

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Bernd Volckart</i>	Die Aussetzung des Strafrests.....	195
<i>Thomas Hartmann</i>	Pradigmenwechsel im Strafvollzug!?	204
<i>Klaus Rochus Ebert</i>	Kartentelefone im geschlossenen Vollzug - Kommunikationsmittel sui generis.....	213
<i>Krystyna Pawlik-Mierzwa/ Manfred Otto</i>	Wer beeinflusst wen?.....	227
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Strafvollzug heute.....	230
	Aktuelle Informationen.....	237
	Aus der Rechtsprechung:	
	Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 14. März 2000 - 1 Ws 84/00 - Zur Bindungswirkung im Falle der Vollstreckungsabgabe nach § 85 Abs. 6 JGG.....	251
	Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. November 1999 - 2 VAs 52/99 - Begründung der Entscheidung nach § 456 a StPO im Beschwerdebeseid, Abwägung der Interessen des Verurteilten und der Allgemeinheit bei der Ermessensentscheidung nach § 456 a StPO.....	251
	Beschluss des Landgerichts Hamburg - Große Strafkammer 5 (Strafvollstreckungskammer) - vom 29. Dezember 1999 - 605 Vollz 164/99 - Langzeitbesuche bei Strafgefangenen mit Sicherheitsrisiko.....	252
	Für Sie gelesen.....	255

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Bernd Volckart</i>	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Bruchholzwiesen 11 E, 30938 Burgwedel
<i>Thomas Hartmann</i>	Dipl.-Psychologe, Herzogenriedstr. 125, 68169 Mannheim
<i>Dr. jur. Klaus Rochus Ebert</i>	Eberbacher Str. 102, 65346 Eltville
<i>Krystyna Pawlik-Mierzwa/ Dr. Manfred Otto</i>	Magister der Germanischen Philologie (DaF), Jugendanstalt Hameln, Dipl.-Psychologe, Jugendanstalt Hameln, Tündernische Str. 50, 31785 Hameln
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Klaus-Dieter Vogel</i>	2. Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V., Nassauische Str. 19, 10717 Berlin
<i>Dr. Frank Neubacher M.A.</i>	Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weillbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harde, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller Inland: Einzelbezug 10,50 DM/05,40 EUR Ausland: Einzelbezug 11,00 DM/05,65 EUR Jahresabonnement 39,00 DM/19,95 EUR Jahresabonnement 39,80 DM/20,35 EUR Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 DM/12,05 EUR Jahresabonnement Ausland 23,50 DM/12,05 EUR Buchhandel Inland 28,50 DM/14,60 EUR Buchhandel Ausland 31,00 DM/16,00 EUR		
Bestellverfahren	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Thomas Aumüller, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Die Aussetzung des Strafrests

Bernd Volckart

Die rechtspolitisch und kriminalpolitisch veranlassten Änderungen des Bewährungsrechts, die der Bundesgesetzgeber in den letzten Jahrzehnten immer wieder vorgenommen hat,¹⁾ werfen die Frage auf, was die Rechtsdogmatik über die Rechtsnatur der Aussetzungen zu sagen hat. Lassen sich von daher deutlichere Konturen des Aussetzungsrechts, Auslegungsgrundsätze und verfassungsrechtliche, für den Gesetzgeber des einfachen Rechts verbindliche Schranken gewinnen?

1. Aussetzung der Vollstreckung als Problem der Strafrechtsdogmatik

1.1 Die Positionen der Strafrechtslehre

Die Strafrechtslehre hat sich mit der bloßen Verdeutlichung der verfahrensrechtlichen Konstruktion der Aussetzung überwiegend nicht zufrieden gegeben.²⁾ Das ist angesichts der großen Bedeutung der Aussetzungen sicherlich richtig. Diese Bedeutung zeigt sich schon darin, dass die Strafrechtspflege in Deutschland ohne die Aussetzungen zusammenbrechen würde: sie ist bei weitem nicht in der Lage, den Aufwand zu tragen, der mit der Vollstreckung aller verhängten Freiheitsstrafen verbunden wäre.

Es genügt gewiss nicht, sich mit dem Begriff einer „Modifikation der Freiheitsstrafe“ (oder der Jugendstrafe)³⁾ zu begnügen, denn solche tautologischen Formulierungen erhehlen nichts. Etwas weiter führt die Kennzeichnung der Aussetzungen durch den Bundesgerichtshof, durch diese Modifikation sei ein besonderes Reaktionsmittel zur ambulanten Behandlung des Täters gewonnen. Man wird allerdings davon auszugehen haben, dass viele der den Aussetzungen zugrunde liegenden Taten das Gepräge der Einmaligkeit tragen, so dass ihre Täter von vornherein keiner Behandlung bedürfen, um nicht rückfällig zu werden. Jedenfalls kann man sich mit solchen Wendungen nicht begnügen. Ein Teil der Rechtslehre geht denn auch einen Schritt weiter und erklärt die Aussetzung der Vollstreckung zu einer „eigenständigen Sanktion“.⁴⁾ Auch das erscheint unbefriedigend, denn es erfasst die freiheitsentziehenden Maßregeln und deren Aussetzung nicht.⁵⁾ Selbst wenn man mit einem weiteren Teil der Rechtslehre die Aussetzungen als eine „dritte Spur im Strafrecht“ neben den Strafen und den Maßregeln auffassen wollte,⁶⁾ ist damit weder inhaltlich etwas gewonnen, noch wird dieses Konzept dem Nebeneinander von Freiheitsstrafen und Maßregeln gerecht: Konsequenterweise müsste man neben der Aussetzung der Strafen als dritter Spur die Aussetzung der Maßregeln eine vierte nennen, denn die beiden Sanktionsarten werden einander durch die Aussetzung ihrer Vollstreckung nicht ähnlicher.

1.2 Das Bundesverfassungsgericht

Während die Kennzeichnungen der Aussetzung durch die Rechtslehre eher unsicher-tastend erscheinen und weder für die Auslegung der Einzelbestimmungen des Gesetzes noch für die Schließung seiner Lücken viel hergeben, hat das Bundesverfassungsgericht schon früh ein inhaltliches Konzept entwickelt. Es hebt sich von den vor-

erwähnten Vorstellungen durch seine konsequente Orientierung am Freiheitsgrundrecht ab und erfüllt, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, die oben formulierten Forderungen: Die Rechtsfigur der Aussetzung erhält dadurch deutlichere Konturen, es ergeben sich Auslegungsgrundsätze, die die gesetzlichen Ungereimtheiten zu beseitigen und Lücken zu schließen erlauben und es werden grundrechtliche Schranken sichtbar, die den einfachrechtlichen Gesetzgeber binden. Das Konzept lässt sich mit den folgenden Worten zusammenfassen:

Der zu einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion Verurteilte hat gleichwohl Anspruch auf Belassung oder Gewährung seiner Freiheit, wenn „kontrollierte Freiheit“ genügt.⁷⁾

Bei der Bestimmung dessen, was für dieses „Genügen“ vorliegen muss, hat der Gesetzgeber ersichtlich einen Gestaltungsspielraum. Die Rechtsfigur der Aussetzung zur Bewährung ist eine konkretisierende Ausfüllung dieses Spielraums. Allerdings darf man das „Genügen“ nicht eindimensional vom Freiheitsgrundrecht her zu verstehen suchen; die Aussetzung hängt auch mit der Menschenwürde zusammen. Das wird insbesondere deutlich, wenn es zunächst zur Vollstreckung der verhängten Sanktion kommt. Dann greifen nämlich die gesetzlichen Vorkehrungen für die Aussetzung eines Strafrests nach §§ 57-57 b StGB und für die Aussetzung der weiteren Maßregelvollstreckung nach § 67 d Abs. 2 StGB mit dem Straf- und Maßregelvollzug ineinander: Resozialisierung ist nicht nur das durch §§ 2 S. 1, 136, 137 StVollzG einfachrechtlich vorgegebene Vollzugsziel, sondern auch Konkretisierung des Gebots, die Menschenwürde zu achten. Der den Justizvollzugsanstalten und den Maßregelkrankenhäusern auferlegte Resozialisierungsauftrag hat Verfassungsrang.⁸⁾ Strafrechtlicher Freiheitsentzug ist prinzipiell auf Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft angelegt. Selbst nach Delikten der schwersten Art darf dem Verurteilten nicht die Hoffnung genommen werden, noch einmal in seinem Leben von Rechts wegen in die Freiheit zu gelangen.⁹⁾ Mit anderen Worten:

Strafrechtlicher Freiheitsentzug ist darauf angelegt, dass von einem bestimmten Zeitpunkt an die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Die Orientierung am Freiheitsgrundrecht ergibt eine eindeutige Richtlinie für die Klärung gesetzlicher Ungereimtheiten und für das Schließen von Lücken. Wenn eine Auslegung zwanglos möglich ist, die die Aussetzung erlaubt, während eine andere sie verbietet, dann ist die erstere die richtige. Wie zu zeigen sein wird, kommt außerdem an mehreren Stellen das strafrechtliche Analogieverbot zum Tragen, das auch für die Rechtsfolgen gilt.¹⁰⁾ Es erhält durch die erforderliche strikte Orientierung am Freiheitsgrundrecht besonderes Gewicht. In einer Zeit, in der die Zahlen der Strafgefangenen und Maßregelpatienten mit der Folge ernster Schwierigkeiten für die Arbeit der Anstalten steigen, hat die volle Ausnutzung aller gesetzlichen Aussetzungsmöglichkeiten über die Gewährleistung des Rechts hinaus auch eine erhebliche praktische Bedeutung.

1.3 Zu den Ersatzfreiheitsstrafen

Die folgenden Erörterungen beschränken sich auf die Aussetzung eines Rests der Freiheitsstrafe. Die im Er-

kenntnisverfahren in Betracht kommenden Aussetzungen sind im Weiteren nicht Gegenstand dieser Erörterung. Reste von Jugendstrafen und von Strafarrrest folgen ihren eigenen Regeln, das liegt außerhalb dieser Darstellung. Dagegen ist die Frage zu erörtern, was mit Resten von Ersatzfreiheitsstrafen zu geschehen hat. Entgegen einer auch von einem Teil der Rechtsprechung getragenen Auffassung sind sie nicht aussetzbar.¹¹⁾ Das Gesetz sieht sie nicht vor, wie sich daraus ergibt, dass in einem entscheidenden Punkt eine Widerrufsregelung fehlt.¹²⁾ Würde nämlich der Verurteilte nach Aussetzung wieder zahlungsfähig,¹³⁾ und vereitelte er die Geldstrafenvollstreckung grob schuldhaft, indem er sein Vermögen beiseiteschafft, so gäbe es keine gesetzliche Handhabe, ihn zu belangen. Eine entsprechende Anwendung der Widerrufsregeln des § 56 f StGB würde gegen das Analogieverbot verstoßen, das auch hinsichtlich der gesetzlichen Rechtsfolgen der Tat gilt.¹⁴⁾ Die Befürworter der Aussetzbarkeit erklären, Ersatzfreiheitsstrafengefangene dürften nicht schlechter gestellt sein als Gefangene originärer Freiheitsstrafen,¹⁵⁾ verlieren dabei allerdings den Charakter der Ersatzfreiheitsstrafe als Druckmittel zur Bezahlung der Geldstrafe aus den Augen. Zur Anschluss-Ersatzfreiheitsstrafe neben anderen Freiheitsstrafen vgl. den Abschnitt 2.4.

Im Folgenden wird das von Rechtslehre, Praxis und Kriminalpolitik noch immer nicht voll rezipierte Konzept des Bundesverfassungsgerichts zur Aussetzung zur Bewährung zugrunde gelegt.

1.4 Zur juristischen Terminologie

Wer wissenschaftlich arbeiten will, sollte seine Begriffe möglichst exakt bilden und verwenden. Eindeutige Begriffe dienen nicht nur der besseren Verständigung, sondern vor allem der richtigen Erfassung und systematischen Bewältigung des behandelten Gegenstands; unklare oder missverständliche Begriffe können sowohl Denkfehler als auch Fehler in der Rechtsanwendung verursachen.

„Vorzeitige Entlassung“

Wie ausgeführt, hat jeder Verurteilte unter bestimmten, noch zu erörternden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Aussetzung der weiteren Vollstreckung. Die gesetzlich vorgesehene Aussetzung eines Strafrests kann deshalb nicht als „vorzeitig“ aufgefasst werden;¹⁶⁾ dieses Wort trifft nur in einem sehr eingeschränkten, untechnischen Sinn zu. Genau genommen dürfte man eine Entlassung nur dann so nennen, wenn sie mangels ihrer gesetzlichen Voraussetzungen zu früh und deshalb fehlerhaft gewährt wurde. Die Formulierung „vorzeitige Entlassung“ in § 454 Abs. 2 StPO i.d.F. des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26.1.1998 ist ein terminologischer Fehlgriff, und es liegt nahe, diesen einer unreflektierten und laienhaften rechtspolitischen Einstellung zuzuschreiben.

„Erprobung“

Mit der Neuformulierung der Aussetzungsklauseln durch das vorerwähnte Gesetz v. 26.1.1998 hat der Bundesgesetzgeber den Begriff „erproben“ aus den Aussetzungsklauseln der §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 67 d Abs. 2 StGB gestrichen. Dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags v. 13.11.1997¹⁷⁾ zufolge geschah das als Reaktion

auf Irritationen in der Öffentlichkeit („man kann doch nicht sehenden Auges einen Kinderschänder herauslassen, um auszuprobieren, ob er es wieder tut“). Eine sachliche Änderung war also nicht gemeint. Die terminologische Flucht vor dem Offensichtlichen ist nur peinlich zu nennen. Niemand macht ernsthaft geltend, einer Verhaltensprognose wie der Kriminalprognose könne etwas anderes zugrunde liegen als eine Wahrscheinlichkeitsaussage. Kriminalprognosen implizieren das Risiko, falsch zu sein. Es ist eine triviale Aussage, dass jede prognostisch begründete Gewährung von Freiheit eine Erprobung ist.

„Bedingte Entlassung“

Die Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe ist keine „bedingte Entlassung“, obwohl ein verbreiteter Sprachgebrauch gedankenlos so formuliert oder glauben machen will. Die Aussetzung ist nicht bedingt, weil sie nicht schon durch den Eintritt eines Widerrufsgrunds wegfällt, sondern erst infolge einer gerichtlichen Entscheidung. Diese ist auch nicht dessen zwingende Folge. Das Gericht kann vielmehr nach § 56 f Abs. 2 StGB vom Widerruf absehen, wenn es eine weniger einschneidende Maßnahme für ausreichend und die Kriminalprognose - wenn auch vielleicht nur aufgrund zusätzlicher Bewährungsanordnungen - weiterhin für günstig hält. Aussetzung gewährt also eine Rechtsstellung. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass einige Maßregelpatienten trotz Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel nicht entlassen werden, nämlich weil der Freiheitsentzug an ihnen nach § 1906 BGB oder wegen einer Anordnung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach Landesrecht fortgesetzt wird.

„Sozialprognose“, „Legalprognose“ u.ä.

Diese Begriffe entsprechen dem Rechtszustand vor dem Inkrafttreten der Strafrechtsreform. Nach § 23 Abs. 2 StGB i.d.F. des 3. StrÄndG v. 4.8.1953 lautete die Aussetzungsklausel dahin, dass von dem Täter ein „gesetzmäßiges und geordnetes Leben“ zu erwarten sein müsse. Das ist durch die Strafrechtsreform, nämlich durch das 1. StRG v. 25.6.1969, aufgegeben worden. Man mag darüber streiten, ob es den Staat überhaupt etwas angeht, ob der Verurteilte ein sozial geordnetes oder ein unordentliches Leben führt, jedenfalls lässt sich Freiheitsentzug nicht davon abhängig machen. Auch ein allgemein gesetzmäßiges Verhalten darf im Licht des Freiheitsgrundrechts so nicht erzwungen werden. Ob ein Mensch seine Verträge erfüllt, seinen zivilrechtlichen Verbindlichkeiten genügt und keine Ordnungswidrigkeiten begeht, liegt außerhalb der Reichweite des Strafrechts. Die prognostischen Aussetzungsklauseln betreffen die Kriminalprognose, also die Gefahr von Straftaten oder bei der MaßregelAussetzung auch von rechtswidrigen Taten i.S. des § 11 Nr. 5 StGB, und nichts weiter.

2. Das System der Strafrestaussetzung

Die folgenden Ausführungen haben nicht zum Ziel, die einschlägigen Regelungen zur Strafrestaussetzung lückenlos zu kommentieren: das würde den Rahmen eines Aufsatzes erheblich überschreiten. Das Anliegen ist vielmehr, einen systematischen Überblick über die Aussetzungsvoraussetzungen zu geben und bei dieser Gelegenheit den Wert des oben erörterten Konzepts des Bundesverfassungsgerichts

für die Auslegung aufzuzeigen. Der systematische Überblick gliedert sich in die drei Aussetzungsvoraussetzungen der Einwilligung, der Erledigung der Mindestverbüßungszeit und der hinreichend günstigen Kriminalprognose.

2.1 Einwilligung

Die nach § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung des Verurteilten wird allgemein mit der Erwägung begründet, die mit der Aussetzung verbundene „Mitarbeit“ könne ihm nicht aufgezwungen werden.¹⁸⁾ Das kann nicht überzeugen, denn die Belastungen des Verurteilten im Rahmen der Bewährung nach Strafrestaussatz unterscheiden sich weder von denen bei Aussetzung im Erkenntnisverfahren (§ 56 StGB) noch von denen, die den nach § 67 d Abs. 2 StGB zur Bewährung entlassenen Maßregelpatienten in der Führungsaufsichtszeit treffen. Dort ist das Erfordernis der Einwilligung grundsätzlich nicht vorgesehen und wäre bei den Maßregeln auch gar nicht zu rechtfertigen; es kommt erst ins Spiel, wenn dem zu Freiheitsstrafe Verurteilten eine der besonders einschneidenden Weisungen des § 56 c Abs. 3 StGB erteilt werden soll. Es handelt sich also um eine Aussetzungsvoraussetzung, von der der Gesetzgeber ohne weiteres auch hätte absehen können.

Vom Freiheitsgrundrecht her betrachtet erscheint das Erfordernis der Einwilligung durchaus fragwürdig, weil das Grundrecht in Fällen, in denen von Strafrechts wegen ein Freiheitsentzug nicht erforderlich ist, zur Disposition des Verurteilten gestellt wird: Er kann wählen, ob er im Freiheitsentzug bleibt. Grundsätzlich steht das Freiheitsgrundrecht nicht zur Disposition. Man kann das hier damit zu rechtfertigen versuchen, dass die Belastungen während der Bewährungszeit dafür genügend schwer wiegen. Im Einzelfall mag das auch tatsächlich einleuchten, nämlich wenn hohe Auflagen angeordnet sowie drückende Weisungen erteilt sind und Bewährungshilfe angeordnet ist. Aber es gibt ja auch Bewährungsaussetzungen ohne alles das. Deshalb könnte ein gehässiger Interpret formulieren, das Erfordernis der Einwilligung ermögliche es dem Verurteilten, die Strafe „abzusitzen“ und die Kontrollen der Bewährungszeit zu vermeiden, um danach desto ungestörter weitere Straftaten vorbereiten zu können.

2.2 Erledigung der Mindestverbüßungszeit

Durch die gesetzlichen Mindestverbüßungszeiten werden die Strafrestaussatzungen von den Aussetzungen im Erkenntnisverfahren deutlich abgehoben. Eine Differenzierung nach dem Grund der Nichtaussetzung im Urteil - ungünstige Kriminalprognose, die die Aussetzbarkeit übersteigende Strafhöhe oder Gebotensein der Vollstreckung zur Verteidigung der Rechtsordnung - findet nicht statt.

Mit der Formulierung „Erledigung“ der Mindestverbüßungszeit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht notwendigerweise um Zeiten der Strafverbüßung handelt. Freiheitsentzug, der auf die Strafe angerechnet wird, bewirkt Erledigung auch hinsichtlich der Aussetzungsreife. Dabei wird zwischen den verschiedenen Typen der Anrechnung nicht unterschieden.

Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten unterteilen sich hinsichtlich ihrer Mindestverbüßungszeit auf vier Mengen, nämlich aufgrund der folgenden Regelungen:

- Regel-Mindestverbüßungszeit zwei Drittel (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB),
- Regel-Mindestverbüßungszeit die Hälfte (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 5 S. 1 StGB),
- ausnahmsweise Mindestverbüßungszeit die Hälfte (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB),
- variable Mindestverbüßungszeit ab 15 Jahren bei Lebenslang (§ 57 a StGB).

a) Zur Zweidrittel erledigung

Für die Verurteilten mit zu vollstreckender zeitiger Freiheitsstrafe handelt es sich um eine Auffangregel. Sie gilt also auch für diejenigen, die an sich der Hälfteregel unterliegen, jedoch zunächst keine Aussetzung erhalten haben, entweder, weil die Kriminalprognose nicht als hinreichend günstig beurteilt wurde oder weil der Verurteilte seinerzeit nicht in die Aussetzung eingewilligt hat. Ungeachtet der oben erörterten Fragwürdigkeit des Erfordernisses der Einwilligung kann es u.U. taktisch klug sein, sie an der Hälftegrenze zu verweigern, nämlich wenn der Verurteilte die Praxis seiner Strafvollstreckungskammer und des Beschwerdesenats so gut kennt, dass er mit Ablehnung fast sicher rechnen muss und wenn er es vermeiden will, seine Aussichten an der Zweidrittelgrenze mit dieser Ablehnung zu belasten.

b) Zur Hälfteerledigung als Regel

Hierunter fallen zwei Teilmengen, die jede für sich behandelt werden müssen, die Erstverbüßer und die Verurteilten mit zugleich verhängter und vorweg vollstreckter freiheitsentziehender Maßregel.

Erstverbüßer: Die Regelung der Erstverbüßeraussetzung des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist insofern unproblematisch, als Aussetzungsreife immer Erledigung von mindestens sechs Monaten voraussetzt. Im übrigen gibt es infolge mangelhafter Gesetzgebungsarbeit¹⁹⁾ drei Unklarheiten: 1. Was ist eine aussetzungshindernde Vorverbüßung? 2. Bewirkt Anschlussverbüßung einheitliche Erstverbüßung? und 3. Gilt die Zweijahresobergrenze dann für die einzelnen Strafen oder für deren Summe?

Die Antwort auf die erste Frage, also etwa ob eine in einem früheren Strafverfahren angerechnete Untersuchungshaft ohne eigentliche Strafvollstreckung eine Sperrwirkung entfaltet,²⁰⁾ ergibt sich aus dem Analogieverbot. Anrechnung bedeutet zugunsten des Verurteilten, dass tatbedingter andersartiger Freiheitsentzug zugunsten des Verurteilten der Vollstreckung der Freiheitsstrafe „entspricht“. Eine ebenso „entsprechende“ Geltung zu Lasten des Verurteilten kann mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht in Betracht kommen; durch Anrechnung wird Untersuchungshaft oder sonstiger anzurechnender Freiheitsentzug nicht nachträglich in Strafhaft verwandelt. Vorverbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe ist gleichermaßen unschädlich.²¹⁾ Dasselbe muss für die Vorverbüßung von Jugendstrafe gelten,²²⁾ denn wenn sie statt der gesetzlichen Formulierung in § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB „erstmalig eine Freiheitsstrafe verbüßt“ eine wiederholte Verbüßung begründen sollte, ließe sich das nur durch analoge Gleichsetzung von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe begründen, und diese Form der Analogie ist nicht zulässig.²³⁾ Dagegen macht früherer Strafverurteilung eine spätere Strafverbüßung zur Zweit-

verbüßung, denn § 14 a WStG stellt ihn im Hinblick auf die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gleich.

Anschlussverbüßung bewirkt einheitliche Erstverbüßung.²⁴⁾ Die Erstverbüßerregelung ist nämlich eine besondere Konkretisierung des oben in Abschnitt 1.2 bezeichneten „Genügens“ bei denjenigen Tätern, bei denen die Hoffnung auf eine resozialisierende Wirkung des Strafvollzugs noch nicht enttäuscht worden ist. Diese Erwägung gilt auch für die Anschlussstrafen, denn bei ihnen kann von einer Enttäuschung nach bereits einmal erlittenem Strafvollzug nicht die Rede sein. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die angenommene resozialisierende Wirkung des Strafvollzugs tatsächlich regelmäßig eintritt und nur ausnahmsweise nicht, oder umgekehrt - dergleichen lässt sich nicht beweisen, weil man nicht wissen kann, was ohne den Vollzug geschehen wäre. Maßgeblich ist die hinter der Gesetzesfassung stehende Absicht.

Ob die Zweijahresobergrenze eine Einzelgrenze oder eine Summengrenze ist, lässt sich mit diesen Erwägungen nicht beantworten. Die in dieser Frage bestehende Gesetzeslücke ist im Lichte des Freiheitsgrundrechts dahin zu schließen, dass es auf die einzelnen Strafen ankommt, ihre Summe also die Zweijahresobergrenze überschreiten darf.²⁵⁾

Vorwegvollstreckte Begleitmaßregel: Erfolgreiche Behandlung in einer nach § 67 Abs. 1 StGB vorwegvollstreckten Maßregel bewirkt nach § 67 Abs. 5 S. 1 StGB Aussetzungsreife der nicht schon durch Anrechnung nach §§ 51, 67 Abs. 4 StGB erledigten Resthälfte der Begleitfreiheitsstrafe. Solche Verurteilten werden sich bei Eintritt der Aussetzungsreife regelmäßig im Krankenhaus befinden und nicht in einer Justizvollzugsanstalt, denn die Anordnung der Strafvollstreckung nach § 67 Abs. 5 S. 2 StGB ist selten, weil man mit Recht befürchtet, das therapeutisch Erreichte werde dadurch wieder zunichte gemacht. Es gibt aber Fälle, in denen eine noch nicht aussetzungsreife Anschlussstrafe vollstreckt werden muss, die Vollstreckungsbehörde also nach § 44 b Abs. 2 StVollstrO die Reihenfolge ändern muss, weil anders gemeinsame Aussetzungsreife nicht hergestellt werden kann. Zur Bedeutung des Wortes „kann“ in § 67 Abs. 5 S. 1 StGB vgl. den folgenden Abschnitt.

c) Zur Hälfteerledigung als Ausnahme

Liegt kein Regelfall für Hälfteaussetzung vor, so kommt Aussetzung aufgrund der Umstände Klausel des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Betracht. Hier ist erstens die Umstände Klausel selbst zu behandeln, und zwar einschließlich ihrer Anwendung, wenn eine in anderer Sache verhängte Maßregel gem. § 44 b StVollstrO vorweg vollstreckt worden ist, zweitens die Frage, ob dem über die Restaussetzung entscheidenden Gericht durch das Wort „kann“ ein Ermessen eingeräumt werden ist.

Eine positive Bestimmung dessen, was „besondere Umstände“ i. S. des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB sind, erscheint kaum möglich. Die Anwendung ist auf eine Minderheit aller Strafgefangenen mit günstiger Kriminalprognose beschränkt, weil man sonst nicht von „besonderen“ Umständen sprechen könnte. Andererseits darf es sich nicht nur um seltene Ausnahmen handeln; es gilt, was der BGH zu der rechtsähnlichen Klausel des § 56 Abs. 2 StGB formuliert hat: Resthälften sind auszusetzen, wenn dies „als nicht unange-

bracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend“ erscheint. Insbesondere ist die Aussetzung nicht auf das Vorliegen besonderer Milderungsgründe beschränkt, denn die Möglichkeit der ausnahmsweisen Hälfteaussetzung gilt auch bei den sehr langen zeitigen Freiheitsstrafen.²⁶⁾ Immer ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, die Herausstellung eines einzelnen Umstands als Ablehnungsgrund ist immer fehlerhaft.

Bei vorweg vollstreckten Maßregeln aus anderer Sache ergibt die Parallele zu § 67 Abs. 5 S. 1 StGB eine klare Auslegungsrichtlinie. Erfolgreiche Maßregelbehandlung steht im Hinblick auf die Aussetzbarkeit der Begleitstrafe einem besonderen Umstand gleich, also ist sie auch bei der Anschlussstrafe als ein solcher Umstand zu behandeln.²⁷⁾

Wegen des Wortes „kann“ in § 57 Abs. 2 StGB wird die Hälfteaussetzung aufgrund der Umstände Klausel verbreitet für eine Ermessensentscheidung gehalten. Das ist nicht richtig; die Aussetzungsentscheidungen sind prinzipiell ermessensfeindlich. Die Rechtsfigur des Ermessens lässt einander entgegengesetzte und doch gleichermaßen rechtlich richtige Entscheidungen zu, das darf es bei der Alternative zwischen Weitervollstreckung und Freilassung nicht geben. Die von einem Teil der Rechtsprechung herangezogenen vermeintlich im Rahmen der Ermessensausübung möglichen Ablehnungsgründe sind Schuldschwere, Sühne und Generalprävention.²⁸⁾ Es handelt sich sämtlich um tatrichterliche Strafzumessungsgesichtspunkte, die im Erkenntnisverfahren ihren Platz haben, nicht aber im Vollstreckungsverfahren, denn das Vollstreckungsgericht wird nicht tatrichterlich tätig.²⁹⁾ Wer dem nicht folgen und Ablehnungsgründe aus Ermessen heranziehen will, der muss bedenken, dass solche Gründe immer schon der Annahme besonderer Umstände entgegenstehen, so dass das ganze Ermessenskonzept garnicht praktisch werden kann.³⁰⁾

d) Mindestverbüßungszeit bei lebenslangen Freiheitsstrafen

Wenn nicht „besondere Schwere der Schuld“ festgestellt worden ist und das Vollstreckungsgericht keine längere Mindestverbüßungszeit festsetzt, dauert diese nach § 57 a StGB 15 Jahre. Die Verlängerung erfordert ein über das meistens bei Mord vorliegende Maß hinausgehendes „deutliches Mehr an Schuld“³¹⁾ infolge von „Umständen von besonderem Gewicht“.³²⁾

2.3 Erledigung der Mindestverbüßungszeit bei Nacheinandervollstreckung von Freiheitsstrafen

Nacheinandervollstreckung mehrerer Sanktionen, Freiheitsstrafen und Maßregeln, ist eher die Regel als die Ausnahme, denn der hohe Anteil von Aussetzungen und Restaussetzungen hat auch eine relativ beträchtliche Zahl von Widerrufern³³⁾ wegen einer neuen und ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe geahndeten Tat zur Folge. Dieses Nacheinander ist nur vereinzelt gesetzlich geregelt. Die Reihenfolge wird durch eine gerichtliche Entscheidung bestimmt, wenn durch dasselbe Urteil mehrere Maßregeln (§ 72 StGB) oder Freiheitsstrafe und eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB (§ 67 Abs. 1-3 StGB) angeordnet worden sind; Sicherungsverwahrung kann nur nach Vollverbüßung der in demselben Urteil verhängten Freiheitsstrafe vollstreckt werden (§ 67 c Abs. 1 StGB).

Das Problem der Mindestverbüßungszeiten wird von den genannten Regelungen nicht berührt.³⁴⁾ Es ist aufge-

worfen, weil alle Aussetzungen prognoseabhängig sind und man eine Kriminalprognose nicht treffen kann, wenn der Betroffene im Freiheitsentzug bleibt: Immer sind die Lebensumstände, denen er künftig wahrscheinlich ausgesetzt sein würde, als „Prädiktoren“ besonderer Art in das Prognosekalkül einzubeziehen. Deshalb kann eine prognosegestützte Entscheidung bei mehreren Sanktionen nur einheitlich ergehen.³⁶⁾ Hiermit ist zugleich ausgesagt, dass es bei Vorliegen mehrerer Sanktionen auf die Aussetzungsreife jeder von ihnen ankommt, so dass „gemeinsame Aussetzungsreife“ zu erörtern ist.

Das Problem war jahrzehntelang vor dem Gedanken bestimmt, Vollstreckung schaffe vollendete Tatsachen, es sei ein unmögliches Unterfangen, diese etwa rückgängig machen zu wollen. Wenn also eine Strafe über den Punkt ihrer Aussetzungsreife hinaus vollstreckt worden sei, dann sei die Möglichkeit der Restaussetzung insoweit unrettbar verloren.³⁶⁾ Dass das nicht richtig ist, hat das OLG Naumburg mit den folgenden Worten klargestellt: „Der ... oftmals vorgebrachte Einwand, abgelaufene Zeit könne aus ontologischen (seinsgesetzlichen) Gründen nicht rückgängig gemacht werden, geht ins Leere. Denn es liegt in der geistigen Macht des Menschen, einer abgelaufenen Zeit nachträglich eine andere Bedeutung zuzumessen.“³⁷⁾ Tatsächlich liegt dieser Gedanke allen Anrechnungen zugrunde. Ist also das Problem prinzipiell durch Anrechnung eines zuvielvollstreckten Teils der einen Strafe auf die andere lösbar, so hat doch der Gesetzgeber den Weg gewählt, durch § 454 b StPO für die am häufigsten vorkommenden Fälle Vollstreckungsunterbrechung der vorwegvollstreckten Strafe am Punkt ihrer Aussetzungsreife zugunsten der Vollstreckung der nächsten anzuordnen.

Die Unterbrechungslösung betrifft die Mindestverbüßungszeit von der Hälfte nach der Erstverbüßerregelung, die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren bei lebenslangen Freiheitsstrafen und in allen anderen Fällen die Mindestverbüßungszeit von zwei Dritteln. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen dieses System nicht funktioniert. Sie lassen sich wie folgt aufgliedern: Versäumung des gesetzlichen Unterbrechungspunkts, besondere Umstände bei vorwegvollstreckten Strafen, Behandlung widerrufenen Reste, Einlieferungsfälle und Zusammentreffen sehr langer Strafen. Alle Fallgestaltungen lassen eine Lösung der jeweiligen Probleme zu, wenn man aus den oben in Abschnitt 1.2 erörterten Grundsätzen den Leitgesichtspunkt für die Fälle der Nacheinandervollstreckung ableitet:

Die Vollstreckung ist so zu organisieren, dass die frühestmögliche gemeinsame Aussetzungsreife der verschiedenen Sanktionen gewährleistet ist.

a) Versäumung des gesetzlichen Unterbrechungspunkts

Der gesetzliche Unterbrechungspunkt wird gelegentlich durch schuldhaftes Verhalten des Vollstreckungsrechtspflegers der Staatsanwaltschaft und häufig unvermeidbar versäumt, etwa, wenn nach Ablehnung einer Restaussetzung eine weitere Freiheitsstrafe rechtskräftig wird und der Rechtspfleger hiervon erst nach Tagen oder Wochen Kenntnis erlangt. Der eingetretene Schaden ist zu reparieren,³⁸⁾ auf ein Verschulden kommt es nicht an. Zur Reparatur wird behauptet, es gebe eine materiellrechtliche und eine vollstreckungsrechtliche Lösung. Die erste bestehe darin, die Aussetzungsentscheidung um die fehlvollstreck-

te Zeit früher zu treffen,³⁹⁾ die zweite, indem die fehlvollstreckte Zeit von der zunächst vollstreckten Strafe ab- und der Anschlussstrafe hinzugerechnet wird.⁴⁰⁾ Der Streit hat keine Substanz, weil ein denkgesetzlicher Unterschied nicht besteht: Beide Lösungen rechnen die fehlvollstreckte Zeit auf die Anschlussstrafe an. Verschieden ist nur die bürokratische Behandlung, weil die Vertreter der sog. vollstreckungsrechtlichen Lösung auch die Buchführung über die Vollstreckung auf den gem. §§ 35 Abs. 1 Buchst. d, 36 Abs. 1 S. 2 StVollstrO zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollzugsanstalt in Übereinstimmung zu haltenen Formularen ändern, während die Anhänger der sog. materiellrechtlichen Lösung dies nicht tun und die richtige Bearbeitung auf andere Weise sicherstellen müssen.

b) Besondere Umstände bei vorwegvollstreckten Strafen

Ein Gefangener, der hofft, dass bei der vorwegvollstreckten von mehreren Strafen anlässlich der in der gemeinsamen Aussetzungsentscheidung vorzunehmenden Gesamtwürdigung besondere Umstände gefunden werden, die eine Hälfteaussetzung ermöglichen, würde diese Chance verlieren, wenn erst an der Zweidrittelgrenze unterbrochen wird und das Vollstreckungsgericht von der im vorstehenden Absatz dargestellten Reparaturmöglichkeit keinen Gebrauch machen will.⁴¹⁾ Er muss deshalb rechtzeitig bei der Vollstreckungsbehörde den Antrag stellen, diese Strafe ans Ende zu stellen. Rechtsweg: §§ 31 Abs. 6 RPfIG, 21 StVollstrO, 23 ff. EGGVG.

c) Widerrufene Reste

Widerrufene Reste sollen nach § 43 Abs. 2 Buchst. a StVollstrO regelmäßig zuerst vollstreckt werden; handelt es sich um eine Resthälfte, so unterliegt sie an der Zweidrittelgrenze nicht dem Unterbrechungszwang (§ 454 b Abs. 1 S. 2 StPO). Tatsächlich ist aber Vorwegvollstreckung der widerrufenen Reste gar nicht die Regel. Wenn nämlich eine neue Straftat der Widerrufgrund war, dann liegt vielfach wegen dieser neuen Tat bereits eine neue Freiheitsstrafe vor und wird bereits vollstreckt. Diese Vollstreckung der Nachstrafe wird nun nach § 43 Abs. 3 StVollstrO nicht unterbrochen, wenn der Widerruf rechtskräftig wird, sondern es bleibt dabei und der widerrufenen Rest wird hinten angehängt. Es drängt sich dann das Bedürfnis auf, nach der Vollstreckung der Nachstrafe bis zu ihrer Aussetzungsreife alle Reste miteinander aussetzen zu können, und das ist in der Tat zulässig: Gemeinsame Aussetzungsreife tritt vor der Vollstreckung des an letzter Stelle stehenden Strafrests ein.⁴²⁾ Aus diesem Grund muss der Verurteilte handeln, wenn der widerrufenen Rest vorweg vollstreckt wird: Er muss bei der Vollstreckungsbehörde den Antrag stellen, diesen Strafrest ans Ende zu stellen. Eine Besonderheit gilt bei widerrufenen Aussetzungen lebenslanger Freiheitsstrafen: Sie dürfen nicht als unter die „Reste“ i.S. des § 454 b Abs. 2 S. 2 StPO fallend verstanden werden. Die Nachstrafe ist vorweg zu vollstrecken, weil der Gefangene sonst in einer gesetzlichen „Falle“ festsäße, in der eine erneute Aussetzung ewig ausgeschlossen wäre. Zum Rechtsweg vgl. den vorstehenden Abschnitt a.E.

d) Einlieferung zur Vollstreckung

Hat der Verurteilte im Ausland Auslieferungshaft erlitten und ist er zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe hierher eingeliefert worden, so soll die nach § 450 a Abs. 1

StPO anzurechnende Auslieferungshaft scheinbar auch dann über den Punkt der Aussetzungsreife hinweg angerechnet werden, wenn eine Anschlussstrafe vorhanden ist. Noch weiter geht § 450 a Abs. 2 StPO: Bei Einlieferung zur Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen ist die Reihenfolge der Anrechnung festgelegt, und zwar scheinbar auch hier ohne Rücksichtnahme auf eine mögliche Restaussetzung. Allerdings ist ein Ausschluss der Aussetzung auch solcher Strafreife bei der Formulierung des § 454 b StPO nicht beabsichtigt worden - man hatte das bei der Vorbereitung des 23. StrÄndG nur übersehen. Deshalb ist § 450 a StPO unter Anwendung der oben in Abschnitt 1.2 dargelegten Grundsätze auszulegen. Die Bestimmung ist in der Weise in das System der Nacheinandervollstreckung einzupassen, dass die Anrechnung⁴³⁾ zunächst immer nur bis zum Punkt der Aussetzungsreife vorzunehmen ist, um dann auf die nächstfolgende Strafe zu erfolgen, bis auch hier Aussetzungsreife erreicht ist. Dabei ergeben sich aus der „Verfahrensfremdheit“ der Einlieferungshaft in Bezug auf die Anschlussstrafe infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anrechnung verfahrensfremder Untersuchungshaft⁴⁴⁾ heute keine Probleme mehr: Der die Anrechnung rechtfertigende funktionale Zusammenhang ergibt sich schon daraus, dass es ohne die Einlieferung und die damit verbundene Einlieferungshaft nicht zur Vollstreckung der Anschlussstrafe gekommen wäre.

e) Mehrere sehr lange Strafen

Bei Vorliegen mehrerer sehr langer Freiheitsstrafen führt Zweidrittelunterbrechung u.U. zu einer Mindestverbüßungszeit, die diejenige bei lebenslanger Freiheitsstrafe erheblich übersteigt. Hier kann Hälfteunterbrechung die letzte Möglichkeit sein, in dem Gefangenen die Hoffnung zu bewahren, in seinem Leben noch einmal in Freiheit zu gelangen.⁴⁵⁾ Deshalb ist Hälfteunterbrechung geboten. Eine Vorentscheidung wird damit weder für die Annahme besonderer Umstände nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB noch für die zu stellende Kriminalprognose getroffen. Man sollte in diesem Zusammenhang nicht unbeachtet lassen, dass die völlige Hoffnungslosigkeit eines Strafgefangenen für die Mitarbeiter im Strafvollzug gefährliche Konsequenzen haben kann, denn wenn ein Gefangener das Gefühl hat, er habe nichts mehr zu verlieren, dann wächst damit das Risiko gewaltsamer Ausbrüche und Geiselnahmen.

2.4 Mindestverbüßungszeit bei Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe

Ersatzfreiheitsstrafen sind neben Freiheitsstrafen immer Anschlussstrafen, sie werden gem. § 43 Abs. 2 Buchst. b StVollstrO am Ende notiert. Da sie, wie in Abschnitt 1.3 näher ausgeführt, keine Restaussetzung erlauben, liegt der Zeitpunkt der Aussetzungsreife, an dem gem. § 57 StGB über die Strafrestausssetzung oder nach § 454 b Abs. 3 StPO über die Aussetzung mehrerer Strafreife zu entscheiden ist, vor der Vollstreckung der Anschluss-Ersatzfreiheitsstrafe.⁴⁶⁾ An die Stelle der Aussetzung der Vollstreckung eines Strafreifs zur Bewährung tritt bei der Ersatzfreiheitsstrafe die Unterbleibensanordnung nach § 459 d StPO, über die zugleich und von Amts wegen⁴⁷⁾ zu befinden ist.

Ich habe seit dem Jahre 1982 versucht, der in der Strafrechtsreform eingeführten Bestimmung des § 459 d StPO

Leben einzuhauchen.⁴⁸⁾ Bisher ist das erfolglos geblieben; die h.M. sieht die Bestimmung als auf seltene Ausnahmen beschränkt an,⁴⁹⁾ sie wird entweder hinwegdiskutiert oder einfach übersehen. Demgegenüber ist erneut auf die Gesetzgebungsgeschichte hinzuweisen: Die ursprünglich geplante große Reform der Geldstrafe ist zwar zugunsten der Erweiterung der Aussetzungen zur Bewährung aufgegeben worden, und man hat zugleich den Weg gewählt, die Geldstrafen zu verschärfen und ihre Vollstreckung zu erleichtern. Der verbliebene § 459 d StPO war aber für einen keineswegs nur schmalen Anwendungsbereich ernst gemeint, mit dieser Bestimmung sollte der Resozialisierungsgedanke besonders betont werden.⁵⁰⁾ Im Lichte der in Abschnitt 1.2 dieser Ausführungen dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt sich die Unterbleibensanordnung als eine besondere Ausprägung des „Genügens“ dar, zumal sie hier im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung des Rests der daneben vorliegenden Freiheitsstrafe anzuordnen ist und es deshalb zu der vom Bundesverfassungsgericht besonders herausgestellten „kontrollierten Freiheit“ kommt.

2.5 Mindestverbüßungszeit bei Konkurrenz von Freiheitsstrafe und Behandlungsmaßregel

Hier sind zwei Vollstreckungsschwierigkeiten zu erörtern. Die erste ist die „Wartezeit“ zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Verurteilte eigentlich ins Krankenhaus zu verlegen wäre und dem Zeitpunkt, zu dem das wegen Mangels an Behandlungsplätzen in den Maßregelkrankenhäusern tatsächlich geschieht und die verbreitet als „Organisationshaft“ bezeichnet wird. Die zweite Schwierigkeit ergibt sich aus der Anrechnungsbeschränkung nach § 67 Abs. 4 StGB.

a) Wartezeit

Eine Wartezeit von einigen Tagen, die dadurch verursacht ist, dass der Vollstreckungsrechtspfleger vom Eintritt der Rechtskraft erst unterrichtet werden muss, dass er ein Aufnahmeersuchen anfertigen und die Verlegung des (etwa bis zur Rechtskraft in Untersuchungshaft gewesenen) Verurteilten in das Maßregelkrankenhaus ins Werk setzen muss, kann auch bei größtmöglicher Beschleunigung aller dieser Vorgänge unvermeidbar sein. Insoweit ist Wartezeit rechtlich unbedenklich. Eine Wartezeit, deren Ursache ein Mangel von Behandlungsplätzen im Maßregelkrankenhaus ist, darf im Rechtsstaat nicht vorkommen, ein hierdurch verursachter Freiheitsentzug ist unzulässig, der Verurteilte ist freizulassen. Diese vom OLG Brandenburg⁵¹⁾ endlich ausgesprochene Konsequenz wird freilich aller Voraussicht nach nicht von allen Oberlandesgerichten geteilt werden.

b) Anrechnungsprobleme

Durch die Beschränkung der Maßregelanrechnung auf die Begleitstrafe nach § 67 Abs. 4 StGB „bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind“ bewirkt Wartezeit, da sie rechtlich Strafhaft ist, eine Verkürzung der Anrechnungswirkung. Wenn es nicht zur Aussetzung von Strafreife und Maßregel mit nachfolgenden Straferlass, sondern zur Vollverbüßung der Strafe kommt, würde das Ende der Freiheitsstrafe um die Dauer der Wartezeit hinausgeschoben, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird. Diese Abhilfe besteht in der Anrechnung der Wartezeit auf das von § 67 Abs. 4 StGB nicht erfasste Restdrittel.⁵²⁾

Untersuchungshaft und ähnlicher nach § 51 StGB anzurechnender Freiheitsentzug ist „vom errechneten Ende der Strafzeit rückwärts“ anzurechnen; die bundeseinheitliche Verwaltungsbestimmung des § 39 Abs. 4 StVollstrO schreibt es den Vollstreckungsbehörden vor, so vorzuziehen. Die Anrechnung hat also zuerst auf das von § 67 Abs. 4 StGB nicht erfasste Restdrittel zu erfolgen.⁵³ Im Hinblick darauf, dass es sich in dem hier erörterten Zusammenhang um eine Regelung zugunsten der Verurteilten handelt, besteht eine verbindliche Selbstbindung der Justizverwaltungen. Eine Abweichung von dieser Verwaltungsregel gilt nur, wenn und soweit nach § 67 Abs. 1, Abs. 2 StGB Vorwegvollstreckung von Freiheitsstrafe angeordnet ist; dann muss die Anrechnung auf diese Freiheitsstrafe bzw. diesen Teil der Freiheitsstrafe erfolgen.⁵⁴ Dementgegen rechnet das OLG Hamm an, „als ob von vornherein“ die Strafe zu vollstrecken gewesen wäre,⁵⁵ und zwar um damit die Anrechnungswirksamkeit der Maßregelvollstreckung um die so angerechnete Zeit zu verkürzen. Das Bundesverfassungsgericht hält dies für kein Grundrechtsproblem, sondern wie insgesamt die Zweidrittelbeschränkung der Maßregelanzahlung⁵⁶ für eine einfachrechtliche Frage. Es erklärt aber zugleich, dass für die von mir vertretene Auffassung „im Rahmen der anerkannten Methoden richterlicher Rechtsfindung gute Gründe sprechen mögen“. Diese Gründe drängen sich auf: Die Anrechnungen nach §§ 51 und 67 Abs. 4 StGB sind geschaffen worden, um angewandt zu werden und nicht, damit die eine der anderen im Wege steht.⁵⁷

2.6 Günstige Kriminalprognose

Kriminalprognostische Aussagen werden durch Beweisaufnahme gewonnen, wenn es um Aussetzung eines Strafrests geht, im Freibeweisverfahren. Was das impliziert, wird deutlich, wenn ein Sachverständiger hinzugezogen wird, z.B. nach § 454 Abs. 2 StPO. Aus der Notwendigkeit, seine Erkenntnisse dem Gericht zu vermitteln, folgt das Erfordernis ihrer intersubjektiven Vermittelbarkeit: Allen kriminalprognostischen Aussagen des Sachverständigen müssen logische, nachvollziehbare Ermittlungen und Schlüsse zugrunde liegen. Vorstellungen von mystischen oder intuitiven Erkenntnismöglichkeiten haben in der Beweisaufnahme keinen Platz. In dieser Hinsicht hat erst in neuester Zeit eine Entwicklung der Rechtsprechung begonnen, indem der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs auf das Erfordernis der Offenlegung der methodologischen Grundlagen psychowissenschaftlicher Begutachtungen hingewiesen hat. Das ist zwar bisher nur im Hinblick auf die Verwendung des sog. „Lügendetektors“⁵⁸ und zu den Glaubhaftigkeitsgutachten⁵⁹ geschehen. Die kriminalprognostischen Aussagen der Sachverständigen werden hiervon aber ebenfalls betroffen. Ich kann hier die Methodologie der Kriminalprognose nicht auseinanderlegen, weil das den Rahmen des Aufsatzes weit überschreiten würde; ich muss deshalb auf die vor kurzem in dieser Zeitschrift veröffentlichte Arbeit von Endres verweisen.⁶⁰

Vielfach wird angenommen, die Probleme der Kriminalprognose seien allein erfahrungswissenschaftlicher Art. Das ist nicht richtig; sie liegen außerdem in ihrer Einfügung ins Recht, vor allem ins Beweisrecht.⁶¹ Hier können nur die Grundzüge dargelegt werden.

a) Wahrscheinlichkeitsaussage und Beurteilung

Alle Kriminalprognosen bestehen aus zwei Bestandteilen, nämlich erstens einer (mehr oder weniger unscharfen) Wahrscheinlichkeitsaussage und zweitens aus der aufgrund dieser Wahrscheinlichkeitsaussage zu treffenden Beurteilung, ob diese Prognoseaussage im Hinblick auf die anstehende Entscheidung „günstig“ oder „ungünstig“ ist. Mit der Wahrscheinlichkeitsaussage allein ist ja noch nichts gewonnen; dergleichen passt für eine Menge, während für den Verurteilten eine Entscheidung zwischen „ja“ und „nein“ zu treffen ist. Letzteres ist lange Zeit ebenfalls als eine erfahrungswissenschaftliche Aussage angesehen worden,⁶² zumal mancher die individualisierende Arbeit durch das verstehende, hermeneutische Vorgehen des klinischen Sachverständigen mit der kriminalprognostischen Beurteilung verwechselt. Es ist das Verdienst von *Wolfgang Frisch*, herausgearbeitet zu haben, dass es sich um einen Vorgang rechtlicher Beurteilung, also nicht erfahrungswissenschaftlicher Art, handelt.⁶³ Dieser Sachverhalt ist wohl vor allem deshalb so lange übersehen worden, weil man sich erfahrungswissenschaftliche prognostische Aussagen in den Randbereichen vorstellt, in denen die Beurteilung immer eindeutig ist. Tatsächlich gehören aber die meisten dieser Aussagen in das breite Mittelfeld. Was das für die Beurteilung impliziert, wird noch zu erörtern sein.

b) Zur erfahrungswissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsaussage

Die Wahrscheinlichkeitsaussage ist das Ergebnis eines logischen Schlusses, nämlich eines Vergleichs von den Probanden betreffenden Tatsachen mit dem Erfahrungswissen des Prognostikers. Diese den Probanden betreffenden Tatsachen gliedern sich in zwei Mengen. Erstens gehören hierher Tatsachen, die er sozusagen „mit sich herum trägt“ und die sein Verhalten mitbestimmen, vor allem also Anlagebedingtes und Biographisches. Zweitens sind hier Tatsachen zu nennen, die in der Annahme vorausgeschätzt werden, dass der Proband freikommt und von denen damit gerechnet wird, dass sie dann auf sein Verhalten einwirken werden. Auch diese Vorausschätzungen beruhen natürlich auf gegenwärtigen Tatsachen. Die Feststellung aller dieser vergangenen und gegenwärtigen Tatsachen unterliegt dem Beweisrecht der StPO. Das bedeutet vor allem: Es gilt der Zweifelssatz. Tatsachen, die sich prognostisch nachteilig für den Verurteilten auswirken, müssen positiv feststehen.⁶⁴ Eine dem Verurteilten günstige Tatsache muss dagegen auch dann zugrundegelegt werden, wenn sie nicht sicher feststeht, sondern nur wahrscheinlich ist.⁶⁵ Alle Erörterungen, die die Anwendung des Zweifelssatzes in der Kriminalprognose in Zweifel ziehen oder bestreiten, beruhen auf methodologischer Unkenntnis; sie vermischen die zugrundezulegenden Tatsachen mit dem Ergebnis des prognostischen Schlusses, das niemals sicher sein kann.⁶⁶

c) Zur prognostischen Beurteilung

Wenn ich betone, dass es die Aufgabe des prognostischen Rechtsanwenders ist, die kriminalprognostische Wahrscheinlichkeitsaussage wertend zu beurteilen dahin, ob die Prognose im Einzelfall als „günstig“ (oder jedenfalls günstig genug) oder als „ungünstig“ (nämlich nicht günstig

genug) zu beurteilen ist, dann bedeutet das nicht, dass der Rechtsanwender hierin einfach seinem Gefühl oder seiner kriminalpolitischen Überzeugung folgen darf. Gewisse Vor-entscheidungen ergeben sich schon aus dem Gesetz: Die Verantwortungsklausel für die Strafaussetzung in § 57 StGB verlangt eine weniger hohe Wahrscheinlichkeit straf-freien Verhaltens als die Erwartungsklausel des § 56 StGB. Dagegen ist die Aussetzungsschwelle des § 67d Abs. 2 StGB für die Maßregeln höher.⁶⁷⁾

Vor allem aber hat der kriminalprognostische Rechtsanwender drei TatsachenvARIABLEN zu berücksichtigen: die Schwere der befürchteten Taten, die Dauer des bereits erlittenen Freiheitsentzugs und die gegeneinander abzuwägenden Risiken.

Schwere der befürchteten Taten: Dies ist die von jeher bekannte Variable, die bei der kriminalprognostischen Beurteilung zu berücksichtigen ist: Bei befürchteten Taten der kleineren oder mittleren Kriminalität ist ein größeres Risiko einzugehen, als wenn Taten der schwersten Art drohen. Beispielsweise darf das bei einem wohl erfolgreich in der Maßregel des § 64 StGB behandelten Heroinabhängigen noch bestehende Risiko von Verstößen gegen das BtMG größer sein als das Risiko bei einem schwer Persönlichkeitsgestörten, von dem lebensbedrohende Gewalttaten zu befürchten sind.

Dauer des bereits erlittenen Freiheitsentzugs: Wie das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1985 mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aller staatlichen Eingriffe herausgearbeitet hat, ist bei längerem Freiheitsentzug ein steigendes Risiko hinzunehmen.⁶⁸⁾ Das gilt natürlich nicht nur für die Maßregelvollstreckung, die das Bundesverfassungsgericht in jener Entscheidung zu beurteilen hatte, sondern auch bei den Freiheitsstrafen, freilich immer unter Beachtung auch der Schwere der befürchteten Taten.

Risikoverteilung: Alle Kriminalprognosen sind der Gefahr ausgesetzt, falsch zu sein: sie können über eine Wahrscheinlichkeitsaussage nicht hinausgelangen.⁶⁹⁾ Das gilt in zweierlei Hinsicht: Die ungünstig Beurteilten bilden die zwei Mengen der zutreffend so Beurteilten (sog. wahre Positive) und der irrtümlich so Eingeschätzten (sog. falsche Positive). Die günstig Beurteilten zerfallen in die Mengen der zutreffend so Gesehenen (wahre Negative) und der irrtümlich so Eingeschätzten (falsche Negative). Der prognostische Rechtsanwender könnte nun versucht sein, den katastrophalen Irrtum der Freilassung eines falschen Negativen (der rückfällig wird) zu vermeiden, indem er seltener aussetzt, also seinen „Umschlagspunkt“ zwischen günstig und ungünstig in Richtung ungünstig verschiebt. Dabei wird nicht nur unterschlagen, dass er genau genommen die ganze Kriminalprognose im Ergebnis wieder abschafft. Er versteckt das Fehlerrisiko, das in Gestalt der falschen Negativen in der Form von Rückfalltaten auf-fällt, bei den falschen Positiven, die man von den wahren Positiven nicht unterscheiden kann und infolgedessen nicht sieht. Beide Fehlerarten haben Prognoseopfer zur Folge. Bei dem Fehler der falschen Negativen handelt es sich um die Delikt-opfer dieser Täter. Bei dem Fehler der falschen Positiven muss man ebenfalls von Opfern sprechen; sie sind Vollstreckungsopfer, weil sie weiteren Freiheitsentzug erleiden, der in Wahrheit nicht gerechtfertigt ist.⁷⁰⁾ Vorsicht in der einen Richtung ist immer zugleich

Rücksichtslosigkeit in der anderen. Dem Gebot der Verhältnismäßigkeit aller staatlichen Maßnahmen wird nur genügt, wenn der prognostische Rechtsanwender sich darüber im klaren ist, dass er das Fehlerrisiko auf beide Seiten verteilen muss.⁷¹⁾

d) Begutachtung und Unnötigkeitsklausel

In den in § 454 Abs. 2 StPO (und § 463 Abs. 3 S. 3 StPO) bezeichneten Fällen ist vor einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung die kriminalprognostische Begutachtung durch einen Sachverständigen vorgeschrieben. Auch sonst ist solche Begutachtung selbstverständlich zulässig, wenn das nicht unverhältnismäßig ist. Da die Kapazitäten der als Sachverständige in Betracht kommenden Wissenschaftler dadurch weit überschritten werden, ist besonders zu behandeln, was es mit der Unnötigkeitsklausel des § 454 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 „... wenn nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen“⁷²⁾ auf sich hat. Einen Ausschluss im strengen Sinn, also eine zu 100% günstige Kriminalprognose, gibt es nicht. Das verkennt das OLG Frankfurt,⁷³⁾ dessen strenge Auffassung darauf hinausläuft, dass auch ein Mensch mit einer eindeutig günstigen Kriminalprognose noch die Eigenschaft „gefährlich“ aufweisen kann - eine logische Unmöglichkeit. Die Unnötigkeitsklausel hat nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn sie einen ins Gewicht fallenden, realen Anwendungsbereich hat, also für alle an sich § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO unterliegenden Gefangenen gilt, denen auch ohne eine Begutachtung eine eindeutig günstige Kriminalprognose gestellt werden kann.⁷⁴⁾

Literatur:

- AK-StGB = Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 1. Neuwied 1990 (Luchterhand), zitiert mit Bearbeiter.
 Baumann, J./Weber, U. (1965): Strafrecht. Allgemeiner Teil. 9. Aufl. Bielefeld (Giesecking).
 Bock, M.: Lebensgeschichte und Kriminalprognose. Geschichte und Gegenwart 1999, 51.
 Bringewat, P. (1993): Strafvollstreckung. Baden-Baden (Nomos).
 Dahle, K.-P.: Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In: Kröber, H.-L./Steller, M. (Hrsg.): Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Darmstadt (Steinkopff), S. 77.
 Endres, J. (2000): Die Kriminalprognose im Strafvollzug. ZStVr 2000, 67.
 Frisch, W. (1983): Prognoseentscheidungen im Strafrecht. Heidelberg, Hamburg (v. Decker).
 Jescheck, H.H./Weigend, T. (1985): Strafrecht. Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Berlin (Duncker & Humblot).
 Kleinknecht, T./Meyer-Goßner, L. (1999): Strafprozessordnung. 44. Aufl. München (Beck).
 Lackner, K./Kübl, K. (1999): Strafgesetzbuch. 23. Aufl. München (Beck).
 LK = Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. §§ 56-66 = 11. Aufl. Berlin, New York 1993 (de Gruyter), zitiert mit Bearbeiter.
 Montenbruck, A. (1985): in dubio pro reo aus normtheoretischer, straf- und strafverfahrensrechtlicher Sicht. Berlin.
 Saage, E./Göppinger, H. (1994): Freiheitsentziehung und Unterbringung. 3. Aufl. München (Beck), zitiert mit Bearbeiter.
 Sch/Sch = Schönke/Schröder (1997): Strafgesetzbuch. Kommentar. 25. Aufl. München (Beck), zitiert mit Bearbeiter.
 Schüler-Springorum, H. (1998): Anmerkung zu OLG Stuttgart v. 16.3.1998 - 1 Ws 36/98 - SrV 1998, 669.
 SK = Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Loseblattausgabe. Neuwied, Krefeld, Berlin (Luchterhand), zitiert mit Bearbeiter.
 Tröndle, H./Fischer, T. (1999): Strafgesetzbuch. 49. Aufl. München (Beck).
 Volckart, B. (1997): Praxis der Kriminalprognose. München (Beck).
 ders. (1998): Die Aussetzungsprognosen nach neuem Recht. R&P 1998, 3.
 ders. (1999): Zur Bedeutung des hermeneutischen Verstehens in der Kriminalprognose. R&P 1999, 58.

Anmerkungen

- 1) Die Einfügung der Rechtsfigur der Aussetzung, ursprünglich auf das Jugendstrafrecht beschränkt, in das allgemeine Strafrecht geschah durch das 3. StrÄndG v. 4.8.1953. Danach sind zu nennen: Die Erweiterung durch das 1. StRG, die Ausdehnung auf die Lebenslangaussetzung durch das 20. StrÄndG v. 8.12.1981, die Erweiterung durch das 23. StrÄndG v. 13.4.1986 und die Neuformulierung der Aussetzungsklauseln durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26.1.1998.
- 2) Neben der Aussetzung der Vollstreckung gibt es weitere Möglichkeiten, ähnliche Ergebnisse zu erzielen. Sie reichen vom Absehen von Strafe (§ 60 StGB) über verschiedene Typen des Strafvorbehalts (§§ 59 ff. StGB, 27 ff. JGG) und die Standardlösung der Aussetzung der Vollstreckung von Strafe oder Strafrest bis zur Zurückstellung der Strafvollstreckung nach §§ 35 ff. BtMG.
- 3) Vgl. *S/S-Stree* § 56 Rz. 4; *Lackner/Kühl* § 56 Rz. 2 f.; BGHSt 24, 43; BGHSt 31, 28.
- 4) Vgl. *SK-Horn* § 56 Rz. 2; *Bringewat* vor § 449 Rz. 2 f.
- 5) Darüber hinaus gibt es die Aussetzung der Vollstreckung nach § 70 b StGB auch bei der Maßregel des Berufsverbots.
- 6) *Baumann/Weber* § 43 II 1; *Jescheck/Weigend* § 79 I 1).
- 7) BVerfGE 19, 342, 352; BVerfGE 29, 312, 316; BVerfG NStZ 1988, 474.
- 8) BVerfGE 35, 202, 235; BVerfGE 45, 187, 238; BVerfG NJW 1998, 2202, 2203.
- 9) BVerfGE 45, 187, 246.
- 10) AK-StGB-*Hassemer* § 1 Rz. 72.
- 11) OLG Bamberg NStZ-RR 1998, 380; OLG Celle NStZ 1998, 533; OLG Düsseldorf, 5. StS, NJW 1980, 250; OLG Hamm, 3. StS, MDR 1977, 422; OLG Jena StV 1999, 491; OLG Karlsruhe Justiz 1978, 146; KG GA 1977, 237; OLG Köln OLGSt § 57 Nr. 7; OLG München NJW 1977, 309; OLG Oldenburg MDR 1988, 1971; OLG Schleswig OLGSt § 57 Nr. 8; OLG Stuttgart MDR 1986, 1043.
- 12) Außerdem werden die Ersatzfreiheitsstrafen in § 454 b StPO nicht noch einmal genannt, was nach ihrer Aufführung in den Absätzen 1 und 2 zu erwarten gewesen wäre.
- 13) Das kann etwa aufgrund einer Erbschaft von der bisherigen Zahlungsunfähigkeit weit entfernt sein.
- 14) Vgl. AK-StGB-*Hassemer* § 1 Rz. 72.
- 15) OLG Düsseldorf, 1. StS, NJW 1977, 308; OLG Hamm, 2. StS, StV 1999, 495; OLG Hamm, 4. StS, MDR 1976, 159; OLG Hamm, 1. StS, NStZ-RR 1998, 127; OLG Koblenz NStZ 1995, 254; OLG Zweibrücken MDR 1988, 1971.
- 16) *Schüler-Springorum* StV 1999, 669.
- 17) BT-Drs 13/9062.
- 18) Vgl. *Tröndle/Fischer* § 57 Rz. 7.
- 19) 23. StrÄndG v. 13.4.1986.
- 20) Ja: OLG Karlsruhe StV 1990, 119; nein: OLG Stuttgart NStZ 1990, 103; OLG Düsseldorf StV 1997, 93; OLG Braunschweig NStZ 1999, 532.
- 21) OLG Stuttgart StV 1994, 250.
- 22) RegE Begr. BT-Drs. 10/2720, 11.
- 23) A.A. OLG Stuttgart MDR 1988, 250; OLG Karlsruhe NStZ 1989, 323.
- 24) H.M., a.A. OLG Hamm NStZ 1987, 367.
- 25) OLG Oldenburg MDR 1987, 602; OLG Stuttgart StV 1994, 250; OLG Düsseldorf StV 1990, 271; a.A. OLG Karlsruhe NStZ 1989, 232; OLG Nürnberg NStZ § 57 Nr. 32.
- 26) OLG Jena StV 1998, 503.
- 27) Vgl. OLG Celle JR 1991, 76 m. Anm. *Müller-Dietz*.
- 28) OLG Köln MDR 1970, 861; OLG Hamm MDR 1974, 55; OLG Karlsruhe JR 1977, 517; OLG Hamburg JR 1977, 167; KG ZfStrVo 1996, 245.
- 29) BVerfGE 86, 288 zur Schuldschwereklausel des § 57 a StGB.
- 30) LK-Gribbohm § 56 Rz. 41.
- 31) BVerfGE 64, 262, 272.
- 32) BGHSt 40, 360 - GS -.
- 33) Die Widerrufsrates beträgt - relativ konstant - etwa ein Drittel.
- 34) Ausnahme: die in Abschnitt 2.2. Buchst. c) erörterte Regelung des § 67 Abs. 5 S. 1 StGB.
- 35) Vgl. § 454 b Abs. 3 StPO.
- 36) Man hat das durchaus auch mit der Absicht eingesetzt, eine (erneute) Restaussetzung zu verhindern, vgl. den Fall LG Hamburg NStZ 1992, 253.
- 37) OLG Naumburg NStZ 1997, 56.
- 38) BVerfG NStZ 1988, 474.
- 39) Z.B. OLG Hamburg StV 1994, 159.
- 40) OLG Celle NStZ 1990, 252, OLG Frankfurt NStZ 1990, 254.
- 41) Diese Möglichkeit wird nur vereinzelt anerkannt, vgl. OLG Celle JR 1991, 76 m. Anm. *Müller-Dietz*.
- 42) OLG Düsseldorf StV 1993, 257; OLG Oldenburg NStZ 1998, 271.
- 43) Und zwar immer unter Beachtung des bei dieser Gelegenheit festzusetzenden Anrechnungsmaßstabs entspr. § 51 Abs. 3 S. 2 StGB.
- 44) BVerfG StV 1998, 664; NStZ 1999, 125; NStZ 2000, 278.
- 45) Vgl. BVerfGE 45, 187.
- 46) Das ist auch deshalb notwendig, damit der Gefangene, gegen den die Anschluss-Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, in den Fällen einer gün-

stigen Kriminalprognose bei Bezahlung der Geldstrafe sofort entlassen werden kann: Die Aussetzungsentscheidung hat da schon vorzuziehen.

- 47) BGHSt 30, 263.
- 48) NStZ 1982, 496, 499.
- 49) Vgl. z.B. *Kleinknecht/Meyer-Goßner* § 459 d Rz. 6.
- 50) Vgl. die Stellungnahme des Ausschussvorsitzenden Dr. Güde Sond-AProt 7,665.
- 51) OLG Brandenburg v. 8.2.2000 - 2 Ws 337/99.
- 52) BVerfG StV 1997, 476.
- 53) Dass die endgültige Berechnung erst bei der Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel und des Strafrests möglich ist, macht § 39 Abs. 4 StVollstrO nicht unanwendbar.
- 54) BGH JR 1992, 475.
- 55) StV 1997, 481.
- 56) BVerfGE 91, 1.
- 57) Vollends rechtlich verfehlt ist die Auffassung des OLG Zweibrücken (StV 1997, 478), die Anrechnung nach § 51 StGB unterliege bei Vorliegen einer Begleitmaßregel unmittelbar der Zweidrittelbeschränkung des § 67 Abs. 4 StGB. Hier wird die für die Maßregelanrechnung geltende Bestimmung analog auf die Anrechnung sonstigen Freiheitsentzugs angewandt, also gegen das Analogieverbot verstoßen.
- 58) BGH R&P 1999, 132 m. Anm. *Volckart*.
- 59) BGH R&P 2000, 35 m. Anm. *Volckart*.
- 60) *Endres* (2000); vgl. außerdem *Volckart* (1997), (1998), (1999).
- 61) Die Einfügung in das Beweisrecht habe ich besonders in: „Praxis der Kriminalprognose“ (1997) auseinander gelegt.
- 62) Vgl. noch *Bock*, (1999).
- 63) *Frisch* (1983). Auch die sonst so gediegene Arbeit von *Endres* (2000) greift mit der Erklärung, es handle sich um eine „politische“ Entscheidung, zu kurz: Politisch sind zwar die Beweggründe des Gesetzgebers bei der Formulierung der Aussetzungsklauseln; die Entscheidungen des prognostischen Rechtsanwenders sind es nur in einem sehr weitgefassten Sinn. Sie sind in erster Linie und vor allem wertende Rechtsanwendung.
- 64) BGH StV 1993, 458; StV 1995, 521; OLG Düsseldorf JMBINW 1984, 35; OLG Celle R&P 1992, 32; *LK-Horstkotte* § 67d Rz. 77 ff.; *LK-Gribbohm* § 56 Rz 16; § 57 Rz 23.
- 65) BGH MDR 1973, 900, bei *Dallinger*.
- 66) Z.B. *Montenbruck* (1985).
- 67) Das galt auch für den Rechtszustand vor Inkrafttreten der Gesetzgebung von 26.1.1998. Man vergegenwärtige sich eine Fallgestaltung, bei der das erkennende Gericht die prognostische Voraussetzung der Anordnung einer Maßregel für eben gerade gegeben ansah: Wäre die Aussetzungsschwelle niedriger als die Anordnungsschwelle, dann hätte schon beim Eintritt der Rechtskraft ausgesetzt werden müssen. Tatsächlich hat man immer substanzuelle Verbesserungen verlangt.
- 68) BVerfGE 70, 297 (Fall „Paul E. Stein“; vgl. R&P 1986, 25); ebenso BVerfG StV 1994, 93.
- 69) Man versucht neuerdings, zwischen „Irrtum“ und „Fehler“ begrifflich zu unterscheiden, vgl. *Dahle* (2000). Eine irrtümliche Prognose soll eine methodologisch „sauber“ gewonnene sein, eine falsche auf einem fehlerhaften Vorgehen beruhen. So nützlich diese Unterscheidung ist, ihr eigentlicher Wert tritt erst zutage, wenn dabei auch das strafprozessrechtliche Beweisrecht einbezogen wird.
- 70) Ich habe früher bei den Strafgefangenen (im Gegensatz zu den Maßregelpatienten) das Bild verwendet, hier gebe es wenigstens ein „rechtsstaatliches Auffangnetz“ in Gestalt der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe, die weitervollstreckt statt ausgesetzt wird (*Volckart* 1998). Im Lichte der in Abschnitt 1.2 dargestellten Rechtsprechung des BVerfG kann ich das nicht aufrechterhalten: Auch die falsch positiv beurteilten Strafgefangenen sind echte Prognoseopfer.
- 71) Vgl. *Saage/Göppinger-Wagner* (1994), 233 ff.
- 72) Zu dem Begriff „vorzeitige Entlassung“ vgl. Abschnitt 1.3.
- 73) OLG Frankfurt NStZ 1998, 639.
- 74) Vgl. hierzu OLG Köln StV 2000, 155; OLG Karlsruhe StV 2000, 156.

Paradigmenwechsel im Strafvollzug!?

Ist die Diskussion um die Offenbarungspflicht des Psychologen nach §182 StVollzG auch Ausdruck unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Straffälligkeit und ihrer Behandlung?

Thomas Hartmann

„Auf leisen Sohlen ... praktisch ohne fachwissenschaftliche Diskussion (hat der Gesetzgeber) ein Jahrhundertproblem im Spannungsfeld zwischen Therapie, Patient und Strafvollzug geregelt“ (Schöch 1999, 259). Seit dem Inkrafttreten des 4. Änderungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz stehen die in §182 StVollzG „Schutz besonderer Daten“ getroffenen Regelungen zur Schweige- und Offenbarungspflicht in der Kritik der Psychotherapieverbände und therapeutisch Tätiger, weil sie die Belange von Psychotherapie in der Institution Strafvollzug weitgehend außer Acht lassen, in dem sie eine Offenbarungspflicht auch für Psychotherapeuten vorsehen, „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde (...) erforderlich ist“ (§182 II StVollzG). Bei juristischen Rechtfertigungsversuchen des Gesetzes werden diese Einwände als übertrieben abgetan, es wird aber eingeräumt, dass es zu gewissen Beeinträchtigungen in der therapeutischen Beziehung kommen kann; Schwierigkeiten, die als lösbar angesehen werden. In den folgenden Überlegungen wird der Versuch unternommen, die Diskussion um den §182 StVollzG in einen umfangreicheren vollzugspolitischen Zusammenhang zu stellen, und es werden die juristischen Argumente und Lösungsvorschläge zum Umgang mit der Schweigepflicht untersucht, wie sie exemplarisch von Schöch vertreten werden.¹⁾

I. Mehr Sicherheit durch Behandlung: der neue § 9 StVollzG

Die gesellschaftliche Diskussion um erschreckende Sexualverbrechen hat zu einer Reihe von Änderungen²⁾ auch des Strafvollzugsgesetzes geführt. Den neu geschaffenen Regelungen unterliegt die Absicht, Sexual- und Gewaltstraftäter systematisch einer geeigneten Behandlung zuzuführen, um damit einen verbesserten Schutz der Allgemeinheit vor Rückfalltätern zu erreichen. Besonders weitreichend ist die in § 9 StVollzG n.F. gesetzlich bindend vorgeschriebene Anwendung sozialtherapeutischer Maßnahmen zum Zweck der Resozialisierung von Sexualdelinquenten.³⁾

Nun ist der im Gesetz verwendete Begriff Sozialtherapie unbestimmt und regelt allein die institutionelle Seite (Calles/Müller-Dietz, StVollzG 123 Rdnrn. 2-3). Inhaltlich hat sich kein allgemeingültiges Konzept herausgebildet, sondern Sozialtherapie stellt nur „einen Sammelbegriff für eine breite Palette unterschiedlicher Methoden zur Einstellungs- und Verhaltensänderung dar. Im Rahmen eines interdisziplinären Breitbandansatzes kommen psychotherapeutische, psychologische, sozialbetreuende sowie pädagogische Maßnahmen zur Anwendung“ (Nebe/Heinrich 1993, 275).⁴⁾ Rückblickend scheint Eggs Feststellung die vorherrschende Meinung über die Entwicklung der

Sozialtherapie zusammenzufassen, dass es inhaltlich verschiedene Einwände gegen eine starke Bevorzugung von Psychotherapien zur Behandlung Delinquenten gebe, weil „die im medizinischen Modell der klassischen Sozialtherapie vertretene Ansicht, dass Rückfallkriminalität regelmäßig auf psychische Störungen zurückführbar sei und in der Beseitigung dieser Störung die via regia der Resozialisierung liege, sich so nicht halten“ lasse (Egg 1984, 103).⁵⁾ Einhellig ist diese Auffassung jedoch nie vertreten worden⁶⁾ und mit der neuerlichen Diskussion um schwere Sexualstraftaten erhält die Frage nach der psychischen Bedingtheit von Sexualdelinquenz und damit ihrer psychotherapeutischen Behandlung erneutes Gewicht.

Unter Bezugnahme auf die Psychotherapiedefinition von Strotzka⁷⁾ fordert Konrad, dass bei der Sexualdelinquenz die Feststellung von Therapiebedürftigkeit Ergebnis einer klinischer Diagnose sein sollte. Denn nach neueren Prävalenzstudien sei bei der Mehrzahl der Inhaftierten eine psychiatrische Diagnose nach einem international anerkannten Klassifikationssystem (ICD-10) zu stellen (Konrad 1998, 265 f.). So auch Rasch, der davon ausgeht, dass es sich bei der Kerngruppe der Sexualstraftäter um psychisch tiefgreifend gestörte Persönlichkeiten handelt. Insgesamt nimmt er bei ca. einem Viertel der Strafgefangenen eine objektiv gegebene psychotherapeutische Behandlungsindektion an (Rasch 1999, 123 f.).

Von ähnlichen Überlegungen hat sich der Gesetzgeber leiten lassen. Unausgesprochen findet mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ der Gedanke Anerkennung, dass Sexualdelinquenz Ausdruck einer psychischen Störung ist.⁸⁾ Mit der Festschreibung der Sozialtherapie als Behandlungsmaßnahme wird de facto der Weg für eine breitere psychotherapeutische Behandlung von Straftätern eröffnet. Deutlicher noch zeigt sich die Entwicklung im Regelvollzug. Weil der Gesetzauftrag in der vorgegebenen Form nicht erfüllt werden kann (mangels finanzieller Mittel sowie geeigneter Sonderanstalten), sehen sich die Landesjustizverwaltungen vor das Problem gestellt, die Aufgabe durch den Ausbau psychotherapeutischer Angebote in den Anstalten bzw. mit Hilfe externer Psychotherapeuten zu lösen. Mit dem neuen Gesetz werden gutachterliche und psychotherapeutische Tätigkeiten kraft dieser Vorgabe eine entscheidende Bedeutung bei Fragen der Resozialisierung und Sicherung wenigstens bei Sexualstraftätern gewinnen.⁹⁾

II. Die Entwicklung einer eigenständigen psychologischen Sichtweise von Straffälligkeit

Der Gedanke, den Schutz der Allgemeinheit durch Behandlung mit Mitteln von Psychotherapie verbessern zu wollen, ist eng verknüpft mit der Entwicklung, welche die Psychologie als Wissenschaft und damit das Berufsbild des Psychologen in den letzten 30 Jahren durchlaufen hat. Zu der Zeit als das Strafvollzugsgesetz geschaffen wurde, war ein Verständnis, das Delinquenz als Ausdruck einer psychischen Störung ansah, nicht weit verbreitet. Psychodynamische Konzepte zu ihrer Entstehung wurden in der akademischen Psychologie kaum rezipiert, inhaltlich orientierte sich die Psychologie an statischen Persönlichkeitsmodellen psychiatrischer bzw. kriminologischer Provenienz¹⁰⁾, die bis heu-

te das juristische Bild vom straffälligen Menschen bestimmen. Straftäterbehandlung mit Hilfe psychotherapeutischer Methoden steckte in den Anfängen und war allenfalls in Sondereinrichtungen vorstellbar. Der Mangel an Kenntnissen und die Unbestimmtheit des Berufsbildes führte dazu, dass das Tätigkeitsfeld des Psychologen im Gesetz weitgehend unbestimmt blieb und sich nach allgemeinen Gesetzesvorgaben sowie den Abläufen in den Anstalten ausrichtete. Heute trifft der neue § 9 StVollzG mit seinen Folgewirkungen auf eine gänzlich andere Situation: Das Berufsbild hat sich formiert¹¹⁾, verschiedene psychotherapeutische Verfahren sind entwickelt und es gibt ein reichhaltiges Wissen über die Behandlung von schweren und schwersten psychischen Störungen.¹²⁾ Somit besteht neben der juristisch-kriminologischen eine psychologisch eigenständige Auffassung von Straffälligkeit.

Allgemeine Merkmale sind:

- Delinquenz wird nicht nur in ihrer sozial schädlichen Dimension wahrgenommen und interpretiert, sondern es wird zuerkannt, dass das Delikt eine Funktion im Erleben und Verhalten des Individuums hat¹³⁾ und den Charakter einer „Konfliktlösung“¹⁴⁾ trägt. Damit wird die subjektive Sicht des straffälligen Menschen auf- und ernst genommen, so wie sich sein Handeln für ihn darstellt.
- Ist Straffälligkeit entscheidend mitbedingt durch eine psychische Störung, wird eine Verbindung zu Nosologien hergestellt, wie sie im Internationalen Klassifikationssystem für psychische Krankheiten (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation bzw. dem Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen (DSM IV) der Amerikanischen Psychiatrischen Assoziation niedergelegt sind.
- Da es sich bei den Klassifikationssystemen um weitgehend deskriptive Systeme handelt, haben sich zudem schulenspezifische Störungstheorien entwickelt, mit einem Verständnis von „psychischer Ordnung“¹⁵⁾ und psychischer Krankheit bzw. Störung. Aus ihnen leiten sich unterschiedliche psychotherapeutische Handlungskonzepte zur Änderung der Störung bzw. der Person ab und es werden im Rahmen einer Therapietheorie die notwendigen Voraussetzungen für gelingende Therapie bestimmt.
- Die Störung wird verstanden als lebensgeschichtlich verwurzelt und in bedeutungsvollen Beziehungen erworben (z.B. defizitäre Sozialisation). Es handelt sich um Muster des Erlebens und Verhaltens, die zur Regulation des eigenen seelischen Befindens beibehalten werden, obwohl sie für die gegenwärtige Auseinandersetzung mit den Mitmenschen und der Umwelt dysfunktional sind. Sie können in einer Beziehung, die bestimmte Qualitäten hat (z.B. einer therapeutischen), bearbeitet und überwunden werden, wobei darauf abgezielt wird, die bewusste Selbstverfügung über das eigene Erleben und Handeln zu erhöhen.
- Gemäß dieser Auffassung ist auch Psychotherapie mit Strafgefangenen Heilkunde.

Die neuen §§ 6, 7, 9 StVollzG nehmen implizit diese Entwicklungen auf und bringen sie zur Anwendung, indem sie in die Verfahrensabläufe und das Organisationsgefüge der Justizvollzugsanstalten eingreifen.¹⁶⁾ Unter der Hand findet mit dem neuen Gesetz eine Verschiebung statt, weg

von einer vorrangig juristisch-kriminologischen hin zu einer psychologischen Sichtweise von Straffälligkeit. Die Verlagerung kann als beginnender Paradigmenwechsel angesehen werden. Der im Gesetz vorgenommene Wechsel der Betrachtungsweise als solcher und seine Reichweite für die Institution blieb möglicherweise unbemerkt, jedenfalls wird er nicht offengelegt. Deshalb wird weder nach der Bedeutung des psychologischen Paradigmas noch nach der Stellung des Psychologen in der Institution gefragt. Unbeantwortet bleibt: Wie trägt die Psychologie als Wissenschaft vom Erleben und Verhalten auch des straffälligen Menschen zu dessen Änderung bei? Wie ist der gesetzliche Resozialisierungsauftrag - der ein Änderungsauftrag ist - mit psychotherapeutischen Mitteln zu erfüllen? Wie kann sich die Profession in den Strafvollzug mit den für ihre Tätigkeit grundlegenden Erfordernissen einbringen - wobei für Psychotherapie die Schweigepflicht eine solche darstellt? Und braucht es für die fachgerechte Ausübung dieser Tätigkeit spezielle gesetzliche Regelungen?

III. Der Konflikt um den §182 StVollzG - ein Ausdruck des Wandels

Fast zeitgleich wurden für den Strafvollzug datenschutzrechtliche Bestimmungen erlassen. Die im Gesetzesentwurf ursprünglich vorgesehene Offenbarungsbefugnis im §182 II StVollzG wurde ersetzt durch eine Offenbarungspflicht. Zur Erinnerung sei die kritische Gesetzesstelle zitiert:

„(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von einem Gefangenen als ein Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist...“ (Hervorhebung durch d.A.)

Im Grundsatz wird die Schweigepflicht des Psychologen bestätigt, aber sie wird an entscheidender Stelle durchbrochen, indem er dem Anstaltsleiter gegenüber offenbarungspflichtig gemacht wird, soweit es „die Aufgabenerfüllung des Vollzugs“ anbelangt. Nun gehört zu den Aufgaben des Vollzuges auch die Psychotherapie von Straftätern als Teil des Behandlungsauftrages des Strafvollzugsgesetzes. Der Kontext des Gesetzgebungsverfahrens zeigt, dass der Zugriff auf die psychotherapeutische Situation beabsichtigt war. Begründet wird die Offenbarungspflicht mit der gesetzlichen Gesamtverantwortung¹⁷⁾ des Anstaltsleiters und dass es dieser besonderen Verantwortung keinen entzogenen Bereich geben dürfe. Als Untermauerung wird angeführt, dass der Anstaltsleiter dieser Information bedürfe, um in vollzuglichen Fragen (genauer: bei Fragen von vollzuglichen Lockerungen) mehr Entscheidungssicherheit¹⁸⁾ zu gewinnen. Man glaubt, dass es mit der Offenbarungspflicht möglich sei, über das Wissen des Therapeuten, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, auf den seelischen Binnenraum des zu Behandelnden zugreifen zu können.

Dieser Sichtweise liegt ein mehrfaches Verkennen zugrunde: Es bestehen falsche Vorstellungen von dem, was Psychotherapie leistet, von der Funktion der Ver-

schwiegenheit für die psychotherapeutische Arbeit und von den Inhalten dieser Gespräche. Psychotherapie zielt auf die Änderung gestörten Erlebens und Verhaltens, wobei die berufliche Verschwiegenheit des Psychotherapeuten eine der wesentlichen Rahmenbedingungen für ihr Gelingen ist.¹⁹⁾ *Frottier/Frühwald* bringen dies auf den Punkt, wenn sie schreiben:

„Wenn der Patient weiß, dass es aufgrund der Offenlegung eines Therapiegeheimnisses für ihn unmittelbare (negative oder positive) Konsequenzen hat, wird er in weiterer Folge bewusst oder unbewusst seine Offenheit einschränken. Der Therapeut kann auf das Verschwiegene keinen gezielten Einfluss haben. Wenn Offenheit in der Therapie als Voraussetzung für gezielte Interventionen gesehen wird, muss der Therapeut, um des Therapiezieles willen, die Verschwiegenheit ernst nehmen“ (*Frottier/ Frühwald* 1998, 87).

Damit gerät das psychologische Paradigma, für das Psychotherapie Heilkunde ist, qua den ihm eigenen Gesetzmäßigkeiten mit einem juristischen Verständnis in Konflikt, das meint, Psychotherapie als Mittel zur Erkenntnisgewinnung und Gefahrenkontrolle²⁰⁾ einsetzen zu können. So sind die Informationen, zu denen angeblich nur der Therapeut Zugang hat, überhaupt nicht Thema des therapeutischen Gesprächs und deshalb auch nicht über eine Offenbarungspflicht zu erhalten. Hinzu kommt, dass der negative Zusammenhang zwischen Offenlegung von Therapiegeheimnissen und Offenheit des Klienten besteht. Deshalb müssen psychologische Daten, die Aufschluss über die Entwicklung im Rahmen der Therapie geben, auf dem Wege der Trennung von Psychotherapie und Begutachtung erhoben werden.

Der Streit um die Regelung der Schweigepflicht im neuen § 182 II StVollzG dreht sich auch nicht um die Erfüllung allgemeiner psychologischer Aufgaben²¹⁾, die der Psychologe im Strafvollzug zu erbringen hat, sondern er entzündet sich an Fragen nach den Grundlagen des Faches, dem Selbstverständnis der Profession sowie ihrer Stellung in der Institution. Hatte der Jurist als Verantwortungsträger in der Vergangenheit ein vergleichbares, fachliches Wissen um den Entstehungszusammenhang von Kriminalität und gab es damit gegenüber dem Psychologen eine Gleichrangigkeit, ist sie in der jetzigen Situation in Frage gestellt. Die Formulierung im § 182 II StVollzG stellt den Versuch dar, sich das psychotherapeutische Wissen auf dem Weg über die Offenbarungspflicht wieder anzueignen. Dabei zielt die bestehende Formulierung des § 182 II StVollzG auf den Kern des psychologischen Paradigmas und der psychotherapeutischen Grundlagen. Über den Nebenschauplatz „Offenbaren zur Aufgabenerfüllung“ soll eine Profession eingepasst werden, deren Verständnis von Straffälligkeit und Psychotherapie sich nicht mit dem juristischen deckt.

Mit der gesetzlichen Festlegung soll die Verschiebung von kriminologischer zu psychologischer Betrachtungsweise aufgehoben werden. Ob beabsichtigt oder nicht, depotenziert das Gesetz auf einer faktischen Ebene psychologische Erklärungs- und Behandlungsansätze und macht sie wirkungslos. Der Streit um den § 182 II StVollzG ist deshalb auch eine Auseinandersetzung um die sachgerechte Umsetzung des in den Änderungen zum Strafvollzugsgesetz angelegten psychologischen Paradigmas. Der Artikel von *Schöch* „Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 II StVollzG“ muss in die-

sen Kontext eingeordnet werden. Er zeigt, wie die Auseinandersetzung geführt wird.

IV. Die Abwehrstrategie

Schöch's Aufsatz steht exemplarisch für eine Abwehrstrategie gegen diesen Paradigmenwechsel von juristisch-kriminologischer hin zu psychologischer Betrachtungsweise von Straffälligkeit. Sie zeichnet sich durch vier Voreinstellungen aus, welche die Argumentation leiten:

1. Sie verweigert es, sich den Fragen nach den Bedingungen, unter denen psychologisch-psychotherapeutisches Arbeiten im Strafvollzug gelingen kann, überhaupt zu stellen. Im Speziellen, wie der gesetzliche Auftrag der psychotherapeutischen Behandlung von Sexualdelinquenten angemessen umgesetzt werden kann. Diese Fragen werden a) ignoriert, in dem sie in der Argumentation um die Schweigepflicht unterschlagen werden, b) werden sie auf Unstrittiges verschoben, oder c) für nicht existent erklärt, in dem man die Diskussion auf ausschließlich juristische Problemstellungen einengt, dort durchdekliniert, um festzustellen, es existiert kein Problem.²²⁾
2. Sie lehnt es ab, sich den Fragen nach der innerinstitutionellen Dynamik zu stellen, welche die Offenbarungspflicht über die gesetzliche Formulierung „zur Aufgabenerfüllung des Vollzugs“ entfaltet, wobei die nicht-intendierten Auswirkungen der Änderung ausgeblendet werden.
3. Die psychologischen Problemstellungen, die mit der Resozialisierung von Sexualstraftätern sowie dem Schutz der Allgemeinheit zusammenhängen, werden abgelöst von der tatsächlichen vollzuglichen Praxis diskutiert. Sie werden entweder überhaupt nicht oder nur verzerrt wahrgenommen und dargestellt durch eine Einstellung, die „Katastrophisierung“²³⁾ genannt werden soll.
4. Anderslautende Meinungen werden herabgesetzt. Pauschal werden bestimmte Therapiemethoden oder Teile des Berufsstandes abqualifiziert. Der Verweis auf Haftungsrecht, staatsanwaltschaftliche Ermittlung und Beamtenrecht soll zudem einschüchtern.

Eine Analyse dieser Argumentationsfiguren soll ihre Fehlerhaftigkeit wie die sich daraus ergebenden unauflösbaren Widersprüche aufzeigen.

Figur 1: Es existiert kein Problem

Bezeichnend ist, dass alle Fragen wie:

- Was sind die Eigenheiten von Psychotherapie?
- Wie wirkt Psychotherapie?
- Was heißt es, dass Psychotherapie im Strafvollzug als Behandlungsmaßnahme angeboten wird?
- Welche realistischen Effekte sind von solchen Maßnahmen bei straffälligen Menschen zu erwarten?
- Wie kann Psychotherapie gelingen in den Strafvollzug integriert werden?
- Welche formalen, juristischen Regelungen sind hierfür nötig?

unterschlagen werden. Eine solche Auseinandersetzung wird nicht geführt. So wenig die Fragen nach den grundsätzlichen Bedingungen von Psychotherapie im Strafvollzug diskutiert werden, so wenig wird geklärt, welche Bedeutung die Schweigepflicht für gelingende Psycho-

therapie hat. Erst hier schließt sich die Frage nach den Grenzen der Schweigepflicht - dem Offenbaren zur Aufgabenerfüllung - und den dafür erforderlichen Regelungen an. In der psychologischen Fachliteratur findet sich weder eine Begründung, wie das Durchbrechen der Schweigepflicht theoretisch zu rechtfertigen ist, noch wie mögliche negative Therapieeffekte kompensiert werden können. Eine Diskussion der These, dass die Durchbrechung der Schweigepflicht als Parameter des Therapiegeschehens²⁴⁾ behandelt werden muss, findet nicht statt.²⁵⁾

Schöch sieht die Probleme, die mit dem neuen §182 StVollzG entstehen und räumt ein, dass der Aufbau einer vertrauensvollen therapeutischen Beziehung erschwert ist. Da das Gesetz dem Anstaltsleiter sehr wohl einen breiten Interpretationsspielraum der Formulierung „zur Aufgabenerfüllung des Vollzugs“ ermöglicht (vgl. Kommentierung zum Gesetzesentwurf, die dem Psychologen sogar jeden Ermessensspielraum hinsichtlich dessen abspricht, was er dem Anstaltsleiter zu offenbaren hat²⁶⁾), schlägt er eine eigene Interpretation vor. Sie soll die Auslegungsfähigkeit begrenzen, „weil sonst die erstmalige Normierung einer innerbehördlichen Schweigepflicht sinnlos wäre“ (Schöch 1999, 263). Sein rein juristischer Lösungsvorschlag ist, das Offenbaren zur Aufgabenerfüllung an einem objektivierbaren Kriterium auszurichten: Dem „Vollzugsplan, in dem alle wesentlichen Aufgaben des Vollzugs für den einzelnen Gefangenen konkretisiert sind“, und: „Innerhalb dieser Vollzugsplanorientierung gebietet die wörtliche und teleologische Auslegung des Begriffes „Aufgabenerfüllung des Vollzugs“ eine Beschränkung auf diejenigen Tatsachen, die unmittelbar relevant sind für die nach § 2 StVollzG zentralen Vollzugsaufgaben der Resozialisierung und des Schutzes vor weiteren Straftaten während des Vollzugs“ (ebd.).

Im nächsten Schritt verknüpft er durch Analogieschluss die „Aufgabenerfüllung des Vollzugs“ über das Kriterium „Ausrichtung am Vollzugsplan“ mit der zwischen Juristen und Psychotherapeuten unstreitigen zweiten Alternative: dem im Gesetz genannten Offenbaren bei erheblichen Gefahren für Leib und Gesundheit des Gefangenen oder Dritter. Über diese Analogie kann er postulieren, dass für die Offenbarung zur Aufgabenerfüllung, wie beim Offenbaren bei Gefahren, eine Erheblichkeitsschwelle vorliegen müsse.²⁷⁾ Die Erheblichkeit - das „Dass“ des Offenbarens - möchte Schöch an solche Tatsachen binden, deren Kenntnis zu einer sofortigen Änderung des Vollzugsplans führen müsste, sowie den Inhalt - das „Was“ - an dessen Erforderlichkeit.

Eine genauere Betrachtung zeigt, dass sich am Vollzugsplan nur bestimmte Aspekte unmittelbar ändern können. Nach § 7 StVollzG enthält er Aussagen über die Maßnahmen, die für eine planvolle Behandlung des Gefangenen notwendig sind. Die dort niedergelegten, diagnostischen Feststellungen zur Behandlung sind Ergebnis der Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse. Sie sollen jene „Entwicklungsdefizite“ des Inhaftierten korrigieren, die verhindern, dass er ein Leben in sozialer Verantwortung führen kann. Bei ihnen handelt es sich um lebensgeschichtlich erworbene, zeitüberdauernde Merkmale der Person. Was sich mit sofortiger Wirkung, ausschließlich ändern kann, ist das Ausmaß der Freiheiten, die sich ein Gefangener im Rahmen der Behandlung erwirbt und die mit seiner günstigen Entwicklung im Voll-

zug verknüpft sind - also der Umfang der innervollzuglichen Freiheiten, der vollzuglichen Lockerungen bzw. der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung. Nur dieser Status kann sich am Vollzugsplan mit sofortiger Wirkung ändern. Damit wäre man jedoch bei der Frage nach den Gefahren, die von einem Gefangenen ausgehen, sowie nach den Möglichkeiten ihrer Abwehr.

Psychotherapie als Behandlungsmaßnahme führt nicht zu sofortigen Änderungen der Person, die sofortige Auswirkungen auf den Vollzugsplan haben könnten. Psychische Änderungsprozesse, die in therapeutischen Behandlungen angestoßen werden, gehorchen anderen Gesetzen als denen des Alles-oder-Nichts. Es sind Prozesse, die kumulativ sich entwickeln und in der Zeit ein neues Ganzes ergeben. So verläuft die therapeutische Situation häufig nach dem Prinzip des „Tests“: Wie viel ist derzeit für den Klienten in der Beziehung zum Therapeuten möglich. Wie viel des belastenden, ängstigenden, bedrohenden persönlichen Erlebens kann zugelassen werden. Der Klient unterzieht den Therapeuten einem „Test“ i.S. eines Beziehungsangebotes, den letzterer „besteht“ oder bei dem er „versagt“. Man kann sich das so vorstellen, dass der Klient wie beiläufig persönlich bedeutungsvolles Material erwähnt, oder gar, dass er bedeutungsvolles Material auf einer außersprachlichen Ebene „inszeniert“.²⁸⁾ Reagiert der Therapeut im Empfinden des Klienten angemessen auf dieses Beziehungsangebot, bietet er zu einem späteren Zeitpunkt weiteres Material an. Tut der Therapeut das nicht, wird dieser Bereich des persönlichen Erlebens entweder lange Zeit oder überhaupt nicht mehr Gegenstand einer therapeutischen Bearbeitung sein.

Da in der Psychotherapie nicht objektivierbare Sachverhalte im Zentrum des Gesprächs stehen, sondern das subjektive Erleben²⁹⁾ des Klienten, werden allenfalls „Tatsachen“ bekannt, die den Status von Hinweisen auf eine Gefährlichkeit oder Informationen zu drohenden Gefahren haben, die zu einer sofortigen Änderung des Vollzugsplans führen würden - welche dann im Zuge einer Offenbarungsbefugnis mitteilbar wären.

Schöch's Argumentation hinsichtlich des „Dass“ des Offenbarens stützt sich auf eine begriffliche Engführung: Er reduziert die Aufgabenerfüllung des Vollzugs auf den Sicherheitsaspekt. Tatsachen erhalten für ihn, als Juristen, Erheblichkeit und werden offenbarungspflichtig, wenn sie Gefahren anzeigen bzw. strafrechtsrelevant sind (vgl. seine Fallbeispiele). Einer solchen Vorstellung liegt eine einseitige, starre Gerichtetheit von Entwicklung zugrunde: Sie hat so zu verlaufen, wie der Vollzugsplan sie festlegt. Abweichungen davon sind nur als negative³⁰⁾, als Gefahren denkbar. Diese Einseitigkeit wird an den drei Fragestellungen sichtbar³¹⁾, mit denen der Umfang der Offenbarungspflicht eingegrenzt werden soll:

1. „Liegen Erkenntnisse vor, die bei der halbjährlichen Anpassung des Vollzugsplanes zu berücksichtigen sind?“
2. Sind Tatsachen bekannt, die gegen die erstmalige Gewährung von 7 Tagen Urlaub (18 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung) sprechen?“
3. Liegen Informationen vor, die gegen eine befürwortende Stellungnahme der Vollzugsanstalt gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung sprechen?“ (Schöch 1999, 264)

Der Begriff der Aufgabenerfüllung verflüchtigt sich in *Schöchs* Verwendungsweise in den der Gefahrenabwehr. Der Möglichkeit, dass die Schweigepflicht nach § 203 StGB durch den § 182 II StVollzG unterlaufen wird und sich zu einer umfassenden Offenbarungspflicht auswächst, versucht *Schöch* durch den Begriff der „Erforderlichkeit“ und der Konstruktion „eines unantastbaren Kernbereichs der therapeutischen Beziehung“ (*Schöch* 1999, 263) zu begegnen. Die Schwierigkeiten sind damit nicht zu lösen, weil der Anstaltsleiter bestimmt, welches Wissen er für erforderlich hält, um zu Entscheidungssicherheit in vollzuglichen Fragen zu gelangen. Er kann deshalb immer im Sinne eines infiniten Regresses nachfragen - unabhängig von der „scho-nendsten Form“ (ebd.), in der das Wissen offenbart wird.

Da Erforderlichkeit die inhaltliche Spezifizierung von Erheblichkeit darstellt, wiederholt sich beim „Was“ des Offenbarens die gleiche begriffliche Verkürzung. Erforderlich zur Aufgabenerfüllung des Vollzugs ist die Kenntnis von Informationen, die Gefahren indizieren. In der nachfolgenden Entfaltung seiner Argumentation kann *Schöch* die Frage nach den darüber hinausgehenden, psychologisch bedeutsamen Inhalten hinter dem Schlagwort „eines unantastbaren Kernbereichs der therapeutischen Beziehung“ verschwinden lassen. Unantastbar sind personenbezogene Tatsachen dann, wenn sie keine erhebliche Relevanz für den Vollzugsplan haben. Damit hätten sie aber auch keine psychologisch-psychotherapeutische Relevanz.

Dass es eine Erheblichkeit und Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung jenseits und unabhängig davon geben könnte, ist *Schöch* nicht vorstellbar. Tatsächlich ist Psychotherapie und ihr Ge- bzw. Misslingen in anderer Weise erheblich für die Aufgabenerfüllung des Vollzugs und für das in § 2 StVollzG festgeschriebene Vollzugsziel „Resozialisierung“, weil in der intramuralen Psychotherapie wesentlich die Aspekte der Person behandelt werden, deren Störung mit der(n) begangenen Straftat(en) in Zusammenhang stehen. Diese andere Erheblichkeit zur Aufgabenerfüllung des Vollzugs bedeutet, dass das Offenbare immer auch eine erhebliche Gefahr für den Resozialisierungsauftrag darstellt. Das macht die Trennung von Psychotherapie und Begutachtung erforderlich, weil ansonsten die therapeutische Situation korrumpiert wird.³²⁾

Die Beispielfälle zur Schweige- und Offenbarungspflicht, die *Schöch* anführt, um seiner Argumentation Gewicht zu verleihen, sind entsprechend dieser Perspektive gewählt. Es sind eben Gedankenspiele des außerhalb der Therapie stehenden Juristen, der die Frage erörtert: Was könnte sein, wenn ... ? Sie entspringen einer juristischen Zuordnungslogik, mit der die Grenzen der Schweigepflicht des Psychotherapeuten ausgelotet werden sollen. Dabei war immer unstrittig, dass bei Bekanntwerden von erheblichen Straftaten oder Plänen dafür sowie Gefahr für Leib und Leben von Dritten die Schweigepflicht endete. Hier endete sie aber schon immer, auch vor dem § 182 StVollzG.³³⁾

In der Praxis des psychotherapeutisch tätigen Psychologen mögen solche Beispiele gelegentlich vorkommen und die Kollegin oder den Kollegen tatsächlich vor das Problem der Offenbarung stellen, sie sind aber die absolute Ausnahme. Somit gehören sie zu dem, was unter dem Stichwort „Katastrophisierung“ noch ausführlicher besprochen wird.

Wie es um den Schutz des therapeutischen Raumes bestellt ist, zeigen *Schöchs* Ausführungen zum Remonstrationsrecht des behandelnden Psychologen. Prinzipiell steht einem Beamten das Recht zu, sich gegen eine Dienstweisung beim nächst höheren Vorgesetzten zu beschweren und die Anweisung auf ihre formaljuristische Richtigkeit prüfen zu lassen. Aber dieses Recht entbindet ihn nicht, die eingeforderte Dienstpflicht zunächst einmal zu erbringen.³⁴⁾

Grundsätzlich ist festzuhalten: Psychologische Fragestellungen werden nicht angemessen in juristische übersetzt. Die Beschränkung der Argumentation auf eine rein juristische Debatte um die „Offenbarungspflicht“ bildet den Gegenstand falsch ab. Die verwendete juristische Begrifflichkeit reduziert das Phänomen Psychotherapie im Strafvollzug auf einen Teilaspekt und schließt wesentliche andere aus, so die zentrale Frage nach der Stellung von Psychotherapie im Strafvollzug überhaupt.

Figur 2: Die gesetzliche Formulierung hat keine nicht-intendierten Folgen

Spielt man die Vorschläge zum Umgang mit dem neuen Gesetz durch, werden die Auswirkungen einsehbar:

Als Folge aus § 182 II Satz 5 StVollzG schlägt *Schöch* vor, den Inhaftierten im Rahmen der Aufnahme über die Offenbarungspflicht aufzuklären. Eine konsequente Auslegung des Gesetzes spricht für diese Verfahrensweise. Davon wird derzeit noch Abstand genommen. Vermutlich, weil die Justizverwaltungen um die negativen Konsequenzen fürchten, die dieses für das Vertrauensverhältnis von Gefangenen und Fachdiensten bedeutet.³⁵⁾

Wenn der Umfang der Offenbarungspflicht auf die drei o.g. Fragen eingeengt werden soll, entgeht der Aufmerksamkeit, dass sich die therapeutische Beziehung alleine unter dem Einfluss dieser drei Fragen verändert, noch vor jeder Beantwortung. Denn mit dem Wissen um die Offenbarungspflicht des behandelnden Psychologen wird der Klient nicht nur konkrete Flucht-, Missbrauchs- oder Straftatpläne verschweigen (die er ohnehin nicht berichtet), sondern alles Persönliche, von dem er annimmt, es könnte sich negativ hinsichtlich der Beantwortung der drei Fragen auswirken.

Aus Gründen therapeutischer Transparenz ist es geboten, den Klienten vor Aufnahme einer Therapie zusätzlich über den Inhalt des § 182 StVollzG aufzuklären. Nimmt man *Schöch* beim Wort, muss man dem Gefangenen mitteilen, dass alles, was er in der Therapie äußern wird, offenbarungspflichtig ist, wenn es relevant für die Änderung des Vollzugsplans ist.³⁶⁾ Wie soll man sich die Vollzugsplanorientierung der Offenbarungspflicht vorstellen? In der Behandlungsuntersuchung kommt der Psychologe zum Ergebnis, dass beim Gefangenen XY psychotherapeutische Gespräche erforderlich sind. Zur Begründung gibt er an, dass jener sich mit seinem Delikt bzw. der Art seiner Lebensgestaltung, die zum Delikt geführt hat, auseinandersetzen soll. Vielleicht wird auch eine Diagnose nach ICD-10 getroffen. Dies wird im Vollzugsplan so festgehalten. Implizit oder explizit wird dem Gefangenen deutlich gemacht, dass er keine Aussicht auf vorzeitige Entlassung hat, kommt er der Aufforderung nicht nach. Denn nur durch die Bearbeitung seiner persönlichen, sich in der Straftat ausdrückenden Problematik könne ihm eine gün-

stigere Prognose gestellt werden. Der Psychologe, der die Behandlungsuntersuchung vorgenommen hat, oder ein Kollege übernimmt die Therapie. Im ersten Fall wird er selbst in einer zukünftigen Konferenz sitzen, im zweiten Fall besteht die Möglichkeit, dass der behandelnde Kollege dem Anstaltsleiter gegenüber Auskunft erteilen muss. Wie wird sich der Gefangene im psychotherapeutischen Setting verhalten? Welche Wirkung hat es, wenn der Behandler seinem Klienten bescheinigt, dass - berücksichtigt man, dass der große Teil der Sexualdelinquenten Zeitstrafen von 2 - 5 Jahren verbüßt und eine Behandlungsdauer von 40 - 80 Std. realistisch ist - die deliktische Problematik nicht hinreichend bearbeitet ist? Beim betroffenen Gefangenen? Bei anderen Gefangenen als potenziellen Therapiekandidaten?

Zuletzt seien die institutionellen Folgen der o.g. ersten Frage angedeutet. Wird sich ein Anstaltsleiter mit einem einfachen: „Nein“, des Psychotherapeuten, „es liegen keine Erkenntnisse vor“, zufrieden geben? Vermutlich nicht. Er wird wenigstens um eine nähere Erläuterung bitten. Wahrscheinlicher wird sein, dass er fragt, welche Fortschritte der Gefangene im letzten halben Jahr gemacht hat. Damit ist die Spirale eines sukzessiven Offenbarens von Therapieinhalten in Gang gesetzt.

Figur 3: Stets am Rande der Katastrophe

Festzustellen ist eine Haltung, die „Katastrophisierung“ genannt werden soll. Sie ist durch die Merkmale charakterisiert, dass von der Extremgruppe auf die Gesamtpopulation geschlossen und zudem nur unter dem Blickwinkel des „worst case“ diskutiert wird. Interessanterweise werden dabei die Probleme nicht nur ihres psychologischen, sondern auch ihres kriminologischen Kontextes beraubt. Eine sachgerechte Diskussion um diese beiden Themen: Psychotherapie im Strafvollzug sowie Behandlung von Sexualdelinquenten wäre jedoch nur mit dem Verweis auf solches Wissen möglich.

Wie die Einstellungen wirken, machen die von *Schöch* ausgewählten Beispiele deutlich. Von den 13 genannten Entscheidungssituationen zur Offenbarungspflicht, bleibt genau genommen ein Beispiel (!) übrig, an dem der Konflikt zwischen Psychotherapie und Jurisprudenz - Verschwiegenheit und Offenbarungspflicht - sich zeigen könnte:

„Fall B“

Der 29-jährige Strafgefangene B. verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren wegen dreier Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung. Er war bereits im Alter von 16 Jahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung zu 2 Jahren Jugendstrafe, im Alter von 19 Jahren zu einer 3-jährigen Jugendstrafe wegen Vergewaltigung verurteilt worden. Zwei Jahre nach der Aussetzung des Restes der Jugendstrafe hatte er im Alter von 22 Jahren im Zeitraum von 4 Monaten die drei o.g. Sexualdelikte an 11- bis 13-jährigen Mädchen begangen.

Variante 1

Einige Wochen vor der relevanten Entscheidung der Vollzugsbehörde berichtet der im Vollzug positiv beurteilte B. dem externen Psychotherapeuten (Facharzt für Psychiatrie

und Neurologie) im Rahmen einer psychoanalytisch orientierten Psychotherapie, dass er noch immer unter aggressiven Sexualphantasien mit sadistischem Einschlag gegenüber 10 - 14-jährigen Mädchen leide.“ (*Schöch* 1999, 265)

Ist dieser Fall typisch im Vollzugsalltag? Nein! Sadistisch getönte, sexuelle Aggression als Straftat macht nur einen schwindend geringen Teil der psychodiagnostischen und -therapeutischen Praxis im Regelstrafvollzug aus. Prognostisch alarmierend genug sind allein die kriminologischen Daten - frühes Einsetzen der Straffälligkeit, nur einschlägige Delikte, hohe und rasche Rückfallhäufigkeit, zunehmende Deliktschwere -, womit so pauschal keine günstige Beurteilung möglich ist. Eine fundierte psychodiagnostische Abklärung der Psychopathologie ist in einem solchen Fall unabdingbar. Die Neigung des Gefangenen zu einem derart massiven Agieren psychischer Konflikte legt die Vermutung nahe, dass eine schwere Persönlichkeitsstörung (i.S. des ICD-10)³⁷⁾ vorliegt. Es ist sehr zweifelhaft, dass einem solchen Probanden, ohne Bearbeitung seiner den Sexualdelikten zugrunde liegenden psychischen Störung, eine günstige Prognose gestellt werden kann. Nur unter beiden Prämissen: der schlechten bzw. fehlenden psychodiagnostischen Abklärung und dass solche Phantasien berichtet werden, kann das Beispiel zum juristisch eindeutigen Entscheidungsfall für das Offenbaren werden. Wenn ein solcher Fall einträte, würde der Psychotherapeut die Schweigepflicht durchbrechen müssen. Sein Handeln wäre aber die Folge von erheblichen strukturellen Fehlern im Vorfeld. Er täte dies mit dem Wissen um das kaum lösbare Dilemma: Gelänge es nicht, im Kräftedreieck Patient-Justiz-Psychotherapeut³⁸⁾ eine konsensuelle Lösung für alle Beteiligten zu finden, die das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft ebenso wie den therapeutischen Raum schützt, würde die Psychotherapie beendet sein und die Phantasien würden unbearbeitet bleiben.

Nur: Ein zwingendes Beispiel für das Offenbaren zur Aufgabenerfüllung des Vollzugs ist dieser Fall nicht, denn der Therapeut würde offenbaren, weil er von erheblichen Gefahren für Leib und Leben Dritter ausgehen würde.

Zu beachten ist auch, dass unausgesprochen von der Extremgruppe her argumentiert und diese Sichtweise als Normalität ausgegeben wird: die Normalität der Katastrophe. Mit dem Ausnahmefall soll die generelle Regel, die Durchbrechung der Schweigepflicht, gerechthertigt werden. Die Argumentation ist unseriös: Sie ebnet die Unterschiede zwischen den verschiedenen (Sexual-) Straftätern ein, in dem sie aus allen, gleichermaßen gefährliche Täter macht.³⁹⁾ Der Strafvollzugsalltag sieht anders aus.

Figur 4: Und seid ihr nicht willig ...

Da sich die gesamte Argumentation auf brüchigem Eis befindet, wird versucht, die Diskussion um die Offenbarungspflicht durch Abwertung anders lautender Meinungen, Herabsetzung von Teilen des Berufsstandes als auch Therapieverfahren sowie durch Einschüchterungsversuche zum Verstummen zu bringen.

Schon aus der Formulierung des § 182 StVollzG und dem Kommentar zum Entwurf (BT-Drucksache 13/11016) spricht ein tiefes Misstrauen gegenüber den Psychologen und ihrer Tätigkeit im Strafvollzug: Die Formulierungen legen nahe, dass sich der Berufsstand nicht auf die im

Gesetz niedergelegten Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs verpflichtet fühlt. Weiter noch geht die Feststellung, dass „wenn es um ... Schutz von Leben oder Gesundheit Dritter geht, ... nicht vom Belieben des Therapeuten abhängen (kann), ob Schutzmaßnahmen getroffen werden oder nicht“ (Schöch 1999, 261). In ihr schwingt mit, dass Psychotherapeuten nach Belieben handeln würden, ohne Bezugnahme auf die bestehende Gesetzeslage und deshalb geeignete juristische Maßnahmen getroffen worden seien.

„Elitäre psychotherapeutische Ansätze haben es im Vollzug sehr schwer, zumal sich die puristische Sicht der Verschwiegenheitskautele kaum verwirklichen lässt“ und „differenzierte Behandlungsansätze“ tragen den beschränkten therapeutischen Möglichkeiten des Strafvollzugs Rechnung (Schöch 1999, 262).⁴⁰⁾ Anscheinend sind Meinungen, welche die Frage nach der Bedeutung der Verschwiegenheit des behandelnden Psychotherapeuten und ihrer Bedeutung für das psychotherapeutische Setting aufwerfen - einem berufsethischen Standard, der sich im Verlauf von 100 Jahren Psychotherapie entwickelt hat - elitär, was immer das bedeuten mag. Zudem sind sie undifferenziert, weil sie nicht unhinterfragt die Beschneidung ihrer psychotherapeutischen Möglichkeiten hinnehmen und eine theoretische Begründung für dieses Vorgehen fordern. Auch der Verweis auf *Volkart*⁴¹⁾ - der den psychodynamischen Verfahren im Übrigen wohlwollend gegenüber steht - hilft nicht weiter. Denn *Volkarts* pessimistische Feststellung, dass psychodynamische Verfahren gegenüber verhaltenstherapeutischen ins Hintertreffen geraten würden, weil dort der Verschwiegenheit des Psychotherapeuten nicht der Stellenwert zukomme, verfehlt den Kern des Problems: Auch die kognitiv-behavioralen Verfahren stehen vor der Schwierigkeit zu begründen, wie sie die Offenbarungspflicht im Rahmen einer individualisierten Psychotherapie als Parameter integrieren wollen. „Kommt es zu Straftaten, die bei der Kenntnis der offenbarungspflichtigen Tatsachen hätten vermieden werden können, so reicht selbst leichte Fahrlässigkeit für eine Verurteilung ... aus“ (Schöch 1999, 263). Dieser Satz zeugt von der weitgehenden Unkenntnis dessen, was in einer psychotherapeutischen Behandlung besprochen wird.⁴²⁾

V. Die Folgen

Interessant ist ein Blick in die Praxis, schon jetzt zeichnen sich erste negative Auswirkungen des neuen § 182 StVollzG ab. Nicht nur die Therapiemotivation der Inhaftierten wird nachteilig beeinflusst, sondern wirkt der § 182 StVollzG sich auch auf die Behandler aus. Denkbare Konsequenz der Offenbarungspflicht ist, dass sich i.d.R. der Teil der Sexualdelinquenten in Behandlung befindet, dem per se eine günstigere Prognose bescheinigt wird. Es ist schon jetzt zu beobachten, dass Selektionsmechanismen greifen, durch welche die Behandler genau diese Gruppe der prognostisch Günstigeren auslesen. Die Behandlungszusage wird z.B. an das Tateingeständnis geknüpft oder bei Vorliegen von prognostisch ungünstigen Kriterien, z.B. schwerer Alkoholmissbrauch, schwere Persönlichkeitsstörung, diesen Klienten der Zugang zur Maßnahme verwehrt. Mit solchen - oft nicht reflektierten - Einstellungen wird versucht, der Sprengkraft des § 182 StVollzG zu entgehen. Denn bei Klienten, denen man schon vor Aufnahme der psychothera-

peutischen Behandlung implizit eine solche Prognose gestellt hat, wird man später in der Beurteilungssituation seltener eine ungünstige Beurteilung abgeben.

VI. Forderungen

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die innerbehördliche Schweigepflicht im Strafvollzug geregelt wurde. Diese Regelung ist jedoch unzulänglich, weil sie den Eigenheiten des psychotherapeutischen Handelns keine Rechnung trägt.

Psychotherapie ist ein bewusster und geplanter Prozess zur Beeinflussung von Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, in dem sich der Psychotherapeut als fühlendes und erlebendes sowie denkendes, sprachmächtiges und selbstbewusstes Wesen auf einen Klienten als ein ebensolches bezieht - das in diesem Vermögen beeinträchtigt ist.⁴³⁾ Seine Störung und sein Leiden sind Ausdruck dieser Beeinträchtigung. Im therapeutischen Prozess soll der Klient Aspekte seiner selbst, die ihm bis dahin fremd, ängstigend, beschämend etc. waren, sich aneignen, um die Fähigkeit zur Selbstverfügung und zur symbolischen Handlungssteuerung zu erhöhen.⁴⁴⁾ Sie ist jedoch nur möglich, wenn eigenes Erleben und Fühlen korrekt in Sprache aufgenommen werden.

Die Verschwiegenheit des Psychotherapeuten ist in zweierlei Hinsicht als Parameter dieses Prozesses bedeutungsvoll. Sie ermöglicht es überhaupt, dass solche Aspekte zur Sprache gebracht werden können und dass der Klient für sein Erleben stimmigen Ausdruck findet. Ragt Fremdes - hier die Offenbarungspflicht⁴⁵⁾ - in die therapeutische Situation, entsteht Bedrohung. Die zu bearbeitenden Aspekte der Person zeigen sich nicht oder werden unter dem Druck der Bedrohung nicht stimmig symbolisiert. In beiden Fällen wird Selbstverfügung als symbolische Handlungssteuerung nicht erreicht.

Deshalb muss Psychotherapie, um wirksam zu werden, die „Eigenwillig- bzw. Eigengesetzlichkeit der Person“ anerkennen. Nur in der Anerkennung der Psycho-Logik des zu ändernden Menschen liegt die Chance, ihn zu erreichen und einen Änderungsprozess in Gang zu bringen. Dies gilt für jede andere Disziplin ebenso: Wird Behandlung gewollt, dann muss sie die Logik des psychotherapeutischen Handelns respektieren. In den psychotherapeutischen Prozess kann nicht durch willkürliche Veränderung der Parameter eingegriffen werden, ohne diese Maßnahme als Ganze zu beschädigen oder wirkungslos zu machen.

Die mit § 182 II StVollzG beabsichtigte Vereinnahmung von Psychotherapie verwickelt sich in unlösbare Widersprüche. Diese Form des Umgangs mit der Schweigepflicht setzt das übergeordnete Interesse der Allgemeinheit aufs Spiel, in dem sie den Gedanken der Resozialisierung gegen den des Schutzes der Allgemeinheit ausspielt. Sicherheit und Schutz der Allgemeinheit gibt es nur auf bestimmte Zeiträume bezogen. Die juristischen Mittel enden spätestens mit der Haftstrafe, dem „Wegsperrern“. Erhöhte Sicherheit mit psychotherapeutischen Mitteln - sprich: Schutz vor Rückfälltättern - ist nur zu erhalten durch fachgerecht durchgeführte Psychotherapie. Deshalb müssen andere, geeignete gesetzliche Regelungen gefunden werden.

Weiterhin muss der zunehmenden Bedeutung psychologischer Tätigkeit im Strafvollzug auch formale Geltung

verschafft werden, welche sich in entsprechenden institutionellen Regelungen niederschlägt. Will die Institution Strafvollzug⁴⁶⁾ sich die Möglichkeiten von Psychotherapie nutzbar machen, muss sie auch die Bereitschaft haben, sich inhaltlich mit ihren Eigenheiten auseinander zu setzen. Nur so sind die formalen Voraussetzungen für eine Integration in den Strafvollzug zu schaffen. Dazu ist ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Juristen und Psychologen notwendig. Es geht darum, dass Psychotherapie ihr Potenzial als Heilkunde im Strafvollzug entfalten kann.

VII. Schluss

Zu Beginn der hiesigen Überlegungen wurde von einem Paradigmenwechsel weg von juristisch-kriminologischer hin zu psychologischer Betrachtungsweise von Straffälligkeit gesprochen. Es wurde zu zeigen versucht, dass der Konflikt um die Offenbarungspflicht des behandelnden Psychotherapeuten Ausdruck dieses Übergangs ist, dem zwei konkurrierende Behandlungsverständnisse (und letztendlich unterschiedliche Rationalitätsmodelle)⁴⁷⁾ zugrunde liegen. Aus einem Verständnis von Gefahrenabwehr wird versucht mit Hilfe des § 182 II StVollzG, Psychotherapie i.S. der Ausübung von Kontrolle über den Gefangenen zu instrumentalisieren. Dieser Versuch korrumpiert die therapeutische Situation. Die Berufsgruppe⁴⁸⁾ der Psychologen verliert in der Institution das ohnehin geringe Maß an Glaubwürdigkeit gegenüber der Klientel, auf das ihre Interventionen abzielen.

Die rhetorische Feststellung *Schöch's*: „Die Auslegung der umstrittenen Offenbarungspflicht in § 182 II 2 StVollzG muss sich daran orientieren, dass von der Schweigepflicht noch etwas übrigbleibt“ (*Schöch* 1999, 263), verrät sich selbst. Denn in seiner Interpretation des Gesetzes bleibt nichts von ihr übrig, wodurch die psychotherapeutische Situation geschützt wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat in anderer Sache festgestellt, dass der Strafvollzug „auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin aus(zu)richten (ist).... Die Resozialisierung gebietet nicht nur, den Gefangenen die Fähigkeit und den Willen zur verantwortlichen Lebensführung zu vermitteln. Sie dient auch dem Schutz der Gemeinschaft: Diese hat ein unmittelbares Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädigt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln ...“ (BVerfG 1998). Das muss auch hier gelten.

Literatur:

- Adt, M.*: Schweigepflicht und die Entbindung von der Schweigepflicht. In: R&P 16.Jg. (2), 72-79, 1998.
- Amelang, M.*: Sozial abweichendes Verhalten. Entstehung - Verbreitung - Verhalten. Berlin/ Heidelberg. 1986.
- Argelander, H.*: Die szenische Funktion des Ichs und ihr Anteil an der Symptom- und Charakterbildung. *Psyche* 24. Jg., 325-345, 1970.
- Beier, K.M./ Hinrichs, G.* (Hrsg.): Psychotherapie mit Straffälligen. Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient - Therapeut - Justiz. Stuttgart/Jena/New York. 1995.
- Beier, K.M./ Hinrichs, G.*: Die Sankelmarker Thesen zur Psychotherapie mit Straffälligen. In: *MschKrim*, 79.Jg. (1), 25-37, 1996.
- Böllinger, L.*: Ein Schlag gegen das Resozialisierungsprinzip. Offenbarungspflicht für Psychotherapeuten im Strafvollzug. *Z.Sexualforsch.* 12, 140-158, 1999.
- Bundesverfassungsgericht: Pressemitteilung Nr. 73 vom 01.07.98, Urteilung zur „Gefangenenentlohnung“. 1998.
- Calliess, H.-P./ Müller-Dietz, H.*: Strafvollzugsgesetz. 6. Aufl. München. 1994.

- Cuadra, R.*: Sozialtherapie in der subjektiven Bewertung ihrer Insassen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, Sitz Hohenasperg. *ZfStrVo* (5) 297-302, 1996.
- Deutscher Bundestag -Rechtsausschuß-: Protokoll der 59. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.10.96. Öffentliche Anhörung. 1996.
- Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses. BT-Drucksache 13/11016. 17.06.98. Bonn. 1998.
- Egg, R.*: Straffälligkeit und Sozialtherapie. Konzepte, Erfahrungen, Entwicklungsmöglichkeiten. Köln/Berlin/ Bonn/ München. 1984.
- Egg, R.*: Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug. Wiesbaden. 1993.
- Fiedler, P.*: Persönlichkeitsstörungen. 2. überarb. und erweiterte Ausgabe. Weinheim. 1995.
- Frottier P./ Frühwald, S.*: „Sei standhaft, duldsam und verschwiegen“. Ein Beitrag zur Verschwiegenheitspflicht in der forensischen Psychotherapie. In: *Wagner, E./ Werdenich, W.*: Forensische Psychotherapie. Therapeutische Arbeit im Zwangskontext von Justiz, Medizin und sozialer Kontrolle. Wien. 1998.
- Goderbauer, R.*: Sozialtherapeutische Behandlung von Sexualsträflingern. Unveröffentlichtes Manuskript. 1993.
- Goderbauer, R.*: Mündliche Äußerung bei der Expertenanhörung des Rechtsausschusses des Dt. Bundestages. In: Protokoll der 59. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.10.96. Öffentliche Anhörung. 1996.
- Göppinger, H.*: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin/ Heidelberg/ New York. 1983.
- Grossmann, H.P.*: Die Persönlichkeitserforschung des inhaftierten Rechtsbrechers. Ein psychologischer Leitfaden für die Beurteilung von Untersuchungs- und Strafgefangenen. Stuttgart. 1972.
- Gretenkord, L.*: Sollte der Therapeut zu „63er-Patienten“ Beurteilungen abgeben? In: *Beier, K.M./ Hinrichs, G.* (Hrsg.): Psychotherapie mit Straffälligen. Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient - Therapeut - Justiz. Stuttgart/Jena/New York. 1995.
- Gretenkord, L.*: Der Therapeut als Doppelagent. Zum Rollenkonflikt des Psychotherapeuten in einer forensischen Institution. In: *Wagner, E./ Werdenich, W.*: Forensische Psychotherapie. Therapeutische Arbeit im Zwangskontext von Justiz, Medizin und sozialer Kontrolle. Wien. 1998.
- Haffke, B.*: Hat emanzipierende Sozialtherapie eine Chance? Eine Problemskizze. in: *Lüderssen, K./ Sack, F.* (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Bd.2. Strafprozess und Strafvollzug. Frankfurt a.M. 1975.
- Hartmann, T.*: Zu den Rahmenbedingungen von Psychotherapie mit (Sexual-) Straftätern im Regelstrafvollzug. Auch eine Replik auf R. Wulf in R&P 4/98. In: R&P (2), 70-79, 1999.
- Hoffmann, S.O./ Holzappel, G.*: Neurosenlehre, Psychotherapeutische und psychosomatische Medizin. 6.Aufl., Stuttgart. 1999.
- Kernberg, O.*: Die Borderline-Persönlichkeitsstörung und pathologischer Narzissmus. Frankfurt, 1979
- Kernberg, O.*: Schwere Persönlichkeitsstörungen. Theorie, Diagnose und Behandlungsstrategien. Stuttgart 1985.
- Kohut, H.*: Narzissmus. Eine Theorie der psychoanalytischen Behandlung narzisstischer Persönlichkeitsstörungen. Frankfurt a.M. 1973.
- Konrad, N.*: Sexualsträfling und Sozialtherapeutische Anstalt: Nach der Gesetzesänderung. Eine Stellungnahme aus der Perspektive der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie. *ZfStrVo* (5), 265-270, 1998.
- Lenckner, T.*: § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen. In: *Schönke/Schröder*, Kommentar zum StGB. 25. Aufl. München. 1997.
- Linstner, H.W./ Panagiotopoulos, P.*: Zum Wechselverhältnis von „klientenzentrierter Praxis“ und klientenzentriertem Konzept. Vortrag gehalten auf dem GWG-Kongress Köln. 1989.
- Lorenzer, A.*: Sprachzerstörung und Rekonstruktion. Vorarbeiten zu einer Metatheorie der Psychoanalyse. Frankfurt a.M. 1970.
- Lorenzer, A.*: Zur Begründung einer materialistischen Sozialisations-theorie. Frankfurt a.M. 1972.
- Lorenzer, A.*: Sprache, Lebenspraxis und szenisches Verstehen in der psychoanalytischen Therapie. *Psyche* 37. Jg., 97-115, 1983.
- Nebe, R./Heinrich, W.*: Behandlung und Ausbildung. Ein konzeptioneller Ansatz zur Integration unter Berücksichtigung des spezifischen Störungsbildes von Straftätern und sozialtherapeutischer Bedingungen. In: *ZfStrVo* (5), 276-278, 1993.
- Pfäfflin, F.*: Angst und Lust. Zur Diskussion über gefährliche Sexualtäter. *Recht und Psychiatrie* 15. Jg., 59-67, 1997.
- Preusker, H./ Rosemeier, D.*: Umfang und Grenzen der Schweigepflicht von Psychotherapeuten im Justizvollzug nach dem 4. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. In: *ZfStrVo* (6), 323-328, 1998.
- Rasch, W.*: Forensische Psychiatrie. 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln. 1999.
- Rauchfleisch, U.*: Dissozial. Entwicklung, Struktur und Psychodynamik dissozialer Persönlichkeiten. Göttingen. 1981.
- Rauchfleisch, U.*: Außenseiter der Gesellschaft. Psychodynamik und Möglichkeiten zur Psychotherapie Straffälliger. Göttingen. 1999.
- Rehder, U.*: Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten - Teil 1 und 2. In: *MschKrim* 79. Jg. (5) und (6), 291-304 und 373-385, 1996.
- Rogers, C.R./ Gendlin, E./ Kiesler, D./ Truax, C.*: The therapeutic relationship and its impacts. A study with schizoprenics. Westport, Connecticut. 1967.

Schöch, H.: Zur Offenbarungspflicht des Therapeuten im Justizvollzug gemäß §182 II StVollzG. In: ZfStrVo (5), 259-266, 1999.

Schorsch, E. et al.: Perversion als Straftat. Dynamik und Psychotherapie. Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo. 1985.

Sessar, K. (Hrsg.): Über einen (vergeblichen) Versuch, mit den Medien über kriminologische Erkenntnisse ins Gespräch zu kommen. Krim. Journal, 281-300, 1996.

Stern, D.: Die Lebenserfahrung des Säuglings. Stuttgart. 1992.

Thorwart, J.: Berufliche Verschwiegenheit. Juristische, beziehungs-dynamische und praktische Aspekte der innerinstitutionellen Schweigepflicht in psychosozialen Institutionen. München/Wien. 1998.

Tölle, R./Lempp, R.: Lehrbuch der Psychiatrie. 6. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York. 1982.

Volkart, B.: Schweigen und Offenbaren des Therapeuten im Strafvollzug gesetzlich geregelt. In: R&P, 16. Jg., (4), 192-194, 1998.

Waldenfels, B.: Der Kranke als Fremder - Gesprächstherapie zwischen Normalität und Fremdheit. In: Finke, J./Teusch, L. (Hrsg.): Gesprächspsychotherapie bei Neurosen und psychosomatischen Erkrankungen. Neue Entwicklungen in Theorie und Praxis. Heidelberg. 95-123, 1991.

Waxweiler, R.: Psychotherapie im Strafvollzug. Eine empirische Erfolgsuntersuchung am Beispiel der sozialtherapeutischen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt. Weinheim/Basel. 1980.

Anmerkungen

1) Schöch, H.: Zur Offenbarungspflicht des Therapeuten im Justizvollzug gemäß §182 II StVollzG.

2) Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.98. in: Bundesgesetzblatt Jg. 1998, 30.01.98. Bonn. Bedeutungsvoll sind die Änderungen in §§ 6, 7, 9. Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplan, Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt.

3) § 9 StVollzG: Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt. (1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt ist ...

4) Vgl. a. Egg (1993).

5) Interessant ist der Befund von Cuadra (1996), der in einer Befragung von Teilnehmern der Sozialtherapie erhoben hat, dass diesen die therapeutischen Einzelsitzungen als wichtigster Teil der Behandlung erschienen. Leider hat er diesen Befund nicht weiter untersucht. Denn schon in den 60er Jahren hatten Rogers u.a. bei ihren Effektivitätsstudien zu Psychotherapie gefunden, dass die Einschätzung des Klienten bezüglich der Effektivität von Psychotherapie ein erheblich valideres Maß ist als die des Psychotherapeuten (Rogers u.a. 1967).

6) Haffke (1975); Waxweiler spricht von einem „Konzept der Sozialtherapie als psychotherapeutischer Klinik“, bei dem „ein essenzielles Grundelement Sozialtherapeutischer Behandlung die einzelpsychotherapeutische Behandlung im Rahmen der Sozialtherapie“ ist (1980, 82 f.). Goderbauer (1993, 6 ff.): „Denn die Behandlung muss an der Grundstörung ansetzen und nicht am Delikt. ... Die juristisch verurteilte Tat ist eigentlich nur ein Symptom unter vielen und aus der Sicht der Behandlung häufig noch nicht einmal das Wichtigste.“ „Eine reflektierende Beziehungsgestaltung und die Konzentration auf die Psychodynamik stellen die wesentlichsten Gesichtspunkte der Hohenasperger Sozialtherapie dar“. Diese Feststellungen hat Goderbauer (1996) bei einer Rechtsausschusssitzung des Dt. Bundestages und im Juni 1999 in einem Referat auf einer Fachtagung der KrimZ in Wiesbaden wiederholt.

7) Nach seiner Definition ist „Psychotherapie (...) ein bewusster und geplanter interaktioneller Prozess zur Beeinflussung von Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, die in einem Konsensus (z.B. Arzt und Patient und Bezugsgruppe) für behandlungsbedürftig gehalten werden, (welche) mit psychologischen Mitteln (durch Kommunikation) meist verbal aber auch a verbal, in Richtung auf ein definiertes, nach Möglichkeit gemeinsam erarbeitetes Ziel (Symptomminimalisierung und/oder Strukturänderung der Persönlichkeit) mittels lehrbaren Techniken, auf der Basis einer Theorie des normalen und pathologischen Verhaltens“ (und wie hinzugefügt werden sollte, des Erlebens T.H.) beeinflusst werden sollen (Strotzka 1975 zit. n. Tölle/Lempp 1982, 330; vgl. Hoffmann/Hochapfel 1999). Die allgemeine Definition von Strotzka stellt aber nur eine technische Bestimmung von Psychotherapie dar. Hinsichtlich der anthropologischen Annahmen, was der Mensch ist, bleibt sie offen. Sie sagt nichts darüber aus, wie der Mensch als fühlendes, sprachmächtiges und selbstbewusstes Wesen geändert wird bzw. sich ändert. (vgl. Linstler/Panagiotopoulos 1989)

8) Vgl. Protokoll des Rechtsausschusses des Dt. Bundestages (1996).

9) Vgl. Preusker/Rosemeier (1998).

10) Vgl. Rauchfleisch (1999, 16); Schneiders Psychopathiekonzept, Stehenbleiben bei einer phänomenologischen Betrachtungsweise (z.B. Grossmann 1972, Göppinger 1983, Amelang 1986); zu den Problemen der Konzeptualisierung der diagnostischen Kategorie „Dissoziale Persönlichkeitsstörung“ vgl. Fiedler (1995).

11) Gesellschaftlich hat die Entwicklung des Berufsbildes durch das neue Psychotherapeutengesetz mit der Schaffung des neuen Heilberufs „Psychologischer Psychotherapeut“ ihre Anerkennung gefunden.

12) Vor allem von Kohuts (1973) und Kernbergs (1979; 1985) Konzepten zur Entstehung und Behandlung von narzisstischen und Borderline-Persönlichkeitsstörungen gingen wesentliche Impulse aus.

13) Vgl. Rauchfleisch 1981, 1999, Schorsch u.a. 1985.

14) Nur vor diesem Verständnis macht die Forderung nach der Tatbearbeitung - im Nachhinein die Motive des eigenen Handelns zu verstehen - überhaupt Sinn.

15) Vgl. Waldenfels (1991).

16) Wenn z.B. die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt halbjährlich geprüft werden muss, oder wenn Behandlungseinrichtungen in den Regelvollzugsanstalten eingerichtet werden.

17) Interessant zu beobachten ist, dass bei der Diskussion um die Gesamtverantwortung des Anstaltsleiters mit keinem Wort erwähnt wird, dass auch er verpflichtet ist, den Behandlungsauftrag des Gesetzes umzusetzen und an der Entwicklung eines wirksamen Resozialisierungskonzeptes mitzuarbeiten hat.

18) Um Missverständnissen vorzubeugen: Nicht das berechnete Anliegen, Entscheidungssicherheit zu gewinnen, wird in Frage gestellt, sondern die Methode, mit der sie gewonnen werden soll.

19) Vgl. Adt (1998), Thorwart (1998), Frottier/Frühwald (1998), Hartmann (1999).

20) In einer säkularisierten Welt ist die Jurisprudenz eine der Nachfolgerinnen der Theologie. Sie profanisiert die Einteilung der Welt von Gut und Böse zu Recht und Unrecht, mit dem Anspruch, das Unrecht zu bekämpfen. Damit ist der Kern des juristisch-kriminologischen Selbstverständnisses einem Kontrollparadigma zuzurechnen.

21) Die Zusammenarbeit in einer Justizvollzugsanstalt stand nie in Frage.

22) Schöch geht so vor, dass er in seinem Artikel dreizehn Beispiele zur Frage von Schweigen und Offenbaren abhandelt.

23) Einer Haltung, die sich quer durch alle Professionen finden lässt. Vgl. Sessar (1996)

24) Adt (1998)

25) Gretenkord (1995/1996), der sich für ein Offenbaren ausspricht, verfolgt eine andere Strategie. Er entledigt sich des Problems, indem er in einem ersten Schritt den Begriff „Psychotherapie“ unzulässig auf verschiedenste Treatments ausweitet, die psychotherapeutische Effekte haben können. Dann stellt er fest, dass Psychotherapie im eigentlichen, engeren Sinne im Maßregelvollzug nur sehr begrenzt vorkomme. Hier hält er die Frage nach der Verschwiegenheit des Therapeuten am ehesten für berechtigt, zugleich erklärt er sie wegen der Seltenheit von Therapie für bedeutungslos. Für die anderen Treatments hält er die Beurteilung des Patienten gerechtfertigt. Die Frage der Verschwiegenheit als Parameter des Psychotherapiesettings diskutiert er nicht.

26) BT-Drucksache 13/11016, 27. Auch Schöch spricht davon, dass der Anstaltsleiter das Recht habe, durch generelle Weisungen offenbarungspflichtige Tatsachen zu bestimmen (1999, 263).

27) Schon Preusker/Rosemeier (1998) hatten, um die Folgewirkungen des § 182 StVollzG zu begrenzen, von einer Erheblichkeitsschwelle gesprochen.

28) Argelander (1970), Lorenzer (1983)

29) So steht auch nicht der rationale bzw. Handlungsaspekt im Zentrum der Bearbeitung, sondern der emotionale Aspekt der Handlung, das, was den Klienten gefühlsmäßig bewegt hat, was er empfunden hat, wie es ihm in einer bedeutungsvollen Situation ergangen ist.

30) Anders bei der von Psychotherapie angestrebten Änderung der Person. Die Entwicklung ist eine positive, wobei sie offen ist, weil Richtung und Ziel nicht von Beginn an feststehen.

31) Fragen nach positiven Veränderungen und der positiven Entwicklung der Person werden einfach abgeschnitten. Wie die Praxis zeigt, ist der Vollzugsplan ihnen gegenüber indifferent und sie vermögen ihn nicht zu ändern.

32) Vgl. Böllinger (1999)

33) Womit eine weitere Variante des Ignorierens sichtbar wird: Anhand der Beispiele soll ein nicht bestehendes Einvernehmen durch die Behauptung vorgespiegelt werden: Das haben wir doch schon immer so gemacht, es hat sich überhaupt nichts geändert.

34) Noch deutlicher wird Schöch, wenn er schreibt, dass bei Entbindung von der Schweigepflicht durch den Gefangenen „der Therapeut ohne jede Einschränkung zur Preisgabe aller Geheimnisse gezwungen wird. In diesem Rahmen wird dann auch die Beachtung seiner Offenbarungspflicht kontrollierbar.“ (Schöch 1999, 263)

35) Einzelne Bundesländer haben zwischenzeitlich das Verhältnis von Psychotherapie und Begutachtung auf dem Erlassweg geregelt und die beiden psychologischen Vollzugaufgaben getrennt.

36) Die Veröffentlichung Schöch's ist unter einem Teil der Gefangenen bekannt und wird entsprechend verstanden.

37) Die Pauschalität der Falldarstellung lässt genau genommen keine Bewertung zu. Insofern ist das Beispiel immun gegen Kritik. Sehr wahrscheinlich würde dieser Gefangene der Gruppe der schwer gestörten, sozial desintegrierten Täter zugehören. Vgl. Schorsch u.a. (1985); Rehder (1996)

38) Beier/Hinrichs (1995/1996)

39) vgl. Pfäfflin (1997)

40) Schöch in Anlehnung an Beier/Hinrichs (1995, 1996)

41) Volkart (1998)

42) In der Vergangenheit wurde im Rahmen der politischen Diskussion um den § 182 StVollzG immer wieder mit der Diffamierung gearbeitet, dass

es Psychotherapeuten gäbe, die unter Verweis auf § 203 StGB Straftaten decken wollten. Diese Unterstellung soll hier ausdrücklich zurückgewiesen werden.

43) Übende Verfahren übersehen gerne die Tatsache, dass der Generalisierungs- und Differenzierungseffekt, der durch die Einübung erzielt werden soll, nur zu erreichen ist, wenn das Individuum zugleich zu vermehrtem Wissen seiner selbst gelangt. Nur das reflexive Wissen, dass das eingeübte Verhalten angemessener ist und dass es situativ angepasst werden kann, führt zu einer dauerhaften Verhaltensänderung.

44) Z.B. Lorenzer (1970, 1972), Stern (1985)

45) Es kann aber auch schlicht gespürte Ablehnung gegenüber der Person oder dem berichteten Inhalt sein.

46) Wenn ich von Institution Strafvollzug spreche, meine ich damit, dass keine institutionelle Diskussion über das Thema stattfindet. Es hilft weder, dass diese Diskussionen zwischen einzelnen Juristen und Psychologen „zwischen Tür und Angel“ stattfinden, noch dass eine solche Diskussion zwischen Juristen und Psychiatern, die an Universitäten arbeiten, geführt wird. Eine solche Diskussion kann nur mit dem Berufsstand der Psychologen bzw. psychologischen Psychotherapeuten geführt werden.

47) Die Jurisprudenz kann ihrem Gegenstand nur Objektstatus zubilligen, während die Psychologie anerkennt, dass sie es mit einem lebendigen Gegenüber mit Subjektstatus zu tun hat.

48) Denn: „Der § 203 StGB schützt nicht nur ein Individualinteresse, sondern Schutzgut ist in erster Linie das allgemeine Interesse in die Verschwiegenheit der Angehörigen bestimmter Berufe, (...) dass diese ihre im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben erfüllen können.“ (Lenckner 1997, 1453)

Kartentelefone im geschlossenen Vollzug - Kommunikationsmittel sui generis

Klaus Rochus Ebert

I. Das Thema

Ein öffentliches, eventuell zu jeder Zeit nutzbares Telefon innerhalb einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt wirkt zunächst, insbesondere für Außenstehende, nahezu grotesk. Die Gefangenen dürfen Briefe nach Belieben schreiben, regelmäßig Besuch empfangen, leben nahezu wie im Hotel und sollen jetzt auch noch regelmäßig telefonieren dürfen?! Auch mir erschien das Antreffen von Kartentelefonen im Rahmen meiner Wahlstage (Wahlstation) als Rechtsreferendar in der JVA-Diez (Rheinland-Pfalz) so außergewöhnlich, dass ich eine Untersuchung dieser vermeintlichen Besonderheit einerseits zwar als durchaus interessant einstufte, andererseits aber nicht erahnte, wie vielschichtig sich dieses Thema und die sich darum rankenden Probleme gerade auch aus juristischer Sicht darstellen. Das Verhältnis von Besuchen, Briefen und Telefonaten bietet eine Fülle von verschiedenen Blickwinkeln, Ansätzen, Schwerpunkten und nicht zuletzt von unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen. Dieses Spannungsfeld, das den Kern dieser Ausführungen bilden soll, war letztlich dafür verantwortlich, dass ich mich daran setzte, meine Dissertation über das letztlich sehr globale Thema „Telefonieren aus dem geschlossenen Vollzug heraus“ zu schreiben.¹⁾ Die zu untersuchende These lautet, dass „die in § 32 S. 2 StVollzG für Telefonate gewählte Verweisung auf die Regelungen zum Besuch nicht opportun ist, während eine Inbezugnahme der Vorschriften zum Schriftwechsel die einzig überzeugende Möglichkeit darstellt“.

II. Die Vorgehensweise

Um eine Untersuchung dieser Thematik auf ein festes Fundament stellen zu können, suchte ich zwischen März und Juli 1997 die neun geschlossenen Strafvollzugsanstalten der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen auf.²⁾ Bei den in den Anstalten durchgeführten, narrativen Befragungen von Bediensteten und Gefangenen kam es mir darauf an, sowohl die jeweilige Handhabung in Bezug auf die Möglichkeiten zum Telefonieren als auch eine Beurteilung der jeweils bestehenden Regelung von Seiten der Häftlinge und von Seiten der Bediensteten mit verschiedenen Aufgabenbereichen in Erfahrung zu bringen. Maßgebend war für mich aber nicht so sehr der Erhalt eines möglichst genauen und eindeutigen Stimmungsbildes, als vielmehr jener der verschiedenen, auszumachenden Grundtendenzen, die von verschiedenen Personengruppen dem Telefonieren aus dem geschlossenen Vollzug heraus entgegengebracht werden. Ergänzend bildete die optische Wahrnehmung der zum Telefonieren nach draußen geschaffenen Möglichkeiten in besonderem Maße Gelegenheit dazu, das jeweilige „Bild“ abzurunden.

III. Empirische Ergebnisse

Um sich nicht in phantastisch theoretischen, an der Realität vorbeigehenden Gebilden zu verlieren, bedarf es

zunächst eines Blickes auf die tatsächlichen Gegebenheiten. Die Ergebnisse der empirischen Erhebung hätten kaum unterschiedlicher ausfallen können, obwohl die folgende Aufzählung zunächst anderes vermuten lässt.

1. Faktische Regelungen

Immerhin sechs der neun Anstalten verfügen über Kartentelefone der Telekom.³⁾ Alle Telefone stehen den Häftlingen nur in begrenzten Zeiten zur Verfügung und werden ansonsten verschlossen oder zumindest hinsichtlich der Einhaltung der Zeiten überwacht. Keines ist von außen anwählbar; jedenfalls nicht in Bezug auf Anrufe, die Gefangene als Adressaten haben. Die Kosten der Telefonate hat in „aller Regel“⁴⁾ der jeweilige Insasse selbst zu tragen, während die Installation der Kartentelefone - meist aber mit Ausnahme der Telefon-Kabinen - oder Muscheln - von der Post/Telekom übernommen wurde; für die Bereitstellung und Unterhaltung des Stromanschlusses haben demgegenüber die Anstalten zu sorgen. Betreiber der Kartentelefone ist die Telekom, während das jeweilige Land die Gestattung des Errichtens und Betriebens einer öffentlichen Telefonstelle unentgeltlich gewährt. Als Zahlungsmittel stehen den Häftlingen alle gängigen Telefonkarten zum Erwerb vom Kaufmann oder einem Einkaufsbeamten offen.⁵⁾ Die T-Card⁶⁾ darf allerdings nicht als - indirektes - Zahlungsmittel Verwendung finden.

Die folgende Darstellung und insbesondere auch die synoptische Tabelle im Anhang verdeutlichen, dass den Anstaltsleitungen schon in tatsächlicher Hinsicht sehr große Regelungsspielräume zur Verfügung stehen. Dieser Eindruck wird im Rahmen der rechtlichen Betrachtung keineswegs relativiert, sondern sogar noch gefestigt. Es kommt demnach ganz wesentlich darauf an, wie das Telefon und insbesondere die Kartentelefone innerhalb des geschlossenen Vollzuges von ihrer Bedeutung und Akzeptanz einzustufen sind, um Regelungen zu ermöglichen, die allen Seiten, insbesondere der Bedeutung und dem Nutzen des Telefonierens selbst, gerecht werden.

a) Örtliche und personelle Gegebenheiten

Die JVA-Diez kann gegenüber den anderen untersuchten Anstalten nicht nur als Vorreiter hinsichtlich der Errichtung, sondern auch bezüglich der Handhabung von Kartentelefonen im geschlossenen Vollzug angesehen werden,⁷⁾ was aufgrund ihrer Eigenschaft als Langstrafenanstalt mit höchster Sicherheitsstufe bemerkenswert ist.

Bereits im August des Jahres 1990 wurden zwei Kartentelefone installiert. Gut ein Jahr später, nach erfolgreichem Verlauf der Versuchsphase, kamen zwei weitere Geräte hinzu, so dass nunmehr im Zentrum eines jeden Flügels der Anstalt jeweils ein Telefon den Gefangenen zur Verfügung steht. Die Geräte befinden sich in gläsernen Kabinen, die ursprünglich als Abteilungszimmer der Bediensteten konzipiert wurden. Da sich dies nicht als zweckdienlich herausstellte, fand die Anstaltsleitung für die Kabinen zunächst keine Verwendung mehr. Mit der Idee der Installation von Kartentelefonen rückten die - Telefonhäuschen ähnelnden - Kabinen schnell in den Vordergrund. Dies erwies sich auch in der Folgezeit als nützlich, so dass daran festgehalten wurde.

Auch die Justizvollzugsanstalten in Butzbach, Darmstadt, Dieburg, Frankenthal und Wittlich verfügen mittlerwei-

le über Kartentelefone. In Frankenthal sind die Geräte ähnlich wie in Diez positioniert. Dagegen stehen die Kartentelefone in Butzbach und Wittlich nicht unter stetiger optischer Überwachung; auch hier befinden sich die Zentralen aber jeweils in unmittelbarer Nähe. In den Justizvollzugsanstalten Darmstadt und Dieburg, die auch im übrigen die freizügigsten Telefonregelungen getroffen haben,⁸⁾ befinden sich die Telefonkabinen oftmals im Untergeschoss eines jeweiligen Flügels (Hafthauses),⁹⁾ wobei für Darmstadt die Besonderheit gilt, dass jeder Flügel - jede Abteilungsleitung - selbst über die Positionierung entscheiden konnte.

Ganz im Gegensatz dazu verfügt die JVA-Kassel I als einzige der untersuchten Anstalten über gar keine gesonderte Einrichtung für Gefangenentelefonate. So wie dies zuvor auch in allen anderen Anstalten¹⁰⁾ schon seit Jahrzehnten gehandhabt wurde, muss hier noch heute ausschließlich von einem Sozialarbeiterapparat oder jenen der Seelsorger telefoniert werden.

Eine besondere Stellung nimmt die JVA-Zweibrücken ein. Hier sind zwar keine Kartentelefone, dafür aber schon seit 1975 gesonderte Einrichtungen für Gefangenentelefonate anzutreffen. Jede Abteilung verfügt mittlerweile über eine Telefonmuschel, auf die das gewünschte Telefonat nach Erreichen des Gesprächspartners von einem Bediensteten aus dem Stationszimmer heraus umgestellt werden muss.

Dies stellt sich in der JVA-Schwalmstadt ähnlich dar, wobei dort eine Vermittlung über die Zentrale erfolgen muss.¹¹⁾ Dieser Umstand und die Tatsache, dass Telefongenehmigungen von den einzelnen Sozialarbeitern zu genehmigen sind, führen dazu, dass in Schwalmstadt ein Großteil aller Telefonate direkt von den Sozialarbeiterapparaten aus geführt werden.

Hinzukommend sind in Schwalmstadt - wie auch in Kassel (mittlerweile wahrscheinlich auch in Diez)¹²⁾ alle Telefongespräche beidseitig mitzuhören,¹³⁾ also sowohl die Worte des Inhaftierten als auch jene des Angerufenen, was zur Folge hat, dass ohnehin ein Bediensteter während der Gespräche anwesend sein muss. Diese örtliche Bindung eines das Telefon überwachenden Bediensteten stellt sich beispielsweise in der JVA-Diez in personalorganisatorischer Hinsicht so dar, dass pro Telefontag vier Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes für jeweils zwei Stunden keiner anderen Tätigkeit nachgehen können. Erstaunlicherweise ist aber gerade dort von seiten der Bediensteten hinsichtlich der Telefonregelung kaum ein negatives Wort zu vernehmen gewesen.

Eine rein faktische einseitige Mithörmöglichkeit besteht demgegenüber in den Justizvollzugsanstalten in Frankenthal und Zweibrücken. Durch die Nähe der Telefonanlagen zu den Bedienstetenzimmern ist es rein faktisch jederzeit möglich, die Worte des Inhaftierten zu verfolgen. Auch diese Vorgehensweisen stellen sich als personalintensiv dar. Während in Zweibrücken eine örtliche Bindung des Bediensteten auf der Durchführung des Vermittlungsdienstes beruht, wird in Frankenthal für einen reibungslosen Ablauf gesorgt und eine zumindest stichprobenartige Zielnummernkontrolle¹⁴⁾ durchgeführt. Für die Bediensteten besteht auch dadurch nahezu keine Möglichkeit, das Bedienstetenzimmer zu verlassen.

Für einen reibungslosen Ablauf haben die Beamten explizit auch in Butzbach und Wittlich zu sorgen. Hier wird

diese Aufgabe allerdings jeweils von der Zentrale übernommen, so dass der personelle Aufwand durch die Telefone nur unwesentlich gesteigert worden ist. Noch geringer ist der Aufwand in Dieburg und Darmstadt. Während die Inhaftierten in Dieburg von einem Bediensteten nur aus der Abteilung herausgeschossen werden müssen, um zu einem Telefon gelangen zu können - dies stellt sich im Übrigen auch in Frankenthal so dar -, bedarf es in Darmstadt gar keiner Mitwirkung seitens der Bediensteten mehr.

b) Sicherheit und Überwachung

Neben den bereits angesprochenen Überwachungsmöglichkeiten in Bezug auf den Inhalt der Gespräche¹⁵⁾ sind die optische Überwachung und die ebenfalls schon angesprochene Zielnummernkontrolle zu nennen. Gerade die sich um diese drei Überwachungsmaßnahmen¹⁶⁾ rankenden Sicherheitserwägungen und -vorkehrungen dienen der Abwehr der mit dem Telefon am stärksten einhergehenden Gefahren wie der Flucht, dem Handelstreiben und dem Begehen weiterer Straftaten aus dem Gefängnis heraus.

Im Vordergrund der Überlegungen stehen hier aber nicht so sehr die Arten der Gefahren. Das Telefon schafft keine neuen Gefahren. Es bietet vielmehr „nur“ weitere und eventuell einfachere Möglichkeiten, die ohnehin schon bestehenden Gefahren Realität werden zu lassen; das Telefonieren bietet eine andere Variante mit der Außenwelt in Kontakt zu treten, zu kommunizieren.¹⁷⁾ Dabei ist auch zu bedenken, dass schon der reine Schriftwechsel oftmals keinerlei Inhaltskontrolle mehr erfährt - weder in die Anstalt herein, noch heraus. Familienbesuche finden in aller Regel ohne jede Überwachung statt¹⁸⁾ und auch bei allen übrigen Besuchen kann zumindest nicht ganz ausgeschlossen werden, dass etwas Verbotenes in die Anstalt herein oder aus ihr heraus gelangt.

Der Gesetzgeber hat mit § 23 StVollzG das Recht des Gefangenen auf Kontakte mit der Außenwelt gesetzlich normiert. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die bewusste Inkaufnahme der damit einhergehenden Gefahren. Im Rahmen der Überwachung kann es daher nicht auf Gefahrbeseitigung, sondern ausschließlich darauf ankommen, die Gefahrrealisierung kontrollierbar zu machen und so in Grenzen zu halten. Man darf sich mit der Einrichtung und der konkreten Nutzung der Kartentelefone nur einem kalkulierbaren Risiko aussetzen.

Alle Sicherheitserwägungen müssen an diesen gesetzgeberischen Vorgaben ansetzen. Weiterhin dürfen die das Telefon als Kommunikationsmittel einer besonderen Art¹⁹⁾ bestimmenden Faktoren bei der Wahl der Überwachungsmaßnahmen nicht außer Acht bleiben; zu nennen sind hier beispielsweise die besondere Nähe zum Ohr des anderen, die gesteigerte Offenheit am Telefon und die Möglichkeit eines sehr regelmäßigen, von äußeren Umständen weitgehend unabhängigen Kontaktes.

Eine Überwachung, die diese Art der Kommunikation nur am Rande beeinträchtigt, stellt die Zielnummernkontrolle dar. Im Rahmen dieser Überwachungsart, die - zumindest vereinzelt - in Diez, Frankenthal, Kassel, Schwalmstadt, Wittlich und Zweibrücken stattfindet, wird zunächst überprüft, ob die gewählte Telefonnummer mit jener übereinstimmt, die der Inhaftierte beim Antrag auf Genehmigung eines Telefonates angegeben hat. Existie-

ren Bezugspersonenlisten, wie dies insbesondere in Frankenthal der Fall ist,²⁰⁾ so wird im Rahmen der Zielnummernkontrolle kontrolliert, ob der Insasse mit einer Person zu kommunizieren beabsichtigt, die auf besagter Liste inklusive Telefonnummer steht. Das Besondere daran ist, dass die Inhaftierten in Frankenthal zwar nur mit den Personen auf der jeweils von ihnen selbst mitzubestimmenden Liste telefonieren dürfen, gleichzeitig bezüglich dieser Personen aber eine Dauertelefongenehmigung²¹⁾ vorliegt, so dass keinerlei Einzelanträge mehr zu stellen sind.²²⁾ Die Bediensteten haben demzufolge, was den Zugang zu den Telefonen angeht, „nur“²³⁾ noch die Aufgabe, die Kapazitäten mit den Telefonbegehren in Einklang zu bringen.

Mittels einer optischen Telefonüberwachung kann demgegenüber nur dafür gesorgt werden, dass der eine genehmigte Nummer Anwählende im Laufe der Zeit nicht ein neues Gespräch beginnt; zum Beispiel in dem er auflegt und eine neue Nummer wählt. Daran wird deutlich, dass optische Überwachung ohne Zielnummernkontrolle gänzlich sinnlos ist. Aber auch eine Zielnummernkontrolle ohne optische Überwachung läuft weitgehend ins Leere, und selbst in Verbindung mit optischer Überwachung liegt genau hier der Schwachpunkt dieser Kontrollmaßnahme. Man kann zwar sicherstellen, dass der Inhaftierte nur gewisse Nummern wählt und dass während der Zeit an dem Gerät keine neue Nummer gewählt wird. Es kann allerdings nicht verhindert werden, dass auf der anderen Seite der Gesprächspartner wechselt. Dies ermöglicht nur eine „Gesprächsüberwachung“.

Eine allein auf die Verhinderung eines Gesprächspartnerwechsels abzielende Gesprächsüberwachung könnte von der Zielrichtung her als reine Stimmenkontrolle bezeichnet werden. Es geht hier aber nicht um eine schlichte Festlegung von Bezeichnungen oder Begriffen. Die Frage, ob es eine Stimmenkontrolle ohne eine Überwachung der Unterhaltung im juristischen Sinne geben kann, stellt vielmehr einen, wenn nicht den entscheidenden Punkt im Rahmen der Zulässigkeitsfrage hinsichtlich Telefonüberwachungen dar. Die konkrete Frage lautet: ist nur eine auf den Inhalt abzielende Gesprächsüberwachung eine Überwachung der Unterhaltung im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 2 StVollzG oder genügt diesbezüglich bereits die rein faktisch bestehende Möglichkeit, den Inhalt des Gesprächs zu verfolgen, obwohl es doch nur auf die Stimme, letztlich ja sogar nur auf die Identität der Stimme ankommt?²⁴⁾

c) Beschränkungsnotwendigkeit

Die das Telefonieren betreffende Nachfrage ist unabhängig von der tatsächlich stattfindenden Überwachung sehr groß und verlangt ihrerseits nach einer Reglementierung.²⁵⁾ Diese Notwendigkeit resultiert aber nicht allein daraus, dass die Anstaltsleitungen etwa aus personellen, organisatorischen oder Sicherheits-Erwägungen heraus die Gefangenen nicht häufiger telefonieren lassen möchten. Die Anstalten sind auch keineswegs allein dafür verantwortlich, dass keine größere Anzahl an Telefongeräten innerhalb der Anstalten aufgestellt wird. Der jeweilige Betreiber²⁶⁾ überprüft im Vorfeld einer Installation die vermeintliche Rentabilität des konkreten Kartentelefonats und sieht in Fällen zu großer Konkurrenz oder einem Überan-

gebot an dem jeweiligen Standort von einer solchen ab. Aufgrund der geringen finanziellen Möglichkeiten der Insassen und der sich zwangsläufig nur in gewissen Grenzen bewegendenden Telefonzeiten, werden von den Betreibern ab einer gewissen Anstaltsausstattung daher keine weiteren Installationen mehr in Betracht gezogen.

Die hinsichtlich der Nachfrage noch nicht ausreichenden Kapazitäten sind demnach nicht nur auf die diesbezüglich mangelnde Bereitschaft der Anstaltsleitungen zur Installation weiterer Kartentelefone zurückzuführen, verlangen aber ungeachtet dessen nach gewissen Beschränkungen.

d) Beschränkungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist das Telefonieren während der Arbeitszeit untersagt. Auch in der Freizeit stehen die Geräte den Inhaftierten nicht uneingeschränkt zur Verfügung, was je nach personeller und organisatorischer Belastung, die die Telefonate mit sich bringen, durch den im Übrigen aufrecht zu erhaltenden Anstaltsbetrieb bedingt ist. Durch diese Beschränkung der Gesamttelefonzeit ändert sich aber selbstverständlich noch nichts an der Nachfrage. Daher haben einige Anstalten Maximalzeiten für die einzelnen Telefonate festgelegt - in aller Regel zwischen fünf und zehn Minuten. Ein Novum hat 1997 die JVA-Butzbach eingeführt. Dort werden nicht die Einzeltelefonate zeitlich begrenzt, sondern es steht grundsätzlich eine Viertelstunde zum Telefonieren zur Verfügung, in der auch mehrere Telefonate geführt werden können; diese Vorgehensweise würde eine Zielnummernkontrolle zwar nahezu unmöglich machen, weil in Butzbach immer drei Gefangene für eine Viertelstunde gemeinsam in den mit drei Telefonen ausgestatteten Raum geführt werden; kaum ein Bediensteter könnte unter solchen Umständen noch den Überblick behalten. Gleichwohl bietet diese Regelung eine relativ geringe Personalbelastung und Gelegenheiten zu längeren Telefonaten bei einer zumindest hinreichenden Kapazitätsgewährleistung.

Eine weitere Möglichkeit der Begrenzung ergibt sich sozusagen aus der Natur der Sache, solange keine Zusage oder sonstige Übergabe der Telefonkarten von außen gestattet wird. Aufgrund des geringen Hausgeldes, das in den meisten Anstalten allein zum Einkauf von Telefonkarten Verwendung finden darf, können die Inhaftierten rein aus Kostengründen nicht unbegrenzt telefonieren. Darüber hinaus wird der Bezug von Telefonkarten in den meisten Anstalten limitiert; sei es über den Einkauf oder aber den nur bis zu einer gewissen Grenze zulässigen Besitz, die in keinem Fall über DM 200,-liegt. Selbstverständlich profitieren die Gefangenen in ganz besonderem Maße von den stetig sinkenden Telefongebühren.²⁷⁾

Die „Begrenzung aus der Natur der Sache heraus“ erfährt jedoch auch dann eine Grenze, wenn über ein Handeltreiben mit oder über die Telefonkarten eine Art Geldfluss stattfindet. Die Einschränkung des Erwerbs von Telefonkarten allein über das Hausgeld wird so ausgehöhlt.

Wie gravierend sich diese Problematik darstellt, zeigen die Bedenken der JVA-Butzbach und der JVA-Frankenthal. Diese siedeln die Gefahr des Handels mit oder über die Telefonkarten und die des Kartenmissbrauchs so hoch an, dass sie gegen den Tausch und die Nutzung einer fremden Telefonkarte Vorkehrungen getroffen haben. So wird in

Frankenthal jede Karte doppelt (durch einen Bediensteten und den Gefangenen) und in Butzbach zumindest durch den Gefangenen eigenhändig signiert, um zu gewährleisten, dass niemand eine fremde Karte nutzt. Das Problem des Kartenmissbrauchs (in welche Richtung auch immer) wird in Frankenthal sogar als die Hauptgefahr angesehen, die mit der Installation der Kartentelefone einhergeht.

Der illegale Handel unter den Gefangenen ist jedoch weniger ein Problem, das auf die Kartentelefone zurückzuführen ist. Mit der Einführung der Telefonkarten ist vielmehr ein weiteres Gefährdungspotenzial dahingehend geschaffen worden, dass nunmehr ein neues Zahlungsmittel in die Anstalten Einzug hält.

2. Stimmungen und Eindrücke

Die Nachfrage nach Telefonaten aus den Anstalten heraus ist so hoch, dass keine der in den Anstalten vorgefundenen Regelungen die zu geringe Zahl von vorhandenen Sprechstellen auszugleichen vermag. Dies erscheint auch kaum verwunderlich, wenn man der These Glauben schenkt, dass die Gefangenen bei freiem Zugang den ganzen Tag lang telefonieren würden.²⁸⁾ Trotz des mit dieser Äußerung einhergehenden negativen Untertons stehen auch die Bediensteten einer Ausstattung der Anstalten mit Kartentelefonen durchweg positiv gegenüber,²⁹⁾ und zwar unabhängig von persönlicher Be- oder Entlastung. Das Telefon als Kummerkasten, als Konfliktbewältigungsmedium, als Strohalm zur Außenwelt oder aber einfach als Angleichungsmittel in Bezug auf Haft und Leben in Freiheit sind insofern die positiven Aspekte. Auch in sicherheitsrelevanter Weise wirkt sich die Installation von Kartentelefonen aus, indem dadurch - gerade auch aus Sicht der Sicherheitsbeauftragten - die soziale Sicherheit³⁰⁾ gesteigert wird. Aggressionen können abgebaut werden oder stauen sich erst gar nicht an, private Probleme sind unter Umständen leichter zu erkennen und das Gefühl des Eingesperrtseins wird zumindest relativiert. Die Spannungen innerhalb der einzelnen Anstalten sind nach Auskunft einer Vielzahl der Befragten geringer geworden.

Demgegenüber sind sicherheitsrelevante Probleme in Bezug auf Kartentelefone - wie etwa eine Fluchtvorbereitung - bislang nicht aufgetreten; in den bekannt gewordenen Fällen wurde sich stets eines eingeschleusten Handys bedient. Dies mag als Schönfärberei erscheinen, da auch die Kartentelefone Probleme und Belastungen mit sich bringen. Auch die Sicherheit wird zunächst einmal negativ beeinflusst. Man läuft innerhalb des Strafvollzuges aber ohnehin stets Gefahr, aus Angst vor neuen Gefahren keine sinnvollen Neuerungen zuzulassen - insbesondere dann, wenn diese Neuerungen keine „messbaren“ Erfolge mit sich bringen. Aufgrund dessen erscheint es angezeigt, die Vielzahl der positiven Aspekte von Kartentelefonen besonders zu betonen, während die negativen Gesichtspunkte nicht überzubewerten sind.

IV. § 32 StVollzG und seine gesetzgeberische Bedeutung

§ 32 StVollzG stellt die Entscheidung darüber, ob ein Gefangener telefonieren darf, in das Ermessen der jeweiligen Anstaltsleitung. Daraus folgt zugleich, dass die Gefan-

genen kein Recht zum Telefonieren haben, wie dies etwa in Bezug auf den Besuch oder das Versenden und Empfangen von Briefen der Fall ist. Es besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.³¹⁾

Das Gesetz äußert sich nicht darüber, welche Gesichtspunkte in diese Ermessensentscheidung einzustellen sind. Beweggrund für diese weite Formulierung war es, eine möglichst flexible Handhabung zu ermöglichen.³²⁾ Dies ist angesichts des bereits am 01.01.1977 in Kraft getretenen StVollzG kaum verwunderlich, da zu dieser Zeit noch gar nicht absehbar war, welche Bedeutung dem Telefon innerhalb des Strafvollzuges in der Zukunft einmal beizumessen sein würde. So hat auch erst die Möglichkeit der Installation von Kartentelefonen zu einer Entwicklung geführt.

In den siebziger Jahren dachte niemand daran, einen Gefangenen unbeaufsichtigt telefonieren zu lassen. Ein Telefonat war ohnehin nur von einem Dienstapparat aus möglich, so dass zumindest ein faktisches Mithören außer Frage stand. Im übrigen hatte man sich gerade erst von dem Begriff des „besonderen Gewaltverhältnisses“ gelöst, und die Akzeptanz von Rechten eines Gefangenen befand sich noch im Entwicklungsstadium.

Der Zeitpunkt zu dem ein Telefonat geführt werden konnte, hing ganz wesentlich von dem Terminkalender des jeweiligen Sozialarbeiters ab. Unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigung wurde aufgrund steigender Nachfrage mehr und mehr die besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit des einzelnen Telefonates, weil die minimalen Kapazitäten ohnehin kaum ein „gewöhnliches“ Telefonat zuließen.

Es stellten sich somit erst gar nicht die Fragen, ob und wie eine Telefonüberwachung stattzufinden hat, welche konkreten Überlegungen in die Ermessensentscheidungen einzustellen sind und wie sich das Verhältnis von Telefonaten gegenüber Besuchen und Briefen³³⁾ darstellt.

V. Die aktuelle Gesetzeslage

§ 32 StVollzG normiert in Satz 1 den Anspruch der Gefangenen auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, ohne dies - und sei es in den Folgesätzen - zu konkretisieren. In Satz 2 heißt es lapidar, dass im übrigen für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch entsprechend heranzuziehen sind. Dabei erweist es sich schon als fraglich, ob § 32 S. 1 StVollzG überhaupt noch einen regelungsbedürftigen Raum offen läßt.³⁴⁾

Ein praktikabler Umgang mit diesen beiden Normen verlangt, dass bereits im Rahmen der eigentlichen Ermessensentscheidung die Beschränkungs- und Überwachungsmöglichkeiten der §§ 25 ff. StVollzG in die Betrachtung einfließen. Demnach kann aufgrund des durch § 32 S. 1 StVollzG eingeräumten Ermessens nicht etwa deshalb jede Art der Überwachung zulässig sein, weil ein „Weniger“ immer mehr ist als ein „Nichts“. Auch die Erwägungen des OLG Hamburg³⁵⁾ überzeugen nicht, wenn dieses davon ausgeht, dass sich die Ermessensausübung der Anstaltsleitungen nicht auf die Genehmigung unüberwachter Gespräche erstreckt; die Pflicht der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt verdrängt insofern eine Ermessensausübung. Das OLG vernachlässigt dabei unzulässigerweise den Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 32 S. 1 StVollzG, der über das schlichte Wort „kann“ eine Ermessensausübung verlangt.

Weshalb unüberwachte Telefonate von dieser Regelung ausgenommen sein sollten, ist insofern nicht ersichtlich, da gerade auch die über § 32 S. 2 StVollzG einzubeziehenden Regelungen über den Besuch keine stets vorzunehmende Überwachung voraussetzen.³⁶⁾

Das in die Richtung des OLG Hamburg tendierende OLG Koblenz³⁷⁾ geht sogar noch weiter, indem es ausführt, dass das eingeräumte Ermessen auch die Möglichkeit einer generellen Versagung eröffne. Es ist beachtlich, dass diese These weder durch Argumente noch durch sonstige Ausführungen untermauert wird.

Durch die Anfügung von Satz 3 an § 32 StVollzG hat nunmehr auch der Gesetzgeber unmissverständlich klargestellt, dass eine Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung deren Erforderlichkeit voraussetzt. Aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf³⁸⁾ geht darüber hinaus hervor, dass „erforderlich“ hier so viel bedeutet wie „unerlässlich“, so dass obige Vorgehensweise nicht nur einen Ermessensausfall darstellt, sondern den Willen des Gesetzgebers geradezu in sein Gegenteil verdreht.

Es ist festzuhalten, dass nicht vorgesehene Einschränkungen im Rahmen einer im Einzelfall zulässigen Gesprächsversagung nicht einfach deshalb erlaubt sind, weil sie weniger einschneidend sind als die Versagung.³⁹⁾ Aus Art 10 GG geht hervor, dass eine Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen darf, obwohl niemand aus Art. 10 GG einen Anspruch gegenüber dem Staat auf das Führen eines Telefonates herleiten kann. Somit bedarf es auch im Strafvollzug einer Ermächtigungsgrundlage für die Beschränkung des Fernmeldeverkehrs. Die Ermessensbestimmung des § 32 S. 1 StVollzG reicht diesbezüglich jedenfalls nicht aus und die Notwendigkeit des § 32 S. 2 StVollzG rückt in den Vordergrund.

Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Besuch setzt allerdings voraus, dass eine gewisse Vergleichbarkeit hinsichtlich der einzelnen Einschränkungsmöglichkeiten in Bezug auf Ferngespräche gegeben ist.

1. Vergleichbarkeit von Telefonaten und Besuchen

Ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen Telefonaten und Besuchen besteht darin, dass der im Rahmen der Besuche so wesentliche direkte Kontakt bei Telefongesprächen fehlt. Die Möglichkeit, ein Besuchsverbot wegen der Gefahr einer illegalen Übergabe von Gegenständen zu verhängen, kommt demnach in Bezug auf Telefonate gar nicht in Betracht. Nimmt man in diesem Zusammenhang die Trennscheiben-Besuche als Maßstab, so wird dieser Unterschied zwar wieder verwischt. Es lässt sich jedoch trefflich darüber streiten, ob und gegebenenfalls wann Trennscheiben-Besuche über § 148 StPO hinaus zulässig sind und ob sich Trennscheiben-Besuche überhaupt noch als Besuche im Sinne der §§ 25 ff. StVollzG bezeichnen lassen.⁴⁰⁾

Die Problematik um die notwendige Vergleichbarkeit von Besuchen und Telefonaten erreicht ihren Höhepunkt aber gerade im Rahmen der Überwachungsmöglichkeiten. Schon die explizite, unter engen Voraussetzungen zulässige Anordnung einer Gesprächsüberwachung, die zumindest nicht offensichtlich auf gravierende Unterschiede schließen lässt, zieht im Hinblick auf Ferngespräche einen ganzen Katalog an Fragen nach sich; wie etwa: Ist der

Adressat des Anrufs über die Mithörmaßnahme unter allen Umständen aufzuklären, hat der Gefangene diese Aufklärung unter allen Umständen zu dulden, wer trägt gegebenenfalls die Kosten dieser Aufklärung, wie kann die Höhe dieser Kosten im Rahmen von Kartentelefonaten genau bestimmt werden.

Ein weiteres Problemfeld eröffnet sich, wenn die Anstalt „nur“ sicherstellen möchte, mit wem der Inhaftierte in Kontakt tritt. Während bei Besuchen schon im Rahmen der Anmeldung eine Identifizierung stattfindet, ist eine solche bei Telefonaten ein schwieriges Unterfangen. Eine mit einer optischen Überwachung durchgeführte Zielnummernkontrolle gewährleistet zwar, dass eine gewisse Nummer angewählt und anschließend auch keine neue Verbindung durch den Gefangenen hergestellt wird. Eine Hörerübergabe auf Adressatenseite, eine Gesprächsumleitung zu einem beliebigen anderen Apparat oder gar das Herbeiführen einer Konferenzschaltung kann so jedoch nicht verhindert werden. Den einzigen Ausweg stellt insofern eine Stimmenkontrolle dar, die allerdings von ihrer Eingriffsintensität her sehr nahe an eine Gesprächsüberwachung heranreicht, sollte sich diesbezüglich überhaupt noch eine Trennlinie ziehen lassen.

Eine Unterscheidung nach der hinter der Überwachungsmaßnahme stehenden Absicht ermöglicht es zwar, eine solche Trennlinie zu ziehen. Zu beachten ist aber, dass die Klassifizierung einer Überwachungsmaßnahme nicht danach vorzunehmen ist, was überwacht werden soll, sondern vielmehr danach, was überwacht wird. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbietet eine Gesprächskontrolle, deren einziger Zweck darin besteht, einen Wechsel des Gesprächspartners zu verhindern. Schließlich wird man im Rahmen einer telefonischen Identitätskontrolle dem Adressaten kaum glaubhaft machen können, dass man das Gespräch zwar mithöre, der Inhalt dieser Unterhaltung und die Kommunikation selbst dafür aber ohne jeden Belang sei.

Daraus entsteht eine Art Teufelskreis. Einerseits ist die Anordnung einer Gesprächsüberwachung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG an strenge Anforderungen geknüpft, indem die akustische Überwachung „erforderlich“ sein muss; dies bedeutet auch hier⁴¹⁾ so viel wie Unerlässlichkeit in Bezug auf Sicherheit und Ordnung.⁴²⁾ Andererseits besteht seitens der Anstalten in jedem Einzelfall ein berechtigtes Interesse - wenn nicht aus dem Fürsorgegedanken und Sicherheitsüberlegungen heraus sogar die Pflicht -, sich hinsichtlich der Identität der Kontaktpersonen der Gefangenen zu informieren und sich über selbige auch Gewißheit zu verschaffen; dies ist im Rahmen von Telefonaten nun einmal nur mittels einer Stimmenkontrolle möglich. Wie soll man aber eine Stimmenkontrolle durchführen, bei der die Unterhaltung nicht verfolgt werden darf, weil sich eine solche gerade nicht als unerlässlich darstellt.

Gerade hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen zeigt sich die Diskrepanz zwischen Besuchen und Telefonaten somit sehr deutlich, während im Hinblick auf die Verweisungsvorschrift des § 32 S. 2 StVollzG zu hoffen gewesen wäre, dass hinreichende Gemeinsamkeiten bestehen. Aber schon allein an einzelnen Begriffen, wie etwa jenem der „optischen Überwachung“, zeigt sich, wie gravierend sich die beiden zumindest ähnlich erscheinenden Kommu-

nikationswege voneinander unterscheiden. Im Rahmen der Besuche kann mittels einer optischen Überwachung der Austausch von Gegenständen kontrolliert werden, die Identität des Besuchers wird festgestellt und das Verhalten des Inhaftierten gegenüber vertrauten Personen wird so erlebbar. Die optische Überwachung von Ferngesprächen stellt sich demgegenüber ohne Zielnummernkontrolle als sinnlos dar und ist nur mit großen Einschränkungen zur Identitätskontrolle geeignet.

2. Vergleichbarkeit von Telefonkontakt und Schriftwechsel

Vorstehende Erwägungen lassen wie eingangs geschildert vermuten, dass die Gemeinsamkeiten von Telefonkontakten und Schriftwechsel eher Parallelen aufzubieten haben. Die Gefahr der unerlaubten Übergabe von Gegenständen lässt sich zumindest leicht eingrenzen, es fehlt an einem direkten persönlichen Kontakt, es besteht eine Möglichkeit zum Wortaustausch und der Gefangene ist in der Entscheidung, mit wem er Kontakt aufnehmen möchte, weitgehend frei, da es nur hinsichtlich einer Antwort der Mitwirkung seitens des Adressaten bedarf. Als problematisch erweist sich aber auch hier die Beantwortung der Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen eine Stimmen- und Identitätskontrolle und/oder eine Überwachung der Kommunikation durchgeführt werden kann. Der für den Schriftwechsel insofern maßgeblichen Vorschrift des § 29 Abs. 3 StVollzG sind keine weiterführenden Aspekte zu entnehmen, die über jene hinsichtlich der Besuchsvorschriften der §§ 25 ff. StVollzG hinausgehen. Es zeigt sich demnach, dass die zu Beginn aufgestellte These ins Leere laufen muss, weil auch die Regelungen in Bezug auf den Schriftwechsel den Besonderheiten von Ferngesprächen nicht gerecht werden.

Des weiteren kommt man nicht umhin festzustellen, dass die Kommunikationsform des Telefonierens weitaus eher dem Besuch als dem Schriftwechsel vergleichbar ist. Beim Schriftwechsel fehlt die Nähe zu Körper und Angesicht beziehungsweise zu Mund und Ohr des Korrespondenzpartners sowie die Spontaneität innerhalb des Gedankenaustauschs. Ein Brief kann angehalten und die darin enthaltenen Äußerungen damit unschädlich gemacht werden. Was aber bei einem Besuch oder Telefongespräch gesagt ist, bleibt auch gesagt und kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Gegenüber den Telefongesprächen besteht bei den Besuchen immerhin noch die Möglichkeit, den Besucher festzuhalten, um so ein Verbreiten der Äußerung oder der Nachricht zu verhindern, während bei ersteren nicht einmal immer sicher ist, wer der Empfänger der Botschaft gewesen ist. Dies vermag nicht einmal ein beidseitiges Mithören zu verhindern, so dass sich auch der Nutzen einer jederzeitigen Unterbrechungsmöglichkeit erheblich relativiert.

Eine Vermeidung von Beleidigungen von Richtern, Staatsanwälten, Behördenangestellten und auch von Privatpersonen lässt sich andererseits aber schon durch eine Zielnummernkontrolle in Verbindung mit einer optischen Überwachung erreichen, wodurch nochmals deutlich wird, dass sowohl gegenüber dem Besuch als auch gegenüber dem Schriftwechsel ganz erhebliche Unterschiede bestehen.

3. Telefon - das andere Kommunikationsmittel

Befassten sich die bisherigen Überlegungen im wesentlichen mit dem Thema, was es hinsichtlich einer Überwachung von Telefonaten aus einer „de lege lata-Betrachtung“ zu beachten gibt, die gleichzeitig der Entwicklung innerhalb der Justizvollzugsanstalten Rechnung trägt, so ist abschließend noch einmal auf das Besondere des Kommunikationsmittels Telefon einzugehen.

Das Wesen des Schriftwechsels liegt im schriftlichen Austausch von Gedanken, und die Eigenart von Besuchen ist im körperlichen Kontakt zu sehen. Der verbale Kontakt findet hingegen beim Schriftwechsel gar nicht und im Rahmen von Besuchen nur als Begleiterscheinung statt. Die persönliche sprachliche Kommunikation bildet dagegen aber gerade den Kern eines jeden Telefonates. Die Spontaneität des Gedankenaustauschs, die besondere Nähe zu Mund und Ohr des anderen und die dennoch fehlende Ablenkung oder auch Intensivierung mangels direkten Kontaktes machen Telefonate zu einem Kommunikationsmittel sui generis. Sie sind folglich nicht schlichtweg mehr als ein Brief und weniger als ein Besuch.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber von einer detaillierten gesetzlichen Regelung in Bezug auf Ferngespräche Abstand genommen. Dies ist hinsichtlich der gravierenden Unterschiede zwischen Besuchen, Telefonaten und dem Schriftwechsel nur darauf zurück zu führen, dass von Seiten des Gesetzgebers vor gut zwanzig Jahren keine praktische Relevanz für eine den Besonderheiten von Ferngesprächen gerecht werdende Detailregelung gesehen wurde.

4. Umgang mit der bestehenden Gesetzeslage

Mit der oben getroffenen Feststellung, Telefonieren ähnele zumindest eher Besuchen als dem Schriftwechsel, ist noch nicht gesagt, wie mit der Verweisungsvorschrift des § 32 S. 2 StVollzG im Hinblick auf die bestehende Gesetzeslage umzugehen ist.

Um mit diesem vom Gesetzgeber für das Telefonieren vorgesehenen Regelinstrumentarium überhaupt zurecht kommen zu können, muss im Vorfeld einer jeden Entscheidung klargestellt werden, ob in dem konkreten Fall „im Übrigen“ Vergleichsmomente zu den Besuchen vorliegen. Ist dem nicht so, kommt man demnach nicht zu einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über den Besuch. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilung des Vorliegens von Vergleichsmomenten aufgrund der augenblicklichen Gesetzeslage darüber entscheidet, ob konkretere gesetzliche Grundlagen als die Ermessensvorschrift des § 32 S. 1 StVollzG für Ferngespräche aus geschlossenen Vollzugsanstalten heraus zu Verfügung stehen. Daran hat auch die Anfügung der Sätze 3 und 4 an § 32 StVollzG nichts geändert. Die dort vorausgesetzte Erforderlichkeit der Unterhaltungsüberwachung ist anhand § 27 Abs. 1 StVollzG zu bestimmen und die aus einer solchen Anordnung durch die neuen Vorschriften resultierenden Rechtsfolgen tragen lediglich datenschutzrechtlichen Erwägungen im Hinblick auf Ferngespräche Rechnung.⁴³⁾ Daher sind an das Kriterium der Vergleichsmomente zwischen Ferngesprächen und Besuchen die geringstmöglichen Anforderungen zu knüpfen, um anstehende Entscheidungen auf eine gesetzliche Grundlage stellen zu können, die nur im Wege einer

großzügigen entsprechenden Anwendung der Besuchsvorschriften zu finden ist.

Gerade hinsichtlich der unterschiedlichen Bedeutung der ähnlich erscheinenden Überwachungsmethoden bei Besuchen und Ferngesprächen zeigt sich aber gleichwohl, dass nicht nur die Voraussetzungen anders zu gewichten sind. Auch die Rechtsfolgen ziehen von ihrer Bedeutung her ganz andere Konsequenzen nach sich. Daraus ergibt sich, dass auch eine Einstufung des § 32 S. 2 StVollzG als reine Rechtsfolgeverweisung keine wesentliche Vereinfachung der rechtlichen Position zur Folge hätte.

Durch das Bemühen, § 32 S. 2 StVollzG und damit die entsprechende Anwendung der Besuchsvorschriften so weit wie möglich auszudehnen, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass ganz anders gelagerte Sachverhalte nur deshalb aneinander angenähert werden, um mit dem vorgesehenen gesetzlichen Instrumentarium noch zurecht kommen zu können. Eine Subsumtion wird unmöglich und Pauschalierungen erscheinen unumgänglich. Dies hat wiederum zur Folge, dass man von der Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Ferngespräche abgelenkt wird. Allein die Fülle und Komplexität der rechtlichen Probleme, die sich um die Ferngespräche ranken,⁴⁴⁾ zeigen dabei den Grad dieser Notwendigkeit.

Es wäre demnach besser beziehungsweise ehrlicher, generell von einer entsprechenden Anwendung der Besuchsvorschriften auf die Ferngespräche wegen ihrer Unanwendbarkeit abzusehen. Dies bereitet zum einen jedoch schon deshalb Schwierigkeiten, weil der Gesetzgeber durch die Anfügungen an § 32 StVollzG mit dem 4. StVollzGÄndG zumindest konkludent das Festhalten an der bestehenden Regelung des § 32 S. 2 StVollzG erklärt hat, und zum anderen stellte sich das Absehen von einer entsprechenden Anwendung der Besuchsvorschriften als ein Verstoß gegen § 32 S. 2 StVollzG und damit als eine Auslegung - oder auch Rechtsfortbildung - contra legem dar.

VI. Ausblick

Die technische Entwicklung schreitet immer weiter voran. Im Rahmen des Strafvollzuges ist dies aber in aller Regel nur von untergeordneter Bedeutung, weil die Anstaltsleitungen darüber entscheiden, welcher technischen Neuerung Einlass in die Anstalten gewährt wird. Auch diesbezüglich nimmt das Telefon eine Sonderstellung innerhalb der Justizvollzugsanstalten ein. Selbstverständlich kann zwar ein Verbot in Bezug auf Handys ausgesprochen werden⁴⁵⁾ und innerhalb der Anstalten sind nicht zwangsläufig ISDN-Anschlüsse zur Verfügung zu stellen. Die außerhalb der Anstalten vorzufindende Technik reicht durch das Telefon wegen der Möglichkeiten der Anrufweiterleitung, der Konferenzschaltung und dem Erscheinen der Nummer des Adressanten auf dem Display des Empfängers aber in jedem Fall in die Justizvollzugsanstalten hinein. Es kann sich demnach gerade hier als Trugschluss erweisen, wenn man allein aus Gründen der Sicherheit auf eine weitere Technisierung innerhalb der Anstalten verzichtet.

Die Errungenschaft des Telefons selbst - innerhalb der Mauern von Justizvollzugsanstalten in Gestalt der Kartentelefone -, stellt sich als eine Innovation dar, die bildlich gesprochen das Astende der Telefonentwicklung erreicht

hat. Lediglich einzelne Zweige im Hinblick auf ISDN-Technik und mobile Funktelefone können noch neue Triebe hervorbringen. Was jedoch den ganzen Baum der technisch übermittelten Kommunikation angeht, so spricht zwar einiges gegen eine Entwicklung weg von dem genannten Ast, aber mit Gewissheit kann aufgrund der zunehmenden Technisierung aller Sparten keine abschließende Beurteilung gewagt werden. Auch hier sollte gegebenenfalls aber beachtet werden, dass Neuerungen nicht allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Novum negativ und damit ablehnungsbedürftig sind.

VII. Abschließende Stellungnahme

Auch Kartentelefone sind innerhalb von Justizvollzugsanstalten noch immer als Novum einzustufen. Die immer stärkere Entwicklung hin zu diesen Einrichtungen dokumentiert aber die Vielzahl positiver Einstellungen gegenüber diesem Medium, das sich so wesentlich von allen anderen Kommunikationsmitteln unterscheidet. Es ist von daher dringend erforderlich, eine rechtliche Basis zu schaffen, die dieser Entwicklung Rechnung trägt. Die auch aus der Zeit ihrer Entstehungsgeschichte heraus zu kritisierende bestehende gesetzliche Situation vermag dies jedenfalls nicht. Über eine entsprechende Anwendung der Besuchsvorschriften lassen sich zwar über den Umweg eines erheblichen Argumentationsaufwandes⁴⁶⁾ zumindest zufriedenstellende Ergebnisse erreichen. Um der Bedeutung der Kartentelefone für und innerhalb der Justizvollzugsanstalten gerecht werden zu können, genügen aber nicht jene Regelungen, die nur über eine konforme Auslegung adäquate Entscheidungen ermöglichen. Es bedarf vielmehr eines mitgestaltenden Regelwerks, das hinsichtlich der bestehenden Gegebenheiten nicht nur Lösungen anbietet, sondern diese Gegebenheiten selbst auch zu tragen imstande ist.

Anmerkungen:

- 1) Der genaue Titel lautet: *Klaus Rochus Ebert*, „Das öffentliche Telefon im geschlossenen Vollzug / Ende oder Beginn einer Entwicklung?!“; erschienen im Dr. Kovac Verlag, Hamburg 1999.
- 2) Es handelt sich dabei um die Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Dieburg, Kassel I und Schwalmstadt in Hessen sowie die Anstalten Diez, Frankenthal, Wittlich und Zweibrücken in Rheinland-Pfalz.
- 3) Ein Umstand, der das damals nur anvisierte Thema erstarken ließ.
- 4) Von seltenen Ausnahmen in Einzelfällen einmal abgesehen.
- 5) Also zu DM 6.-, DM 12.- und/oder DM 50.-.
- 6) Die T-Card ist mit einer Kreditkarte zu vergleichen; die Abrechnung der Gebühren erfolgt hier nachträglich über die Fernmelderechnung; eine Stellungnahme zur generellen Ablehnung der T-Card als Zahlungsmittel innerhalb der Anstalten findet sich bei *Ebert*, a.a.O., S. 157 ff.
- 7) Vgl. dazu auch *Ebert*, a.a.O., S. 66 ff.
- 8) Dies liegt zu einem ganz wesentlichen Teil daran, dass hier nur Kurzstrafen bis zu 30 Monaten Reststrafe verbüßt werden.
- 9) Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil diese Anstalten nicht in panoptischer Bauweise errichtet sind, wie dies in den Anstalten von Butzbach, Diez, Kassel I und Wittlich der Fall ist.
- 10) Mit Ausnahme der JVA-Zweibrücken.
- 11) Es besteht hier überhaupt nur für die Anstaltsleitung die Möglichkeit, ohne Vermittlung hinaus zu telefonieren.
- 12) Dort wurde schon seit jeher einseitig überwacht, das heißt, die Worte des Gefangenen wurden mitgehört, so dass sich nur die Frage stellt, ob mittlerweile auch die Worte des Adressaten abgehört werden.
- 13) Zu den feinen Abstufungen im Rahmen der Gesprächsüberwachung vgl. *Ebert*, a.a.O., S. 286 ff.
- 14) Was es damit auf sich hat, wird im folgenden Abschnitt näher erläutert.
- 15) Es besteht die Möglichkeit des ein- oder beidseitigen Mithörens.
- 16) Akustische und optische Überwachung und Zielnummernkontrolle.
- 17) Zu diesem komplexen Thema in allgemeiner Hinsicht vgl. auch *Ebert*, a.a.O., S. 27 ff.

18) D.h. keine Überwachung während der Besuche; eine Kontrolle der ggf. ausgetauschten Gegenstände findet aber selbstverständlich statt und nimmt bei gesteigerten Verdachtsmomenten auch den Intimbereich nicht aus.

19) Vgl. auch insofern *Ebert*, a.a.O., S. 27 ff., und die weiteren Ausführungen.

20) Auch die Anstaltsleitung der JVA-Diez denkt laut darüber nach.

21) Zu diesem Themenkomplex vgl. *Perwein*, Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Dauertelefontaugenheit, ZfStrVo 1996, S. 16 ff., und auch *Ebert*, a.a.O., S. 228 ff.

22) Dies gilt in ähnlicher Weise für die JVA-Zweibrücken in Bezug auf die Regeltelefonate, die mangels Bezugspersonenlisten von diesen auch unabhängig sind.

23) Dies ist aufgrund der riesigen Nachfrage mitunter ein äußerst schwieriges Unterfangen.

24) Vgl. dazu die Ausführungen unter dem Abschnitt zu den rechtlichen Erwägungen.

25) In Darmstadt und mit Einschränkungen auch in Dieburg ist den Inhaftierten selbst überlassen worden, insofern eine Ordnung herbeizuführen.

26) In aller Regel - zumindest noch - die Telekom.

27) Diese - bereits im Rahmen meiner Dissertation avisierte und nun tatsächlich eingetretene - Entwicklung hat allerdings meine damaligen Erwartungen bereits bis heute weit übertroffen.

28) Im Rahmen meiner Befragungen ist mir diese These immer wieder begegnet.

29) Vgl. *Ebert*, a.a.O., S. 121 ff.

30) Vgl. dazu die Ausführungen der Hessischen Expertenkommission, StV 94, S. 216 und *Ebert*, a.a.O. S. 185.

31) So auch *Calliess/Müller-Dietz*, Rn. 1 zu § 32 StVollzG; *AK-Joester*, Rn. 1 zu § 32 StVollzG und *Schwind* in *Schwind/Böhm*, Rn. 2 zu § 32 StVollzG.

32) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, Rn. 1 zu § 32 StVollzG.

33) Vgl. dazu auch die Ausführungen unten.

34) Vgl. dazu *Ebert*, a.a.O., S. 248 ff.

35) Vgl. dazu die bislang nichtveröffentlichte Entscheidung des OLG Hamburg vom 10.09.1999 - 3 Wollz (Ws) 60/99.

36) Vgl. auch insofern nochmals *Calliess/Müller-Dietz*, Rn. 1 zu § 32 StVollzG; *AK-Joester*, Rn. 1 zu § 32 StVollzG und *Schwind* in *Schwind/Böhm*, Rn. 2 zu § 32 StVollzG.

37) OLG Koblenz, Beschluss vom 28.04.1993 - 3 Ws 141/93 -, BzVD Heft 6, 1993, S. 6.

38) Vgl. BT-Drucks 13/10245, S. 15.

39) So auch *Böhm*, Strafvollzug, 2. Aufl., S. 153.

40) Zu dieser Fragestellung vgl. *Ebert*, a.a.O., S. 280 ff.

41) Vgl. insofern die Ausführungen oben zu § 32 S. 3 StVollzG.

42) Vgl. dazu auch *Schwind* in *Schwind/Böhm*, Rn. 8 zu § 27 StVollzG; *Calliess/Müller-Dietz*, Rn. 5 zu § 27 StVollzG und auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.08.1989 - 3 Ws 606/89 (StVollz) -, StV 90, S. 215 sowie OLG Koblenz, Beschluss vom 09.06.1987 - 2 Vollz (Ws) 27/87 -, NSTZ 88, S. 382 und 383.

43) Zur Bedeutung dieser neuen Vorschriften vgl. auch *Ebert*, a.a.O., S. 271 ff.

44) Vgl. insofern die Ausführungen bei *Ebert*, a.a.O., S. 164 bis 320.

45) Die Dunkelziffer von sich in Vollzugsanstalten verbergenden Handys ist allerdings als sehr hoch einzuschätzen, was Aussagen von einzelnen Gefangenen noch bestätigt haben; auch insofern ist es aber gerade von besonderer Bedeutung, mit der Technik zu gehen, um die Entwicklung einerseits nutzen und die Gefahren andererseits besser einschätzen zu können - durch die neuen Techniken sind zum Beispiel schon sehr beachtliche Erfolge in Bezug auf das Aufspüren von Handys innerhalb geschlossener Vollzugsanstalten erzielt worden.

46) Vgl. insofern etwa die Ausführungen bei *Ebert*, a.a.O., S. 228 ff. zu den Dauertelefontaugenheiten und S. 315 ff. zur Rechtsdurchsetzung.

Ergebnisse der empirischen Untersuchung in Stichworten:

	JVA-Diez Sicherheitsstufe I	JVA-Frankenthal Sicherheitsstufe I	JVA-Wittlich	JVA-Zweibrücken	JVA-Butzbach Sicherheitsstufe I	JVA-Darmstadt	JVA-Dieburg	JVA-Kassel I Sicherheitsstufe I	JVA-Schwalmstadt Sicherheitsstufe I
Bestehen der Anstalt	- Baubeginn 1907 - Fertigstellung 1913	- Baubeginn 1970 - Fertigstellung 1974	- Baubeginn 1897 - Fertigstellung 1902	- Baubeginn 1839 - Fertigstellung 1845 - 1945 85%-ige Zerstörung - Wiederaufbau bis 1948 - 1961 - 1963; 1980, 1988 Modernisierung und Bau weiterer Hafthäuser	- Baubeginn 1891 - Fertigstellung 1894	- Baubeginn 1967 - Fertigstellung 1969	- Baubeginn des Hauses I Ende der 50er Jahre - Fertigstellung 1961 - Baubeginn des Hauses II Anfang der 60er Jahre - Fertigstellung 1965	- Baubeginn um 1885 - Fertigstellung um 1890	- Der Altbau der JVA wurde 1537 als Festung Landgrafenschloß erbaut und 1842 in ein Zuchthaus umgewandelt - 1987 entstand ein Erweiterungsbau für 120 Gefangene
Art der Anstalt	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug mit einer Reststrafe von über 3 Jahren - offener Erwachsenenstrafvollzug	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug mit einer Reststrafe bis zu 3 Jahren - Untersuchungshaft an erwachsenen Männern	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug mit einer Reststrafe bis zu 3 Jahren - offener Erwachsenenstrafvollzug - Jugendvollzug - Krankenhaus ohne Intensivstation	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug bis zu 3 Jahren - Reststrafe und Lehrgangsteilnehmer - geschlossener Frauenvollzug für Rheinland-Pfalz und das Saarland - offener Erwachsenenstrafvollzug für Männer und Frauen - Jugendstrafe für junge Lehrgangsteilnehmer - Untersuchungshaft an erwachsenen Männern und erwachsenen und jungen Frauen	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug von Ersatzfreiheitsstrafe bis lebenslang - Untersuchungshaft - nur in Ausnahmefällen	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug bis zu 30 Monaten - Reststrafe - keine Untersuchungshaft - offener Vollzug	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug bis zu 30 Monaten - Reststrafe - keine Untersuchungs- haft - offener Vollzug	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug von Ersatzfreiheitsstrafe bis lebenslang - Krankenhaus mit psychiatrischer - Untersuchungs- haft	- geschlossener Erwachsenenstrafvollzug von mehr als 5 Jahren - Reststrafe und Sicherungsverwahrung - offener Vollzug
Belegung der Anstalt	- 486 Haftplätze im geschlossenen Vollzug - 90 Haftplätze im offenen Vollzug	- ca. 300 Haftplätze im geschlossenen Vollzug - ca. 150 Haftplätze für die Untersuchungshaft	- 313 Haftplätze im geschlossenen Vollzug - 77 Haftplätze im offenen Vollzug - 32 Haftplätze im Vollzugs-Krankenhaus	- 347 Haftplätze im geschlossenen Vollzug - 46 Haftplätze im offenen Vollzug - 98 Haftplätze im geschlossenen Frauen- vollzug - 15 Haftplätze im offenen Frauenvollzug	- knapp 600 Haftplätze	- 335 Haftplätze im geschlossenen Vollzug - davon 84 Haftplätze in halboffenem Vollzug - 132 Haftplätze im offenen Vollzug - 167 Haftplätze für Untersuchungshaft	- 272 Haftplätze im geschlossenen Vollzug - 18 Haftplätze im offenen Vollzug	- 760 Haftplätze im geschlossenen Vollzug - davon 130 Untersuchungsgefängnisse - 90 Haftplätze im offenen Vollzug - 92 Haftplätze im Vollzugs-Krankenhaus	- 300 Haftplätze im geschlossenen Vollzug - 90 Haftplätze im offenen Vollzug
Art der Unterbringung	panoptische Bauweise, so daß grundsätzlich alles von der Zentrale aus überblickt werden kann, Kreuzbauweise mit drei Abteilungen und dem Verwaltungstrakt	vier separate Hafthäuser - für die Strafhaft - die jeweils eine Abteilung darstellen und als Abteilungen voneinander geführt werden	panoptische Bauweise, so daß grundsätzlich alles von der Zentrale aus überblickt werden kann, Kreuzbauweise mit drei Abteilungen und dem Verwaltungstrakt	zwei Hafthäuser, davon eines mit drei Stockwerken in L-Form und einer Abteilung dar- ein Kreuzbauweise eines in Blockbauweise von 1980, der D-Bau von 1980, der mit 68 Haftplätzen darstellt	panoptische Bauweise, so daß grundsätzlich alles von der Zentrale aus überblickt werden kann, Kreuzbauweise mit drei Abteilungen und dem Verwaltungstrakt	zwei separate Hafthäuser, die jeweils eine Abteilung darstellen und als Abteilungen voneinander geführt werden	zwei separate Hafthäuser mit jeweils fünf Stationen	panoptische Bauweise, so daß grundsätzlich alles von der Zentrale aus überblickt werden kann, Pentagramm- bauweise mit vier dem Verwaltungstrakt	Altbau - A-Flügel und B-Flügel - Erweiterungsbau mit bis zu 120 Haftplätzen aus dem Jahre 1987

	JVA-Diez Sicherheitsstufe I	JVA-Frankenthal Sicherheitsstufe I	JVA-Wittlich	JVA-Zweibrücken	JVA-Butzbach Sicherheitsstufe I	JVA-Darmstadt	JVA-Dieburg	JVA-Kassel I Sicherheitsstufe I	JVA-Schwalmstadt Sicherheitsstufe I
Anzahl der Sprechstellen	4 Kartentelefone für 486 Häftlinge	4 Kartentelefone für ca. 300 Häftlinge	2 Kartentelefone für 313 Häftlinge	4 Telefonmuscheln für 347 Häftlinge	3 Kartentelefone für knapp 600 Häftlinge	5 Kartentelefone für bis zu 350 Häftlinge	5 Kartentelefone für 272 Häftlinge eines in den Werkbetrieben	11 von der Anstaltsleitung genehmigte Dienstapparate in den Sozialarbeiterbüros für 630 Häftlinge; Telefonate sollen aber nur in dringenden Fällen gestattet werden	3 von der Anstaltsleitung eingereichte Telefonräume für 300 Häftlinge und 7 Sozialarbeiter in Ausnahmefällen
Technische Geräte auf den Zellen	Fernseher, Radio, CD-Player, Schreibmaschine ohne Speicher, Tauchsieder, Taschenrechner und Schachcomputer Kühlschränke haben sich nicht bewahrt	Fernseher, Radio	seit Anfang 1996 Licht in den Zellen selbst an- und ausschaltbar. kein Tauchsieder und kein Kühlschrank Versorgung durch die Anstalt mit Kühlbox und Akkus bzw. heißem Wasser, Radio und Fernsehers mangels Steckdosen nur über Batteriebetrieb - 1,5 h pro Tag im Gemeinschaftsraum, Akkuaufladung in begrenztem Maße durch die Anstalt	Fernseher, Radio Einrichtung mit Kühlschränken in Fluren und in Teeküchen in Planung	Fernseher, Radio, CD-Player, elektrische Schreibmaschine - auch mit Speicher, wenn sich selbiger bei Unterbrechung der Stromzufuhr automatisch löscht - Tauchsieder, private Kühlschränke nicht, jedoch Videorekorder, Kochplatten und Mikrowellen	Fernseher, Radio, CD-Player, elektrische Schreibmaschine - auch mit Speicher, wenn sich selbiger bei Unterbrechung der Stromzufuhr automatisch löscht - Tauchsieder, private Kühlschränke nicht, jedoch Videorekorder, Kochplatten und Mikrowellen	Fernseher, Radio, CD-Player, elektrische Schreibmaschine - auch mit Speicher, Tauchsieder, Computerspiele (insbesondere um die Kühlstränge Wasserrechnung der Anstalt in bezug auf die Sommermonate zu senken)	Fernseher, Radio, CD-Player, elektrische Schreibmaschine - auch mit Speicher, Tauchsieder, Computerspiele (insbesondere um die Kühlstränge Wasserrechnung der Anstalt in bezug auf die Sommermonate zu senken)	Fernseher, Radio, CD-Player, elektrische Schreibmaschine - auch mit Speicher, Tauchsieder, Computerspiele (insbesondere um die Kühlstränge Wasserrechnung der Anstalt in bezug auf die Sommermonate zu senken)
Existenz besonderer Einrichtungen zum Telefonieren	- seit August 1990 je eine öffentliche Zelle für Haupthaus und E-Flügel - seit Oktober 1991 jede Abteilung eine	- seit 1992 drei öffentliche Zellen für den geschlossenen Vollzug - seit Anfang 1993 eine weitere - d.h. eine pro Abteilung	- seit 1991 eine öffentliche Zelle - seit 1993 zwei für alle Zellen	- seit ca. 1975 in sogenannten Telefonmuscheln - seit 2 Jahren eine Muschel pro Abteilung	- seit 16. Juni 1997 drei öffentliche Telefonzellen in einem Raum	- seit 1991 eine in jedem Hafthaus	- seit 03.12.1992 zunächst 2 Kartentelefone - 1994 kamen zwei weitere hinzu und seit 1996 befinden sich in jedem Haus zwei Kartentelefone Keller, ein weiteres probeweise auf der Ausbildungsstation und ein zusätzliches in den Werkbetrieben	- seit Juni 1985 wegen stets gewachsenen Umfangs nur noch in dringenden, keinen Telefonraum - seit 1987 einen zweiflügeligen, der gleich in den Erweiterungsbaueingefügt wurde - seit 1988 einen dritten im A-Flügel	- seit Ende der 70er Jahre gibt es im B-Flügel bereits einen Telefonraum - seit 1987 einen zweiflügeligen, der gleich in den Erweiterungsbaueingefügt wurde - seit 1988 einen dritten im A-Flügel
Häufigkeit der Telefonanzulassung	- ¼ der Insassen ein Gespräch unter der Woche und ¼ ein zweites Gespräch am Wochenende	- ein Gespräch unter der Woche und jedes zweite Wochenende ein Gespräch	zunächst täglich, wegen des Andrangs nur noch jeden zweiten Tag	- 2 Regellefonate pro Monat	- beschäftigte Gefangene einmal unter der Woche - Unbeschäftigte Gefangene nur einmal unter der Woche - in der Zeit noch laufende Probephase sind jeweils aber auch mehrere Telefonate hintereinander möglich	- täglich in der Freizeit - auch außerhalb der Freizeiten - Freizeiten regelmäßig eine Gestattung durch die Bediensteten statt	- täglich in der Freizeit - auch außerhalb der Freizeiten - Freizeiten regelmäßig eine Gestattung durch die Bediensteten statt	- täglich in der Freizeit - auch außerhalb der Freizeiten - Freizeiten regelmäßig eine Gestattung durch die Bediensteten statt	- allein in dringenden, Aufschub erlaubenden Fällen - auch außerhalb der Freizeiten - Freizeiten regelmäßig eine Gestattung durch die Bediensteten statt

	JVA-Diez Sicherheitsstufe I	JVA-Frankenthal Sicherheitsstufe I	JVA-Wittlich	JVA-Zweibrücken	JVA-Butzbach Sicherheitsstufe I	JVA-Darmstadt	JVA-Dieburg	JVA-Kassel I Sicherheitsstufe I	JVA-Schwalmstadt Sicherheitsstufe I
Anzahl der Telefonate	- insgesamt mind. 80 - Telefonate pro Telefonatag	ca. 50 Telefonate pro Telefonatag	zwischen 60 und 80 - Telefonate pro Telefonatag	zwischen 35 und 40 - Telefonaten pro Telefonatag	noch nicht meßbar, da erst 2/3 der Berechtigten über eine Telefonkarte verfügen	schwer meßbar, da keinerlei Kontrolle in den Berechtigungszeiten stattfindet, täglich aber mindestens 100 Telefonate aus dem geschlossenen Vollzug heraus	da die Handhabung schon von den Seiten des Sozialdienstes her recht unterschiedlich und da die Ausländerbeauftragten und die Seelsorger auch ohne Registrierung telefonieren lassen können, kann hier nur eine grobe Schätzung erfolgen, d.h. täglich keinesfalls mehr als 60 Telefonate	von den Seiten des Sozialdienstes her recht unterschiedlich und da die Ausländerbeauftragten und die Seelsorger auch ohne Registrierung telefonieren lassen können, kann hier nur eine grobe Schätzung erfolgen, d.h. täglich keinesfalls mehr als 60 Telefonate	zwischen 30 und 60 Anrufen pro Tag
Dauer der Telefonate	maximal 5 min	maximal 5 - 10 min, aber im 1/4h Takt	maximal 10 min	maximal 10 min im 1/4h Takt und nicht über DM 10,- hinaus	maximal 15 min, aber letztlich in das Ermessen des jeweiligen Bediensteten gestellt	maximal 10 min, ist maximal 10 min, während der Zeit der Haftlinge durch die Kontrolle ohne Kontrolle durch die Anstalt	maximal etwa 10 min, Regelung freiwillige Haftlinge durch die Kontrolle ohne Kontrolle durch die Anstalt	maximal etwa 10 min, Regelung Klärung/Behandlung des dringenden Falles erforderlich ist	keine zeitliche Begrenzung, absolute Obergrenze aber bei 20 min
Zeit zu telefonieren	während des Umschlusses in der Zeit von ca. 18:45 bis 20:45	während des Aufschlusses von 18:00 bis 21:00 Uhr	während des Aufschlusses von 18:30 bis 21:15 Uhr	während des Aufschlusses von 18:45 bis 21:00 Uhr	während der Zeit der offenen Stationen zwischen 17:30 und 19:00 Uhr	während der Freizeit zwischen 15:30 und 19:00 Uhr und an Wochenenden zwischen 13:00 und 16:00 Uhr, sogar während der Schulstunden auf dem ganzen Tag von 6:15 bis 19:00 Uhr	während der Freizeit von 16:00 bis 19:00 Uhr	nur während der vom Sozialarbeiter für das Telefonieren vorgesehenen Zeiten, bzw. während dessen Anwesenheit	während der Freizeit zwischen 17:00 und 21:30 Uhr und nur wenn und solange die Telefonzentrale besetzt ist
Vom Antrag zum Telefonat	nur konkludente Anträge über das Drücken der Signallampe	Antrag schriftlich über Abteilungsbeamten und ADL zu Sozialarbeiter und zurück; liegt dessen Genehmigung vor, so kann sich jeder an dem entsprechenden Tag nach der Durchsage zu Beginn der Freizeit in den Zeitplan eintragen lassen	Antrag schriftlich über Abteilungsbeamten und zu ADL und zurück; über 2 Wochen hinaus möglich	seit 01.04. keine Anträge mehr erforderlich der Regelteléfono-	Antrag schriftlich per Anlegen an Sicherheitsdienstleiter einer Berechtigungskarte, die mit einem Lichtbild des Entsprechenden versehen wird - liegt eine solche vor, bedarf es nur noch eines Anliegens mittels der dafür vorgesehenen Formulare, um gegebenenfalls in die Warteliste für das Telefon aufgenommen zu werden	es gibt keinerlei Anträge, da in den genehmigten Zeiten freier Zugang zu den Kartentelefonen besteht	es gibt keinerlei Anträge, da bereits in der Einweisung in die JVA-Dieburg eine Genehmigung bzgl. der Durchführung von Kartentelefongesprächen vorliegt - die Berechtigten sollen nur eine effizientere Überwachung ermöglichen - bei Meldung wird pro Abteilung ein Insasse in das Treppenhaus zum Telefon hin ausgesprochen und erhält zugleich die Abteilungs-berechtigungs-karte	Anträge über die Vollzugsbediensteten an den jeweiligen Sozialarbeiter und auf gleichem Wege wieder zurück - bzgl. Risikoliste aber Anträge nur über den Inspektor für Sicherheit bei Genehmigung wird der Gefangene zum gewünschten Zeitpunkt zu dem Telefonraum gebracht	Anträge über die Vollzugsbediensteten an den jeweiligen Sozialarbeiter und auf gleichem Wege wieder zurück - bzgl. Risikoliste aber Anträge nur über den Inspektor für Sicherheit bei Genehmigung wird der Gefangene zum gewünschten Zeitpunkt zu dem Telefonraum gebracht

Ort der Telefonmöglichkeit	JVA-Diez Sicherheitsstufe I	JVA-Frankenthal Sicherheitsstufe I	JVA-Wittlich	JVA-Zweibrücken	JVA-Butzbach Sicherheitsstufe I	JVA-Darmstadt	JVA-Dieburg	JVA-Kassel I Sicherheitsstufe I	JVA-Schwalmstadt Sicherheitsstufe I
	Glaskabine im Zentrum einer jeden Abteilung	Telefonmuschel im Erdgeschoß einer jeden Abteilung gegenüber dem jeweiligen Beamtenzimmer	2 Haftraumzellen in der Nähe der Zentrale mit Holztür	Telefonmuschel im Zentrum einer jeden Abteilung	3 Telefonmuscheln in einem abgeschlossenen Raum in der Nähe der Zentrale	je nach Haus verschieden: direkt vor dem Bedienstetenzimmer - mit Blickkontakt - im Freizeitraum hinter dem Bedienstetenzimmer - ohne Blickkontakt - im Keller, d. h. ein Stockwerk unter dem Bedienstetenzimmer	Telefonkabine im Keller eines jeden (Treppen-)Hauses, d. h. pro Station 1/2 Telefon 1 Telefonkabine in der Schulstation 1 Telefonkabine in den Werkbetrieben	im nur vom Dienstapparat des jeweiligen Sozialarbeiters aus	ein Telefonraum jeweils im untersten Stockwerk eines Flügels
Art der Genehmigung aus der Sicht der Anstalt	Einzelfallentscheidung, grds. wird aber die Genehmigung erteilt	Dauertelefongenehmigung bzgl. der Bezugspersonenanträge max. 10 Personen, aber erweiterbar	Einzelfallentscheidung, die Gefangenen unterschreiben sogar, daß sie keinen Anspruch haben, die Genehmigung wird aber grds. erteilt	bzgl. Regelteléfonofen, Dauertelefongenehmigung	mit Aushandigung der Berechtigungskarte liegt eine Dauertelefongenehmigung vor	mit der Einweisung in die JVA-Darmstadt erhält man quasi gleichzeitig eine Dauertelefongenehmigung, da die Kartentelefone sozusagen zur Einrichtung der Anstalt gehören (deklaratorisch)	mit der Einweisung in die JVA-Dieburg erhält man quasi gleichzeitig keine Genehmigung erteilt	Einzelfallentscheidung, die grds. bezüglich des einen "Regelteléfonofen" auch positiv ausfällt	
Erwägungen, die zu einem Verbot, bzw. einer Einschränkung führen	- offene Verfahren, hier aber sehr selten - Mißbrauch der Genehmigung, aber wegen einseitigen Mithörens selten - Risikoliste	- offene Verfahren - Anwählen einer nicht auf der Liste befindlichen Person - Kartenmanipulation von Reaktionen von draußen	- offene Verfahren - Mißbrauch der Genehmigung	- offene Verfahren - Mißbrauch der Genehmigung, insbesondere Übergreifung auf Mitgefängene - Fluchtgefahr	- offene Verfahren - Erschleichung von Telefonaten - Übergreifung auf Mitgefängene - Fluchtgefahr	- offene Verfahren, die aber in der Regel auch eine Verlegung in die Untersuchungshaft bei Bekanntheit mit sich bringen - Benutzung fremder Telefonkarten	- offene Verfahren - Mißbrauch der Genehmigung, z.B. durch den Teleforter gegenüber der Ehefrau	- mangelnde Einbedürftigkeit, da Angelegenheit auch auf dem Außen - wenn schon Bedrohungen erfolgt sind - organisatorische Erwägungen - mangelndes Dringlichkeitsbedürfnis - zu großes Bedürfnis an sich	- wenn Personen drängen sich dahingehend - wenn schon Bedrohungen erfolgt sind - organisatorische Erwägungen - mangelndes Dringlichkeitsbedürfnis - zu großes Bedürfnis an sich
Zuständigkeitsregelung	Zulassung zum Telefon gewöhnlich über den Abteilungsleiter	Genehmigung über Sozialarbeiter	Zulassung über den Abteilungsleiter	bis 01.04.1997 über Sozialarbeiter, seit dem Dauertelefongenehmigung durch die Anstaltsleitung	Genehmigung über Sicherheitsdienstleiter	Grundsatzentscheidung der Anstaltsleitung	Grundsatzentscheidung der Anstaltsleitung	Genehmigung über Sozialarbeiter, was in gleicher Weise für die Durchführung gilt	Genehmigung über Sozialarbeiter, ausnahmsweise auch über ADL (hier: Bereichsleiter), bezüglich Risikoliste Vorbehalt aufseiten des Sicherheitsdienstleiters
Kosten der Einzeltelefonate und der Installation	- Übernahme durch den Gefangenen - bzgl. Installation keine Kosten entstanden - nachträgliche Einrichtung der Mithörenrichtungen mußte aber von Anstalt getragen werden	- Übernahme durch den Gefangenen - bzgl. Installation sind Kosten nur hinsichtlich der Muscheln entstanden, insgesamt ca. DM 1.000,-	- Übernahme durch den Gefangenen - bzgl. Installation keine Kosten entstanden	Unterhaltung der Telefone und Vorstreckung der Gebühren durch den pfälz. Verein für Straffälligenhilfe, Gebühre aber um 3 Pf höher, um die nicht betreibbaren Kosten auszugleichen - üblicher Satz für Installation	- Übernahme durch den Gefangenen - bzgl. Installation keine Kosten entstanden - Glaskabinen mußten von der Anstalt angefertigt werden	- Übernahme durch den Gefangenen - bzgl. der Installation keine Kosten entstanden, lediglich die Glaskabinen mußten von der Anstalt angefertigt werden	- Übernahme durch den Gefangenen - bzgl. Installation keine Kosten entstanden, lediglich die Glaskabinen mußten von der Anstalt angefertigt werden	- Übernahme durch den Gefangenen - die Kosten der Installation sind nicht zu benennen, da alle Arbeiten von der Anstalt selbst durchgeführt wurden, letztlich in jedem Fall eine zu vernachlässigende Summe	- Übernahme durch den Gefangenen - die Kosten der Installation sind nicht zu benennen, da alle Arbeiten von der Anstalt selbst durchgeführt wurden, letztlich in jedem Fall eine zu vernachlässigende Summe

	JVA-Diez Sicherheitsstufe I	JVA-Frankenthal Sicherheitsstufe I	JVA-Wittlich	JVA-Zweibrücken	JVA-Butzbach Sicherheitsstufe I	JVA-Darmstadt	JVA-Dieburg	JVA-Kassel I Sicherheitsstufe I	JVA-Schwalmstadt Sicherheitsstufe I	
Zahlungsmittel und ihre Begrenzung	- Telefonkarte - keine Zusage - max. zwei DM 12,- - zu DM 12,- und 50,- - aber max. Karten im Wert von DM 100,- in Besitz - auch Eigengeld bis ansonsten keine Wertbegrenzung - DM 50,-, das nicht der Pfändung unterliegt	- Telefonkarte - keine Zusage - max. zwei DM 12,- - oder eine DM 50,- - Karten in Besitz - gegengezeichnetem Namensschild in Besitz, aber keine Wertbegrenzung - jeder zu DM 20,- auch vom Hausgeld	- Telefonkarte - keine Zusage - max. zwei DM 12,- - und/oder DM 50,- - Karten in Besitz	- Abbuchung vom Hausgeld - wegen der geringen Möglichkeiten keine Begrenzung erforderlich	- Telefonkarte - keine Zusage - bis zu max. DM 100,- pro Monat vom Haus- oder Eigengeld, wobei hier nur einmal im Monat ein Einkauf von Telefonkarten zulässig ist	- Telefonkarte - auch Zusage per Brief oder Paket wird zugewiesen sowie Übergabe beim suchsempfang gestattet - bis zu max. DM 100,- Kaufmann ohne Begrenzung möglich, auch über vom Eigengeld - gesonderten Antrag	- Telefonkarte - auch Zusage per Brief oder Paket wird zugewiesen sowie Übergabe beim suchsempfang gestattet - bis zu max. DM 100,- Kaufmann ohne Begrenzung möglich, auch über vom Eigengeld - gesonderten Antrag	- Telefonkarte - auch Zusage per Brief oder Paket wird zugewiesen sowie Übergabe beim suchsempfang gestattet - bis zu max. DM 100,- Kaufmann ohne Begrenzung möglich, auch über vom Eigengeld	- Abbuchung vom Haus- oder Eigengeld - wegen der geringen Möglichkeiten ist keine weitere Begrenzung erforderlich	- Abbuchung vom Haus- oder Eigengeld - wegen der geringen Möglichkeiten ist keine weitere Begrenzung erforderlich
Kontrolle der Telefonate	- Kartenkontrolle über jeden Telefonat - einseitiges Mithören - Zielnummernkontrolle - eventuell Zielnummernkontrolle	- Kartenkontrolle über jeden Telefonat - einseitiges Mithören - faktisches einseitiges Mithören - bei Gefahr für die Anstalt Zielnummernkontrolle denkbar	- Kartenkontrolle über Besitz, max. 2 Karten, gelegentlich Werkkontrolle - kein Mithören - bei Gefahr für die Anstalt Zielnummernkontrolle denkbar	- faktisches einseitiges Mithören - beidseitiges Mithören ist möglich, wird aber nicht praktiziert - Zielnummernkontrolle schon wegen der Vermittlung zwangsläufig	- eine Kartenkontrolle findet nur Stichprobenweise statt, die Karten werden mit dem Namen des Betroffenen versehen, um überhaupt eine Kontrolle zu ermöglichen, auch das Horten von Karten ist nicht gestattet - kein Mithören - keine Zielnummernkontrolle	- keine - die einzige sicherheitsrelevante Ausstattung der Geräte besteht darin, daß sie abgeschaltet werden können, um so die Gefährdung durch eine Geiselnahme einzuschränken	- keine	- beidseitiges Mithören durch den jeweiligen Sozialarbeiter über oder selbst über sogenannte Hörmuscheln - Zielnummernkontrolle - Zielnummernkontrolle erfolgt schon wegen der Vermittlung durch die Sozialarbeiter zwangs- - laufig	- beidseitiges Mithören durch Bediensteten über oder den Sozialarbeiter selbst über sogenannte Hörmuscheln - Zielnummernkontrolle - Zielnummernkontrolle erfolgt schon wegen der Vermittlung durch die Sozialarbeiter zwangs- - laufig	
Statistik bzgl. der Telefonate	- Gesamtstatistik wird an den Kartentelefonen geführt - Wer - Wann - Wohn	- nur theoretisch anhand der Zeiteinteilung der Telefonate, keine Aufbewahrung der Listen	- nur zu Organisationszwecken Stellung - Wer - Wann - Wohn - aber nur über die gesammelten Anträge in der Personalakte feststellbar	- Eintragung von Regel- und Sondertelefonaten in Tagesplan und in die Karteikarte des jeweiligen Gefangenen - Wer - Wann - Wohn - Wie lange	- nur theoretisch anhand der Zeiteinteilung der Telefonate, eine Aufbewahrung der Listen findet jedoch nicht statt	- wegen des völlig unkontrollierten, freien Zugangs zu den Karten liegt keinerlei Statistik vor	- nur theoretisch anhand der Zeiteinteilung der Telefonate, eine Aufbewahrung der Listen findet jedoch nicht statt	- Speicherung des Teilnehmers, der Rufnummer, Uhrzeit und letzter Ziffer und der Uhrzeit von dem Teilnehmer der Telefonzentrale, dies gilt aber nur für über ausgehende Tele- - Sozialdienst aus	- Zentrale notiert Rufnummer, Uhrzeit und Teilnehmer weiterhin führt der Sicherheitsdienstleiter eine Monatsstatistik der Telefonate, dies gilt aber nur für über ausgehende Tele- - Sozialdienst aus	
Ausbruchsversuche (insgesamt)	- einer innerhalb der letzten 10 Jahre ohne Gewaltausübung ohne Kartentelefon ein Fluchtversuch mittels Handy	- nur ein Ausbruch vor ca. 20 Jahren - Fluchtversuche per Telefon nicht bekannt	- innerhalb der letzten zehn Jahre keine Fluchtversuche per Telefon nicht bekannt	- zwei innerhalb der letzten 10 Jahre aus der Unter- suchungshaft ist wesentlich höher, z.B. 1995/96 zwei Versuche innerhalb eines Vierteljahres	- im Durchschnitt pro Jahr jeweils einer, so in den Jahren 1995 und 1996 - Fluchtversuche per Handy sind aber nicht bekannt	- keiner innerhalb der letzten 10 Jahre aus der Strafhaf heraus - Gefahr in der Untersuchungshaft ist wesentlich höher, z.B. 1995/96 zwei Versuche innerhalb eines Vierteljahres	- zwei innerhalb der letzten 10 Jahre - 1987 und im Sommer 1996 - Fluchtversuche per Telefon oder auch per Handy sind nicht bekannt	- innerhalb der letzten 10 Jahre gab es Ausbrüche und Fluchtversuche, wobei es eine per Geiselnahme durch einen U- Gefangenen erfolgte, während sonst meist ein "über die Mauer" zu gelangen - Fluchtversuche per Telefon sind bekannt	- 1984 einen Dop- pelausbruch in den Folgejahren gab es zwei erfolglose Geiselnahmen - 1993 wurde ein Gefangener mittels eines Panzers befreit - ein Fluchtversuch per Telefon aus einem Krankenhaus bekannt - per geworden	

	JVA-Diez Sicherheitsstufe I	JVA-Frankenthal Sicherheitsstufe I	JVA-Wittlich	JVA-Zweibrücken	JVA-Butzbach Sicherheitsstufe I	JVA-Darmstadt	JVA-Dieburg	JVA-Kassel I Sicherheitsstufe I	JVA-Schwalmstadt Sicherheitsstufe I
Personelle Mehrbelastung	pro Abteilung 1 Beamter für 2 h pro Tag	pro Abteilung ein Beamter für 1,5 h pro Tag	20 min pro Tag für Abteilungsleiter und 30 min für weiteren Bediensteten	pro Abteilung 1 Beamter für 1,5 h pro Tag ohne Berücksichtigung der Zahlstelle	für den Sicherheitsdienstleiter 30 min pro Tag für den Einkaufsbeamten 15 min pro Tag für einen Bediensteten 20 min pro Tag	letztlich gar keine Möglichkeit in den Häusern, in denen sich die Telefonkabine vor dem Bedienstetenzimmer befindet, kommt es zu Beeinträchtigungen der Arbeit wegen der ständigen Unruhe beim Telefonieren wie beim Schlangestehen	für einen Bediensteten 30 min pro Tag mit Ausnahme der Schulstation	pro Sozialarbeiter 40-50% der Arbeitszeit Telefonanträge - Ablehnung mit Begründung, Genehmigung während annähernd der gleichen Zeit auf der Durchföhrung - für die Bediensteten ist die momentane Belastung schwer meßbar, ca. einer pro Tag für die Anstalt	für einen Bediensteten/Sozialarbeiter 150-180 min pro Tag insgesamt - für einen Bediensteten während annähernd der gleichen Zeit auf der Telefonzentrale
Betriebsvereinfachung	z.B. für den Bediensteten im E-Flugel (Vorbereitung auf den Freigang) - Abbau von Spannungen - es fallen etwas weniger Briefe an	die Entlastung der Sozialdienste ist letztlich enorm - das Klima innerhalb der Anstalt ist wesentlich verbessert - Briefe haben nahezu um die Hälfte abgenommen	erhebliche Entlastung der Sozialdienste - Aggressionen können besser bewältigt werden, große Beruhigung der Gesamtstimmung - das Postaufkommen steigt trotzdem noch immer	Entlastung der Sozialarbeiter, Möglichkeit der Hilfe zur Selbsthilfe - insbesondere im psychologischen Bereich, da sich so Spannungen leichter abbauen lassen - das Postaufkommen hat sich ein wenig verringert	für Sozialarbeiter erheblich im übrigen noch nicht meßbar	in jeder Hinsicht: - für Bedienstete, da diese die Gefangenen nicht mehr zu Sozialarbeitern im Verwahrlager bringen müssen - für Sozialarbeiter, weil diese kaum noch aufgesucht werden, ein Telefonat durchzuführen zu lassen und weil die Gefangenen nun einiges selbst in Hand nehmen können	sehr wesentlich: - für Bedienstete, die merken, daß die Gefangenen bedeutend aggressiver sind - für Sozialarbeiter, weil diese kaum noch aufgesucht werden, ein Telefonat durchzuführen zu lassen und weil die Gefangenen nun einiges selbst in Hand nehmen können	momentan zu vernachlässigen, einzig die positive Wirkung einzelner Telefonate ist erwähnenswert - über einem absoluten Telefonverbot - Deeskalationsmaßnahme - es werden letztlich etwas weniger Briefe abgesandt	in gewisser Weise schon ein Beruhigungsmittel, das auch durchaus einmal aggressionsfördernd wirken kann - es werden letztlich etwas weniger Briefe abgesandt
Bevorstehende Entwicklung	beidseitiges Mithören - Einführung einer begrenzten Bezugspersonenliste	keine	keine	nach einer Überprüfung durch die Telekom - eventuelle weitere Installation von Kartentelefonen	Markierung der Karten bei einem zulässigen Maximalwert von 100,- - beabsichtigt, um dem Handel Einhalt zu gebieten (Ersatzwahlen) - eine Kontrolle auf müßte diesbezüglich über Körper- und Haftraumkontrollen erfolgen	Möglichkeit bzgl. der Ortswechsel von DM vorhanden - Installation von weiteren Kartentelefonen, damit schließlich auf jeder Station ein Kartentelefon vorhanden ist	Einföhrung der Kartentelefone, nach Möglichkeit ein Apparat pro Station, das bedeutet letztlich ein Gerät für 50 Gefangene	von in den nächsten 10 Jahren wohl keine	

Wer beeinflusst wen?

Über die Auswirkungen subkultureller Bindungen auf die pädagogische Beziehung und Lernprozesse bei inhaftierten Aussiedlern

Krystyna Pawlik-Mierzwa und Manfred Otto

1. Problembeschreibung

Die Öffnung des Vollzuges nach außen und die Bereitstellung verbesserter Haftbedingungen mit höheren Freiheitsgraden konfrontieren Praktiker mit informellen kriminellen Insassenkulturen, welche die Effektivität des stationären Settings negativ beeinflussen. Diese Haltekräfte bestehen bis in kleinste therapeutische Nischen, wie Verhaltensauffälligkeiten und aufgedeckte Straftaten unter Gefangenen belegen. Häufig haben sich in der Organisation und Praxis des Strafvollzuges Routinen entwickelt, die mangelnde Ansprechbarkeit und Veränderungsresistenzen, Negativverhalten und letztlich hohe Rückfallraten von Gefangenen (unbeabsichtigt) fördern oder perpetuieren. Das Dunkelfeld kriminellen Handelns (Drogenhandel, Schutzgelderpressung, psychische und physische Unterdrückungshandlungen usw.) in Gefängnissen dürfte groß sein. Es verdichtet sich mit der Stärke subkultureller Einbindung von Strafgefangenen im Vorfeld der Haftverbüßung (Hürlimann, 1993; Müller, 1994). Mithin rückt die Forderung des Gesetzgebers, schädlichen Folgen der Strafverbüßung entgegenzuwirken (Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 StVollzG) aus einer bisher vernachlässigten Sichtweise ins Blickfeld (vgl. auch Otto, 1998): Es geht um den negativen Einfluss von Insassen auf ihre Mitgefangenen im Strafvollzug.

Die Gefangenenpopulation der Aussiedler aus Osteuropa stellt sich aufgrund ihrer hergebrachten Einstellungen, Verhaltensweisen und der sozialen Einbindung derzeit als besonders problematisch und resistent in Bezug auf hiesige Vorstellungen von Resozialisierung dar (s.a. Grübl und Walter, 1999). Mindestens in der schwierig genug zu explorierenden Selbsteinschätzung sehen sich Aussiedler nicht primär als persönlichkeitsgestört bzw. als affekt- oder konfliktkriminelle Insassen an. Allenfalls formulieren sie (unreflektiert) Drogenkriminalität. Das Agieren während des Strafvollzuges folgt vielmehr eher einer Kultur psychisch gesunder, rational planender Angehöriger der organisierten Kriminalität und/oder völliger Regeluneinsicht bis zu aggressivem oder angstmotiviertem Distanzierungsverhalten gegenüber Bediensteten. Entsprechend schlecht dürfte im Allgemeinen die Kriminalprognose sein, es sei denn, der Strafvollzug hält besondere Betreuungsbedingungen vor, die subkulturelle Haltekräfte berücksichtigen und relativieren (vgl. Busch, 1988; Otto, a.a.O.; Reder, 1988).

Kriminelle Subkultur meint besondere Einstellungen und Verhaltenserwartungen ihrer Mitglieder im Umfeld von Männlichkeit, physischer Stärke, Gewalt, Cleverness, Risikobereitschaft, Ehrenkodex. Subkulturelle Haltekräfte sind mehr oder weniger konstante Gruppenbindungen innerhalb bzw. außerhalb des Strafvollzuges, die sich auf eine echte Veränderungs- bzw. Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen negativ auswirken. Je stärker die Bindungen

sind, desto mehr gehört es zum Kodex, auf Distanz zum Personal zu gehen oder es zu instrumentalisieren.

In einem sozialen System (von Rollen) wird die Wertigkeit oder Position, die ein Gefangener einnimmt bzw. die ihm zugeschrieben wird, als Status bezeichnet. Welchen Einfluss eine Person innerhalb der Gruppe hat, ist von ihrem Status abhängig. Innerhalb der kriminellen Subkultur hat hohen Status, wer die gruppenspezifischen Normen in hohem Maße einhält bzw. verwirklichen kann.

Die Vollzugsschule ist im Leben kriminell gewordener Aussiedler der (letzte) Versuch, über einen sehr begehrten Schulabschluss im Rahmen des deutschen Bildungssystems erheblich verbesserte beruflichen Eingliederungschancen zu erreichen. Die Schule als Institution innerhalb des Strafvollzuges ist aber auch für subkulturelle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Normen (s.o.) ein wichtiger, attraktiver und damit immer wieder aufs Neue zu „erobernder“ Bereich. Der Schulunterricht bietet dafür Raum und ist günstige Gelegenheit für Subkulturexponenten und deren Helfer, Macht und Kontrolle über Mitgefangene zu erlangen oder zu bekräftigen. Häufig ist der Schulbereich eine Ausweichinstitution gegenüber den restriktiven Bedingungen in den Vollzugsabteilungen, um Mitgefangene zu manipulieren und subkulturelle Verhaltensweisen durchzusetzen oder zu akzentuieren.

Prozessen der Gruppenbildung und Rollendifferenzierung kann (oder will) sich der einzelne Gefangene auch hier kaum entziehen, wenn die Institution Strafvollzug nicht entsprechende Vorkehrungen trifft. Subkulturelle Rollen sind Führerfiguren, Mitläufer, isolierte Gefangene, „Laufjungen“ und der „Sündenbock“. Die Beachtung einiger Auffälligkeiten kann auf das Phänomen subkultureller Strukturen hinweisen.

2. Indikatoren subkultureller Bindungen

2.1 Gruppenstrukturen und Unterricht

2.1.1 Kommunikationsmodalitäten

Nach *Eigenbrot* (1997) sind die Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion der „Welt der Mythen“ stark verhaftet. Der, wie er formuliert, „Homo sowjeticus“ ist charakterisierbar als verschlossen und unaufrichtig. Das gesprochene Wort ist nach dessen fester Überzeugung eine Lüge, vor allem das von Autoritäten. Gefühle sind ohne Alkohol nicht artikulierbar.

Schon die untereinander übliche Begrüßung junger Aussiedler zeugt von der Zugehörigkeit bzw. dem Status des Gefangenen. Mit Handschlag werden unter russlanddeutschen Gefangenen nur die wirklich „Dazugehörenden“ begrüßt. Gedemütigte und isolierte Gefangene müssen ihren „Platz“ ausserhalb der Gruppe hinnehmen. Sie dürfen von sich aus nicht die Hand zum Gruß ausstrecken. Ihnen wird niemand die Hand geben, weil sie „schmutzig“ ist. Auch die Sitzordnung im Klassenraum wird dadurch bestimmt, indem räumlicher Abstand zu den Subkulturexponenten zu halten ist. Der Gebrauch oder die Art des Spitznamens weist in der Regel innerhalb der Subkultur der Russlanddeutschen deutlich auf die Position eines Gefangenen in der Hierarchie hin.

Während der Pausen nehmen die Ranghöheren bzw. die „Dazugehörenden“ Stammplätze ein. Die Sitzposition

der Versammelten ist ebenso nicht zufällig. In der Mitte sitzen gewöhnlich der Anführer und sein Adlatus, die auch über die Wichtigkeit und Art und Weise, wie „Probleme“ gelöst werden sollen, bestimmen. Im weiteren Umkreis nimmt alles Platz, was in der Subkultur „Rang und Namen“ hat. Andere Gefangene haben sich von der Gruppe fernzuhalten. Werden sie in den Kreis bestellt, hat das für sie nichts Gutes zu bedeuten.

Ansonsten wird erwartet, dass alle russlanddeutschen Gefangenen eine aus der Herkunft und aus dem aussiedlerspezifischen Ehrenkodex resultierende Mindestbereitschaft zu Botengängen und zum solidarischen Schweigen aufbringen.

2.1.2 Abhängigkeitsverhältnisse

Die Beziehung zur Gruppe (zum Kollektiv) ist aufgrund der gesellschaftlichen Bedingungen ihrer Heimatländer für Aussiedler doppelbödig: einerseits gelten „gemeinsame Schritte“ ohne Erlaubnis des Vorgesetzten als gefährlich, andererseits tritt das Einzelinteresse deutlich gegenüber der Gemeinschaftsnorm zurück. In Deutschland geforderte Individualität im Verhalten bei gleichzeitiger persönlicher Entscheidungsfreiheit (vgl. Reich et al, 1999, S. 344 f.) wirkt auf sie sehr bedrohend. Kollektive Aufnahme- und Rückversicherungsriten mit erheblichem Anpassungsdruck sollen die (kriminelle) Gemeinschaft erhalten. Innerhalb des Klassenverbandes werden besondere Aufgaben „freiwillig“ von der Gruppe eher rangniedriger Angehöriger der Subkultur übernommen. Häufig sind es Isolierte oder konkrete Unterdrückungsopfer.

Selbst der Unterrichtsverlauf kann in Bezug auf die kriminelle Subkultur ungünstig zusammengesetzter (s.u.) Schulklassen von den subkulturell geprägten Aktivitäten sowohl beeinflusst als auch dominiert werden. Zu Wort melden sich in erster Linie diejenigen, die in dieser Gruppe im wahrsten Sinne des Wortes „das Sagen“ haben. Es wird dabei von den anderen Gefangenen nicht über sie gelacht oder gelästert, wenn ihre Antworten Wünsche übrig lassen. Werden sie von den Lehrkräften zu Leistungen aufgefordert, können diese Subkulturexponenten ziemlich fest mit „Vorsagen“ oder mit Spickzetteln rechnen.

Für die anderen gilt dagegen, nicht aus der Reihe zu tanzen und keine eigene Meinung insbesondere zu „kritischen Themen“ (z.B. Geschlechterrollen, Staat, Erziehung, Familie) - zu äußern (s.o.). Die allgemeine Einstellung der Aussiedler zur Institution „Schule“ weist oft einen Mangel an Ehrgeiz auf, der auf Erfahrungen mit dem Schulsystem in der ehemaligen Sowjetunion basiert, wonach der Statistik wegen jeder Schüler erfolgreich sein soll: durchschnittliche Noten reichen aus, Individualität ist nicht gefragt und kann gefährlich sein. Keiner soll merken, dass ein Schüler schlau ist: man weiß nicht, wofür das „verwendet“ werden kann.

2.1.3 Provozierte Misserfolge

Neben „schultypischen“, von den Lehrern allgemein als störend empfundenen Vorkommnissen lassen sich auch Handlungsweisen beobachten, die es zum Beispiel isolierten Gefangenen unmöglich machen, aktiv bzw. erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Unter Androhung oder sofortiger Anwendung körperlicher Gewalt werden die Mitschüler

dazu gebracht, unvorbereitet zu wirken, keine Hausaufgaben zu machen bzw. sich desinteressiert oder den Lehrern gegenüber nicht mitarbeitensbereit zu zeigen. Nicht selten sollen Unterdrückungsopfer den Unterricht absichtlich versäumen. Der offizielle Entschuldigungsgrund für die Abwesenheit heißt dann beispielsweise: „ich habe verschlafen“. Die Leistungen dieser Insassen sind früher oder später mangelhaft, Abschlüsse werden (aus repressiven Gründen) nicht erreicht.

Subkulturführer und deren Zuarbeiter ordnen dem Unterdrückungsopfer weiterhin an, Lehrkräfte zu beleidigen oder sogar körperlich anzugreifen, was die Ablösung dieser Gefangenen von der Maßnahme zur Folge hat.

2.2 Subkulturexponenten als „Helfer“ der Lehrkraft

In der Subkultur verankerte Insassen versuchen, Einfluss auf die pädagogische Einschätzung von Mitschülern zu erlangen, die von der Gruppe abgelehnt werden oder sich selbst abgrenzen wollen. Dazu wird eine Reihe von „Täuschungsmanövern“ eingesetzt. Unter den Lehrkräften werden sich glaubhaft darstellende und scheinbar harmlose „Geschichten“ über einen Mitschüler verbreitet, die dessen Geringschätzung bezwecken sollen. Die Opfer haben in diesen Erzählungen die Versagerrolle, wobei auch „Gegebenheiten“ der aktuellen Strafverbüßung dargestellt werden. In dezenten Kommentaren weisen die subkulturell agierenden Gefangenen auf die vermeintlich beschränkten geistigen Fähigkeiten und/oder die mangelnde soziale Kompetenz der Opfer hin. Sie bieten sich als „neutrale“ Helfer und Tutoren an, die jederzeit bereit sind, diesen Schülern „selbstlos“ in problematischen Fächern Nachhilfeunterricht zu geben oder auf ihr Allgemeinverhalten (in der Schule) zu „achten“.

3. Subkulturdeminanz und pädagogische Beziehung

Im Ablauf des Strafvollzuges werden Anzeichen krimineller Subkultur von unsensibilisierten Bediensteten häufig übersehen oder einfach ignoriert. Das gilt auch für den Bereich der Schule. Unausgesprochen besteht das Interesse der Lehrkräfte nach möglichst wenig Sand im Getriebe. Das Resultat sind subkulturstabilisierende bzw. sogar -fördernde Routinen. Unsensibilität, Wegsehen oder Ignoranz sind offenbar für konfliktscheue Pädagogen bequemere Haltungen, als sich subkulturellen Einflüssen oder Aktivitäten entgegenzustellen. Damit wird jedoch der „Boden des Rechts verlassen“ (Walkenhorst, 1999, S. 250).

Lehrer, die den Slang oder für subkulturelle Bindungen typische Ausdrucksweisen unreflektiert übernehmen, sich damit evtl. sogar anzubiedern versuchen, agieren negativ mit. Sie zementieren damit u.U. Rollenzuweisungen von Gefangenen durch die Subkultur.

Permanent wird versucht, Angehörige des Lehrkörpers gegeneinander auszuspielen. Erworbene kriminelle Einstellungen zu Korruption aus den Herkunftsländern führen zu Verhaltensmustern der Gefangenen, Lehrkräfte in Geschäfte zu verstricken, selbst wenn es sich (zunächst) um Wünsche nach kleinen Gefälligkeiten zu handeln scheint: Es werden Bitten geäußert, Briefe aus der Anstalt mitzunehmen und abzuschicken, Zigaretten zu besorgen, Kontakte

mit Bezugspersonen für Gefangene anzubahnen usw.. Die Gefahr, sich völlig unbedacht zu verstricken, ist hier besonders groß. Weibliche Lehrkräfte werden aufgrund aussiedlerspezifischer Auffassungen des Frauenbildes besonders leicht als Opfer der kriminellen Subkultur herausgesucht und angesprochen. Man unterstellt ihnen Schwäche und Unfähigkeit. Sie sind Zielscheibe diverser „Tests“. U. a. werden ihre Reaktionen auf Provokationen geprüft.

Neben allgemein bekannten und in die Richtung von „Machtspielen“ gehenden Verhaltensweisen werden auch in verschiedener Form Inhalte mit sexueller „Färbung“ zum Ausdruck gebracht, welche die weiblichen Lehrkräfte zumindest verunsichern sollen. Häufig werden statusniedrige Gefangene unter Druck gesetzt, sich derart zu verhalten. Wird ein solcher Gefangener in durchaus üblicher Reaktionsweise zeitweise oder endgültig von der Maßnahme ausgeschlossen, hat „die Subkultur“ ihr Ziel erreicht. Darüber hinaus hat die Lehrkraft nachgewiesen, dass sie aus der Fassung zu bringen ist.

Dagegen verschafft eine Lehrkraft sich bei subkulturell eingebundenen Gefangenen Respekt, wenn sie eine Schlagfertigkeit an den Tag legt, die auf fundiertem Hintergrundwissen sowie steter und genauer Beobachtungen der teilnehmenden Gefangenen basiert. Hierzu gehört die Kenntnis der Straftat bzw. des Urteils, das Verhalten des Insassen gegenüber anderen Lehrkräften sowie in den übrigen Vollzugsbereichen. Ein untauglicher, gefährlicher Versuch wäre es, entsprechende Verhaltensauffälligkeiten von Gefangenen zu verschweigen und so zum erpressbaren „Mitwisser“ zu werden.

4. Subkultur und Individuum

In Opposition zu subkulturell agierenden Gefangenen zu gehen, ist für isolierte oder rangniedrige, evtl. bereits in „Ungnade“ gefallene Insassen nur bedingt möglich und in der Regel wenig attraktiv. Für viele ist das Risiko, aus den subkulturellen Abhängigkeiten auszusteigen, ihren eigenen Weg zu gehen, einfach zu hoch, wenn sie mit den möglichen Konsequenzen dieses Schrittes, z.B. der „Einsamkeit“ des Ausgestoßenen allein gelassen werden. Hinzu kommen Enttäuschungen, die sich aus Reaktionen der Lehrkräfte auf „Signale“ des Gefangenen ergeben sowie Gefährdungen aus aufgedeckter Zusammenarbeit mit Vollzugsbediensteten.

Das Eingeständnis von Abhängigkeiten und Verstrickungen, die Offenbarung im Gespräch mit den Lehrkräften, wird nur möglich sein, wenn letztere sensibel und bereit sind, auf Indikatoren subkultureller Phänomene im Klassenverband zu reagieren.

5. Ausblick

Die Aufgabe, Aussiedler schulisch und pädagogisch zu fördern, ist alles andere als leicht.

Zu erwähnen sind hier Probleme wie:

- sprachliche Defizite der Aussiedler, die passiv vorhandenes Wissen nicht transportieren,
- ungenügende Informationen der Lehrkraft über das in den anderen Sprachen erworbene Allgemeinwissen der Aussiedler,

- Nichtbeachten mitgebrachter Lerntechniken und Angewohnheiten (z. B. automatisiertes Lernen nach Vorgaben).

Zu berücksichtigen sind auch:

- Mentalitätsunterschiede (z. B. fehlende Ich-Betonung, Unfähigkeit im Umgang mit bzw. bei der Verbalisierung von Kritik),
- andere Einstellungen zum Leben (z.B. im Bereich des Umgangs mit Institutionen und Autoritäten, des Stellenwertes herkunftbezogener Bindungen, Brigaden-Denken statt Teamfähigkeit)

und daraus resultierende Verhaltensmuster der Teilnehmer.

Die Notwendigkeit der Erweiterung und nicht selten der Neugestaltung allgemein geltender Unterrichtsinhalte vor dem Hintergrund, dass sich die Bewertungskriterien an die Leistungen hiesiger Schüler anlehnen, ist nicht mehr zu übersehen und bleibt sogar angesichts der z.B. in der Jugendanstalt Hameln seit 1997 thematisierten und seit 1998 als „begleitend“ installierten und explizit auf Aussiedler zugeschnittene Maßnahmen erhalten (vgl. *Fricke*, 1998).

Die in diesen Maßnahmen unterrichtenden Lehrkräfte haben somit bei gleicher Stundenzahl und konstanter Bezahlung neue, zusätzliche problematische Aufgaben wahrzunehmen und zu bewältigen.

Die zu beobachtenden Erscheinungen in den speziell für Aussiedler eingerichteten Maßnahmen lassen an die Vollzugspädagogik appellieren! Wünschenswert ist ein breiter Austausch aller mit der Betreuung befassten Vollzugsbediensteten. Die Vorstellung von subkulturfreien Nischen oder Bereichen, in denen man auf die Beachtung entsprechender Strukturen verzichten kann, da Gefangene „zum Lernen“ gekommen seien, ist ebenso naiv und irrig wie gefährlich. Sie trägt zu einer zu kritisierenden Ineffektivität des stationären Settings bei.

Nach unserer Auffassung zählt nicht die Statistik über die Anzahl der Schulabschlüsse, sondern welcher Gefangene mit welcher Veränderungs- bzw. Anpassungsleistung diesen Abschluss erreicht hat. Jede pädagogische Förderung für Gefangene, die sich (nachweislich) aus der Subkultur fernhalten und verändern wollen. Subkulturexponenten müssen dann ausgeschlossen werden, wenn sie sich gegen das Vollzugsziel stellen, andere Gefangene schädigen oder herausdrängen, auch wenn sie intellektuell die Pädagogeneitelkeit bedienen.

Diese - manche Pädagogen möglicherweise aufschreckende - Aussage berücksichtigt gleichzeitig die eingangs formulierte Einschätzung und weist den Weg, sie sich zunutze zu machen: schulische Maßnahmen haben innerhalb der Gefängnis-Subkultur einen hohen Status oder anders formuliert: Insassen, die an diesen Maßnahmen teilnehmen, haben damit in der Vollzugsrealität statuserhöhende Attribute.

Neu zu bedenken ist u.E. die personelle Zusammensetzung schulischer Maßnahmen, auch was die Lehrkräfte angeht. Häufig handelt es sich hierbei um Mitarbeiter mit befristeten Anstellungen bei externen Trägern. Ihre Auswahl erfolgt des Öfteren zufällig. Zeit- bzw. Honorarverträge auf niedrigem finanziellen Niveau sind unter Umständen als Ursache für das mangelhafte Interesse an allem, was über den Unterricht hinausgeht, anzusehen. Von

daher kann die Berücksichtigung hier angesprochener Aspekte vor dem Hintergrund pädagogischer Vollzugsrealitäten die Effektivität der schon existierenden oder neu zu planenden Maßnahmen nur erhöhen.

Literatur:

- Busch, M.: Sozialpädagogik und Sicherheit im Strafvollzug. In Kriminalpädagogische Praxis, 1988, 28, 23-32.
- Eigenbrot, V.: Notiz über „Russische Gruppen“. In: Behandlungskonzepte in der Bernhard-Salzman-Klinik. Jubiläumsschrift zum 35. Jubiläum. Gütersloh: Selbstverlag 1997.
- Fricke, J.: Erfahrungsbericht Förderkurs Aussiedler. Unveröffentlichtes Manuskript. Hameln, 1998.
- Grübl, G. und Walter, J.: „Russlanddeutsche“ im Jugendstrafvollzug. In: BewHi, 1999, 4, 360-374.
- Hürlimann, M.: Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs. Pfaffenweiler: Centaurus 1993.
- Müller, T.: Organisierte Kriminalität und Strafvollzug. In: Kriminalpädagogische Praxis, 1994, 1, 24-28.
- Otto, M.: Nichtmitarbeitbereite Gefangene und subkulturelle Haltekräfte. Schädliche Vollzugswirkungen und mögliche Gegenstrategien nicht nur im Jugendstrafvollzug. In: Kriminalpädagogische Praxis, 1998, 38, 34-42.
- Rehder, U.: Sicherheit durch Behandlung. In: Kriminalpädagogische Praxis, 1988, 28, 32-35.
- Reich, K., Weitekamp, E. und Kerner, H.-J.: Jugendliche Aussiedler. Probleme und Chancen im Integrationsprozess. In: BewHi, 1999, 4, 335-359.
- Walkenhorst, P.: Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Jugendstrafvollzug. In: DVJJ-Journal 1999, 3, 247-260.

Strafvollzug heute*

Heinz Müller-Dietz

I.

Der Strafvollzug ist gewiss nicht jener Tätigkeitsbereich des Staates, der im Mittelpunkt öffentlichen Interesses steht. Da existiert vielmehr eine ganze Reihe anderer Themenkomplexe, die weit mehr Aufmerksamkeit des Publikums beanspruchen. Wenn der Strafvollzug einmal in die Schlagzeilen gerät und öffentliche Erregung, wenn nicht gar Empörung auslöst, dann sind es zumeist Ausbrüche oder Entweichungen Gefangener, Geiselnahmen in Strafanstalten oder spektakuläre Straftaten, die zu Freiheitsstrafen Verurteilte während des Hafturlaubs oder im Rahmen von Vollzugslockerungen begangen haben, kurz: sog. besondere Vorkommnisse.

Dies hängt offenkundig mit verbreiteten gesellschaftlichen Erwartungen zusammen. Danach firmiert der Strafvollzug als staatliche Einrichtung, welche die Allgemeinheit in erster Linie durch sichere Unterbringung des Straftäters vor Verbrechen, also weiterer Kriminalität, schützen soll. Dahinter steht oft genug die Vorstellung, dass von denen, die sich in Strafanstalten befinden, Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Würde man sie sonst hinter Mauern und Gitter bringen?

Das trifft zwar auf Täter zu, die wegen ihrer Gefährlichkeit im Maßregelvollzug, also in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten, untergebracht werden. Der Umstand, dass Freiheitsstrafen vor allem wegen der Schwere der Schuld und des Unrechts der Tat verhängt werden, ist jedoch vielen nicht geläufig.

Nicht selten werden sog. Vollzugslockerungen und -erleichterungen auch auf der Waage der Abschreckung gewogen und zu leicht befunden. Dem liegt verschiedentlich die Annahme zugrunde, dass eine Art „Hotelvollzug“ praktiziert werde, was ja wohl heißt, dass es den Gefangenen „viel zu gut gehe“. Dies muss natürlich in der Sicht einer Öffentlichkeit, welche die Realität des Strafvollzugs, falls überhaupt, nur wenig kennt oder davon lediglich eine vage Ahnung hat, zwangsläufig zu weiterer Straffälligkeit beitragen.

Dies alles zeigt: Strafvollzug wird zwar unter den kritischen Augen von Massenmedien und Allgemeinheit betrieben. Dabei überwiegen eher missbilligende und tadelnde Töne, weil man davon, wie man sich die Vollstreckung von Freiheitsstrafen denkt, vielfach andere Vorstellungen hat, als sie nach verbreiteter Meinung tatsächlich stattfindet. Dagegen wäre in einer „offenen Gesellschaft“ (Popper), die sich dem freien, ungehinderten Diskurs unterschiedlicher, ja kontroverser Standpunkte verschrieben hat, auch nichts weiter zu erinnern.

Was indessen das Verhältnis von Öffentlichkeit und Strafvollzug seit jeher belastet, sind offenkundige Defizite in der Informationsvermittlung und Meinungsbildung, die nicht selten spekulative oder unrealistische Vorstellungen vom Leben hinter Mauern und Gittern zur Folge haben. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Inhaftierten als auch die im Strafvollzug Tätigen. Empirische Untersuchungen verweisen auf eine frappierende gesellschaftliche Unkenntnis

*Überarbeitete Fassung eines Vortrags, der im Rahmen der Eröffnung der Ausstellung „Ketten - Kerker - Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen“ am 16. April 2000 im Gustav-Lübcke-Museum, Hamm, gehalten wurde.

von den tatsächlichen Verhältnissen und Problemen in Strafanstalten - und natürlich auch von ihren rechtlichen Grundlagen.

Vermutlich ist es jene seltsame menschliche Mischung aus Erschrecken und Sensationsgier, die das Faszinosum und zugleich Abstoßende von Kriminalität ausmacht und folgerichtig auf die öffentliche Wahrnehmung von staatlichen Reaktionen auf das Verbrechen abfärbt. Längst wissen wir ja, dass meinungsbeeinflussend und -bildend nicht nur, ja manchmal nicht so sehr die soziale Realität selbst wirkt, wie sie nun einmal beschaffen ist, sondern vielmehr auch, in welcher Gestalt sie sich dem Publikum darstellt (oder ihm dargestellt wird). Ebenso wie es mehr oder minder verbreitete Vorstellungen davon gibt, wie Kriminalität entsteht und wie sie am wirksamsten bekämpft werden könnte - aber eben nach vielfacher Auffassung nicht wird -, existieren gesellschaftliche Bilder vom Strafvollzug, die keineswegs notwendig der Wirklichkeit entsprechen müssen. Sie sind aber nicht weniger folgenreich. Denn das Bild, das wir uns vom Strafvollzug machen, prägt ja auch unsere Einschätzung seiner Verhältnisse und Wirkungsmöglichkeiten, nicht zuletzt aber unsere eigenen Entscheidungen und Handlungen.

II.

Bestrafungen verfolgen zwar unter dem Vorzeichen einer - freilich nicht immer selbst aufgeklärten - rationalen Kriminalpolitik bestimmte staatliche - und gesellschaftliche - Zwecke. Sie sollen namentlich Straftäter reintegrieren, vor ihnen schützen sowie die Allgemeinheit warnen, abschrecken und ihr Vertrauen in die Geltungskraft und Durchsetzungsfähigkeit der staatlichen Rechtsordnung bekräftigen. Auf diese Funktionen der Kriminalstrafe hat vor allem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil über die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe hingewiesen (Entscheidungen des BVerfG = BVerfGE 45, 187).

Aber gleichwohl - oder vielleicht gerade deswegen - fahlet Bestrafungen ein kräftiges Stück symbolischer, ja gelegentlich sogar ritueller Inszenierung an, die Täter wie die Allgemeinheit in möglichst eindrücklicher Weise von der Begehung von Straftaten abhalten soll. Im ausklingenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit war es die öffentliche Vollstreckung von Leibes- und Lebensstrafen, der sog. „Strafen an Haut und Haar“, die Furcht und Schrecken verbreiten sollte. Nicht zu Unrecht hat man Hinrichtungen in Gegenwart eines großen Publikums als „Theater des Schreckens“ (*Richard van Dülmen*) charakterisiert. Von der emotionalen Ambivalenz jener makabren Spektakel legen Passagen in Goethes Werk eindrucksvoll Zeugnis ab.

Heute sind es wenigstens zwei Aspekte, die jene Symbolik - ob gewollt oder unbeabsichtigt - zum Ausdruck bringen. Zum einen vermitteln Mauern und Gitter traditionell errichteter und gestalteter Strafanstalten den Eindruck gesellschaftlicher Aus- und Abgrenzung - ebenso wie denjenigen der Gefährlichkeit der Insassen. Damit will der „normale“ Bürger möglichst nichts zu tun haben.

Zum anderen existiert eine ausgiebige Berichterstattung der Massenmedien, die über Kriminalität und ihre strafrechtlichen Folgen informiert. Längst gibt es ganze Serien von (Fernseh-) Filmen, in denen der Strafvollzug im Mittelpunkt steht. Freilich vollzieht sich jene Informationspraxis

keineswegs nur in warnender oder abschreckender Weise, sondern trägt insgesamt eher der Vielfalt publizistischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessen Rechnung. Dabei wird übrigens nicht selten die Eigengesetzlichkeit massenmedialer Berichterstattung verkannt, die sich nicht unbedingt mit offiziellen Bedürfnissen und Erwartungen deckt. Längst sind also nicht mehr nur Straftaten, deren Begehung und sog. Ursachen, Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit, sondern auch und gerade die strafrechtlichen Reaktionen, die staatliche Kriminalpolitik.

Was sich aber ungeachtet des tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels erhalten hat, ist die der Bestrafung innewohnende Symbolik, die allerdings in veränderter Form zum Ausdruck kommt. Sie wird nach wie vor sprachlich in den auch juristisch geronnenen Metaphern von „Schuld und Sühne“ sichtbar - wiewohl sie die jüngste Übersetzung des einschlägigen Romans von *Dostojewski* in die eher neutrale Formel von „Verbrechen und Strafe“ gefasst hat und obgleich sie - was ungleich gewichtiger ist - in der Realität staatlichen Strafens nur recht unvollkommen eingelöst werden.

III.

Strafvollzug in seiner heutigen Gestalt und Gestaltung scheint ein eher begrenztes Thema. Man sollte daher annehmen, dass es innerhalb eines überschaubaren Rahmens - und Zeitraums - dargestellt und analysiert werden kann. Doch gilt auch hier die allgemeine Erkenntnis: Je mehr man sich in ein Thema vertieft, desto komplexer und weitaufziger wird es.

So ließen sich unschwer an den speziellen Problemen des Strafvollzugs diejenigen des gesellschaftlichen Wandels im allgemeinen studieren und demonstrieren. Und das gilt keineswegs - wie man meinen möchte - nur für die aktuelle Situation, sondern für den geschichtlichen Verlauf schlechthin.

Von den mittelalterlichen Leibes- und Lebensstrafen bis hin zur modernen Freiheitsstrafe - die sich von den Amsterdamer Zuchthäusern bis hin zu heutigen Varianten des gelockerten Vollzugs entwickelt hat - finden sich im kriminalrechtlichen Sanktionensystem Elemente und Ausdrucksformen der jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, aber auch normativer Wertungen. Letztere kommen etwa darin zum Vorschein, dass die strafrechtliche Ahndung von Verbrechen einen langen und verschlungenen Weg von der gewaltsamen Verletzung oder Vernichtung des Körpers des Verurteilten bis hin zu eher psychischen Einwirkungen zurückgelegt hat. Der Freiheitsentzug ist inzwischen - jedenfalls in den Ländern, die der Todesstrafe abgeschworen haben - zur massivsten Form der Ahndung von Straftaten und damit des Eingriffs in die freie Entfaltung der Persönlichkeit um des Tatüblers willen geworden.

So unterschiedliche Geister wie *Johann Nestroy*, *Norbert Elias* und *Michel Foucault* haben diesen geschichtlich-gesellschaftlichen Prozess der Verinnerlichung von Zwang und Disziplinierung - wenn auch aus ganz verschiedener Warte - beschrieben. Das bisherige Ergebnis der Domestizierung, vielleicht auch Zivilisierung des Menschen besteht freilich keineswegs in einer völligen Ablösung der Fremdkontrolle

durch Selbstkontrolle. Dazu sind die teils unterschwellig schwelenden, teils eruptiv ausbrechenden Tendenzen zur Gewaltanwendung in der Gesellschaft doch wohl anthropologisch wie sozial zu sehr in der Verfassung des Menschen und menschlichen Zusammenlebens angelegt.

Wertungsprobleme stehen nicht zuletzt hinter aktuellen Bestrebungen, der Freiheitsstrafe - und damit dem Strafvollzug - wieder stärkeres Gewicht im Rahmen der sog. Verbrechensbekämpfung - oder neutraler und sachgerechter formuliert: der Kriminalitätskontrolle - beizulegen. Zwar hat eine Zeitlang die normative und faktische Problematik des zwangsweisen Freiheitsentzugs die internationale Diskussion bestimmt und jedenfalls dazu geführt, für eine nachhaltige Einschränkung seines Anwendungsbereichs zu plädieren. Doch wurden inzwischen - im Gefolge des grundstürzenden gesellschaftlichen Wandels, der von vielen Zeitgenossen bisher nicht zureichend seelisch und rational verarbeitet werden konnte - verschiedentlich wieder andere kriminalpolitische Prioritäten gesetzt.

Die tiefgreifenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umbrüche der letzten Zeit, die vielfach als Krisenphänomene erfahren und gedeutet werden, haben dem Strafvollzug zu einer neuen Renaissance verholfen. Die Strafrechtsreform der sechziger und siebziger Jahre hat zwar zu einem deutlichen Rückgang der Freiheitsstrafen geführt. Nunmehr haben aber Verschärfungen strafrechtlicher Reaktionen, die aus Gründen der Abschreckung und des Schutzes der Allgemeinheit vorgenommen wurden, erneut die häufigere Verhängung längerer Freiheitsstrafen und die Einschränkung vorzeitiger Entlassungen zur Folge. Dies ist denn auch ein wesentlicher, wenn auch nicht der einzige Grund für eine zweite Welle der Überbelegung unserer Justizvollzugsanstalten, die - nach einer ähnlichen Entwicklung zu Beginn der achtziger Jahre - jetzt in verstärktem Maße den Strafvollzug heimsucht. So saßen 1999 in den damals 217 Anstalten ca. 79.000 Gefangene ein, obwohl lediglich 73.000 Haftplätze zur Verfügung standen. In manchen Bundesländern tendiert nunmehr die Überbelegung gegen 20 Prozent - wenn sie nicht inzwischen diese Marge bereits überschritten hat.

Die öffentliche Meinung, die ja in der Ursachenforschung zumeist flinker und weiter vorangeschritten ist als die Wissenschaft, hält als einfache Erklärung für die Überfüllung der Anstalten die Zunahme der (schweren bis schwersten) Kriminalität parat. Doch wer nimmt - außer Fachleuten - schon die Polizeiliche Kriminalstatistik zur Hand und das weitaus differenziertere Bild von der Kriminalitätsentwicklung zur Kenntnis, das sie bietet? Und wer versteht - wiederum außer den Experten - schon diesen Tätigkeitsnachweis der Polizei in treffender Weise zu interpretieren und die theoretischen wie praktischen Probleme von Kriminalitätsmessungen entsprechend zu würdigen?

Ein erheblicher Teil der tatsächlich begangenen Straftaten wird aus einer Vielzahl von Gründen überhaupt nicht (offiziell) bekannt. Selbst die Dunkelfeldforschung hat ihre liebe Not damit, das wirkliche Kriminalitätsaufkommen zu ermitteln. Die individuellen und sozialen Einflussfaktoren, welche die Entstehung von Kriminalität beeinflussen oder zumindest begünstigen, sind ähnlich komplex und verschlungen wie die gesellschaftlichen Verhältnisse im Ganzen. Insoweit bestehende Zusammenhänge und

Wechselbeziehungen lassen sich vielleicht noch durch entsprechend strukturierte Programme der EDV darstellen oder gar entschlüsseln. Sie in ihrer Komplexität zu erfassen würde aber wohl die menschliche Aufnahmefähigkeit und Verarbeitungskapazität übersteigen.

Das ist denn auch ein gewichtiger Grund dafür, weshalb trotz einer Überfülle an einschlägigen Informationen selbst im Medienzeitalter tatsächliche - oder zumindest empirisch erfasste - Kriminalitätslage und gesellschaftliche Vorstellungen davon mehr oder minder weit auseinanderklaffen. Das lässt sich am Ausmaß der jeweils erfragten Kriminalitätsfurcht ablesen. Wir machen uns notgedrungen einfachere Bilder von der Welt, als sie realiter beschaffen ist.

IV.

Die wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Aspekte gesellschaftlicher Entwicklung manifestieren sich nicht zuletzt in den Wandlungsprozessen, denen Strafanstalten unterworfen sind. An sich sind ja Einrichtungen dieser Art von erstaunlicher Beständigkeit - etwa was ihre soziale Randlage anlangt, die sich symbolisch wie real in Standort, Gestalt und Struktur - namentlich in Form von Mauern und Gittern - ausdrückt. Doch bleibt der Strafvollzug - ebenso wie andere staatliche Institutionen - von gesellschaftlichen Veränderungen keineswegs unberührt.

In technischer Hinsicht hat etwa die Elektronik Einzug in die Strafanstalten gehalten - sowohl was die Sicherheitsvorkehrungen als auch die administrative Abwicklung der Vorgänge betrifft. In ökonomischer Hinsicht sind vor allem Maßnahmen der Rationalisierung - von Verwaltungsstrukturen und -abläufen - sowie der - wenigstens teilweise - Privatisierung von Dienstleistungen im weitesten Sinne zu verzeichnen. Dies alles sind im Grunde nur Beispiele für Auswirkungen des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses auf den Strafvollzug.

Kann doch dieser vergleichsweise schmale, überschaubar scheinende und sozial ausgegrenzte Bereich staatlicher Tätigkeit als eine Art Gradmesser oder Seismograph - vielleicht sogar als eine Art Fieberthermometer - verstanden werden, an dem sich je aktuelle Veränderungen und Probleme in Staat und Gesellschaft ablesen lassen. Das lässt sich auch hinsichtlich der Insassenstruktur mit einigen wenigen Hinweisen (oder Stichworten) belegen.

Der heutige Strafvollzug ist in starkem Maße mit den gesellschaftlichen Problemen der Suchtabhängigkeit - namentlich in Gestalt von Drogen- und Alkoholsucht - konfrontiert. Er muss ferner - wenn auch in statistisch deutlich geringerem Umfang - mit HIV- und Hepatitis-Infektionen fertig werden. Quantitativ wiederum ganz erheblich schlägt der hohe Ausländeranteil im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft zu Buche. Inzwischen sind in deutschen Anstalten weit über 100 verschiedene Nationen vertreten. Nichtdeutsche Strafgefangene machen gegenwärtig nahezu 30 Prozent aller Insassen aus. Vor zwei Jahren (im März 1998) waren von ca. 49.000 Strafgefangenen etwa 13.800 Ausländer - was einem Anteil von 28 Prozent entsprach. Die Anstalten müssen insoweit nicht nur Lösungen für die vielfachen Sprachbarrieren, sondern auch für die Mentalitätsprobleme finden, die aus andersartigen ethnischen und kulturellen Verwurzelungen in den

Herkunftsländern resultieren. Freilich ist das kein spezifisch deutsches Problem; es hat längst europäische Dimensionen erreicht.

Die Liste ungelöster - oder auch nur unzureichend gelöster - gesellschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in der Insassenstruktur und den Verhältnissen der Straf- und Untersuchungshaftanstalten widerspiegeln, ließe sich mühelos noch weiter fortsetzen. Sie reicht von den allerdings eher kleinen Gruppen gewaltbereiter Täter - nicht allein aus der rechten Szene - bis hin zu mafiotisch organisierten Kriminellen aus den Bereichen illegalen Frauen-, Drogen- und Waffenhandels. Die vielberufenen Sexualstraftäter - die gleichfalls eine überschaubare, wenn auch komplexe Gruppe darstellen - nicht zu vergessen.

Gelegentlich kommt es - was wiederum publikumswirksam von den Medien ausgeschlachtet wird - dazu, dass sich prominente Wirtschaftsstraftäter - fast ist man versucht zu sagen - hinter die Mauern und Gitter eines Gefängnisses „verirren“. Denn zum großen Teil setzen sich die Insassen unserer Straf- und Untersuchungshaftanstalten eher aus Angehörigen unterer sozialer Schichten der Bevölkerung zusammen. Die sog. „Weiße-Kragen-Kriminalität“ (*Sutherland*) beschäftigt zwar heute Staatsanwaltschaften und Gerichte mehr als früher; sie hinterlässt jedoch im Strafvollzug nach wie vor vergleichsweise marginale Spuren.

Inhaftierte rekrutieren sich überwiegend aus Rückfalltätern, die nicht nur wiederholt Straftaten begangen, sondern auch eine mehr oder minder defizitäre Lebensgeschichte aufzuweisen haben. Erstbestrafte stellen den deutlich kleineren Teil der Gefangenen. In der Hauptsache handelt es sich bei ihnen um Verurteilte, die schwere Straftaten, etwa Kapitaldelikte, begangen haben. Hinzu kommen noch - in einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß - solche Täter, die zwar wegen leichterer Delikte verurteilt sind, aber gleichsam ersatzweise Freiheitsstrafen verbüßen müssen. Das sind Verurteilte, gegen die eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe wegen Widerrufs vollstreckt wird, und sog. Geldstrafenschuldner, die mangels Bezahlung ihrer Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen.

V.

Diese wenigen Hinweise machen bereits deutlich, dass die vollstreckte Freiheitsstrafe nur eine unter mehreren Kriminalstrafen ausmacht. Noch pointierter formuliert: dass sie nämlich unter den staatlichen Reaktionen auf Straftaten lediglich den kleinsten Part einnimmt und nur einen Ausschnitt repräsentiert.

So hat sich im Laufe eines Jahrhunderts allein schon das quantitative Verhältnis zwischen Freiheitsstrafen und sog. ambulanten Reaktionsformen - die heute vor allem in Geldstrafen und Strafaussetzung zur Bewährung bestehen - praktisch umgekehrt. Noch 1882 machten Freiheitsstrafen - in Form von Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Festungshaft - etwa 77 Prozent aller gerichtlich verhängten Kriminalstrafen aus. Hundert Jahre später verzeichnete die sog. Einheitsfreiheitsstrafe - die heute anstelle verschiedener Freiheitsstrafen getreten ist - nur mehr einen Anteil von etwa sechs Prozent sämtlicher Strafsanktionen. Er ist mit Abstand geringer als der Anteil der Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird

(etwa elf bis zwölf Prozent). Nunmehr ist die Geldstrafe (ungeachtet der mit ihr verbundenen ökonomischen Problematik, die auch durch das Tagessatzsystem nicht ganz aufgefangen werden kann) mit ihren über 82 Prozent zur dominierenden Kriminalstrafe geworden, welche die Freiheitsstrafe stark zurückgedrängt hat.

Die Gründe für diesen Wandlungsprozess sind vielschichtiger Natur. Sie hängen gewiss mit einer höheren gesellschaftlichen Bewertung menschlicher Freiheit - und der ungehinderten Entfaltung individueller Fähigkeiten und Möglichkeiten - zusammen. Sie haben aber auch mit der alten Erfahrung zu tun, welche belastenden Auswirkungen der Freiheitsentzug für Persönlichkeit und Lebensführung Inhaftierter und ihrer Angehörigen hat.

Bilanzen darüber, was der Strafvollzug an Nutzen für die Allgemeinheit bringt und an - natürlich ungewollten - Schäden bei unmittelbar und mittelbar Betroffenen nach sich zieht, sind bisher aus wenigstens zwei Gründen nicht erstellt worden. Zum einen setzten solche Berechnungen eine - gesellschaftliche - Verständigung über die Maßstäbe voraus, an denen die Effektivität dieser staatlichen Institution gemessen werden kann. Zum anderen begegnet allein schon der Versuch, Wirtschaftlichkeitsrechnungen hinsichtlich des Strafvollzugs im Ganzen aufzumachen, erheblichen ökonomischen Schwierigkeiten. Das haben bereits Überlegungen zu den Folgen ergeben, die eine deutliche Anhebung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene im Hinblick auf Unterhaltszahlungen (und damit die Einsparung von Sozialhilfeleistungen) sowie auf die Wiedergutmachung von Straftatschäden hätte.

Nicht zuletzt dürfte auch eine mehr oder minder verbreitete wissenschaftliche und praktische Skepsis hinsichtlich der Möglichkeiten, im Wege des Freiheitsentzugs kriminalpräventiv auf Straftäter einwirken zu können, eine Rolle spielen. Solche Vorbehalte speisen sich etwa aus der Struktur der sog. „totalen Institution“ (*Goffman*) selbst. Werden doch durch die weitgehende Kontrolle und Reglementierung des Inhaftierten und die Tendenz zur Totalversorgung Entsozialisierung und Entmündigung der Insassen eher gefördert statt abgebaut.

Zweifel daran, dass die Strafanstalt in relevantem statistischem Umfang Sozialisationsfunktionen wahrnehmen kann, werden freilich auch mit ihrer (jetzigen) Insassenstruktur begründet. Wenn in solche Einrichtungen vorwiegend Täter mit einer desolaten Vorgeschichte, wiederholter Straffälligkeit, beruflichen und sozialen Defiziten - nicht selten sogar bis hin zu Persönlichkeitsstörungen - eingewiesen werden, dann sind naturgemäß sozialpädagogischen und therapeutischen Bemühungen Grenzen gezogen.

Indessen darf keineswegs übersehen werden - worauf denn auch praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen jedenfalls in Deutschland - immer wieder hinweisen: dass es auch von einer ganzen Reihe weiterer Faktoren abhängt, was und wieviel an (Re-)Sozialisierungsarbeit im Straf- und Maßregelvollzug geleistet werden kann. Dazu zählen etwa Größe der Anstalt (oder Abteilung), Organisation des Vollzugs, personelle Ausstattung, Gestaltung der Lebensbedingungen und Arbeitsabläufe, Möglichkeiten differenzierender Unterbringung und Behandlung der Inhaftierten.

So existieren durchaus ermutigende Ansätze in den Bereichen beruflicher und schulischer Förderung, kreativer Gestaltung der Freizeit, der Vorbereitung auf Alltags- und Lebensprobleme in Gestalt des sog. sozialen Trainings, der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung, des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Ehe- und Familienförderung, spezieller Therapien, namentlich der Sozialtherapie (für persönlichkeitsgestörte Täter), aber auch der Begleitung und Kontrolle von außen, so etwa der Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte an der Gestaltung des Vollzugs und der (Lebens-)Hilfe für Insassen, namentlich durch Vollzugshelfer und Anstaltsbeiräte.

Als besonders fruchtbar für die Einübung verantwortlichen Sozialverhaltens hat sich die sog. „Öffnung des Vollzugs“ (*Dünkel*) erwiesen. Diese dient vor allem in Form von Vollzugslockerungen (Außenarbeit, Ausführung, Ausgang, Freigang), Hafturlaub und offenem Vollzug dem Ziel, Kontakte zur Außenwelt aufrechtzuerhalten und zu stabilisieren, die Belastungsfähigkeit des Gefangenen praktisch zu erproben und ihn schrittweise, seiner Persönlichkeit und seinen Lebensumständen entsprechend, auf die Freiheit vorzubereiten.

VI.

Auf eine solche Gestaltung des Strafvollzugs will insbesondere das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hinwirken. Es ist nach langen, weit über ein Jahrhundert zurückreichenden Bemühungen um eine gesetzliche Regelung der Materie zustande gekommen. Freilich ist das seit 1.1.1977 geltende Gesetz noch nicht in vollem Umfange in Kraft; besonders kostenträchtige Teile, die vor allem das Arbeitsentgelt des Gefangenen und seine Einbeziehung in die Renten- und Krankenversicherung betreffen, sind wegen der schwierigen Finanzlage der Länder suspendiert. Allerdings haben Kosten- und Haushaltsprobleme schon seit jeher Reformansätzen im Strafvollzug Schwierigkeiten bereitet.

Während seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Deutschland ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozessordnung reichseinheitlich (jetzt bundeseinheitlich) existieren, ist es erst im Zuge strafrechtlicher Reformbestrebungen - und dank einiger „Nachhilfe“ des BVerfG - gelungen, den Strafvollzug gleichfalls auf eine bundesgesetzliche Grundlage zu stellen.

Deren rechts- und sozialstaatliche Ausgestaltung kulminiert gleichsam im Vollzugsziel der (Re-)Sozialisierung des Strafgefangenen (§ 2 Satz 1 StVollzG), in dem dessen Interesse an einer sozialen (Wieder-)Eingliederung und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung weiterer Straftaten zusammentreffen. Das BVerfG hat diese Zielsetzung, die es einmal mehr in seinem Urteil zum Arbeitsentgelt und zur Sozialversicherung der Strafgefangenen vom 1. Juli 1998 bekräftigt hat (ZfStrVo 1998, 242), bereits in seinem sog. Lebach-Urteil von 1973 auf die Formel gebracht:

„Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Reso-

zialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt“ (BVerfGE 35, 202, 236).

Das StVollzG sucht diesen Maßstäben durch eine normative Ausgestaltung gerecht zu werden, die den Prozess sozialer Integration des Gefangenen in den Mittelpunkt der Vollzugsarbeit rückt. Das wird namentlich am Vollzugsziel der (Re-)Sozialisierung sowie an den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung (§ 3 StVollzG) deutlich. So soll die Maxime der (Wieder-)Eingliederung eine sozial verantwortliche Lebensführung des Gefangenen und Entlassenen fördern. Das Prinzip der Gegensteuerung soll nach Kräften schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Schließlich soll der Angleichungsgrundsatz einen möglichst lebensnahen Umgang mit Insassen gewährleisten.

Das StVollzG fußt nicht zuletzt auf der Erkenntnis, dass gesellschaftliche (Wieder-)Eingliederung der Mitwirkung des Gefangenen bedarf. Diese ist freilich rechtlich ebenso wenig erzwingbar wie die gleichfalls unerlässliche Bereitschaft der Gesellschaft, den Straftatenden in seinem Integrationsprozess zu unterstützen. Soweit Gefangene zur Mitarbeit nicht willens oder nicht hinreichend motiviert sind, muss sich der Strafvollzug mit dafür geeigneten Mitteln des Ansporns, der Ermunterung und der Behandlung im Ganzen um sie bemühen, vor allem aber positive Akzente setzen. Strafvollzug ist eben sowohl persönlichkeits- als auch personalintensive Arbeit mit und an Menschen.

Es gibt einen alten Therapeutengrundsatz, dessen Verwirklichung freilich viel Selbstüberwindung, ja zuweilen fast übermenschliche Kräfte erfordert: „Man sollte mit einem Menschen so lange sprechen, bis er mit sich reden lässt.“ Welche Schwierigkeiten die Realisierung einer solchen Maxime beispielsweise bei gewaltbereiten Tätern der organisierten Kriminalität, die - im Wortsinne - „über Leichen gehen“, oder bei persönlichkeitsgestörten Sexualstraf Tätern, die einen humanen Umgang mit Partnern nie gelernt haben, mit sich bringt, kann sich wohl auch ein nachdenklicher Laie zur Genüge ausmalen.

Das StVollzG geht - zumindest ansatzweise - davon aus, dass der Strafgefangene während der Dauer der Strafverbüßung einen Prozess sozialer Integration - auch und gerade unter Bedingungen der Unfreiheit - durchläuft. Jedenfalls soweit dies nach seiner Vorgeschichte und Sozialisation erforderlich erscheint. Das beginnt mit der sog. Behandlungsuntersuchung, durch die sich die Vollzugsanstalt und ihre Mitarbeiter ein Bild von der Persönlichkeit und ihren Lebensumständen verschaffen sollen (§ 6 StVollzG). Die Ergebnisse dienen dann als Grundlage für den Vollzugsplan, durch den die Behandlung des Gefangenen im umfassenden Sinne des Wortes festgelegt wird (§ 7 StVollzG). Er schließt namentlich ein: die Art und Weise der Unterbringung, die Beschäftigung, die Freizeitgestaltung, die Gewährung von Vollzugslockerungen, Maßnahmen sozialer Hilfe und Beratung, Schritte zur Vorbereitung der (späteren) Entlassung, gegebenenfalls berufliche oder schulische Ausbildung, therapeutische Behandlung, Einweisung in eine offene oder sozialtherapeutische Anstalt (oder Abteilung).

Der Vollzugsplan ist dann jeweils an die Entwicklung des Gefangenen und seiner Lebensverhältnisse anzupas-

sen, um seinen Prozess sozialer (Wieder-)Eingliederung möglichst nachhaltig und wirksam fördern zu können. Es ist keine Frage, dass die Mitarbeiter der Vollzugsanstalt nur im Falle genauer Kenntnis der Persönlichkeit und Lebensumstände in der Lage sind, sachgerechte und verantwortbare Entscheidungen zu treffen - also solche, die auf eine optimale Ausschöpfung bestehender (Re-)Sozialisierungschancen und hinreichende Abschätzung vorhandener Kriminalitätsrisiken hinauslaufen. Erst dann ist es ihnen ja möglich, je nach den Umständen des Einzelfalles genügend zu differenzieren.

VII.

Hier ist denn auch der Ort für eine Auseinandersetzung mit den Kontroversen, die in der Öffentlichkeit vor allem hinsichtlich der sog. „Inneren Sicherheit“ im Zusammenhang mit dem Strafvollzug stattfinden. Die jüngste Diskussion über den angemessenen Umgang mit gefährlichen Straftätern hat, soweit sie mit fachlichen und sachlichen Argumenten geführt wurde, im Grunde nur ältere Erfahrungen bestätigt. Sämtliche Kommissionen, die auf Grund spektakulärer „besonderer Vorkommnisse“ in Strafanstalten oder im Rahmen von Vollzugslockerungen in Österreich, in der Schweiz und in Deutschland (z.B. in Hessen und Niedersachsen) ins Leben gerufen wurden, sind insoweit zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangt.

Danach stellt die sorgfältig vorbereitete und kontrollierte Gewährung von Vollzugslockerungen - sowohl im Straf- als auch im Maßregelvollzug - eine für die Einübung sozialen Verhaltens und die praktische Erprobung der Belastungsfähigkeit des Gefangenen bedeutsame Maßnahme dar. Auf sie generell zu verzichten hieße die Allgemeinheit dem unkalkulierbaren Risiko einer unzureichend vorbereiteten späteren Entlassung aussetzen. Dass Vollzugslockerungen vor allem in prognostisch unsicheren Fällen nur nach gründlicher Persönlichkeitserforschung und sorgsamer Abwägung sämtlicher Chancen und Risiken gewährt werden dürfen, dass sie sozialpädagogisch eingeleitet, begleitet und nachgearbeitet werden müssen, steht außer Frage. Ebenso gibt es wohl unzweifelhaft eine, wenn auch eher begrenzte Gruppe von Straftätern, deren Gefährlichkeit für Einzelne oder die Allgemeinheit zumindest für einen überschaubaren Zeitraum jegliche Bewilligung von Vollzugslockerungen ausschließt.

Für das Gros hingegen bietet die schrittweise und kontrollierte „Öffnung des Vollzugs“ gerade die Gelegenheit, Ansatzpunkte für eine weitere erfolgversprechende Behandlung des Gefangenen zu gewinnen. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Gewährleistung öffentlicher Sicherheit.

Wie praktische Erfahrungen zeigen, ist es dem Strafvollzug bisher im Großen und Ganzen gelungen, Vollzugslockerungen verantwortlich zu handhaben. Dies belegt der Umstand, dass sich die Missbrauchsquote zumeist in einer Größenordnung von weniger als einem Prozent bewegt. Dagegen sprechen keineswegs spektakuläre und in den Massenmedien groß herausgestellte Einzelfälle, denen Fehleinschätzungen oder sonstige Missgriffe zugrundeliegen mögen. Man kann solchen Problemen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sowie durch eine sorgfältige Auswahl, Ausbildung und

Fortbildung des Personals entgegenwirken; namentlich kommen dafür die Fremd- und Selbstkontrolle sowie die Beratung im Wege von Behandlungskonferenzen und Supervision in Betracht. Völlig ausschließen lassen sich Fehlprognosen im Straf- und Maßregelvollzug jedoch ebensowenig wie in anderen Lebensbereichen.

Ganz abgesehen davon liegt es in der Natur von Kriminalprognosen, dass sie Wahrscheinlichkeitsaussagen sind, weil niemand menschliches Verhalten mit Gewissheit für die Zukunft voraussagen kann. Sie können dementisprechend - wie sorgfältig und gründlich sie auch erstellt sein mögen - durch den tatsächlichen Verlauf im positiven wie im negativen Sinne dementiert werden.

Gegenwärtig greift offensichtlich das Sicherheitsdenken um sich - wohl auch deshalb, weil man - verständlicherweise - wenigstens vor Kriminalität sicher sein will, nachdem Arbeitsplätze und Renten auf dem Spiel stehen. Das hat nicht nur strengere Anforderungen an günstige Prognosen zur Folge, sondern trägt auch dazu bei, dass die ohnehin schon nicht geringe Zahl der sog. „Falsch-Positiven“, d.h. derjenigen Gefangenen wächst, denen Vollzugslockerungen vorenthalten werden, weil sie zu Unrecht als gefährlich eingestuft worden sind. Das Problem ist Wissenschaft und Praxis weitgehend geläufig - der Öffentlichkeit jedoch vielfach nicht.

Im übrigen belegen Entscheidungen über die sichere Unterbringung von Straftätern und über die Gewährung von Vollzugslockerungen vor allem die alte Erfahrung, dass der Vollzug in prognostisch unsicheren Fällen immer wieder vor einer Gratwanderung steht, die an die Grenzen menschlicher Erkenntnis- und Leistungsfähigkeit geht.

VIII.

Dies alles legt die Frage nahe, wie es um die Zukunft des Strafvollzugs als Institution und der Freiheitsstrafe als Kriminalstrafe bestellt ist. Eine verbindliche Antwort darauf könnte nur geben, wer die gesellschaftliche Entwicklung im allgemeinen, den Verlauf der Kriminalität im besonderen sowie die inoffiziellen und amtlichen Reaktionen darauf mit einiger Sicherheit voraussagen könnte. Schon die Versuche, Kriminalitätsprognosen für überschaubare Zeiträume zu stellen, haben die bekannten Schwierigkeiten offenbart, denen die „fünf Weisen“ in Bonn - oder vielmehr Berlin - bei ihrer „Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ konfrontiert sind.

Natürlich existieren ökonomische Modelle, die sich unter „Wenn-dann-Bedingungen“ formulieren lassen. Aber schon die Frage mag offen sein, welche Prämissen - ohne die man bei solchen Prognosen nicht auskommt - erfüllt und welche eben nicht erfüllt sein müssen. Schon die kursorischen Hinweise zum früheren und heutigen Strafvollzug haben die komplexen gesellschaftlichen Abhängigkeiten und Wechselbeziehungen erkennen lassen, von denen seine Entwicklung und Gestaltung bestimmt sind und werden.

Gerade deshalb gehen Prognosen hinsichtlich der Zukunft des Strafvollzugs weit auseinander. Auf der einen Seite wird - namentlich unter dem Vorzeichen wachsenden Sicherheitsdenkens - seine weitere Expansion vorausgesagt. Die Verhältnisse in den USA geben inzwischen einen ersten Vorgeschmack davon. Nunmehr hat das Land mit über zwei Millionen Inhaftierten eine Art Schallmauer

durchbrochen. Mit ca. 700 Gefangenen pro 100.000 Einwohner liegt es noch vor Staaten mit gleichfalls hohen Gefangenenzahlen - wie etwa Russland, Südafrika oder Venezuela. Zum Vergleich seien nur die Niederlande mit ca. 72 und die Bundesrepublik mit etwa 82 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner (nach dem Stand von 1996) genannt. Zu welchen einschneidenden Konsequenzen ein drastisches Ansteigen der Gefangenenzahlen für Insassen und Mitarbeiter des Vollzugs führt, zeigen entsprechende Erfahrungsberichte aus den Vereinigten Staaten, aber auch aus anderen Ländern.

Auf der anderen Seite lassen Voraussagen in weiterer Zukunft ein fortschreitendes Schrumpfen des Strafvollzugs und der Freiheitsstrafe erwarten. Sie fußen in etwa auf Analysen des französischen Philosophen und Zeitdiagnostikers *Foucault*, der davon ausgegangen ist, dass allmählich psychisch wirkende gesellschaftliche Kontrollmechanismen den zwangsweisen Freiheitsentzug verdrängen. Wenn auch an dieser Beobachtung sicher richtig ist, dass sich Staat und Wirtschaft in zunehmendem Maße moderner technischer Überwachungsmethoden bedienen, so sind doch gegenwärtig keine Anzeichen für einen Rückgang der Freiheitsstrafe erkennbar. Vielmehr könnte der Freiheitsentzug nicht zuletzt im Hinblick auf globale und regionale Migrations- und Wanderungsbewegungen noch an Bedeutung gewinnen. Betroffen wären dann davon vor allem zahlreiche Armuts- und Wirtschaftsflüchtlinge der „Dritten Welt“.

Dies ist übrigens nur ein Beispiel für den umfassenden Kontext und die gesellschaftlichen Verflechtungen, in deren Rahmen die Entwicklung des Strafvollzugs zu sehen ist. Solche Zusammenhänge werden freilich auf Grund der traditionellen Engführung des Blicks, der auf die Verhältnisse in den Justizvollzugsanstalten beschränkt bleibt, zumeist vernachlässigt. Es ist also eine Vielzahl von Umständen demographischer, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Provenienz, welche die Zukunft des Strafvollzugs beeinflusst. Und es sind - wie angedeutet - keineswegs nur empirische Faktoren, sondern auch und gerade normative Wertentscheidungen kriminalpolitischer und verfassungsrechtlicher Art, die seinen Weg vorzeichnen.

IX.

Namentlich letztere pflegen leicht von der Fülle bedrängender Notlagen und Krisensymptome förmlich erdrückt zu werden. Die Frage, wie wir den Strafvollzug verstehen und handhaben, ist auch im Zusammenhang mit der Rechtskultur unseres Landes, ja der Zivilisation im Ganzen, zu sehen. Darauf verweisen zunächst einmal die Leitgedanken der Verfassung, die im Grundgesetz verbürgten Grundrechte und die Prinzipien des Rechts- und Sozialstaates. Dies ist aber auch - in der Substanz jedenfalls - Gemeingut europäischer Rechtskultur, wie sie in einer ganzen Reihe einschlägiger Regelungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zum Ausdruck kommt: Beispiele dafür bilden namentlich die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950, die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, die revidierten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 und die Berichte der sog. Anti-Folter-Kommission des Europarates, die seit 1989 Strafanstalten der Mitgliedsstaaten besichtigt und im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte kontrolliert.

Freilich haben alle diese verfassungsrechtlichen, kriminal- und vollzugspolitischen Bestrebungen um Herstellung und Gewährleistung menschenwürdiger Verhältnisse im Strafvollzug einmal mehr eine Binsenweisheit bekräftigt: die Erkenntnis nämlich, dass die Menschenwürde unteilbar ist, jedemann zukommt, der Menschenantlitz trägt, den Straftatopfern wie den Tätern selbst.

Das ist gewiss eine simple Einsicht - die jedoch zugleich Quelle mancher Missverständnisse ist, was den Umgang mit Verbrechenopfern auf der einen Seite und den Tätern auf der anderen Seite anlangt. So hält sich mit bemerkenswerter Beharrlichkeit die Vorstellung, man erweise Straftatopfern sowie denen, die in Gefahr stehen, welche zu werden, den größten Dienst, wenn man mit möglichst harten und repressiven Methoden gegen Straftäter vorgehe. Dabei gerät nicht selten aus dem Blick, dass es in erster Linie auf beispielhaftes eigenes Verhalten, auf Konsequenz, Beharrlichkeit und das ankommt, was das BVerfG als „maßvolles Strafen“ bezeichnet hat. Von der Menschenwürde lässt sich auch - ja gerade - bei denen kein Jota abhandeln, die sie selbst mehr oder minder gröblich missachtet haben. Was in einer Gesellschaft, die sich als wahrhaft human begreift, im Vordergrund stehen sollte, ist eine sozialkonstruktive Gestaltung der Lebensbedingungen sämtlicher Bürger, aber auch der Erwartungen, die sich an sie richten. Unveraltet und unüberholt ist die Erkenntnis, der so unterschiedliche Köpfe wie Leo N. Tolstoj und Winston Churchill sinngemäß Ausdruck gegeben haben: dass nämlich die Kultur eines Landes am Zustand seiner Gefängnisse abzulesen ist.

Literatur

- Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz*: Strafvollzugsgesetz. Kurzkommentar. 8. Aufl. München 2000.
- Christie, Nils*: Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art. Pfaffenweiler 1995.
- van Dülmen, Richard*: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. 3. Aufl. München 1988
- Egg, Rudolf* (Hrsg.): Strafvollzug in den neuen Bundesländern - Bestandsaufnahme und Entwicklung - Wiesbaden 1999.
- Elias, Norbert*: über den Prozeß der Zivilisation. Erster u. Zweiter Bd. Frankfurt a.M. 1976.
- Foucault, Michel*: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M. 1976.
- Goffman, Erving*: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M. 1972.
- Häberle, Peter*: Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten. Frankfurt a.M. 1997.
- Heinz, Wolfgang*: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111 (1999), S. 461-503.
- Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz* (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn 1994.
- Kaiser, Günther*: Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive. Wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab? In: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1999, S.25-28.
- Kawamura, Gabriele/Reindl, Richard* (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz. Freiburg i.Br. 1998.
- Laubenthal, Klaus*: Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung. In: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1999, S. 307-322.
- Lüderssen, Klaus* (Hrsg.): Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Bd. I-V. Baden-Baden 1998.
- Müller-Dietz, Heinz*: Die soziale Wahrnehmung von Kriminalität. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 13 (1993), S.57-65.
- Müller-Dietz, Heinz*: Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin/New York 1994.
- Müller-Dietz, Heinz*: Hat der Strafvollzug noch eine Zukunft? In: Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag. Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Berlin/New York 1998, S. 995-1012.

Aktuelle Informationen

Kunst in den Knast - Kunst aus dem Knast

Unter diesem Thema steht eine Tagung der Evangelischen Akademie Loccum, die vom 29. November bis 1. Dezember 2000 stattfinden wird. Die Akademie teilt hierzu folgendes mit: „Seit etwa zwanzig Jahren bestehen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten Projekte, in denen Gefangene unter Anleitung künstlerisch arbeiten. Dazu zählen Projekte Bildender Kunst, des Theaters, der Musik, der Photographie, des Filmens, der Literatur, des Kabarett, der Neuen Medien. Die Tagung wird verschiedene Projekte vorstellen, ihre Voraussetzungen und Bedingungen im Justizvollzug klären, ihre Funktionen, Zwecke und Ziele diskutieren sowie versuchen, den Prozess der Vernetzung der Projekte zu fördern.“

Nähere Auskünfte erteilt die Evangelische Akademie Loccum, Geschäftsstelle, Postfach 2158, D-31545 Rehburg-Loccum, Tel. 05766 / 81-0 (Zentrale), Fax 05766 / 81-900.

Das Penitentiäre Programm

Unter diesem Titel berichtet Irene Sagel-Grande in Heft 1/2000 der „Neuen Kriminalpolitik“ (S.7-8) über eine neue niederländische „Vollzugsmodalität, bei der eine freiheitsentziehende Sanktion in weitgehender Freiheit vollzogen wird“. Die Neuregelung ist am 1.1.1999 auf Grund des Gesetzes über die Grundsätze des Strafvollzugs vom 18.6.1998 in Kraft getreten. Der Bericht wird durch folgenden Vorspann eingeleitet: „Beim Übergang von der Straftat in die Freiheit können niederländische Gefangene neuerdings an einem sogenannten Penitentiären Programm teilnehmen, das Arbeit, Ausbildung und Training in weitgehender Freiheit ermöglicht. Während dieser Maßnahme kommt regelmäßig die elektronische Fußfessel zum Einsatz.“ (S. 7)

Irene Sagel-Grande urteilt über dieses Programm abschließend wie folgt: „Das Penitentiäre Programm ist in besonderem Maße geeignet, den Strafgefangenen langsam an Arbeitsprozesse heranzuführen und die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu fördern.“ (S. 8)

Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug

Die Hefte 1 und 2 des 83. Jahrgangs 2000 der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ enthalten folgende Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug:

- Lorenz Böllinger: Offenbarungspflicht der Therapeuten im Strafvollzug - ein Schlag gegen die forensische Psychiatrie. In: Heft 1, S.11-22;
- Ulrich Maier, Wolfgang Mache und Helfried E. Klein: Woran krankt der Maßregelvollzug? Therapeutisch fragwürdige Aufenthalte psychisch kranker Rechtsbrecher im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt. In: Heft 2, S.71-90.

Diskussion über die Höhe der Gefangenenentlohnung

Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin hatte vorgeschlagen, das Arbeitsentgelt für Strafgefangene von derzeit fünf auf fünfzehn Prozent der durchschnittlichen Einkommen aller rentenversicherten Arbeitnehmer zu erhöhen. Dadurch sollte dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „angemessenen“ Entlohnung der Gefangenen vom 1. Juli 1998 Rechnung getragen werden. Die Justizminister der Länder haben diesen Vorschlag anlässlich ihrer zweitägigen Frühjahrstagung in Potsdam kritisiert. Eine solche Entlohnung sei nicht finanzierbar; sie würde die Länder zusätzlich über 200 Millionen Mark kosten. Die Länder hatten stattdessen vorgeschlagen, das Arbeitsentgelt auf sieben Prozent zu erhöhen.

Zum Abschluss der Tagung wurden auch Zweifel laut, ob die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung noch in diesem Jahr in Kraft treten könne. Dem Vernehmen nach hat Bayern einen eigenen Gesetzentwurf angekündigt.

Müller-Dietz, Heinz: Der Ort des Strafvollzugs in einem künftigen Sanktionensystem. In: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1999, S. 3-23.

Müller-Dietz, Heinz: Gesellschaftliche Erwartungen und Legitimierbarkeit von Recht - am Beispiel des Strafvollzugsrechts. In: Jung, Heike/Neumann, Ulfrid (Hrsg.): Rechtsbegründung - Rechtsbegründungen. Günter Ellscheid zum 65. Geburtstag. Baden-Baden 1999, S.90-117.

Neubacher, Frank: Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 48 (1999), S. 210-218.

Perrefort, Maria (Hrsg.): Ketten - Kerker - Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen. Hamm 2000.

Riklin, Franz: The Death of Common Sense - kritische Gedanken zur gegenwärtigen amerikanischen Kriminalpolitik. In: Strafrecht und Öffentlichkeit. Festschrift für Jörg Rehberg zum 65. Geburtstag. Zürich 1996, S. 269-283.

Schäfer, Karl Heinrich/Sievering, Ulrich O. (Hrsg.): 20 Jahre Strafvollzugsgesetz. Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsbilanz und Offenbarungsgeheimnis? Frankfurt a.M. 1998.

Schüler-Springorum, Horst: Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt a.M. 1991.

Schüler-Springorum, Horst: „Strafvollzug 2007“? In: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin 1998, S. 1257-1272.

Schwind, Hans-Dieter: Nichtdeutsche Straftäter - eine kriminalpolitische Herausforderung, die bis zum Strafvollzug reicht. In: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1999, S. 323-361.

Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 3. Aufl. Berlin/New York 1999.

Seebode, Manfred: Problematische Ersatzfreiheitsstrafe. In: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1999, S. 519-552.

Walter, Michael: Über die Abhängigkeit der Kriminalpolitik von Moden. Mit einigen Bemerkungen zur Neuentdeckung von Prävention. In: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin 1998, S. 979-999.

Walter, Michael: Strafvollzug. 2. Aufl. Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar 1999.

Weis, Kurt: Staatliches Strafen - Markierungen, Degradierungen und Rituale auf einer Reise ohne Wiederkehr. In: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1985, S. 405-422.

(Nach folgenden Presseberichten: Justizminister: Vorschläge Däubler-Gmelins zur Entlohnung der Gefangenen sind nicht finanzierbar. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.5.2000; Minister kritisieren höheren Häftlingslohn. In: Süddeutsche Zeitung vom 26.5.2000.)

Deutscher Anwaltverein zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) sprach sich anlässlich des 51. Deutschen Anwaltstages in Berlin für eine Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems aus. Danach sollen Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zur Bewährung ausgesetzt werden können. Der Katalog zulässiger Bewährungsauflagen solle erweitert werden; so solle er beispielsweise elektronisch überwachten Hausarrest und verstärkte Meldepflichten umfassen. Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sollen auf freiwilliger Grundlage durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden können. In Zukunft sollen auch Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden können. Die lebenslange Freiheitsstrafe solle durch eine zeitlich begrenzte ersetzt werden. In Betracht komme ein Strafrahmen jenseits der Grenze von 15 Jahren (die nach der gegenwärtigen Regelung die Mindestverbüßungsdauer ausmacht).

(Nach dem Bericht: „Die lebenslange Strafe abschaffen“. Anwaltverein sieht Überlegungen zur Reform der Strafjustiz skeptisch. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Juni 2000.)

Es ist, als ob es überall Stäbe gäbe

... und hinter tausend Stäben kein Geld für Rehabilitation

In dieser Woche, irgendwo in den USA, wird sich eine Zellentür hinter dem zweimillionsten Strafgefangenen des Landes schließen. Dann sitzt ein Viertel aller acht Millionen Strafgefangenen, die es überhaupt auf der Erde gibt, in einem amerikanischen Gefängnis. Niemand wird den Namen des Häftlings Nummer 2.000.000 kennen; er wird in keiner Zeitung erwähnt und nicht im Fernsehen interviewt werden, denn er existiert nur als statistisches Symbol. Das Justice Policy Institute hat den Zeitpunkt in einer Studie errechnet. Weniger aus wissenschaftlichen, als aus publizistischen Gründen denn die Strafjustiz der USA bedarf dringender Reform.

Kein Land der Welt sperrt so viele seiner Bürger ein: 725 von 100.000 Amerikanern sitzen im Gefängnis. Zum Vergleich: In Deutschland kommen auf 100.000 Einwohner 90 Gefangene. Der fundamentale Unterschied zu Westeuropa besteht darin, dass die USA nur wenig Geld ins soziale Netz investieren, die Strafjustiz dagegen als einfachste Lösung sozialer Probleme benutzt wird. 41 Milliarden Dollar wird das Land in diesem Jahr dafür ausgeben, seine zwei Millionen Häftlinge zu verwahren. Das sind fünfzig Prozent mehr, als für die achteinhalb Millionen Sozialhilfeempfänger ausgegeben wird. Seit 1995 investieren die amerikanischen Bundesstaaten mehr Geld in den Bau von Gefängnissen als in den von Colleges und Universitäten. Dazu kommen Unsummen, die das aufblasene System für Strafverfolgung und Justiz aufbringen muss.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 17.2.2000.)

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Erklärung der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2000 anlässlich der Jahrestagung in der Evangelischen Akademie Loccum

Gefängnisseelsorge fordert: Angehörige nicht mitbestrafen

Jährlich werden in Deutschland mehr als 100.000 Menschen, davon ca. 96 Prozent Männer, inhaftiert. Sie sind zugleich Kinder, Eltern, Partner oder Partnerin. Für mehr als 30.000 Frauen bedeutet das Trennung vom Partner, von der Partnerin. Sie sind mit dem Inhaftierten verheiratet oder haben mit ihm zusammengelebt.

Fast die Hälfte der gefangenen Männer und etwa 60 Prozent der gefangenen Frauen haben Kinder. Zählt man Eltern und Geschwister hinzu, dürften gut eine halbe Million Menschen in Deutschland von der Gefangenschaft eines Familienangehörigen betroffen sein. Viele der Angehörigen stehen wartend an den Besuchseingängen der Gefängnisse, Monat für Monat, Jahr für Jahr, die An- und Rückreise zu den oft abgelegenen Anstalten nimmt den ganzen Tag ein. Ein vielfach unglaublicher Aufwand, um dann in einem kurzen Besuch das Dringlichste zu bereden oder auch nur zu zeigen: „Wir haben dich nicht vergessen“.

Bei zunehmender Überbelegung und Personalknappheit der Gefängnisse verkürzen sich immer mehr die eingeräumten Besuchszeiten: Ein bis zwei Stunden Besuchszeit pro Monat müssen unter Angehörige und Freunde aufgeteilt werden.

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Strafvollzug als Sanktion für regelwidriges kriminelles Verhalten ist demgegenüber nachgeordnetes Recht. Dennoch werden in der Praxis die Ziele des Strafvollzuges höher bewertet als der Schutz der Familie.

Durch Verhängung von Freiheitsstrafe wird der Täter oder die Täterin ausgegrenzt, sozial und familiär. Die Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen des Strafvollzuges sind allein auf die Inhaftierten gerichtet. Sie haben die Familie, aus der der Straftäter oder die Straftäterin kommt und wieder zurückgeht, jedoch nicht im Blick. Dabei hat zweifellos die Zugehörigkeit zur Familie und die Übernahme der Verantwortung für Kinder bei der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft einen überragenden Stellenwert.

Straffällig gewordene Menschen weisen mehrheitlich in ihrer Lebensgeschichte einen „fehlenden“ oder gewalttätigen Vater auf. Nicht selten ist kriminelles und dissoziales Verhalten die Wiederholung der „Vater-Kind-Geschichte“. Gleichzeitig sind inhaftierte Männer wieder fehlende Väter. Für die Entwicklung der Kinder von Inhaftierten aber wäre der kontinuierliche und verlässliche Kontakt zum Vater von entscheidender Bedeutung. Der Abbruch der Beziehung kann bei den Kindern neben einem geringen Selbstwertgefühl vor allem diffuse Ängste und weitere psychische Symptome hervorrufen.

Vor allem bei der Inhaftierung der Mütter erleben die Kinder einen totalen Zusammenbruch ihrer bisherigen Lebenswelt. Ein großer Teil der inhaftierten Frauen ist alleinerziehend. Nur wenige Mutter-Kind-Plätze stehen in der Haft zur Verfügung. In der Regel müssen Kinder und Mütter die Trennung und Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien verkraften.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Gefängnis erfahren in ihrer Arbeit von der besonderen Belastung der Familien, insbesondere der Kinder. Sie erleben die Problematik von Gefangenschaft und Familie nicht in Form abstrakter Statistik, sondern als greifbare und fühlbare Lebensschicksale.

Auf der Jahrestagung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland in der Evangelischen Akademie Loccum vom 1. - 5. Mai 2000 berichten sie von der sozialen und seelischen Wirklichkeit der Angehörigen. Sie sind davon überzeugt, dass im Strafvollzug die Belange der Familie durch folgende Maßnahmen stärker berücksichtigt werden:

1. Verlegung von Gefangenen in den offenen Vollzug, damit sie ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt beginnen und ihre Familien unterstützen können.
2. Verwirklichung des Verfassungsgerichtsurteils auf angemessene Entlohnung, um zum Lebensunterhalt der Familie beitragen zu können.
3. Heimatnahe Unterbringung der Inhaftierten.
4. Einführung von besonderen Besuchszeiten für Partnerschaften und Familien mit Kinderbetreuung.
5. Langzeitbesuchsräume für Angehörige.
6. Besuchsausgänge im geschlossenen Vollzug.
7. Besondere Begleitung von Untersuchungsgefangenen und ihren Angehörigen.
8. Angebote für gefangene Väter und Mütter, um mit ihren Kindern in Kontakt zu bleiben oder zu kommen. Gleiches gilt für Väter und Mütter, deren Kinder im Gefängnis sind.

9. Telefonzellen im geschlossenen Vollzug.
10. Gleiche Rechte und Möglichkeiten für Angehörige von ausländischen Straftätern und Straftäterinnen.
11. Familiengottesdienste und Familienfeiern im Gefängnis.
12. Ehe- und Familienseminare in und außerhalb der Mauern.

Die in Loccum versammelten Seelsorgerinnen und Seelsorger sehen den dringenden Bedarf nach einem Justizvollzug, der den Bedürfnissen der Familien stärker entspricht.

Loccum, den 4. Mai 2000

11. Fachtagung der Schleswig-Holsteinischen Straffälligenhilfe

Die 11. Fachtagung der Schleswig-Holsteinischen Straffälligenhilfe findet am Dienstag, 14. November 2000, in Kiel statt. Sie steht unter dem Rahmenthema: Mediation; Konfliktvermittlung der Zukunft. Veranstalter ist der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. Das Programm ist vom Veranstalter zu beziehen. Bei ihm erfolgt auch die Anmeldung zur Tagung. Die Anschrift lautet: Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel (Tel. 0431/646611, Fax 0431/643311).

Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Seit 18. Mai 2000 liegt der Referentenentwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz vor. Der Entwurf will die gesetzlichen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169, 200 ff.) zur Bemessung des Arbeitsentgelts des Strafgefangenen, namentlich zur „angemessenen Anerkennung“ seiner Arbeitsleistung, ziehen.

Der Entwurf sieht deshalb im wesentlichen eine Erhöhung des Bezugsgrößenanteils der Gefangenentlohnung von derzeit fünf auf fünfzehn Prozent vor. Dies bedeutet konkret die Erhöhung der Entlohnung von bisher 10,75 DM pro Tag oder 215 DM pro Monat auf ca. 33 DM pro Tag oder ca. 660 DM pro Monat. In die Regelung sollen sowohl die Auszubildenden als auch die Untersuchungsgefangenen einbezogen werden. Die Anzahl der Tage der Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 42 StVollzG soll darüber hinaus von derzeit achtzehn auf vierundzwanzig Werktage ausgedehnt werden.

Dementsprechend sollen die §§ 42 Abs. 1 Satz 1, 121 Abs. 5, 133 Abs. 2, 199 Abs. 1 und 200 StVollzG geändert werden. Im Hinblick auf die Fristsetzung durch das Bundesverfassungsgericht soll der Entwurf noch in diesem Jahr verabschiedet werden, das Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Neuregelung der Gefangenentlohnung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V., Trift 14, 29221 Celle, hat zum Referentenentwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz, der die Neuregelung der Gefangenentlohnung zum Gegenstand hat (siehe voranstehende Information), am 14. Juni 2000 wie folgt Stellung genommen:

Der Gesetzgeber hat im StVollzG der Bildung der Gefangenen eine besondere Bedeutung zugemessen und dies in verschiedenen Regelungen festgelegt, eine davon ist die Gleichstellung von arbeitenden und lernenden Gefangenen bei der Entlohnung gewesen. Die seinerzeit vorgelegten Begründungszusammenhänge haben nicht an Gewicht verloren, im Gegenteil hat man erst nach Inkrafttreten des StVollzG ein leistungsfähiges Bildungsangebot für den Justizvollzug entwickelt. Wissenschaft, Ministerien und die Praktiker haben sich inzwischen in Publikationen vielfach positiv über die Auswirkungen des Bildungsangebotes geäußert; wir können sie wohl als in den Grundaussagen bekannt voraus-

setzen. Wir möchten im aktuellen Zusammenhang auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

- Der Bildungsbedarf ist bei den Gefangenen weiterhin immens, in der Tendenz eher zunehmend, weil sich der Bildungsstand der Normalbevölkerung im Verhältnis zu der Gefangenenpopulation umgekehrt entwickelt hat: Aktuell erwerben „draußen“ bald 2/3 eines Altersjahrgangs den Realschul- oder einen höherwertigen Schulabschluss, während bei den Gefangenen die Verhältnisse sozusagen umgekehrt liegen. Ich verweise beispielsweise auf eine Erhebung der niedersächsischen Jugendanstalt Hameln, die als bundestypisch angesehen werden kann. Danach verfügten 71% der Zugänge über keinen Hauptschulabschluss und 98% über keine abgeschlossene Berufsausbildung! Für den Erwachsenenvollzug sind die Zahlen etwas niedriger, jedoch in der Aussage gleich: Die große Mehrheit der Gefangenen verfügt weder über einen brauchbaren Schulabschluss noch über eine abgeschlossene Berufsausbildung!

Die Erkenntnis des geringen Bildungsstandes der Gefangenen durchzog seit jeher die Geschichte des Strafvollzuges, und Bestimmungen des StVollzG zielten darauf, den Bildungsstand der Gefangenen zu verbessern. Wie die Statistiken belegen, wird dies inzwischen in der Praxis recht erfolgreich geleistet. Andererseits sind jedoch die Rahmenbedingungen für die nachwachsenden Gefangenen-Generationen nach über 20 Jahren StVollzG wegen ökonomischer Veränderungen in Relation erheblich ungünstiger geworden: Während einerseits der Bildungsstand der Neuzugänge unverändert niedrig ist, sind die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt erheblich angestiegen, zum einen, was die schulischen Voraussetzungen für Berufsausbildungen angeht. Zum anderen bewegt sich die Quote der Arbeitsplätze für Unqualifizierte kontinuierlich auf die 10-Prozent-Marke zu, so dass Straftatlassene auf dem Arbeitsmarkt mit zunehmender Tendenz kaum noch eine Chance haben, wenn sie die Bildungsangebote des Justizvollzuges nicht wahrgenommen haben.

- Das Bildungsangebot stellt nicht nur, was Umfang und Reichweite angeht, einen der bedeutendsten Pfeiler der Wiedereingliederungsmaßnahmen dar - allein in Niedersachsen befinden sich beispielsweise rund 1.000 Gefangene in einer Vollzeitbildungsmaßnahme -, sondern es trägt auch in erheblichem Umfang zur Sicherheit und zur Konsolidierung des Ablaufs und Verbesserung des Klimas in den Justizvollzugsanstalten bei. Aller Erfahrung nach öffnen sich die an Bildungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen besser den Anliegen des Justizvollzuges.
- Die große Mehrheit der Gefangenen verfügt - verkürzt - in der Mehrheit über einen anderen Sozialisationshintergrund als die übrige Bevölkerung. Eine deutliche Bevorzugung der Gefangenenarbeit bei der Entlohnung würde nach unserer Einschätzung dazu führen, dass die Bildungsfähigsten zu Hilfsarbeiten in die Arbeitsbetriebe abwandern und die wenig Vorgebildeten sich einer Teilnahme an Bildungsmaßnahmen verweigern würden. Das wäre, bezogen auf die gesetzlichen Ziele, ausgesprochen kontraproduktiv.
- Im übrigen haben die soeben vorgetragenen Argumente „... in der Erwägung, dass das Recht auf Bildung ein Grundrecht ist...“, schon vor mehr als zehn Jahren Berücksichtigung auf europäischer Ebene gefunden: „Weiterbildung sollte im Strafvollzug keinen geringeren Stellenwert haben als Arbeit, und die Gefangenen sollten durch ihre Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen keine finanziellen Nachteile haben.“ (Europarat Ministerkomitee: Empfehlung Nr. R (89)12, Ziff. 5.)

Der erwähnte Beschluss der Herbstkonferenz ist nach unserer Kenntnis ohne Einbeziehung der Fachleute allein unter fiskalischen Gesichtspunkten gefällt worden. Seine Umsetzung würde den deutschen Justizvollzug um gut 23 Jahre zurückwerfen, nämlich vor den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes: Die Gefangenen würden nicht mehr dazu motiviert werden können, sich für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu qualifizieren (!), sondern würden durch solche Regelungen letztlich davon abgeschreckt

werden. Prof. Dr. Alexander Böhm hat in einer Stellungnahme davon gesprochen, dass eine Entkoppelung von Gefangenenentlohnung und Ausbildungsbeihilfe der Strafvollzugsreform „endgültig den Todesstoß“ versetzen würde (ZfStrVo 1/00, Seite 64).

Wir stehen daher den von Ihrem Hause vorgeschlagenen Änderungen einschließlich deren Begründung positiv gegenüber und würden es begrüßen, wenn sich dieser Entwurf durchsetzen könnte.

Peter Bierschwale

Berichte aus der Justizvollzugsanstalt Ueckermünde

Die Justizvollzugsanstalt Ueckermünde hat wiederholt Berichte über ihre Tätigkeit vorgelegt (vgl. ZfStrVo 2000, S. 119). Nuncmehr dokumentiert sie zum dritten Mal die Ergebnisse einer Befragung Straffälliger, die aus der Anstalt entlassen wurden. Die bibliographischen Angaben der 45 Seiten umfassenden Dokumentation lauten:

Justizvollzugsanstalt Ueckermünde: Evaluation des Entlassungsjahres 1999 im Vergleich zu 1997 und 1998. Eine „Kundenbefragung“ über die Arbeit unserer Behörde. Herausgeber: Volker Bieschke, Anstaltsleiter der JVA Ueckermünde, Redaktion: Maik Gentes.

In einer weiteren, 74seitigen Broschüre dokumentiert die JVA Ueckermünde ihre Arbeitsergebnisse des Jahres 1999. Die bibliographischen Angaben lauten:

Justizvollzugsanstalt Ueckermünde: Arbeitsergebnisse 1999. Die Anstalt des „Offenen Vollzugs“ in M-V verdient sich diesen Namen. Herausgeber: Volker Bieschke. Redaktion: Ralf Schmidt, Frank Thies, Mario Welz.

Die Adresse der Anstalt lautet: Justizvollzugsanstalt Ueckermünde, Postfach 1143, 17368 Ueckermünde (Tel. 039771/83-0, Fax 039771/83-112).

Alternativen zum Strafvollzug

Unter diesem Rahmenthema steht eine 54 Seiten umfassende Dokumentation, die der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk der Evang. Kirche im Rheinland, Lenastr.41, 40470 Düsseldorf (Tel. 0211/6398-293, Fax 0211/6398-299) herausgegeben hat. Die Broschüre dokumentiert das Forum Straffälligenhilfe, das unter dem Thema „Einsitzen, Aussitzen, Auseinandersetzen. Alternativen zum Strafvollzug“ am 6. Dezember 1999 in Düsseldorf stattgefunden hat. Die Dokumentation gibt u.a. das Referat „Freiheitsstrafe in der Krise - Sanktionsalternativen gleichfalls?“ von Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz nebst einem einschlägigen Thesenpapier wieder. Ferner enthält sie Statements der Podiumsteilnehmer und -teilnehmerinnen, Beiträge zu den Foren „Täter-Opfer-Ausgleich“, „Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“, „Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit“, „Haftvermeidung“ und „Behandlung und Therapie von Sexualstraftätern“. Außerdem finden sich in der Dokumentation eine Teilnehmerliste, Presseartikel sowie folgende Anlagen:

- Sozial- und kriminalpolitische Herausforderungen der Straffälligenhilfe NW - Ein Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NW;
- Straffälligenhilfe in der Diakonie - Positionen und Forderungen -.

Informationen zum Strafvollzug

LOTSE INFO Nr. 19, Juni 2000, das vom DBH-Bildungswerk, Aachener Str.1064, 50858 Köln (Fax 0221/94865133), herausgegeben wird, enthält insbesondere folgende Informationen zum Strafvollzug:

- Gefangenearbeit angemessen entlohnen: Gesetzliche Neuregelung für höhere Haftlöhne überfällig;

- Kriminologin und Überzeugungstäterin Helga Einsele wurde 90. Streiterin für liberalen Strafvollzug (Marianne Quoirin im Kölner Stadtanzeiger vom 9.6.2000);
- NRW-Koalitionsvertrag: Für eine wirksame Strafrechtspflege und einen modernen Strafvollzug;
- Wenn Opfer und Ärzte nicht mehr stillhalten. Menschenrechtler geißeln Vergewaltigung in türkischen Gefängnissen - Tagung in Istanbul (Judith von Sternburg in Frankfurter Rundschau vom 10.6.2000);
- Europäische Konferenz zu einheitlichen europäischen Strafvollzug-Standards.

Mehr Informationen über Strafvollzug und Straffälligenhilfe in Europa sollen auf dem LOTSE-Forum 2000 am 2. Dezember in Köln gegeben werden.

Betreuung von Gewalttätern

Das DBH-Bildungswerk bietet zusammen mit dem Projekt LOTSE in diesem Jahr folgende Tagesfortbildungsveranstaltung speziell für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen in der Straffälligenhilfe an:

Am besten wie ein rohes Ei behandeln?
Betreuung von Gewalttätern.

Seminar-Nr. F-1300, 24. Okt. 2000 von 10 bis 17 Uhr in Münster. Referent: Michael Stiels-Glenn, Supervisor und Psychotherapeut. Tagungsstätte: Volkshochschule Münster, Aegidiemarkt 3. Teilnehmergebühr: entfällt für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen. DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, 50858 Köln (Tel. 0221/94865130, Fax 0221/94865131).

17. Kongress der Deutschen Bewährungshilfe

Der 17. Kongress der Deutschen Bewährungshilfe - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik - findet vom 20. bis 22. September 2000 in Dresden, Treff Hotel, Wilhelm-Franke-Str. 90, 01219 Dresden (Tel. 0351/4782-0, Fax 0351/4782-550), statt. Er beginnt am 20.9. um 16 Uhr und endet am 22.9. um 11 Uhr. Die Kongressleitung liegt in den Händen von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks, das Kongressmanagement in den Händen von Renate Engels. Vorgesehen ist insbesondere folgendes Programm:

- Einführung in den Kongress: Hans-Jürgen Kerner;
- Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik - nationaler und internationaler Globalüberblick: Herta Däubler-Gmelin und Heribert Ostendorf;
- Kriminal- und Sozialpolitik: Hedi Wegener;
- Kriminalprävention: Andreas Kossiski;
- Kriminologie: Michael Walter;
- Täter-Opfer-Ausgleich, TOA: Michael Kilchling;
- Soziale Dienste der Justiz: Martin Kurze;
- Straffälligenhilfe: Rüdiger Wulf;
- Strafvollzug: Harald Preusker;
- Opferhilfe: Jürgen Scheuring;
- Gutes tun und darüber reden genügt nicht: Klaus Hansen;
- Abschlussvortrag und Ausblick: Hans-Jürgen Kerner.

Anmeldungen werden erbeten an das DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, D-50858 Köln (Fax 0221/94865131). Dort sind auch weitere Auskünfte zu erhalten (Tel. 0221/94865130).

Deutsche Häftlinge im Ausland

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache 14/2970*). Aus der Antwort geht hervor, dass die Bundesregierung gegenwärtig weltweit etwa 2.500 Deutsche betreut, die sich im Ausland in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach geltendem Völkerrecht (Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Bezie-

hungen vom 24.04.1963) die Behörden des Gastlandes zur Unterrichtung der deutschen Auslandsvertretungen über Haftfälle nur dann verpflichtet sind, wenn die Verhafteten es verlangen.

(Aus: informell. Strafrecht, Kriminalpolitik, Prävention. Nr.4 - Juni 2000, S. 6. Hrsg. vom DBH, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, Tel. 0221/94865157, Fax 0221/94865177.)

CDU legt 20 Thesen zur Kriminalpolitik vor

Der Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) hat „20 Thesen zur Kriminalpolitik“ (im Internet unter www.cdu.de abrufbar) vorgelegt. Die beiden zentralen Grundsätze des Programms lauten: „Vorbeugen ist besser als heilen“ und „Wer immer wieder rückfällig wird, braucht eine fühlbare Denkzettelstrafe“. Exemplarisch hier einige der Thesen: (3) Kriminalpolitik ist nicht nur Rechtspolitik auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, sondern vor allem präventionsorientierte Sozialpolitik. (14) Strafrecht und Strafverfolgung können nicht durch andere Systeme der Sozialkontrolle ersetzt werden. Das Strafrecht muss Schuldstrafrecht bleiben; seine präventive Wirkung ist zu steigern. (15) Die seit langem bewährten Strukturen und die Vielfalt erzieherischer Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes sind zu erhalten (...). (17) Der Strafvollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Wiedereingliederung des Straftäters. Soweit gefährliche Gewalt- oder Sexualstrafäter beeinflussbar erscheinen, ist die Zeit der Haft für Behandlung und Therapie intensiv zu nutzen. Gefangenen soll während der Haft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Aus- und Weiterbildung sowie zu einem Schul- oder Berufsabschluss gegeben werden. Die Entlassung aus der Haft und der Übergang in die Freiheit sind sorgfältig vorzubereiten. (18) Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sind vor allem in einer besseren Ausgestaltung der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung zu sehen und bei Jugendlichen auch in der Einführung von intensiven Maßnahmen sozialen Trainings in Freiheit.

(Aus: informell. Strafrecht, Kriminalpolitik, Prävention. Nr. 4 - Juni 2000, S. 3 f. Hrsg. vom DBH, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, Tel. 0221/94865157, Fax 0221/94865177.)

Besuch von Journalistik-Studierenden in der JVA Gelsenkirchen

Bei einem Besuch in der JVA Gelsenkirchen erhielt eine Gruppe aus 15 Journalistik-Studentinnen und -Studenten Einblick in die Gestaltung des Strafvollzuges in einer modernen Justizvollzugsanstalt. Die Gestaltung des Strafvollzuges gehört zu dem Themenspektrum einer Lehrveranstaltung von Prof. Dr. Udo Branahl von der Universität Dortmund, in der die künftigen Journalistinnen und Journalisten einen Überblick über die Tätigkeit der Justiz erhalten und die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie für eine anspruchsvolle und sachgerechte Gerichtsberichterstattung benötigen.

(Vorspann zu dem Bericht von Nicole Jankowski: Einblicke in den Strafvollzug: Reportage über einen Besuch in der JVA Gelsenkirchen. In: NRW. Justiz intern, Ausgabe 2/2000, S. 15.)

Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Ersatzfreiheitsstrafe

Die Kriminologische Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden (Tel. 0611/39731, Fax 0611/3081568), hat im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz ein Gutachten zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Ersatzfreiheitsstrafe erstattet. Bearbeiter war Werner Sohn. Der Bearbeitungszeitraum reichte vom 1. Mai bis 1. August 1999. Das 66 Seiten umfassende Gutachten befasst sich vor allem mit der Frage, durch welche Maßnahmen kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden können. Dabei spielen nicht zuletzt die Überlastung des Justizvollzugs und die Entwicklung der Haftplatzkosten eine gewichtige

Rolle. Das Gutachten fasst die Ergebnisse bisheriger einschlägiger kriminologischer Forschung zusammen und unterbreitet Reformvorschläge. Es stellt drei Strategien zur Diskussion, „die geeignet scheinen, einige Probleme der Ersatzfreiheitsstrafe zu lösen, die weitere Reduzierung der Zahl verhängter kurzer Freiheitsstrafen zu beschleunigen und, wenn sie unvermeidlich geworden sind, ihren Vollzug zu verbessern:

- die Verbesserung der Geldstrafenvollstreckung (insbesondere auch der Tilgungsalternative gemeinnützige Arbeit),
- Alternativen zur Gestaltung des Kurzstrafenvollzuges,
- technisch gestützte Überwachung außerhalb des Vollzuges (electronic monitoring).“ (S.32)

In einem abschließenden „Ausblick“ führt das Gutachten unter anderem aus: „Für eine 'Kriminalpolitik der kleinen Schritte', die auch vollzugsbezogene Resozialisierungsmaßnahmen weiter entwickeln will, bieten die hier diskutierten (und favorisierten) Möglichkeiten der Verbesserung der Geldstrafenvollstreckung, des Ausbaus der gemeinnützigen Arbeit und der elektronisch gestützten Überwachung Ansätze für eine Haftvermeidung in zahlreichen Fällen, in denen ambulante Sanktionen bislang aus den verschiedensten Gründen gescheitert sind. Eine andere und schwieriger zu beantwortende Frage ist, in welchem Umfang Veränderungen bei der Zurückdrängung kurzer Verbüßungszeiten zu erwarten wären. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Beeinflussbarkeit der verurteilten Täter, insbesondere ihre Kooperations- und finanzielle Leistungsfähigkeit, von zahlreichen Faktoren abhängt, die der Kriminalpolitik jedenfalls nicht unmittelbar zugänglich sind (z.B. Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Lage). Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, zuverlässige Prognosen über den Umfang der zu erwartenden Veränderungen zu erstellen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die in diesem Gutachten aufgezeigten Maßnahmen sich real auf die komplexe Problematik 'kurzer Verbüßungszeiten' auswirken würden. Schon dies müsste als kriminalpolitischer Fortschritt bewertet werden.“ (S.40 f.)

Das Gutachten verweist zum Schluss sowohl auf einen weiteren Handlungs- als auch Forschungsbedarf. So hält es für geboten, den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Länder zu intensivieren. Dafür kommen ihm zufolge namentlich folgende Bereiche in Betracht:

- „- laufende Haftvermeidungsprojekte der (freien) Straffälligenhilfe und der sozialen Dienste,
- Organisation und Realisierung der gemeinnützigen Arbeit,
- soziale Trainingsprogramme und spezielle Maßnahmen für den Kurzstrafenvollzug,
- Konzepte der Justizverwaltungen zur Bewältigung des Belegungsdrucks durch kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen,
- Planung und Durchführung der künftigen Pilotprojekte zur elektronisch gestützten Überwachung.

Ein dringender Forschungsbedarf besteht aus der Sicht dieses Gutachtens vor allem für die Koordination und Begleitung der elektronischen Überwachung. Ständiger Kontakt und Erfahrungsaustausch mit ausländischen Projekten - z.B. über die Conference Permanente Européenne de la Probation - wären vorteilhaft. Ferner gehört die Untersuchung der Effektivierung gemeinnütziger Arbeit („beste Praktiken“) und innovativer Vollzugsmaßnahmen im Kurzstrafenbereich zu den wichtigen Forschungsaufgaben. Hierbei wären auch die Kriminologischen Dienste systematisch einzubeziehen.“ (S.41)

Im Anhang zum Gutachten werden weitere Einzelfragen des Auftrags behandelt. Ferner finden sich dort eine Übersicht über die wichtigsten Studien, die für das Gutachten geprüft wurden, eine Übersicht der Schaubilder und Tabellen sowie eine Auswahlbibliographie.

Jugend-Hilfe - Jugend-Strafe

Unter diesem Rahmentitel findet ein Internationaler Kongress „Zum Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz im europäischen Vergleich“ vom 30. Nov. bis 2. Dez. 2000 in Luxemburg statt. Veranstalter sind die Deutsche Vereinigung für Jugendge-

richte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), die FICE-Europa, die FICE-Luxemburg und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Die Anmeldung zum Kongress ist an die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Schaumaikai 101-103, D-60596 Frankfurt a.M. (Fax 069/63398625), zu richten. Die Veranstaltung beginnt am 30.11. um 14 Uhr und endet am 2.12. um 12 Uhr 30. Vorgesehen sind Vorträge zu den Themen:

- Kinder- und Jugenddelinquenz in Europa;
- Justizielle und sozialpädagogische Reaktion auf Kinder- und Jugenddelinquenz im europäischen Vergleich;
- Was lehrt der europäische Vergleich? Resümé und Perspektiven zum Umgang mit Jugenddelinquenz.

Ferner finden parallele Länder-Workshops zum Thema „Jugendhilfe- und Justizsysteme in Europa“ statt. Parallele Arbeitsgruppen sind zu folgenden Themen vorgesehen:

- Erfahrungen mit verschiedenen Formen der Konfliktschlichtung im europäischen Vergleich;
- Eltern zur Verantwortung ziehen? Erfahrungen mit „parenting“;
- Was bringt Zwangserziehung? Erfahrungen mit geschlossener Unterbringung im europäischen Vergleich.

Ein Rundgespräch ist dem Thema „Jugendhilfe und Justiz - gibt es eine europäische Perspektive?“ gewidmet. Tagungssprachen sind Deutsch, Englisch, Französisch (im Plenum wird simultan übersetzt).

„Bildungszeit zukunfts-fähig gestalten“ BAG der Lehrer:innen und Lehrer im Justizvollzug tagte in Mariaspring

Die 'Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V.' richtete ihre 43. Jahresfortbildungstagung vom 29.-31.05.2000 in der Heimvolkshochschule Mariaspring bei Göttingen aus. Im Rahmen des Tagungsthemas informierten sich die rund neunzig Pädagogen über aktuelle und zukunftsweisende Bildungsthemen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit in den Vollzugsanstalten.

In seiner Eröffnungsansprache umriss der 1. Vorsitzende P. Bierschwale die Konturen, die der Justizvollzug zukünftig annehmen könnte. Eine Wende bei der Arbeitslosigkeit der Gefangenen sei nicht in Sicht, im Gegenteil, und das Bildungsangebot stehe aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt aus finanziellen, unter Druck. Man könne außerdem nicht ausschließen, dass die in den USA zu beobachtende Praxis der immensen Erhöhung der Quote der Inhaftierten sowie der Sicherungsmaßnahmen bei vorgeblich gefährlichen Gefangenen auf hiesige Verhältnisse abfärbe, und auch die Erfahrungen in England und den USA mit der Privatisierung von Justizvollzugsanstalten seien recht zwiespältig. Er kündigte die Referenten und ihre thematischen Beiträge als Hoffnungsträger an, welche jeweils Anregungen liefern, das Ziel der engagierten Behandlungsarbeit und Resozialisierung auch zukünftig im Auge zu behalten und vollzughiche Arbeitsergebnisse mit qualitativen Maßstäben zu messen.

In ihren Grußworten wiesen die Landtagsabgeordneten Th. Schröder und L. Stratmann u.a. darauf hin, dass es unter den niedersächsischen Landtagsfraktionen in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von gemeinsamen Überzeugungen gegeben habe und es Praxis gewesen sei, den Justizvollzug weitgehend aus den tagespolitischen Auseinandersetzungen herauszuhalten, was für die Fortentwicklung des niedersächsischen Justizvollzugs offenbar günstig gewesen sei.

So referierte Ministerialrätin Dr. M. Steinhilper, MJ Hannover, als Personalleiterin für den niedersächsischen Justizvollzug über die positiven Erfahrungen mit der Organisationsentwicklung. Bei den Anstaltsleitungen hätte sich das Verständnis dafür vermitteln lassen, dass - bei „schlanker“ Verwaltung und weitgehender Eigenverantwortung - gut ausgebildetes und in seiner Fachlichkeit geförderteres Personal das wichtigste Kapital sei. Das Potential an Anreichertheit und Kreativität in Bezug auf die qualitative Gestaltung der Arbeitsabläufe sei enorm.

Wirtschafts- und Kommunalberater H. Saiger stellte dann alternative Beschäftigungsmodelle vor. Visionär zeigte er auf, dass die Zukunft der Arbeit nicht ausschließlich in der Berufstätigkeit liegen müsse. Es mache wenig Sinn, Menschen durch Berufsausbildung allein auf eventuelle Arbeitslosigkeit vorzubereiten. Teilzeitarbeit, ergänzt durch Fortbildung, bürgerschaftliches Engagement, Arbeit für die eigenen Bedürfnisse oder die Familie sowie im direkten Dienstleistungsaustausch mit Mitbürgern könnte die Abhängigkeit von der Vollzeitbeschäftigung um ein Erhebliches reduzieren, „freie Zeit“ sinnbringend gestalten helfen und ein Auskommen schaffen. Das Netzwerk solch alternativer Beschäftigungsinitiativen sei schon umfangreicher als landläufig wahrgenommen.

Die zukünftige Entwicklung des Arbeitsmarktes wird natürlich nicht ohne Auswirkungen für die Beschäftigung und die Bildungsangebote innerhalb der Anstalten bleiben. Hinzu kommt die Unsicherheit, die durch die bevorstehende Neuregelung der Gefangenenentlohnung entsteht. RiLG W. Scheibel, MJ Hannover, stellte den aktuellen Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens dar, und es scheint nach wie vor nicht abzuschätzen zu sein, wie die endgültige Regelung aussehen wird (vgl. dazu die entsprechenden Beiträge und Stellungnahmen in der ZfStrVo).

Der nächste Vormittag war Berichten über pädagogische Projekte aus der Praxis gewidmet. Hier erhielten die Teilnehmer Anregungen für die eigene Arbeit mit Aussiedlern, für Chor- und Öffentlichkeitsarbeit, die Gründung eines Gefangenenbildungsvereins oder die Einrichtung eines Fachabiturkurses. Abgerundet wurde das Programm am Nachmittag durch eine von Dr. J. Köpper, Celle, fachkundig geführte geologische Exkursion in den Harz.

Der dritte Tagungstag gab dann noch Raum für die unterrichtsspezifische Frage nach zeit- und vollzugsgemäßen Lehr- und Lernmethoden. Professor Dr. M. Bönsch, Universität Hannover, berichtete über kommunikatives und individualisiert-selbstgesteuertes Lernen, beziehungsorientierte Unterrichtsformen und topografische Konzepte des Lernens. Auf dieser Grundlage und mit Unterstützung der modernen technischen, interaktiven Medien lasse sich Unterricht auch zukünftig erfolgversprechend auf die besonderen Bildungsbedürfnisse von Gefangenen ausrichten.

Eine ausführliche Darstellung der Vor- und Nachteile von Gefängnis-Privatisierung am Beispiel des englischen Justizvollzugs schloss die informative Tagung und das Tagungsthema inhaltlich ab. Hierüber berichtete Frau Professor Dr. U. Smartt von der Thames Valley University in London.

Jeweils am Vorabend der Bundesarbeitstagungen findet traditionell die Mitgliederversammlung der BAG statt. In diesem Jahr wurde beispielsweise die Satzung modernisiert, nicht zuletzt durch Einführung der weiblichen Form - auch im Namen. Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft konnten auf eine aktive Amtsperiode von drei Jahren zurückblicken: Neben den Bundesarbeitstagungen fanden eine Reihe von weiteren Fortbildungsseminaren statt. Die BAG gab einen Reader zur Vollzugspädagogik heraus (Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung; Centaurus-Verlag) und verstärkte ihre Aktivitäten auf europäischer Ebene. In Mariaspring wurde nun turnusgemäß wieder ein neuer Vorstand in folgender Besetzung gewählt:

1. Vorsitzender: Peter Bierschwale, Celle
 2. Vorsitzender: Klaus-Dieter Vogel, Berlin
- Schriftführer: Bernd Detmer, Hameln
Schatzmeister: Dr. Hans-Jürgen Hofmann, Bautzen
Vertr. i.d. Fachzeitschrift: Dr. Hans-Jürgen Eberle, Hildesheim

Die nächste Bundesarbeitstagung findet im Mai 2001 in Neuburg a.d. Donau statt.

Klaus-Dieter Vogel

Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems

Die Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems hat im März 2000 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Der Bericht, der 212 Seiten umfasst, enthält ein Verzeichnis der Beschlüsse, welche die Kommission gefasst hat, und gibt deren

Zusammensetzung und Arbeitsweise wieder. Im Einzelnen nimmt er zu folgenden Fragen Stellung: Erweiterung des Fahrverbots, Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt, Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs, Änderungen im Bereich der Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion im allgemeinen Strafrecht, Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung, Einführung der Einheitsstrafe, Einführung eines Strafgeldes, elektronisch überwachter Hausarrest, Alkohol als Strafmilderungsgrund, Vollrausch, *actio libera in causa*, Einführung einer Verbandsstrafe (Strafbarkeit juristischer Personen), Neuregelung der Verjährung von Wirtschaftsstraf-taten. Der Bericht schließt mit einer Zusammenfassung.

Im Folgenden werden die Beschlüsse wiedergegeben, die für den Strafvollzug von besonderer Bedeutung sind:

„Die Kommission befürwortet die Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe (einstimmig), die anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden kann.“ (S. 33)

„Die Kommission lehnt eine Ausdehnung der Höchstdauer des Fahrverbots auf ein Jahr ab, befürwortet aber die Ausdehnung des Fahrverbots auf sechs Monate.“ (S. 34)

„Die Kommission lehnt die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf Straftaten ab, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen begangen sind. Die Kommission befürwortet die gesetzliche Konkretisierung der Zusammenhangstaten über die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Maßstäbe hinaus.“ (S. 36)

„Die Kommission lehnt die gesetzliche Festlegung eines Anrechnungsmaßstabes von Fahrverbot auf eine verurteilte Geld- oder Freiheitsstrafe ab.“ (S. 37)

„Die Kommission befürwortet eine Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Zu diesem Zweck hält sie folgende Änderungen für sinnvoll: - die Umwandlung des § 59 StGB in eine Muss-Regelung; - die Erweiterung des § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB durch eine Neuformulierung der 'Würdigkeitsklausel'“ (S. 44 f.).

„Die Kommission befürwortet die Streichung des § 59 Abs. 2 StGB.“ (Danach ist eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zur Strafe verurteilt worden ist.) (S. 45)

„Die Kommission befürwortet die Herabsetzung des Höchstmaßes der in § 59 a Abs. 1 StGB festgelegten Bewährungszeit auf zwei Jahre.“

„Die Kommission befürwortet die Öffnung des Auflagen- und Weisungskatalogs des § 59 a Abs. 2 StGB; insoweit soll in der Begründung des auszuarbeitenden Entwurfs darauf hingewiesen werden, dass auch die Auflage der Leistung gemeinnütziger Arbeit verhängt werden kann (ohne förmlichen Beschluss). Die Kommission befürwortet die Umgestaltung des § 59 a Abs. 2 StGB zur Regelvorschrift (einstimmig).“ (S. 46)

„Die Kommission lehnt die Schaffung einer Möglichkeit zur nachträglichen Änderung der Tagessatzhöhe ab.“ (S. 58)

„Die Kommission lehnt die Schaffung einer Möglichkeit zur Gewährung von Vollstreckungsaufschub bei a) unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit und b) Bemühen um Wiedergutmachung ab.“ (S. 59)

„Die Kommission lehnt ab - die Änderung des Umrechnungsmaßstabes des § 43 Satz 2 StGB in 2:1, - die Halbstrafenaussetzung bei Ersatzfreiheitsstrafen.“ (S. 63)

„Die Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung zur Festlegung eines bundeseinheitlichen Anrechnungsmaßstabes Arbeitsstunden : Tag Ersatzfreiheitsstrafe wird abgelehnt.“ (S. 64)

„Die Kommission lehnt eine gesetzliche Verankerung des Subsidiaritätsgrundsatzes mit einer verbindlichen Vorrangstellung der Schadenswiedergutmachung im materiellen Strafrecht ab.“

„Die Kommission lehnt die Anerkennung der symbolischen Wiedergutmachung als Variante des Täter-Opfer-Ausgleichs ab.“

„Die Kommission lehnt die Schaffung der Möglichkeit einer Verurteilung zu Schadenswiedergutmachung als strafrechtliche Hauptsanktion ab.“ (S. 73)

„Die Kommission lehnt die Verankerung des Bemühens um Täter-Opfer-Ausgleich als 'besonderer Umstand' im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Halbstrafenaussetzung) ab.“ (S. 74)

„Die Kommission befürwortet die Schaffung gebührenrechtlicher Anreize für die Teilnahme von Verteidigern am Täter-Opfer-Ausgleich (einstimmig).“ (S. 76)

„Die Kommission befürwortet eine Umformulierung des § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO-E. Dem Beschuldigten soll danach zur Auflage gemacht werden können, 'die in einem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren vereinbarten Leistungen zu erbringen' (einstimmig).“ (S. 83)

„Die Kommission befürwortet ein 'Geldstrafen-Ersetzungsmodell' mit folgenden Eckdaten:

- Das Gericht kann dem Verurteilten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren gestatten, eine Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder ganz oder zum Teil durch eine Wiedergutmachungsleistung an das Opfer zu tilgen.
- Eine Wiedergutmachungsleistung kann nur in den Fällen vorgesehen werden, in denen die Durchsetzung des Schadenersatzanspruches des Opfers durch die Geldstrafe und deren Vollstreckung gefährdet wäre.
- Dem Verurteilten wird eine angemessene Frist für die Erbringung und den von ihm zu führenden Nachweis der Ersatzleistung gesetzt. Die Geldstrafe darf während der gesetzten Frist nicht vollstreckt werden.
- Der Anwendungsbereich des 'Geldstrafen-Ersetzungsmodells' ist auf gemeinnützige Arbeit und Wiedergutmachungsleistungen beschränkt. Therapeutische Maßnahmen werden nicht als Ersatzleistung vorgesehen.“ (S. 103)

„Die Kommission befürwortet den Ausbau der vorhandenen Formen der gemeinnützigen Arbeit mit dem Ziel einer Erweiterung (einstimmig). Sie spricht sich jedoch gegen die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Hauptstrafe aus.“ (S. 113)

„Die Kommission befürwortet, auf der Grundlage einer Kann-Regelung eine Möglichkeit zur Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu schaffen. Danach soll das Gericht dem Verurteilten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren gestatten können, auch eine kurze Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu verbüßen.“ (S. 128)

„Die Kommission sieht für eine Erweiterung der Regelungen zur Strafaussetzung zur Bewährung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.“ (S. 137)

„Die Kommission befürwortet die Einführung der Einheitsstrafe unter Beibehaltung des Konkurrenzsystems. Die Entscheidung über eine mögliche Abschaffung der Konkurrenzformen der Tateinheit und Tatmehrheit kann erst getroffen werden, wenn Erfahrungen mit der Einheitsstrafe vorliegen (ohne förmlichen Beschluss).“ (S. 146)

„Die Kommission befürwortet die Bildung einer Zusatzstrafe für

- Taten, die nach geltendem Recht (§ 55 StGB) die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe erforderlich machen würden,
- sowie darüber hinaus auch für Taten, die der Verurteilte nach einer rechtskräftigen Verurteilung, aber vor der Erledigung der verhängten Strafe (durch Vollstreckung, Verjährung oder Erlass) begangen hat (Aufgabe der Zäsurwirkung der Verurteilung).

Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der nachträglichen Gesamtstrafenbildung befürwortet die Kommission

- eine Regelung, wonach bei der Prüfung, ob für die Zusatzstrafe gemäß § 56 StGB eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt, eine Zusammenrechnung der ersten Strafe und der Zusatzstrafe zu erfolgen hat, sofern die erste Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist und die Aussetzung der zweiten Strafe ebenfalls in Betracht kommt;

- die Möglichkeit vorzusehen, als Zusatzstrafe neben zeitiger Freiheitsstrafe lebenslange Freiheitsstrafe und neben lebenslanger Freiheitsstrafe zeitige Freiheitsstrafe zu verhängen;
- die Möglichkeit - und zwar nicht nur im Rahmen der nachträglichen Strafenbildung - vorzusehen, neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, wenn nicht zwingend Freiheitsstrafe angedroht ist.

Bei Wegfall der Zäsurwirkung der früheren Verurteilung befürwortet die Kommission Sonderregelungen für Zusatzstrafen, die für nach der ersten Verurteilung begangene Taten zu verhängen sind, nämlich

- die Eröffnung des vollen Strafrahmens, der für die mit Zusatzstrafe zu ahndenden Taten gilt,
- sowie eine Regelung, wonach die erste Verurteilung und die Verurteilung zur Zusatzstrafe bei der Prüfung, ob eine Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, als zwei Verurteilungen gelten.“ (S. 153)

„Die Kommission lehnt die Einführung eines Strafgeldes für Delikte der Kleinkriminalität ab.“ (S. 164)

„Die Kommission lehnt die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes als selbständige Sanktion ab (einstimmig). Sie empfiehlt, die in einigen Ländern geplanten Modellversuche zum elektronisch überwachten Hausarrest zunächst abzuwarten und erst nach der Auswertung der Ergebnisse der Modellversuche über andere mögliche Anwendungsbereiche des elektronisch überwachten Hausarrestes zu entscheiden (einstimmig).“ (S. 181)

Beiträge zum Strafvollzug

- Günter Bemann: Das Übel der Freiheitsstrafe. In: Strafrecht - Freiheit - Rechtsstaat. Festschrift für G.-A. Mangakis. Hrsg. von G. Bemann, D. Spinellis. Athen - Komotini 1999, S. 615-619;
- Heribert Ostendorf: Neue Rechtsprobleme bei der Entlassung auf Bewährung aus dem Jugendstrafvollzug. In: Neue Juristische Wochenschrift, 53. Jg. (2000); S. 1090-1092;
- Christean Wagner: Privatisierung im Justizvollzug - Ein Konzept für die Zukunft. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 33. Jg. (2000), S. 169-172;
- Michael Lemke: Überstellung ausländischer Strafgefangener ohne deren Einwilligung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 33. Jg. (2000), S. 173-175;
- Thomas Ullenbruch: Neuregelung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene - Sand in den Augen des BVerfG? In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 33. Jg. (2000), S. 177-182;
- Heinz Joachim Bonk: Rechtliche Rahmenbedingungen einer Privatisierung im Strafvollzug. In: Juristenzeitung, 55. Jg. (2000), S. 435-442;
- Thilo Weichert: Der elektronische Hausarrest aus der Sicht des Datenschutzes. In: Strafverteidiger, Jg. 20 (2000), S.335-339.

Gemeinnützige Arbeit als Sanktion Arbeit statt Strafe oder Arbeit als Strafe?

Positionspapier Deutscher Caritasverband e.V.
Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten

Im Rahmen eines Gesetzentwurfs des Bundesrats vom 14. April 1999 (BtDrs. 14/762) soll die gemeinnützige Arbeit künftig als eigenständige Sanktion im Strafgesetzbuch verankert werden. Geplant ist eine entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung. Auch das Bundesministerium der Justiz will die gemeinnützige Arbeit als Sanktion regeln: „Mit der Einführung der gemeinnützigen Arbeit wird die Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems eingeleitet. Ziel ist es, im Bereich der unteren und mittleren Kriminalität neben die bisherigen Hauptsanktionen Geld- und Freiheitsstrafe eine neue und zeitgemäße Sanktionsform zu stellen, die es dem Gericht ermöglicht, differenzierter und stärker auf die Persönlichkeit des Täters ausgerichtet zu strafen.“

Der Deutsche Caritasverband, die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) und die Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten nehmen diesen Gesetzentwurf des Bundesrates und die Planungen des Bundesministeriums der Justiz zum Anlass, ihre Position zur gemeinnützigen Arbeit im Umfeld der Justiz vorzutragen.

Nach eingehender Diskussion und unter Abwägung der Argumente lehnen der Deutsche Caritasverband, die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und die Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als selbstständige Sanktion ab. Sie unterstützen aber nachdrücklich alle Bemühungen, die vom Grundgedanken „Arbeit statt Strafe“ ausgehen, insbesondere alle Maßnahmen, die auf ein entbürokratisiertes Verfahren der Ableistung gemeinnütziger Arbeit anstatt einer Ersatzfreiheitsstrafe zielen, um die schädigenden und desintegrierenden Wirkungen einer Inhaftierung zu vermeiden.

Da die organisatorischen Bedingungen, unter denen eine solche neue Sanktion umgesetzt werden könnte, noch weitgehend unklar sind, und von der Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Hauptstrafe verfassungsrechtliche Probleme (Art. 12, Verbot von Zwangsarbeit) berührt sind, stehen auch Fragen nach der gesellschaftlichen, sozialen und psychologischen Bedeutung von Arbeit auf dem Prüfstand. Darüber hinaus sind Bewertungen und Definitionen von Gemeinnützigkeit neu zu klären und so evtl. Alternativen zu den vorliegenden Vorschlägen zu entwickeln.

Gliederung:

1. Gemeinnützige Arbeit im strafrechtlichen Kontext
 - 1.1 Zur bisherigen Anwendung der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen
 - 1.2 Ziele der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen
 - 1.3 Bisherige Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen
2. Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion?
 - 2.1 Argumente für eine Einführung gemeinnütziger Arbeit als selbstständige Sanktion
 - 2.2 Argumente gegen die Einführung gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Sanktion
 - 2.2.1 Unvereinbarkeit von Arbeit als Strafe aus christlicher Sicht
 - 2.2.2 Sozialethische Probleme von gemeinnütziger Arbeit als Strafe
 - 2.2.3 Verfassungsrechtliche Probleme von gemeinnütziger Arbeit als Strafe
 - 2.2.4 Praktische Probleme bei einer Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Strafe
3. Alternativen zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion
 - 3.1 Alternativen im rechtlichen Bereich
 - 3.2 Beibehaltung der bisherigen Regelung mit Modifikationen in der Umsetzung
4. Zusammenfassung

1. Gemeinnützige Arbeit im strafrechtlichen Kontext

Die Einbindung von Arbeit in das strafrechtliche Sanktionsgefüge ist nicht neu. Sie kann bislang aufgrund von Weisungen und Auflagen, aber nicht als eigenständige Strafe erfolgen. Im Allgemeinen Strafrecht existieren im Wesentlichen folgende Formen der Arbeitsanordnung:

- Arbeitsaufgabe bei der Einstellung des Strafverfahrens durch den Staatsanwalt (§ 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO)

- Arbeitsaufgabe bei der Einstellung des Strafverfahrens durch das Gericht (§ 153a Abs. 2 StPO)
- Bewährungsaufgabe bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB)
- als Auflage bei der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe nach der Hälfte der Verbüßung (§§ 57 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB)
- zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen (Art. 239 EGStGB)
- bei der Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach der Hälfte der Verbüßung (§§ 57 Abs. 2, Abs. 3 S.1, 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB).

Die in der Praxis am häufigsten angewandte Form des Einsatzes gemeinnütziger Arbeit bei erwachsenen Beschuldigten/Verurteilten dient der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen nach Art. 239 EGStGB.

1.1 Zur bisherigen Anwendung der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen

Der überwiegende Teil (mehr als 80 Prozent) aller Verurteilten in der Bundesrepublik wird zu einer Geldstrafe verurteilt. Wird die Geldstrafe nicht gezahlt, so droht die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass der Anteil der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, seit mehreren Jahren kontinuierlich steigt - nicht zuletzt ein Produkt steigender Armut. Während die stichtagsbezogenen Daten der Strafvollzugsstatistik beispielsweise für den 30.6.95 für die alten Bundesländer einen Anteil von 6,6 Prozent und die neuen Länder einen Anteil von 14,4 Prozent ausmachen, zeigen verlaufsbezogene Auswertungen von Gefangenenpersonalakten eines Jahres, dass etwa 40 Prozent der jährlich Entlassenen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Angesichts der zunehmenden Überbelegung des Strafvollzuges und des erheblichen Verwaltungs- und Vollzugaufwandes (Kosten) und der Ineffektivität von Ersatzfreiheitsstrafen im Hinblick auf resozialisierende Bemühungen ist dies ein drängendes und möglichst umgehend zu lösendes Problem.

Die Länder haben bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe für die Verurteilten die Möglichkeit geschaffen, einen Antrag auf Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen zu stellen und die Geldstrafe in einer gemeinnützigen Einrichtung „abzuarbeiten“. Die Vermittlung von Einsatzstellen nach dem Motto „Schwitzen statt Sitzen“ oder „Arbeit statt Strafe“ wird entweder durch Rechtspfleger(innen), Gerichtshilfe oder freie Träger der Straffälligenhilfe geleistet. Die Freie Wohlfahrtspflege vermittelt so zum einen Einsatzstellen für die Geldstrafenschuldner im Rahmen ihrer Einrichtungen der Straffälligenhilfe oder hierzu eigens geschaffener Projekte (Vermittlungsstellen); zum anderen stellt sie zu einem ganz erheblichen Teil selbst die Einsatzstellen in ihren sozialen Einrichtungen, Projekten, Krankenhäusern, Kindergärten, Altenheimen, Kirchengemeinden und beschäftigt die Geldstrafenschuldner dort.

1.2 Ziele der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen

Bei der Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen sollten folgende Zielsetzungen im Mittelpunkt stehen:

- die möglichst weitgehende Vermeidung von Freiheitsentzug mit seinen oft schädigenden Auswirkungen in sozialer und materieller Hinsicht,
- die Schaffung von mehr sozialer Gerechtigkeit durch Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen für mittellose Verurteilte,
- die Vermeidung von Härten und Folgewirkungen für Angehörige und
- Einsparungen im Justizhaushalt.

1.3 Bisherige Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen

Die überwiegend positiven Erfahrungen verschiedener Projekte freier Träger der Straffälligenhilfe - in einigen Bundesländern auch der Gerichtshilfe - mit der gemeinnützigen Arbeit weisen darauf hin, dass dieses Instrument zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen ausbaufähig ist.

Die gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen ist eine Art kriminalpolitischer Notlösung für ein soziales Problem, nämlich das der Zahlungsunfähigkeit von Geldstrafenschuldnern oder auch der Probleme der Betroffenen, mit formalisierten justitiellen Verfahren umzugehen, und allenfalls hierin kann die Legitimation für ein sozialarbeiterisches Engagement in diesem Bereich liegen.

Das sozialarbeiterische Engagement besteht im Wesentlichen darin,

- die Betroffenen persönlich und individuell über das Antragsverfahren und den Ablauf aufzuklären,
- ihnen eine geeignete und wohnortnahe Arbeitsstelle zu vermitteln,
- bei auftretenden Problemen zwischen den Betroffenen und der Einsatzstelle zu intervenieren,
- den Betroffenen bei persönlichen Problemen und schwierigen Lebenslagen zu helfen
- und ggf. der Justiz nach Abschluss Rückmeldungen über die abgeleiteten Stunden zu geben, um den Abschluss des Verfahrens zu bewirken.

Vorliegende Forschungen zeigen übereinstimmend, dass gemeinnützige Arbeit mit sozialer Unterstützung durchaus erfolgreich abgeleitet werden kann, während rein formalisierte Verfahren ohne soziale Unterstützung deutlich weniger erfolgreich verlaufen.

Die bestehenden Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen werden aus unterschiedlichen Gründen (noch) zu wenig genutzt:

- Es fehlen Vermittlungsstellen, die die oft erheblich problembelastete Klientel in geeignete Stellen vermitteln und den Einsatz kompetent begleiten.
- Das Verfahren der Abwicklung durch die Justiz ist für Klient(inn)en zu formal und schwer durchschaubar.
- Die Motivation der Klient(inn)en, die oft zu langen und unvergüteten Arbeitseinsätze durchzustehen, sinkt nach einiger Zeit mit dem Effekt, dass die gemeinnützige Arbeit abgebrochen wird. Es fehlen geeignete Einsatzstellen, die bereit und in der Lage sind, die nicht seltenen Konflikte mit der oft schwierigen Klientel der Straffälligenhilfe adäquat zu bewältigen.
- Darüber hinaus entsteht in den letzten Jahren eine Konkurrenz um die Einsatzstellen mit Klient(inn)en, die im Rahmen von Sozialhilfeprogrammen bzw. des Asylbewerberleistungsgesetzes gemeinnützige Arbeit abzuleisten haben, was die Akquisition geeigneter Einsatzstellen zusätzlich erschwert.

Statt diese Probleme gezielt anzugehen und auszuräumen und damit die Zahl derer, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, erheblich zu senken, werden in einigen Landesjustizministerien (Nordrhein-Westfalen, Bayern) als Reaktion auf die Überbelegung von Haftanstalten derzeit Modelle wie „Gefängnis light“, also zentrale, kostengünstige Verwahranstalten für Menschen mit Ersatzfreiheitsstrafen und/oder kurzen Freiheitsstrafen und einem absoluten Minimum an sozialer Betreuung, erörtert. Wir halten dies angesichts anderer Möglichkeiten für den falschen Weg und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufend. Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss die Ultima Ratio bleiben.

2. Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion?

Der Bundesrats-Geszentwurf vom 14. April 1999 dokumentiert kriminalpolitische Bestrebungen, die gemeinnützige Arbeit als selbstständige strafrechtliche Sanktion einzuführen. Er sieht ge-

meinnützige Arbeit bis zu 540 Stunden als Alternative zu einer konkret ausgerichteten Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vor. Die Geldstrafe wiederum soll die Ersatzsanktion sein, wenn die gemeinnützige Arbeit nicht erbracht wird. Der Gesetzentwurf klärt nicht explizit, welche Ersatzsanktion zum Tragen kommt, wenn weder die gemeinnützige Arbeit noch die Geldstrafe geleistet wird.

Vorgesehen ist seitens des Bundesministeriums der Justiz die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion in zwei Schritten:

1. Für einen (nicht näher definierten) Übergangszeitraum wird die gemeinnützige Arbeit als Alternative zu einer ausgerichteten Geldstrafe vorgesehen - eine Lösung, die dem Bundesratsentwurf aus dem vergangenen Jahr (BT- Drucksache 13/10485) entspricht.
2. Für einen späteren Zeitpunkt hat man sich das Ziel gesetzt, dass die gemeinnützige Arbeit abstrakt als Sanktionsalternative für leichte bis mittelschwere Delikte angedroht wird. Damit „wird die gemeinnützige Arbeit zu einer wirklich 'selbstständigen' Sanktion, die nicht lediglich eine konkret ausgerichtete (Geld-)Strafe ersetzt.“

2.1 Argumente für eine Einführung gemeinnütziger Arbeit als selbstständige Sanktion

Bei einer erheblichen Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafen kann die derzeitige Überlastung des Strafvollzuges abgebaut werden. Die Einführung gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Sanktion könnte sich im Justizsektor somit kostenmindernd auswirken.

Gemeinnützige Arbeit kann vermeiden, dass mittellose und/oder verschuldete Verurteilte eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen und so aus ihren sozialen Bezügen herausgerissen werden, womöglich auch Wohnung und Arbeit verlieren. Sie kann eine finanzielle Überlastung der Beschuldigten/Verurteilten und ihrer Familien vermeiden.

Im Ausland (beispielsweise in den Niederlanden) werden positive Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit als eigenständiger Sanktion gesammelt.

Auch in der Bundesrepublik hat man in den vergangenen 10 Jahren positive Erfahrungen mit dem Einsatz gemeinnütziger Arbeit bei uneinbringlichen Geldstrafen sammeln können.

Bei der Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständiger Sanktion werden überflüssige Arbeitsgänge auf Seiten der Justiz vermieden, die dadurch entstehen, dass bei der derzeitigen Regelung zunächst die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgestellt werden muss, die Betroffenen dann das Angebot gemeinnütziger Arbeit erhalten, die sie bei der Justiz beantragen und die Justiz diesem Antrag noch einmal zustimmen muss, bevor der/die Betroffene überhaupt die Arbeit aufnehmen kann.

2.2 Argumente gegen die Einführung gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Sanktion

Arbeit hat eine wichtige sozialpsychologische Bedeutung: Aktivität, die mit Arbeit verbunden ist, vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse und erzeugt ein Gefühl von Handlungskompetenz. Sie strukturiert den Tages-, Wochen- und Jahresablauf. Die meisten beruflichen Aufgaben können nur in Zusammenarbeit mit anderen Menschen ausgeführt werden; daher bildet Arbeit eine wichtige Grundlage für die Entwicklung kooperativer Kompetenz und bildet ein wesentliches soziales Kontaktfeld. Durch die eigene Leistung erfahren Arbeitende soziale Anerkennung und entwickeln persönliche Identität und Selbstwertgefühl. Arbeit lässt sich definieren als zielgerichtete menschliche Tätigkeit zum Zwecke der Transformation und Aneignung der Umwelt aufgrund selbst- oder fremddefinierter Aufgaben mit gesellschaftlicher, materieller oder ideeller Bewertung. Materielle Formen der Anerkennung von Arbeit dienen der Existenzsicherung und der Erfüllung materieller Bedürfnisse. Mit Arbeit werden individuelle oder kollektive Bedürfnisse, Ansprüche und Kompetenzen realisiert.

Die positiven Funktionen von Arbeit finden sich in einer mit einem Unwerturteil verbundenen Arbeitsstrafe nicht mehr wieder

bzw. reduzieren diese weitgehend auf die Schaffung einer Tagesstruktur, die für sich betrachtet noch keinen sinnvollen Wert darstellt. Arbeit ist untrennbar mit Anerkennung verbunden, auch wenn diese nicht zwingend materieller Natur sein muss. Diese Anerkennung wird mit der Arbeitsstrafe versagt. Auch aus der Tatsache, dass (entfremdete) Arbeit vielfach als notwendiges Übel zur Sicherung der materiellen Existenz oder zur Erreichung materieller Ziele betrachtet wird, legitimiert sich nicht die Bewertung von Arbeit als Rechtsfolge eines Unwerturteils. Arbeit als Strafe legitimiert sich übrigens auch nicht dadurch, dass ein Teil der Klientel der Strafjustiz nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten in den regulären (ersten) Arbeitsmarkt einzugliedern ist.

Gegen die Einführung als eigenständige Sanktion sprechen weitere christliche, sozialetische, verfassungsrechtliche und praktische Gründe:

2.2.1 Unvereinbarkeit von Arbeit als Strafe aus christlicher Sicht

Gesellschaftliche Analysen und Handlungen schließen immer anthropologische und ethische Vorentscheidungen ein. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Sozial- und Kriminalpolitik. Die katholische Kirche hat Arbeit als existentiellen Bestandteil und Grundbestimmung des Menschen definiert: „Die Kirche ist überzeugt, dass die Arbeit eine fundamentale Dimension der Existenz des Menschen auf Erden darstellt.“ in der Enzyklika *Laborem exercens* (1981) heißt es weiter: „Die Arbeit ist ein Gut für den Menschen - für sein Menschsein -, weil er durch die Arbeit nicht nur die Natur umwandelt und seinen Bedürfnissen anpasst, sondern sich selbst als Mensch verwirklicht, ja gewissermaßen 'mehr Mensch' wird.“ Unterstrichen wird die positive Bedeutung von Arbeit durch das Grundsatzprogramm der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (1996): „Die Arbeit gehört zum Menschen. In Gemeinschaft mit anderen verwirklichen Frauen und Männer ihre unvergleichbare Würde als Abbild Gottes durch Arbeit. Hier gilt Arbeit für jede menschliche Betätigung. (...) Arbeit als jede vom Menschen vollbrachte Leistung ist somit weit mehr als nur Erwerbsarbeit; sie ist absolut keine Ware, kein anonymer Produktionsfaktor. Der Mensch wird herabgesetzt, wenn er als 'Arbeitskraft' benannt und behandelt wird.“ Dadurch, dass Arbeit faktisch oft in entfremdeter Form geleistet wird und keineswegs nur Aspekte der Selbstverwirklichung beinhaltet, ist der grundsätzliche Wert von Arbeit für den Menschen und die Gesellschaft nicht aufgehoben. Aus dieser Differenz ist allenfalls der Anspruch auf menschenwürdige Arbeit, die den Subjektkarakter der Arbeitenden betont, herzuleiten.

Arbeit aus christlicher Sicht ist unmittelbarer Ausdruck von Menschenwürde. Durch Arbeit im katholisch-sozialen Verständnis kann ein Mensch zur Entfaltung und Erfüllung seiner Person kommen. Strafe aber hat einen völlig anderen Charakter: Sie ist eine beabsichtigte Übelzufügung als Reaktion auf missbilligtes Verhalten. Deshalb ist auch Arbeit als Strafe eine Übelzufügung und widerspricht dem christlich-ethischen Verständnis des positiven Charakters von Arbeit.

Bei einer gerichtlichen Verurteilung zur gemeinnützigen Arbeit entfällt die Einverständniserklärung der Verurteilten. Gemeinnützige Arbeit erhält so den Charakter von Zwangsarbeit. Zwangsarbeit aber ist mit dem christlichen Arbeitsverständnis unvereinbar. Arbeit, die auf Entfaltung der Person zielt, kann nur freiwilligen Charakter haben.

2.2.2 Sozialetische Probleme von gemeinnütziger Arbeit als Strafe

Gemeinnützige Arbeit als Leistung ohne Gegenleistung?

Jenseits steuerlicher Gesichtspunkte des Begriffs der Gemeinnützigkeit bezeichnet man im alltäglichen Sprachgebrauch Tätigkeiten der Freien Wohlfahrtspflege als gemeinnützig. Darüber hinaus wird gemeinnützige Arbeit auch wie folgt definiert: „Gemeinnützig sind alle Arbeiten, die dem allgemeinen Wohl und nicht unmittelbar Privatinteressen dienen“. Diese Definition wird im sozialen Bereich überwiegend der „Hilfe zur Arbeit“ (nach § 19 BSHG) zugeordnet. Danach wird zwar kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet, wenn durch Verwaltungsakt ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis bei

einem Sozialhilfeträger begründet wird; möglich sind aber in diesem Zusammenhang auch privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in der Regel bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, deren Gegenstand auch gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten sind, für die dann das übliche Arbeitsentgelt zu zahlen ist. Aber auch im ersten Fall steht der Arbeit eine Gegenleistung gegenüber, und wenn es der Bezug von Sozialhilfe ist. Dieses Prinzip der Leistung und Gegenleistung würde durch eine Einführung von Arbeit als Strafe ausgehebelt, denn der zu erbringenden Leistung stünde kein materieller Wert mehr gegenüber.

Gemeinnützige Arbeit und Ehrenamt

Da viele ehrenamtliche, freiwillige Tätigkeiten ebenfalls dem Bereich der gemeinnützigen Arbeit zugeordnet werden, ergibt sich ein weiteres Paradox: Soziales Engagement für das Gemeinwohl auf der einen Seite, gemeinnützige Arbeit als Strafe auf der anderen Seite.

Gemeinnützige Arbeit in internationaler Bewertung

Die Kommission der EU hat im Weißbuch „Wettbewerb, Wachstum und Beschäftigung“ die Bereiche Nachbarschaftshilfe und Verbesserung der Lebensqualität als die Bereiche benannt, in denen ein hohes Potenzial neuer Arbeitsplätze liegt. Konkret werden genau die Tätigkeiten aufgelistet, die gemeinhin dem Bereich der gemeinnützigen Arbeit zugerechnet werden. Aus sozialethischer Perspektive ist es unvereinbar, diese Sektoren für neue Beschäftigung zu erschließen und gesellschaftlich aufzuwerten und Übergänge in den regulären Arbeitsmarkt zu schaffen, wenn dieselben Tätigkeitsfelder gleichzeitig als Strafarbeit definiert würden.

2.2.3 Verfassungsrechtliche Probleme von gemeinnütziger Arbeit als Strafe

Der vorliegende Bundesratsentwurf löst nicht den Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Anforderung des Verbots von Zwangsarbeit. Nach den schrecklichen Erfahrungen der NS-Zeit haben die Väter des Grundgesetzes durch ein doppeltes Verbot (Art. 12 Abs. 2 „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ und Art. 12 Abs. 3 GG „Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“) die Zwangsarbeit geächtet. Die bisherige Regelung der Ableistung gemeinnütziger Arbeit bei uneinbringlichen Geldstrafen ist mit einer Einverständniserklärung beziehungsweise einem entsprechenden Antrag der/des Betroffenen verbunden. Arbeit als direkte Sanktion würde dieses Prinzip der Freiwilligkeit unterlaufen.

Die Einführung gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Strafe verspricht nicht mehr Sanktionsgerechtigkeit, sondern sie könnte sich als eine Art Arbeitsstrafe für Arme etablieren, denn nach den Begründungen im Gesetzentwurf ist wohl kaum damit zu rechnen, dass mit dieser Arbeitsstrafe die Kriminalität der ansonsten sozial Angepassten sanktioniert werden wird. Damit wäre das Prinzip der Gleichbehandlung tangiert. Wollte man soziale Gerechtigkeit schaffen, so müsste man auf die Sanktion der Geldstrafe verzichten. Daran aber dürften Staat und Justiz, möglicherweise aber auch eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine schon aus fiskalischen/monetären Gründen kein Interesse haben.

2.2.4 Praktische Probleme bei einer Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Strafe

Eine Entlastung des Vollzuges ist kaum zu erwarten, denn auch über einer neuen Sanktion wird voraussichtlich das Damoklesschwert des ersatzweisen Freiheitsentzuges schweben. Die Ersatzfreiheitsstrafe für nicht gezahlte Geldstrafen würde für einen Teil der Verurteilten ersetzt durch eine Ersatzfreiheitsstrafe für nicht geleistete Arbeit.

Die Einführung einer neuen Sanktion könnte vielmehr zu teuren und unproduktiven net-widening-Effekten führen.

Alle hierzu vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass die Umsetzung gemeinnütziger Arbeit dann relativ erfolgreich ist, wenn sie durch Sozialarbeiter(innen) (der Gerichtshilfe oder der freien Straffälligenhilfe, in Einzelfällen auch der Bewährungshilfe)

vermittelt wird. Die Frage der Finanzierung und Ausstattung von geeigneten Vermittlungsstellen ist auch bei der bisherigen Rechtslage (gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen) bundesweit und flächendeckend nicht annähernd gelöst. Die Einführung einer neuen Sanktion bei gleich bleibender Personalausstattung in Justiz, sozialen Diensten der Justiz und freier Straffälligenhilfe dürfte nicht zu einer Reduzierung von Freiheitsentzug führen. Insofern ist die im vorliegenden Gesetzentwurf suggerierte Vorstellung, die Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion werde keine oder allenfalls geringe Kosten verursachen, nicht zutreffend.

Gegen eine Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion sprechen auch bereits mancherorts bestehende Schwierigkeiten bei der Akquirierung von Beschäftigungsstellen angesichts einer größer gewordenen Konkurrenz zu der auch von Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Beziehenden zu verrichtenden gemeinnützigen Arbeit.

Zunehmende Privatisierungen kommunaler Dienste verknappen die Beschäftigungsplätze für gemeinnützige Arbeit zusätzlich und erschweren die Akquisition von Arbeitsplätzen auf dem gemeinnützigen Sektor weiter.

Die Rechtsstellung der Einsatzstellen bei der Verhängung gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Sanktion stellt ein großes Problem dar: Die Beschäftigungsstellen als justizfremde Organisationen würden in diesem Falle Aufgaben der Strafvollstreckung übernehmen.

Die im Gesetzentwurf und auch im Informationspapier des Bundesministeriums der Justiz vorgesehene Obergrenze von 540 Stunden widerspricht allen Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit, die belegen, dass die Motivation der Betroffenen, unentgeltliche Arbeit zu leisten, verständlicherweise bereits nach deutlich weniger unvergüteten Arbeitsstunden erheblich sinkt.

3. Alternativen zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion

Zu der Verankerung gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Sanktionsform gibt es eine Reihe von Alternativen im rechtlichen und organisatorischen Bereich:

3.1 Alternativen im rechtlichen Bereich

Seit Jahren gibt es immer wieder den ernst zu nehmenden Vorschlag, auf das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe - nach schwedischen Vorbild - ganz zu verzichten. Dadurch, dass in Schweden die zu Geldstrafe Verurteilten lediglich Schuldner des Staates bleiben, ist der schwedische Rechtsstaat keineswegs in ernsthafte Gefahr geraten. Durch den Verzicht auf das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe könnten ein erheblicher Teil der Haftraumkapazitäten und damit erhebliche Kosten eingespart werden. Zu rechnen wäre damit, dass etwa die Hälfte aller inhaftierten im Kurzstrafenvollzug (bis 6 Monate) entfallen.

Die im Bundesrats-Gesetzentwurf vom 14.4.99 (BTDrs.14/761) vorgesehene Änderung des § 43 Satz 2 StGB, nach der zwei Tagessätze (einer Geldstrafe) einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen, wird ausdrücklich befürwortet, da diese Regelung nicht nur ein Beitrag zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen darstellt, sondern in stärkerem Ausmaß die erheblichen Belastungen und Nachteile berücksichtigt, die mit einem (bei Verhängung der Geldstrafe eigentlich nicht intendierten) Freiheitsentzug verbunden sind.

Zu bedenken wäre auch die Einführung einer Regelung im Allgemeinen Strafrecht in Analogie zur strafrechtlichen Ausgestaltung der §§ 35 bis 38 im Betäubungsmittelgesetz (Therapie statt Strafe).

Die Schaffung der rechtlichen Möglichkeit einer Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung könnte einen Teil von Ersatzfreiheitsstrafen und soziale Härten vermeiden. Auch wenn in der Rechtsprechung vereinzelt die Aussetzung eines Teils der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 StGB nicht mehr ausgeschlossen wird (vgl. Beschluss des LG Gera StVK 236/96), ist sie doch überwiegend umstritten. In der Rechtspraxis wird überwiegend die Argumentation vertreten, § 57 StGB sei nur auf 'zeitige' Freiheitsstrafen anzuwenden beziehungsweise die Ersatzfreiheitsstrafe sei keine

Freiheitsstrafe, sondern die Kehrseite der Geldstrafe und ihre Vollstreckung diene lediglich der Beitreibung dieser Geldstrafe. Hier kann erst eine eindeutige rechtliche Regelung (etwa die explizite Nennung der Ersatzfreiheitsstrafe in § 57 StGB) die notwendige Klarheit und rechtliche Gleichbehandlung schaffen.

3.2 Beibehaltung der bisherigen Regelung mit Modifikationen in der Umsetzung

Die bisherige Regelung - das Angebot, durch gemeinnützige Arbeit eine Geldstrafe zu tilgen - könnte mit verschiedenen, geringfügigeren Modifikationen bestehen bleiben.

Das Verfahren sollte weniger formalisiert durchgeführt werden (Gespräche statt Formulare). Die bei vielen Staatsanwaltschaften bestehende Regelung, den Betroffenen erst mit der Ladung zum Strafantritt ein Formular zuzusenden, in dem auf die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit bei uneinbringlichen Geldstrafen hingewiesen wird, ist dringend reformbedürftig.

Überflüssiger Verfahrensaufwand seitens der Justiz könnte dadurch minimiert werden, dass die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit bereits bei der Verurteilung eingeräumt wird. Dies macht eine erneute Antragstellung seitens des Geldstrafschuldners/der Geldstrafschuldnerin, eine Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und eine erneute Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit bei Uneinbringlichkeit entbehrlich.

Änderungen sind notwendig bei der Ausstattung der Vermittlungsstellen und der Organisation der gemeinnützigen Arbeit. Die Vermittlungsstellen müssen so ausgestattet sein, dass sie sowohl eine Motivation und Unterstützung der Klienten als auch der Einsatzstellen gewährleisten können. Die positiven Erfahrungen bestehender Vermittlungsstellen könnten hierfür Maßstäbe setzen.

Die Motivation der Betroffenen könnte durch einen veränderten Umrechnungssatz (beispielsweise statt sechs Stunden für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe drei Stunden pro Tag) oder einen Teilerlass der gemeinnützigen Arbeit nach erfolgreicher Ableistung eines anderen Teils (analog einer Entlassung nach Verbüßung von der Hälfte oder 2/3 einer Freiheitsstrafe) gefördert werden.

Stärker zu nutzen sind bereits jetzt bestehende rechtliche Möglichkeiten des Absehens von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Vorliegen besonderer Umstände (§ 459 f. StPO). Hierbei sollten die Justizministerien der Länder die Vollstreckungsbehörden durch die Schaffung entsprechender Richtlinien unterstützen.

4. Zusammenfassung

Im bestehenden Recht gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, Freiheitsentzug zurückzudrängen und auf Alternativen zum Freiheitsentzug zu setzen. Zu diesen Alternativen zählt die Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen kann die gemeinnützige Arbeit einen deutlichen Beitrag leisten, wenn das Verfahren entbürokratisiert und sie seitens der Staatsanwaltschaften vermehrt eingesetzt wird sowie mehr Vermittlungsstellen geschaffen werden, die auf die Probleme der Betroffenen und der Einsatzstellen eingehen. Diese Vermittlung ist nicht zum Nulltarif leistbar. Positive Erfahrungen, die bei geeigneter Ausstattung der Vermittlungsstellen in der Bundesrepublik mit der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen gewonnen werden konnten, sind keine automatische Legitimation für eine Einführung gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Sanktion.

Die Einführung gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Strafe widerspricht christlichen, sozialem und sozialpsychologischen Grundsätzen. Sie wertet gemeinnützige Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und Arbeit zur Verwirklichung des Selbst und zur Erlangung sozialer und materieller Anerkennung ab, indem sie sie mit einem Unwerturteil verbindet. Weder der Begriff der Arbeit noch der Begriff der Gemeinnützigkeit lässt sich auf sinnvolle Weise mit dem der Strafe verbinden. Es verbliebe die Zwangsarbeit, die nicht verfassungsgemäß ist. Arbeit, auch gemeinnützige Arbeit, erfüllt jenseits materieller Aspekte wichtige gesellschaftliche und psychosoziale Funktionen. Arbeit ist unverzichtbarer, identitätsstiftender Bestandteil menschlicher Existenz. Sie darf nicht zur staatlichen Übelzufügung missbraucht werden.

Deshalb widersprechen der Deutsche Caritasverband, die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und die Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland der Absicht, Arbeit als Strafe einzuführen. Sie unterstützen aber alle Überlegungen, die sich vom Grundsatz „Arbeit statt Strafe“ leiten lassen, insbesondere alle Maßnahmen, die auf ein entbürokratisiertes Verfahren der Ableistung gemeinnütziger Arbeit anstatt einer Ersatzfreiheitsstrafe zielen, um die schädigenden und desintegrierenden Wirkungen einer Inhaftierung zu vermeiden.

Freiburg/Düsseldorf/Bietigheim-Bissingen im September 1999

Helmut Puschmann
Präsident
Deutscher Caritasverband e.V.

Werner Nickolai
Vorsitzender
Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe

Gregor Sorg
Vorsitzender
Konferenz der katholischen Seelsorge
bei den Justizvollzugsanstalten

Teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt in Hessen

Das Land Hessen plant eine teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt in Schlüchtern (Main-Kinzig-Kreis), die im Jahr 2004 in Betrieb genommen werden soll. Für das neue Gefängnis sind 500 Haftplätze vorgesehen. Ca. 40 Prozent der Arbeiten in der Anstalt sollen privatisiert werden. Dies gilt etwa für Teile der Verwaltung, für die Versorgung (Küche, Reinigung), die Ausbildung und Freizeitgestaltung sowie für die soziale Betreuung. Von der Privatisierung ausgenommen sind diejenigen Aufgabenbereiche, die zu originären Staatsaufgaben zählen. Dazu gehören etwa die Vollzugsplanung und die Steuerung ihrer Abläufe, Disziplinarmaßnahmen, Lockerungsentscheidungen und die Überwachung der Gefangenen. In der neuen Anstalt sollen rund 230 Personen beschäftigt werden; davon sollen 140 staatliche Justizvollzugsbedienstete und höchstens 90 privat Beschäftigte sein. Die Anstalt soll die Sicherheitsstufe II aufweisen; dies bedeutet, dass sie Freiheitsstrafen bis zu höchstens vier Jahren zu vollstrecken hat.

(Nach einem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 3. Februar 2000.)

Maßnahmen gegen die Überbelegung im hessischen Justizvollzug

Um die Überbelegung in hessischen Justizvollzugsanstalten zu verringern, will die Landesregierung noch im Jahr 2000 250 Haftplätze des offenen Vollzuges in solche des geschlossenen umwandeln. Ferner sollen auf dem Gelände der JVA Weiterstadt 200 Container-Haftplätze eingerichtet werden. Außerdem soll das Gebäude der JVA Frankfurt I abgerissen werden, um einem Neubau Platz zu machen. Im geschlossenen Vollzug besteht dem Vernehmen nach ein Bedarf an 1.000 Haftplätzen. Dem stehen im offenen Vollzug 300 ungenutzte Haftplätze gegenüber.

(Nach einem Bericht der „Frankfurter Rundschau“ vom 18. Februar 2000.)

Opferhilfe contra Täterhilfe?

Unter diesem Titel hat der Arbeitskreis Resozialisierung in der Stadtmission Nürnberg e.V., Kraußstr. 5, 90443 Nürnberg (Tel. 0911/208557, Fax 0911/2419379) eine 51 Seiten umfassende Dokumentation vorgelegt, die beim Arbeitskreis für DM 12.- zuzüglich Porto bezogen werden kann. Die Broschüre dokumentiert eine Tagung, die unter jenem Titel vom 26. bis 28. März 1999 in Schloss

Aspenstein in Kochel am See stattgefunden hat. Der Arbeitskreis Resozialisierung hat das Seminar in Zusammenarbeit mit der Georg-von-Vollmar-Akademie und dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. veranstaltet. Die Broschüre wird durch ein Vorwort des Diplomsozialpädagogen (FH) Friedrich Leinberger und eine Einführung von Pfarrer Peter Seidel eingeleitet. Sie enthält vor allem folgende Beiträge:

- Die Stellung von Kriminalitätsoffern in unserer Gesellschaft: Marion Zech (Rechtsanwältin mit den Tätigkeitsschwerpunkten Familienrecht und Strafrecht; Opferanwältin, Opferbetreuung; Leitung der Außenstelle Dillingen des Weißen Rings);
- Warum ist Opferhilfe notwendig?: Sonja Staudigel (Diplompsychologin im „Frauennotruf Nürnberg e.V. - Beratungsstelle und Fachzentrum für Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen“);
- Warum ist Täterhilfe wichtig?: Dr. Willi Pecher (Klin. Psychologe, Psychotherapeut in der JVA München-Stadelheim);
- Biografie jugendlicher Straftäter: Walter Knöbl (Sozialwissenschaftler und Familientherapeut, Leiter der Sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft der Ev. Stadtmission Nürnberg e.V.);
- Modelle der Täterhilfe: Dr. Willi Pecher;
- Modelle der Opferhilfe: Sonja Staudigel;
- Das Hilfekonzept des Weißen Ringes: Marion Zech;
- Das Verhältnis von Täter, Opfer und Gesellschaft: Dr. Willi Pecher.

Außerdem sind in der Broschüre Informationen über Zielsetzung, Angebote und Tätigkeit des Arbeitskreises Resozialisierung e.V. wiedergegeben.

Neue Haftplätze in Baden-Württemberg vorgesehen

Berichten zufolge fehlen in Baden-Württemberg fast eintausend Haftplätze. Allein in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg sind ca. 700 Gefangene untergebracht; die Anstalt hat aber nur eine Kapazität von 573 Haftplätzen. Auch dort ist die Zahl ausländischer Gefangener gestiegen; etwa 60 Prozent der Häftlinge haben keine deutsche Staatsbürgerschaft. Beklagt wird auch die Zunahme der Gewalt unter den Gefangenen. In Rottenburg stehen für die 700 Insassen lediglich sieben Sozialarbeiter zur Verfügung. Da mehr und längere Freiheitsstrafen verhängt werden, sieht die Vollzugspraxis nur einen Ausweg in der Schaffung weiterer Haftplätze. Dementsprechend sollen in Rottenburg 50 neue Haftplätze entstehen, 162 in Freiburg. Eine neue Vollzugsanstalt mit 250 Plätzen ist in Offenburg geplant. Mit 480 Haftplätzen sollen Anstalten in Baden-Württemberg nachgerüstet werden.

(Nach dem Bericht: Die Enge hinter Gittern wird explosiv. In Baden-Württemberg fehlen fast eintausend Haftplätze. In: Der Vollzugsdienst 2/2000, S. 8-10.)

Zum Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen

Am 23. März 2000 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen nach 31 öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen seinen Abschlussbericht vorgelegt und dem Landtag zur Diskussion gestellt. Der 992 Seiten umfassende Bericht kommt im wesentlichen zum Ergebnis, dass der Maßregelvollzug im Lande reformbedürftig ist. Danach sollte die Zahl der Plätze in forensischen Kliniken dezentral erhöht werden. Dann könne sowohl die Therapie verbessert als auch dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entsprochen werden.

Dem Bericht zufolge standen 1998 für 1.551 psychisch kranke Straftäter nur 1.101 Plätze in der Forensik zur Verfügung. Zwar ist die Zahl der Plätze in den letzten eineinhalb Jahren auf 1.147 gestiegen aber auch die Zahl der Patienten auf 1.610. Daher wurden in 70 Fällen Täter, die zum Maßregelvollzug verurteilt waren,

aus der Haft in die Freiheit entlassen, weil für sie innerhalb von drei Monaten kein Forensik-Platz zu finden war.

Kritik übt der Bericht auch an den forensisch-psychiatrischen Gutachten. Es gebe weder genügend Sachverständige noch eine spezielle Weiterbildung. Auch bei den Richtern, welche die Einweisung anordneten, fehle es an entsprechender Fortbildung. Kritisiert wird zugleich der Mangel an wissenschaftlicher Begleitung und Fortentwicklung der Forensik.

(Nach dem Bericht: Mängel im Maßregelvollzug. Abschlussbericht des nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschusses. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. März 2000.)

Bericht der hessischen Arbeitsgruppe „Privatisierung des Strafvollzugs“

Am 1. Februar 2000 hat die von Justizminister Dr. Christean Wagner eingesetzte Arbeitsgruppe ihren Bericht zur „Privatisierung des Strafvollzugs“ vorgelegt. Die Arbeitsgruppe hat ihren Bericht in 17 Punkten zusammengefasst, die im „Vollzugsdienst“, Heft 2/2000, S. 20-22, abgedruckt sind. Davon werden nachfolgend 14 Punkte wiedergegeben, die sich mit der Privatisierbarkeit in den Bereichen Planung und Errichtung sowie Betrieb von Haftanstalten, den Konsequenzen für das materielle Strafrecht, der organisatorischen Bewertung, dem Wirtschaftlichkeitsgebot und der Projektstruktur befassen; die letzten drei Punkte, die hier ausklammert werden, betreffen Fragen des Standorts.

„1. Der Planung und Errichtung von Haftanstalten durch Privatsachen stehen keine verfassungs- oder verwaltungsrechtlichen Grundsätze entgegen. Der Staat kann seinen Vollzugsaufgaben auch dann voll Rechnung tragen, wenn er ein privat errichtetes Gebäude nicht als Eigentümer übernimmt, sondern lediglich mietet oder pachtet, sofern er nur gewährleistet, dass die Räumlichkeiten für den Strafvollzug geeignet sind, d.h. den gesetzlichen Sicherheits- und sonstigen Anforderungen entsprechen.“

2. Eine Privatisierung im Strafvollzug (= Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch vertraglich verpflichtete Personen) ist auf der Grundlage des geltenden Rechts ohne Änderung des Strafvollzugsgesetzes möglich, soweit sich die Tätigkeit der Privaten auf Dienst- und Serviceleistungen im weiteren Sinne ohne Eingriffsbefugnisse gegenüber Gefangenen beschränkt. Diese differenzierende Betrachtung zwischen einer Tätigkeit mit und ohne Eingriffsqualität in Rechte von Gefangenen steht auch im Einklang mit Art.33 Abs.4 und 5 GG und widerspricht weder der Organisationskompetenzordnung der Art.83 ff. GG noch dem Demokratie- und Sozialstaatsprinzip.

3. Eine Privatisierung des Strafvollzuges als Ganzem ist in Deutschland jedoch unzulässig, da der Strafvollzug zum Kernbereich staatlicher Aufgabenwahrnehmung gehört und als solcher im Hinblick auf Art.33 Abs.4 und 5 GG nicht privatisierungsfähig ist.

4. Die rechtliche Bewertung der in Betracht kommenden Aufgaben und Tätigkeitsbereiche im Strafvollzug im Hinblick auf eine Privatisierbarkeit im Einzelfall ist Gegenstand des Berichtes. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass jeweils große Teile des Hausmanagements (z.B. Bauunterhaltung, Wartung/Reparatur der technischen Anlagen, Reinigung der Anstalt, Lagerhaltung von Einrichtungs- und Verbrauchsgegenständen, teilweise auch Verwaltung, z.B. Konto- und Kassenführung), des Versorgungsmanagements (z.B. Küche, Reinigung der Wäsche, Ausgabe von Bekleidungs- und Ausstattungsgegenständen, Einkauf der Gefangenen, ärztliche Versorgung) und des Betreuungsmanagements (z.B. Arbeit, Ausbildung, Freizeitgestaltung, Beratung, soziale Betreuung), aber auch Teile des Bewachungs- und Kontrollmanagements (z.B. rein objektbezogene allgemeine Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise tägliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit/Unversehrtheit von technischen (Alarmanlagen, Kameras etc.) und mechanischen (Gitter, Schließanlagen) Sicherheitssystemen, objektbezogene Raumkontrolle, Objektschutz u.ä., aber auch personenbezogene Kontrollmaßnahmen wie Anwesenheits- und Bewegungskontrollen, allgemeine Beaufsichtigungsmaßnahmen, Begleitung von Gefangenen innerhalb der Anstalt, und auch

reine Dienstleistungen im Sicherheitsbereich wie die Stellung von Fahrer (nicht Bewachung) und Fahrzeug bei Gefangenentransporten) einer Privatisierung zugänglich sind.

5. Die vertraglich verpflichteten Personen im Strafvollzug handeln nicht in eigenem Namen, sondern stets im Auftrag der Justizvollzugsbehörden. Sie sind insoweit Verwaltungs- bzw. Vollzugshelfer, nicht jedoch Beliehene. Für einen Einsatz als Beliehene, der auch eine Übertragung von Eingriffsbefugnissen ermöglichen würde, fehlt es an einer hinreichend konkreten gesetzlichen Grundlage.

6. Die organisatorische Ausgestaltung der Arbeitsabläufe und ihre tatsächliche Durchführung in einer teilprivatisierten Vollzugsanstalt ist an einer klaren Abgrenzung zwischen Maßnahmen mit Eingriffscharakter, die dem staatlichen Personal vorbehalten sind, und Serviceleistungen, die Verwaltungshelfern übertragen werden, zu orientieren. Es müssen daher in einer teilprivatisierten Vollzugsanstalt organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die nicht nur eine wirksame Anleitung und Kontrolle der Privaten, sondern auch ein rechtzeitiges Eingreifen von Justizvollzugsbeamten für solche Vollzugssituationen sicherstellen, in denen die Ausübung von staatlichem Zwang erforderlich wird.

7. Die vorgenannten Ergebnisse sind grundsätzlich auch auf den Bereich der Untersuchungshaft und der Abschiebungshaft übertragbar.

8. Im Falle der nach geltendem Recht zulässigen Teilprivatisierung des Betriebes einer Justizvollzugsanstalt besteht zur Beibehaltung des strafrechtlichen Schutzes der Bediensteten, der Gefangenen und der staatlichen Ordnung durch die Vorschriften des allgemeinen Strafrechtes kein Änderungsbedarf des Strafgesetzbuches.

9. Die Summe der Aufgaben mit dienstleistendem Charakter im Strafvollzug, die durch vertraglich verpflichtete Personen wahrgenommen werden können, betrifft ca. 30 % bis 40 % des Personalkörpers einer Justizvollzugsanstalt. In diesem Umfang kann der Betrieb einer Justizvollzugsanstalt privat organisiert werden.

10. Die Einbindung privat organisierter Aufgabenwahrnehmung im Vollzug in den Gesamtbetrieb einer Justizvollzugsanstalt ist eine Frage der Organisation, die nach vorliegenden Beispielen und Erfahrungen keine ernsthaften Probleme aufwirft. Die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen Privaten und Staatsorganen bedürfen einer klaren organisatorischen Konzeption, sorgfältiger vertraglicher Gestaltung und effektiver Kontrolle der Aufgabenwahrnehmungen.

11. Die privatwirtschaftliche Organisation von Planung, Bau und Teilbetrieb einer neuen Haftanstalt entspricht dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hinsichtlich Planungs- und Baukosten weisen Vergleichsdaten darauf hin, dass die Abwicklung durch Private kostengünstiger möglich ist. Zudem liegt die Fertigstellungszeit bei Planung und Errichtung durch Private deutlich unter den Erfahrungswerten einer Projektabwicklung in staatlicher Hand. Auch bei den Betriebskosten weisen die verfügbaren Vergleichsdaten Einsparpotentiale aus, deren Verwirklichung durch das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sichergestellt werden kann.

12. Zur Beantwortung der Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer privaten Finanzierung sind nicht lediglich monetäre Größen miteinander zu vergleichen. Maßgebliche Entscheidungskriterien beruhen in einer Gesamtschau der derzeitigen Situation des Landeshaushalts, seiner voraussichtlichen Entwicklung, der konkurrierenden Aufgaben und geplanten Projekte innerhalb der gesamten Landesregierung, auf dem politischen Gestaltungswillen, Prioritäten zu gewichten und zu setzen. Dabei sind neben betriebswirtschaftlichen volkswirtschaftliche Aspekte, außer ökonomischen auch allgemeine gesellschaftliche Wertvorstellungen in die Abwägung einzubeziehen, um die für das Gemeinwohl optimale Entscheidung über die Finanzierungsform treffen zu können.

13. Für die Durchführung des Projekts kommen hinsichtlich der Vertrags- und Projektstruktur im wesentlichen drei grundsätzliche Varianten in Betracht. - Das klassische Finanzierungs- und Vertragsmodell (Land ist Eigentümer und Nutzer von Grundstück und

Gebäude und finanziert Projekt selbst; Land hat zwei Vertragspartner (für Planung/Errichtung und für den privaten Teilbetrieb, die untereinander in keiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verbindung stehen; getrennte Ausschreibung von Bau und Betrieb). Vorteil: bekanntes, verhältnismäßig wenig komplexes Vergabeverfahren und dadurch bedingte Zeitersparnis von ca. 6 Monaten. Nachteil: gewünschte Synergie-Effekte der privaten Vergabe können nur bedingt erschlossen werden, Baukonzeption kann nicht auf die spezifische Nutzeranforderung des privaten Betriebspartners abgestimmt werden.

- Das Vorfinanzierungsmodell (entspricht grds. obigem Modell, jedoch Finanzierung durch Private). Vorteil: wie oben; und keine kurzfristige Belastung der öffentlichen Haushalte, hierdurch finanzieller Spielraum für andere Projekte. Nachteil: wie oben, und langfristige Belastung des Haushaltes über Zeitraum von mindest. 25 Jahren durch Finanzierungsraten.

- Das Konzessions-/Betreibermodell (Land hat nur einen Vertragspartner (Projektgesellschaft), Bau, Finanzierung und Betrieb bilden eine wirtschaftliche Einheit und werden gemeinsam ausgeschrieben und vergeben). Vorteil: Vergabeverfahren zwar grds. komplexer, jedoch Vereinfachung durch Eröffnung der Loslösung von engen und formalisierten vergaberechtlichen Vorschriften; volle Nutzung aller Synergieeffekte; optimale Abstimmung der Anforderungen des Betreibers mit der Baukonzeption. Nachteil: erhöhter Zeitbedarf von ca. 6 Monaten; Verfahren wurde bei einem vergleichbaren Projekt noch nicht eingesetzt. Bei dem klassischen Modell und dem Vorfinanzierungsmodell ist zwar theoretisch auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Ausschreibung von Bau und Betrieb eröffnet, jedoch dürfte diese Verfahrensweise aufgrund streng formalisierter Vergabevorschriften wenig praktikabel sein, zumindest stehen Zeitverzögerungen des Projektes zu befürchten.

14. Die zeitlichen Unterschiede im Projektablauf sind so gering, dass sie nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Vorgefälliger Dreh- und Angelpunkt für die Auswahl der Projektstruktur ist die Entscheidung zur Eigen- oder Privatfinanzierung des Projekts. Die weiteren Entscheidungen zur Projektstruktur sind sodann unter Abwägung der vergaberechtlichen Vorgaben und Risiken und der Praktikabilität des Verfahrens durch die zu beauftragende Projektgruppe zu treffen."

(Abgedruckt aus: Der Vollzugsdienst, Heft 2 / 2000, S.20-22.)

Aus der Rechtsprechung

§ 85 Abs. 6 JGG (Zur Bindungswirkung im Falle der Vollstreckungsabgabe nach § 85 Abs. 6 JGG).

Es besteht keine Bindungswirkung bei der Vollstreckungsabgabe gemäß § 85 Abs. 6 JGG, wenn der Verurteilte noch nicht 24 Jahre alt ist.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 14. März 2000 - 1 Ws 84/00

Gründe:

Das LG Mühlhausen - Jugendkammer - verurteilte den Beschwerdeführer mit seit 28.01.1999 rechtskräftigem Urteil vom gleichen Tage zur einheitlichen Jugendstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten. Die Jugendstrafe wurde zunächst in der JSA I. vollstreckt. Mit Beschluss vom 28.05.1999 entschied der Jugendrichter des Amtsgerichts Arnstadt als Vollstreckungsleiter, dass die Jugendstrafe aus dem genannten Urteil nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene zu vollziehen sei. Gleichzeitig ordnete er die Verlegung des Beschwerdeführers in die für Erwachsene zuständige Justizvollzugsanstalt an. Diese Anordnung wurde am 03.06.1999 durch Verlegung in die JVA U. ausgeführt. Mit Beschluss vom 21.06.1999 bestimmte der Jugendrichter des Amtsgerichts Arnstadt als Vollstreckungsleiter, dass die weitere Vollstreckung gemäß § 85 Abs.6 JGG an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben werde, die ihrerseits mit Verfügung vom 14.07.99 die Übernahme der Vollstreckung erklärte. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 26.01.2000 lehnte die für die JVA U. zuständige Strafvollstreckungskammer des LG Meiningen die Aussetzung der Reststrafe aus dem Urteil des LG Mühlhausen vom 28.01.1999 ab. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten hat einen vorläufigen Erfolg. Der angefochtene Beschluss war aufzuheben, da das LG Meiningen - Strafvollstreckungskammer - nicht zuständig war, die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zu treffen.

Zwar ist die Entscheidung des Vollstreckungsleiters vom 28.05.1999, dass die Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug vollstreckt wird, im Hinblick auf § 92 Abs.2 JGG unbedenklich. Sie hat aber nicht zur Folge, dass die Aufgaben, die in § 462 a StPO genannt sind - darunter auch die Entscheidung über die Aussetzung eines Strafrestes - auf die Strafvollstreckungskammer übergehen, sondern die Erledigung dieser Aufgaben verbleibt beim Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, vgl.BGH NStZ 1997, 255 ff.Allerdings hat vorliegend der Vollstreckungsleiter mit Beschluss vom 21.06.1999 gemäß § 85 Abs.6 JGG die weitere Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft abgegeben; dies hätte dann gemäß § 85 Abs.6 Satz 2 JGG die Folge, dass die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die in Rede stehende Frage der Reststrafenaussetzung zuständig geworden wäre.

Die vorgenannte Abgabe der Vollstreckung vom 21.06.1999 ist aber unwirksam und hat trotz der gesetzlich vorgesehenen Bindungswirkung der Abgabe (§ 85 Abs.6 Satz 1 2. Halbsatz JGG) nicht die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer begründet. Denn die Bindungswirkung tritt nur ein, wenn auch die Voraussetzungen der Abgabemöglichkeit nach § 85 Abs.6 JGG vorliegen, vgl. OLG Dresden NStZ-RR1998, 60. Das ist hier nicht der Fall, denn der Beschwerdeführer, der am 14.01.1978 geboren ist, hat noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet. Daher konnte die weitere Vollstreckung der Jugendstrafe nicht wirksam abgegeben werden; weder die dennoch erfolgte Abgabe gemäß Beschluss vom 21.06.1999 noch die Übernahmeerklärung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 14.07.1999 bewirkten den Übergang der Vollstreckung. Der in der Übernahme der Sache liegende Verstoß gegen die Zuständigkeitsregelungen für den Vollstreckungsleiter führt nicht dazu, dass nunmehr auch alle weiteren Entscheidungen von einem sachlich unzuständigen Gericht zu treffen sind, vgl.OLG Dresden a.a.O mit weiteren Nachweisen. Der angefochtene Beschluss war wegen fehlender Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und die Sache an den zuständigen Jugendrichter als Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht Arnstadt zu verweisen. Der Senat selbst konnte eine Sachent-

scheidung nicht treffen, denn wäre die Ausgangsentscheidung über die Strafrestausssetzung vom zuständigen Vollstreckungsleiter getroffen worden, wäre die Jugendkammer des LG Erfurt zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde berufen.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§§ 23 ff., 24 Abs. 2, 28 Abs. 3 EGGVG, § 456a StPO (Begründung der Entscheidung nach § 456a StPO im Beschwerdebeseid, Abwägung der Interessen des Verurteilten und der Allgemeinheit bei der Ermessensentscheidung nach § 456a StPO)

1. Da Anfechtungsgegenstand in dem Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er im Vorschaltverfahren (§ 24 Abs. 2 EGGVG) gefunden hat, ist es für die Ermessensprüfung nach § 28 Abs. 3 EGGVG ausreichend, wenn die Begründung der Entscheidung nach § 456a Abs. 1 StPO im Beschwerdebeseid der Generalstaatsanwaltschaft nachgeholt worden ist.

2. Zur Abwägung zwischen den Interessen des Verurteilten an einem Leben außerhalb Deutschlands und der Allgemeinheit an einer nachdrücklichen Strafvollstreckung bei der Ermessensausübung im Rahmen einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach § 456 a Abs. 1 StPO.

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. November 1999 - 2 VAs 52/99 -

Gründe:

Der Antragsteller - österreichischer Staatsangehöriger - befindet sich seit dem 26. August 1997 ununterbrochen in Untersuchungs- und Strafhaf. Er verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren sechs Monaten, die das Landgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 7. Mai 1998 wegen zweier Vergehen gegen das Außenwirtschaftsgesetz (ungenehmigte Ausfuhr für militärische Zwecke besonders konstruierter Panzerbestandteile) gegen ihn verhängt hat. Zwei Drittel der Strafe werden am 25. August 2000 verbüßt sein. Das Strafende ist auf den 25. Februar 2002 vorgemerkt.

Mit Verfügung vom 16. Juni 1999 hat die Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde ungeachtet eines am selben Tag dort eingegangenen weitergehenden Antrags des Verurteilten im Hinblick auf die seitens der Ausländerbehörde beabsichtigte - inzwischen mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 6. August 1999 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte - Ausweisung entschieden, dass gem. § 456a StPO von der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe erst ab 25. Mai 2000, frühestens jedoch vom Tage der Abschiebung an, abgesehen wird. Am 2. Juli 1999 änderte die Staatsanwaltschaft ihre Verfügung dahingehend ab, dass erst nach Zahlung der im Urteil wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Außenwirtschaftsgesetz (§ 33 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 AWG) zusätzlich verhängten Geldbuße von 80.000 DM von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen wird. Die gegen die beiden Verfügungen gerichtete Beschwerde des Verurteilten wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 24. September 1999 mit der Maßgabe zurück, dass die mit der Entschließung vom 2. Juli 1999 nachgeschobene Bedingung (Zahlung der Geldbuße von 80.000 DM als weitere Voraussetzung für ein Absehen von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gem. § 456a StPO) wieder entfällt. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgt der Verurteilte sein Begehren auf Absehen von der weiteren Vollstreckung bereits ab dem Halbstrafenzeitpunkt (25. November 1999) weiter.

Der Antrag ist gem. §§ 23 ff. EGGVG zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung unterliegt nicht unbeschränkt der gerichtlichen Nachprüfung. Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, bei einem aus dem Inland ausgewiesenen Verurteilten von der weiteren Vollstreckung abzusehen, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Der Senat hat deshalb gem. § 28 Abs. 3 EGGVG nur zu prüfen, ob bei der Ermessensentscheidung rechtsfehlerfrei verfahren wurde, ob also die Vollstreckungsbehörde von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und von ihm in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (ständige Senatsrechtsprechung, zuletzt Beschluss vom 25. Oktober 1999 - 2 VAs 37/99). Um die gerichtliche Nachprüfung der Ermessensausübung zu ermöglichen, müssen die Gründe einer ablehnenden Entscheidung der Vollstreckungsbehörde die dafür wesentlichen Gesichtspunkte mitteilen und eine Abwägung der für und gegen ein Absehen von der weiteren Vollstreckung sprechenden Umstände erkennen lassen (vgl. nur OLG Celle NSiZ 1981, 405; OLG Hamm NSiZ 1983, 524; KG StV 1989, 26; OLG Bremen StV 1989, 27; OLG Hamburg NSiZRR 1996, 222 = StV 1996, 328 = ZfStrVo 1997, 242; Böttcher in Löwe-Rosenberg, StPO 25. Aufl. § 28 EGGVG Rdnrn. 18, 20; Groß StV 1987, 36, 39; Kissel in KK-StPO 4. Aufl. § 28 EGGVG Rdnr. 5; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. § 456a Rdnr. 5, § 28 EGGVG Rdnr. 8; Wendisch in Löwe-Rosenberg, StPO 25. Aufl. § 456a Rdnr. 10). Die eingeschränkte Überprüfung ergibt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Antragstellers.

Zwar enthält die weiterhin aufrechterhaltene Verfügung der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 16. Juni 1999 keinerlei Begründung. Da Anfechtungsgegenstand in dem Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er im Vorschaltverfahren (§§ 24 Abs. 2 EGGVG, 21 StVollStrO) gefunden hat (vgl. nur Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O. § 24 EGGVG Rdnr. 6), ist es für die Ermessensprüfung durch den Senat aber ausreichend, wenn die Begründung der Entscheidung nach § 456a StPO - wie hier - im Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft nachgeholt worden ist. In ihrer die Ausgangsverfügung vom 16. Juni 1999 aufrechterhaltenden Beschwerdeentscheidung vom 24. September 1999 hat die Vollstreckungsbehörde zum Ausdruck gebracht, dass Art und Gewicht der vom Antragsteller begangenen Straftaten eine nachhaltige Vollstreckung der verhängten Strafe auch nach Verbüßung ihrer Hälfte gebieten. Den dabei in Bezug genommenen und auszugsweise mitgeteilten Urteilsgründen kann entnommen werden, dass der in Österreich 1993 und 1996 bereits wegen gewerbsmäßigen Betrugs und falscher Beweisaussage rechtskräftig zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilte Antragsteller seit Anfang 1995 Verhandlungen über die Lieferung von Ersatzteilen für Panzer führte, die zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vom 2. November 1995 führten. Im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages veranlasste er die ungenehmigte Ausfuhr derartiger Ersatzteile zum Verkaufspreis von rund 460.000 US-\$ (davon zu ca. 32% besonders für einen Kampfpanzer konstruierte Ersatzteile und im übrigen sog. „Dual-Use-Waren“) aus Deutschland in Richtung und - nachdem die Sendung am 15. Juli 1996 in einer Hafenstadt beschlagnahmt worden war - unter Änderung des Lieferwegs die ungenehmigte Ausfuhr weiterer Panzerersatzteile zum Verkaufspreis von rund 777.000 US-\$ (weit überwiegend besonders konstruierte Ersatzteile für einen Kampfpanzer), die im Juni 1997 im Empfängerland eintrafen und von dort dem Antragsteller (nach Abzug für berechnete Mängel) in Höhe von rund 630.000 US-\$ bezahlt wurden. Die weitere Verurteilung des Antragstellers zu einer Geldbuße von 80.000 DM betrifft die geplante Erschleichung von Ausfuhrgenehmigungen durch unrichtige Angaben im Zuge einer vom Antragsteller vorbereiteten dritten Lieferung von Panzerersatzteilen. Wie die Wirtschaftsstrafkammer in den Urteilsgründen näher dargelegt hat, war das Gesamtverhalten des Antragstellers, der bei der Tatbegehung die dominierende Rolle innehatte und einen Mitarbeiter unter Ausnutzung von dessen Loyalität in sein kriminelles Tun verstrickt hatte, durch eine Vielzahl von Täuschungsmanövern gekennzeichnet. Seine an den Tag gelegte erhebliche, von Gewinnstreben getragene kriminelle Energie zeigte sich insbesondere in der - von der Beschlagnahme der ersten Lieferung in unbeeindruckten - Fortsetzung der Aktivitäten unter Änderung der Tarnungsstrategie, aber auch in der vom Landgericht strafschärfend berücksichtigten, in Österreich bereits mit Freiheitsstrafen geahndeten und ebenfalls Täuschungselemente enthaltenden weiteren Delinquenz sowie im langen Zeitraum der strafbaren Aktivität-

ten. Zutreffend hat die Vollstreckungsbehörde auf den hohen Unrechtsgehalt der abgeurteilten Straftaten abgestellt, der auch in der Höhe der trotz Vorliegens einiger zu Gunsten des Antragstellers berücksichtigten Strafzumessungsgesichtspunkte verhängten Einzelstrafen (3 Jahre 2 Monate bzw. 3 Jahre 8 Monate Freiheitsstrafe) für die als besonders schwere Fälle im Sinne von § 34 Abs. 6 AWG gewerteten Taten zum Ausdruck kommt. Für Fälle dieser Art sieht Nr. III. 1. c) der Allgemeinverfügung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 17. Oktober 1996 (Die Justiz 1996, 500) die Möglichkeit einer Strafverbüßung auch über den Halbstrafenzeitpunkt hinaus vor, indem dort bestimmt ist, dass besondere, in der Tat oder in der Person des Verurteilten liegende Gründe oder die Verteidigung der Rechtsordnung eine nachhaltige Vollstreckung über die Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe hinausgehend gebieten. Darin, dass die Generalstaatsanwaltschaft bei Vornahme einer Abwägung das mit den Umständen der Taten, der beschriebenen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schwere der Schuld begründete öffentliche Interesse an einer weiteren Strafverbüßung über das des Antragstellers an einem Leben außerhalb Deutschlands unter Berücksichtigung seiner persönlichen und familiären Situation gestellt hat, ist ein fehlerhafter Ermessensgebrauch nicht zu erkennen. Die durch das fortgeschrittene Lebensalter - jetzt 58 Jahre - des Antragstellers, die Dauer der Freiheitsentziehung seit August 1997, den damit verbundenen Niedergang der beruflichen Existenz mit gravierenden finanziellen Folgen sowie die damit einhergehenden schweren familiären Beeinträchtigungen (einschließlich haftbedingt erschwerten Besuchskontakte) bedingte erhöhte Strafeempfindlichkeit ist sowohl von der Wirtschaftsstrafkammer strafmildernd berücksichtigt als auch von der Generalstaatsanwaltschaft bei der Ermessenausübung in die gebotene Abwägung eingestellt worden. Wie sich aus dem Beschwerdebescheid vom 24. September 1999 ergibt, hat die Vollstreckungsbehörde dabei auch gesehen, dass mit fortschreitender Dauer der Freiheitsentziehung vor allem die familiäre Situation und die Beziehung zu der (jetzt vierjährigen) Tochter des Antragstellers aus zweiter Ehe - die seinem Vortrag zufolge seit der Verhaftung in zunehmenden Maße Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen zeigt - weiter beeinträchtigt werden. Wenn sie gleichwohl das Interesse des Antragstellers an einer baldigen Familienzusammenführung hinter dem Gewicht seiner Schuld und dem Interesse der Allgemeinheit an einer nachdrücklichen Strafvollstreckung hat zurückstehen lassen, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dies gilt um so mehr, als der Verurteilte die Geburt seiner Tochter ersichtlich nicht zum Anlass nahm, seine ausgedehnten kriminellen Aktivitäten einzustellen. Dass die Generalstaatsanwaltschaft bei ihrer Ermessensentscheidung - weil im Rahmen der Abwägung nicht ausdrücklich angesprochen - die Vollzugssituation des Antragstellers (keine Lockerungen trotz tadellosen Vollzugsverhaltens aufgrund der Ausweisung, jedoch Verbleiben im offenen Vollzug der JVA) nicht berücksichtigt haben könnte, liegt fern. Im übrigen hat die Vollstreckungsbehörde dem Interesse des Antragstellers an einem Leben in Freiheit außerhalb Deutschlands dadurch Rechnung getragen, dass sie - zu seinen Gunsten von Nr. III. 1c) Satz 3 der genannten Allgemeinverfügung abweichend - bereits für einen drei Monate vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit liegenden Zeitpunkt von der weiteren Vollstreckung abgesehen hat.

Nach alledem ist das Ergebnis der Ermessensausübung der Vollstreckungsbehörde jedenfalls nicht unvertretbar. Dem Senat ist es verwehrt, eine eigene Ermessensentscheidung an die Stelle der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde zu setzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 30 Abs. 1 EGGVG, 2 Nr. 1 KostO. Der Geschäftswert wurde gem. §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 Abs. 2 KostO festgesetzt.

(Mitgeteilt vom Richter am OLG Schmidt-Weirich, Karlsruhe)

Art. 6 Abs. 1 GG, §§ 24 Abs. 2, 3, 84 Abs. 1, 2 StVollzG (Langzeitbesuche bei Strafgefangenen mit Sicherheitsrisiko)

1. Nach § 24 Abs. 2 StVollzG hat der Strafgefangene grundsätzlich Anspruch auf Zulassung von Besuchen, die über die Mindestbesuchszeit hinausge-

hen, wenn sie seine Eingliederung fördern oder persönlichen Angelegenheiten dienen, die auf andere Weise nicht erledigt werden können. Der Vollzugsanstalt steht nur bei atypischen Fallgestaltungen die Möglichkeit offen anders zu entscheiden.

2. Eine besondere Bedeutung gewinnt diese Resozialisierungsmaßnahme im Hinblick auf Art. 6 Abs.1 GG in Fällen des Ehegattenbesuchs im Rahmen seiner Ausgestaltung als Langzeitbesuch, der zu langen oder lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen bewilligt wird.
3. Die Regelung des § 24 Abs. 2 StVollzG dient gerade dazu, Gefangenen, die wegen Vorliegens einer konkreten Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr keine Lockerungsmaßnahmen erhalten, zu ermöglichen, im Wege des Besuchsverkehrs förderungswürdige Beziehungen zu Bezugspersonen außerhalb der Anstalt zu stabilisieren. Etwaigen Sicherheitsbedenken kann durch die der JVA eingeräumten Durchsuchungs- und Kontrollmöglichkeiten (§§ 84 Abs. 1, 2, 24 Abs.3 StVollzG) Rechnung getragen werden.
4. a) Nach § 84 Abs. 2 StVollzG ist nicht nur eine Einzelanordnung des Anstaltsleiters zulässig, die eine körperliche, mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nach einem unüberwachten Besuch zum Gegenstand hat; vielmehr kann bei einem als Sicherheitsrisiko eingestuften Gefangenen auch eine generelle Anordnung dieser Art getroffen werden.

b) Die Durchsuchung darf sich bei hohem Sicherheitsrisiko auch auf die normalerweise durch Kleidung bedeckten intimen Körperhöhlen und -öffnungen, wie den Darmausgang, erstrecken. Nicht erlaubt sind lediglich (medizinische) Untersuchungen nach verschluckten oder sonst im Körperinneren befindlichen Gegenständen, die nur mittels medizinischer Hilfsmittel gefunden werden können.

Beschluss des Landgerichts Hamburg - Große Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) - vom 29. Dezember 1999 - 605 Vollz 164/99 -

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Zulassung zu Langzeitbesuchen seiner Ehefrau, die seine einzige Besucherin ist.

Mit Beschluss der Kammer vom 28. September 1999 war der erste ablehnende Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vor allem mit der Begründung aufgehoben worden, dass diese einseitig ihre Sicherheitsinteressen in den Vordergrund gestellt und verkannt habe, dass die Ausgestaltung des § 24 Abs. 2 StVollzG als Soll-Vorschrift mit einem eingeschränkten Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde dem vorrangigen Ziel der Resozialisierung des Gefangenen Rechnung trage.

In ihrem im Wege der auferlegten Neubescheidungsverpflichtung erlassenen Widerspruchsbescheid, mit dem die Zulassung zu Langzeitbesuchen wiederum abgelehnt wurde, verwies die Antragsgegnerin zur Begründung im wesentlichen darauf, dass bei dem Antragsteller eine gegenüber anderen Gefangenen erhöhte Gefahr, dass er den Langzeitbesuch zur Vorbereitung einer Flucht oder zu einer Flucht selbst missbrauchen könne, bestehe.

Die seiner Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten zeigten ein erhebliches Gewaltpotential und eine Einstellung, seine Ziele

mit großer Rücksichtslosigkeit durchzusetzen, notfalls unter Gefährdung von Menschenleben. Am 3. Januar 1986 sei er wegen Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub und wegen versuchter räuberischer Erpressung in zwei Fällen verurteilt worden. Aber auch durch seine Taten in jüngster Vergangenheit werde seine Gewaltbereitschaft verdeutlicht. Am 9. Juli 1997 habe er unter Einsatz von Schusswaffen (Pistole und sogenannte Pumpgun) zwei versuchte Totschläge begangen.

Im Jahre 1988 sei er bereits einmal aus der Strafhaft ihrer Anstalt geflohen. Zwar liege diese Flucht bereits 11 Jahre zurück und lasse deswegen keine abschließende Beurteilung der jetzigen Situation zu, jedoch zeige dieser Umstand, dass der Antragsteller grundsätzlich in der Lage sei, eine Flucht zu unternehmen. Ein solches Verhalten sei vor allem dann noch zu berücksichtigen, wenn es sich wie hier um einen Gefangenen handle, der zu grober Gewalttätigkeit neige.

Der Antragsteller habe noch eine sehr hohe Haftstrafe zu verbüßen, an die sich aller Voraussicht nach die Sicherungsverwahrung anschließen werde. Zudem weise er eine extrem schlechte vollzugliche Perspektive auf. Der Antragsteller sei verschlossen und stehe Gesprächen nur sehr widerwillig zur Verfügung. Er scheine voller Hass auf das System „Strafvollzug“ zu sein. Anhaltspunkte für eine Auseinandersetzung mit seiner Straftat seien nicht erkennbar. Er verstecke sich, erscheine gefühllos und undurchschaubar.

Aufgrund der fortbestehenden erheblichen Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit der extrem schlechten vollzuglichen Perspektive sei eine Gefahr des Missbrauchs eines Langzeitbesuchs begründet, die sie abwehren müsse.

Durch die acht Stunden andauernde Nichtbeobachtung beim Langzeitbesuch bestünden für den Gefangenen gesteigerte Möglichkeiten, verbotene Gegenstände, die zur Fluchtvorbereitung dienen könnten, entgegenzunehmen oder sogar einen Fluchtversuch zu machen. Der Antragsteller habe eine große Erfahrung mit Schusswaffen, so dass eine gegenüber anderen Gefangenen erhöhte Gefahr bestehe, dass er auch aus kleineren Waffenteilen, die sukzessiv in die Anstalt geschmuggelt werden könnten, eine einsatzfähige Waffe herstellen könne.

Durchsuchungen gemäß § 24 Abs. 3 StVollzG und § 84 Abs. 1 StVollzG seien nicht ausreichend, um das Einbringen kleiner Waffenteile zu verhindern. Eine Ganzkörperuntersuchung des Gefangenen sei gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG nur in Ausnahmefällen möglich. Aber auch derartige Maßnahmen könnten nicht ausschließen, dass der Antragsteller kleine Waffenteile einbringen werde, da die körperliche Durchsuchung gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in das Körperinnere biete. Sie verfüge somit nicht über die Möglichkeit, einen Missbrauch auszuschließen.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es für den Antragsteller aufgrund der voraussichtlich noch lange andauernden Haftzeit besonders schwierig sei, seine sozialen Kontakte zu erhalten, ergebe eine Abwägung zwischen dem vorrangigen Ziel der Förderung der Resozialisierung des Gefangenen und ihren Sicherheitsinteressen, dass ihre Sicherheitsbelange in diesem Fall nicht zurücktreten könnten.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 18. November 1999 stellte der Antragsteller gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin erneut Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Er trägt im wesentlichen vor, der neue Widerspruchsbescheid enthalte gegenüber dem aufgehobenen Bescheid keine einzige neue Erwägung. Die Antragsgegnerin habe nicht einmal den Versuch unternommen, den Anforderungen des gerichtlichen Beschlusses vom 28. September 1999 gerecht zu werden. Sie teile wiederum nicht mit, was den Antragsteller von anderen wegen Gewaltdelikten verurteilten Gefangenen unterscheide, denen anders als dem Antragsteller Langzeitbesuche gewährt würden.

Die Begründung dazu, warum Sicherheitskontrollen nicht ausreichen sollten, sei nicht hinreichend. Zudem unterstelle die Antragsgegnerin seiner Ehefrau erneut, dass sie den Langzeitbesuch zum Einschmuggeln von Waffenteilen missbrauchen könne.

Da durchgreifende Gründe für die angefochtene ablehnende Entscheidung offensichtlich nicht vorlägen, habe die Antragsgegnerin keinen Ermessensspielraum. Er sei zum Langzeitbesuch zuzulassen.

Der Antragsteller beantragt,

1. ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. zu bewilligen,
2. die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 1. November 1999 zu verpflichten, ihm die Teilnahme am Langzeitbesuch mit seiner Ehefrau L. G. zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat trotz gerichtlicher Aufforderung zur Erklärung und Stellungnahme unter Fristsetzung keinen Antrag gestellt und nicht erwidert.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Antragsgegnerin entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Nach § 24 Abs. 2 StVollzG sollen über die Mindestbesuchszeit hinausgehende Besuche zugelassen werden, wenn sie, wie auch hier, die Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen Angelegenheiten, die nicht auf andere Weise erledigt werden können, dienen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann hat der Gefangene auf weitere Besuche grundsätzlich einen Anspruch; der Vollzugsanstalt steht nur bei atypischen Fallgestaltungen die Möglichkeit offen, anders zu entscheiden (vgl. nur OLG München, NSTz 1994, 560).

Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, der Gefangene habe in solchen Fällen lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (so beispielsweise Schwind in: Schwind-Böhm, StVollzG 3. Aufl., Rdz. 13 zu § 24), die sich auf die Begründung zum Regierungsentwurf stützt, so lässt sich diese Ansicht nicht mit der Gesetz gewordenen Fassung als Soll-Vorschrift im Sinne der Normierung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses vereinbaren (so auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl., Rdz. 4 zu § 24).

Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift mit einem eingeschränkten Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde trägt dem vorrangigen Ziel der Resozialisierung des Gefangenen Rechnung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.). Dies gilt im besonderen Maße, wenn, wie auch hier, der Besuchsverkehr die einzige Möglichkeit unmittelbarer Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt bildet (vgl. AK-Joester, 3. Aufl., Rdz. 14 zu § 24). Eine besondere Bedeutung gewinnt diese Resozialisierungsmaßnahme als Ausfluss der staatlichen Pflicht zum Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG im Verhältnis zwischen Ehegatten und in diesem Verhältnis auch in der besonderen Ausgestaltung der Besuchsregelung als Langzeitbesuch (vgl. auch Schwind, a.a.O., Rdz. 14 zu § 24).

Die Antragsgegnerin hat den zugrundeliegenden Sachverhalt vollständig ermittelt. Eine atypische Fallgestaltung liegt hier nicht vor.

Die Antragsgegnerin stellt bei ihrer Entscheidung in erster Linie auf die durch die abgeurteilten Straftaten dokumentierte erhebliche Gewaltbereitschaft des Antragstellers, von deren Fortbestehen mangels Aufarbeitung der Taten im Vollzug auszugehen ist, des in der großen Erfahrung des Antragstellers mit Waffen liegenden Gefährdungspotentials sowie die schlechten vollzuglichen Erfahrungen wegen eines Fluchtversuchs des Antragstellers im Jahre 1988 ab und zieht darauf den Schluss, dass bei ihm eine gegenüber anderen Gefangenen erhöhte Gefahr bestehe, dass er den Langzeitbesuch zur Vorbereitung einer Flucht oder zu einer Flucht selbst missbrauchen könne.

Soweit die Antragsgegnerin vorrangig auf diese Sicherheitsbedenken abstellt, verkennt sie, dass die Regelung in § 24 Abs. 2 StVollzG gerade dazu dient, Gefangenen, die wegen Vorliegens einer konkreten Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr keine Lockerungsmaßnahmen erhalten, zu ermöglichen, wegen des hohen Stellenwerts der Resozialisierung die zu außerhalb der Anstalt lebenden Bezugspersonen bestehenden, förderungswürdigen Beziehungen zu stabilisie-

ren. Aus diesem Grunde kommt sie vorrangig für zu langer oder sogar lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen in Betracht (so auch Schwind, a.a.O., Rdz. 12 zu § 24 StVollzG).

Auch die von der Antragsgegnerin angeführte Tatsache mangelnder Kooperationsfähigkeit des Antragstellers im Vollzug führt in diesem Zusammenhang zu keiner anderen Beurteilung, da anders als beispielsweise bei der Verlegung in den offenen Vollzug als Lockerungsmaßnahme nach § 10 StVollzG eine positive vollzugliche Perspektive nicht gesetzliche Voraussetzung für die Bewilligung von Langzeitbesuchen ist.

Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, dass die gemäß § 24 Abs. 3 StVollzG sowie § 84 Abs. 1 und 2 StVollzG bestehenden Durchsuchungsmöglichkeiten nicht ausreichend seien, um das Einbringen kleiner Waffenteile zu verhindern, so fehlt es schon an der Darlegung konkreter Verdachtsgründe, dass die Ehefrau des Antragstellers solche einschmuggeln könne. Zudem kann die Antragsgegnerin durch die gesetzlich eingeräumten Sicherheitskontrollen den von ihr aufgezeigten Sicherheitsrisiken im Rahmen der acht Stunden andauernden unkontrollierten Langzeitbesuche hinreichend entgegenwirken.

§ 24 Abs. 3 StVollzG gestattet zunächst eine Durchsuchung des Besuchers durch Abtasten der Kleidung und Verwendung von Metallsonden, um sicherzustellen, dass keine Waffen oder Ausbruchswerkzeuge in die Anstalt eingeschmuggelt werden (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdz. 6 zu § 24 StVollzG m.w.N.). In Bezug auf den an Langzeitbesuchen beteiligten Gefangenen steht der Anstalt in erster Linie nach § 84 Abs. 1 StVollzG das Recht der jederzeitigen Durchsuchung des Gefangenen und seiner Kleidung sowie seiner Hafträume zu. Gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG ist darüber hinaus aber sogar eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung aufgrund einer Einzelanordnung des Anstaltsleiters zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen dass dem Anstaltsleiter dabei nicht nur eine von Fall zu Fall zu treffende Entscheidung gestattet ist, sondern auch der Erlass einer den einzelnen Gefangenen betreffenden generellen Anordnung der körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung nach einem unüberwachten Besuch bei einem als Sicherheitsrisiko eingestuftem Gefangenen (vgl. zum ähnlich gelagerten Fall des unüberwachten Verteidigerbesuchs OLG Celle, ZfStrVo SH 1979, 83; OLG Hamm LS NSTz 1981, 407). Bei der Durchführung der Durchsuchung kann der Vollzugsbedienstete nach der Entkleidung den Gefangenen zunächst auffordern, die Arme zu heben, sich zu bücken, den Mund zu öffnen, sich zu drehen, sich in die Ohren oder Nase blicken zu lassen, den Kopf zu senken und die Haare zu schütteln. Darüber hinaus darf er bei hohem Sicherheitsrisiko auch die normalerweise durch Kleidung bedeckten intimen Körperhöhlen und -öffnungen, wie den Darmausgang, kontrollieren (AK Brühl, 3. Aufl. Rdz. 8 zu § 84 m.w.N.). Nicht erlaubt sind lediglich (medizinische) Untersuchungen nach verschluckten oder sonst im Körperinneren befindlichen Gegenständen, die nur mittels medizinischer Hilfsmittel gefunden werden können (OLG Stuttgart, NSTz 1992, 378).

Diesem bestehenden Restrisiko kann aber hinreichend durch eine Durchsuchung des Haftraums des Gefangenen zu einem späteren Zeitpunkt entgegengewirkt werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 StPO.

Der Streitwert ist gemäß § 187 Nr. 2 StVollzG, §§ 13, 48a GKG festgesetzt worden.

(Mitgeteilt von Richter(in) am Landgericht Dr. Karen Ehlers-Munz, Landgericht Hamburg)

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Für Sie gelesen

Tröndle/Fischer: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Erläutert von Herbert Tröndle und Thomas Fischer. 49., neubearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten und in der 23. bis 37. Auflage von Eduard Dreher bearbeiteten Werkes (Beck'sche Kurzkomentare, Band 10). C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1999. LXXVIII, 2052 S. In Leinen. DM 128.-.

Eigentlich wäre über die Neuauflage des Kommentars, der längst zu den führenden Erläuterungswerken des StGB in Praxis und Theorie zählt, auch nichts mehr Neues zu berichten. Man könnte sich damit begnügen festzustellen, was ihr schon in vielen Rezensionen bescheinigt wurde: dass sie über die Rechtsentwicklung (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur) bei aller Konzentration in der Darstellung in ebenso gründlicher wie fundierter Weise informiert; dass sie im vielfältigen Konzert unterschiedlicher Stimmen sehr wohl ihre eigene zu behaupten weiß, will sagen: dass sie über den „bloßen“ Informationscharakter des Kommentars hinaus gerade in kontroversen Fragen auch argumentativ Stellung bezieht - selbst wenn sie dadurch von der gängigen oder herrschenden Meinung abweicht; dass sie einmal mehr gegenüber ihrer Vorgängerin eine deutliche Vermehrung des Umfangs - von weit über 250 Seiten - zu verzeichnen hat.

Doch weist die 49. Auflage, die der Verlag bereits zwei Jahre nach der 1997 erschienenen (vgl. ZfStrVo 1999, S.380 f.) herausgebracht hat, schon einige Besonderheiten auf, über die denn auch das Vorwort zusammenfassend unterrichtet. Die vielleicht gewichtigste Neuerung besteht in der Verteilung der Kommentierlast auf die Schultern zweier Autoren: Während Herbert Tröndle, der 1999 ja achtzig Jahre alt geworden (und mit einer eindrucksvollen Sammlung bedeutsamer Beiträge aus drei Jahrzehnten hervorgetreten*) ist, die §§ 1 bis 60 und 182 bis 252 StGB erläutert hat, hat Ministerialrat Prof. Dr. Thomas Fischer (Dresden) die Kommentierung der §§ 61 bis 181c und der §§ 253 bis 358 übernommen. (Der Autor der Erläuterungen ist jeweils angegeben.) Es versteht sich von selbst, dass zwei Autoren derart verschiedener Jahrgänge und juristischer Sozialisation sich auch durch Arbeitsweise und Handschrift voneinander unterscheiden wenn auch Fischer vor allem dank seiner Mitwirkung am Karlsruher Kommentar zur StPO und zum GVG hinreichend mit den (inhaltlichen und formalen) Problemen der Kommentierung vertraut ist.

In inhaltlicher Hinsicht hat der neue „Tröndle/Fischer“, der sich in etwa auf dem Stand von Mitte November 1998 befindet, gleichfalls einschneidende Änderungen zu verzeichnen. Grund dafür ist namentlich - wenn auch keineswegs allein - die weitgehende Neufassung des StGB, die in den Jahren 1997 und 1998 über 150 Vorschriften betroffen hat. Den stärksten Eingriff in die bisherige Gestalt des StGB hat bekanntlich das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.1.1998 bedeutet, das ja u.a. zahlreiche Strafrahmenverschiebungen mit sich gebracht hat. Darüber hinaus mussten in der Neuauflage vor allem berücksichtigt werden: das 33. Strafrechtsänderungsgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. Die wie gewohnt sorgfältige Übersicht über die Gesetzesänderungen der letzten Jahre auf den Seiten LXXII bis LXXIV vermittelt eine Vorstellung vom Umfang der Neuregelungen.

Durch das Sexualstrafätergesetz wurde ja die Strafvollstreckungskammer dazu verpflichtet, bei ihrer Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und in Fällen der Begehung schwerwiegender Straftaten im Sinne des § 66 Abs.3 Satz 1 StGB, die zu einer Verurteilung zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe geführt haben, vor dieser Entscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen (§ 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Tröndle hält in seinen Erläuterungen des § 57 StGB n.F. gleichwohl an der bewährten Linie der bisherigen Rechtsprechung fest, die bei gefährlichen Tätern ohnehin schon der öffentlichen Sicherheit Rechnung getragen hat. Mit dem BVerfG (NJW 1998, 2202) geht er davon aus, dass die neue Verantwortbarkeitsklausel

*Herbert Tröndles Antworten auf Grundfragen. Ausgewählte Beiträge eines Strafrechtskommentators aus drei Jahrzehnten. Hrsg. von Walter Odersky. C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1999. X, 505 S. In Leinen. DM 258.-.

- ebenso wie die frühere Erprobungsklausel - das Eingehen eines vertretbaren Risikos bei solchen Entscheidungen einschließt. Danach „setzt das Erprobungswagnis keine Gewissheit künftiger Straffreiheit (die ohnedies niemand garantieren könnte - H.M.-D.) voraus, es genügt das Bestehen einer wirklichen Chance für ein positives Ergebnis einer Erprobung“ (§ 57 Rn. 6). Freilich wird die „Klarstellungsfunktion“ der Neufassung - mit der man sich zufriedengeben könnte - keineswegs überall akzeptiert; so leiten manche aus § 57 StGB n.F. denn doch eine Verschärfung der materiellrechtlichen Anforderungen an eine Strafrestaussatzung her.

Welche Konsequenzen die obligatorische Beiziehung eines Sachverständigen hat, der sich in den skizzierten kritischen Fällen zur Frage äußern muss, „ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ (§ 454 Abs. 2 Satz 2 StPO), bleibt abzuwarten. Die Meinungen gehen insoweit schon hinsichtlich der Frage auseinander, ob es in diesem Zusammenhang überhaupt einen Entscheidungsspielraum in Bezug auf die Anforderung eines Gutachtens gibt, und wie groß - oder vielmehr klein - dieser gegebenenfalls ist. Wohl haben das OLG Köln (StV 2000, 155) und das OLG Karlsruhe (StV 2000, 156) die Einholung eines Gutachtens für entbehrlich erachtet, „wenn alle für die Prognoseentscheidung heranzuziehenden Umstände zweifelsfrei die Beurteilung zulassen, dass von dem Verurteilten keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht“. Wann sich Vollstreckungsgerichte zu einer solchen Feststellung in der Lage sehen, die zu treffen Sachverständigen reichlich schwerfallen dürfte, ist zumindest eine offene Frage.

Mit Recht hat Fischer (im Karlsruher Kommentar, 4. Aufl. 1999, § 454 StPO Rn.12a) auf die Problematik aufmerksam gemacht, die sich mit solchen Anforderungen für die Gutachter ergibt: „Im Hinblick auf die mit Prognoseentscheidungen zwangsläufig verbundenen Risiken der Fehleinschätzung wird eine solche Sicherheit einer positiven Prognose praktisch kaum zu erreichen sein, wenn sie jede Möglichkeit eines Bewährungsfehlschlags ausschließen soll. Um die Regelung nicht gänzlich leerlaufen zu lassen, wird man sie daher auch dann anzuwenden haben, wenn sich zwar die Möglichkeit geringfügiger Verfehlungen nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen lässt, nach den vorliegenden Erkenntnisquellen (Tatumstände, Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug, Lebensumstände in Freiheit) aber eine erneute schwerwiegende Straftat ausgeschlossen erscheint.“ Noch ist nicht abzusehen, welchen Weg die Praxis insoweit letztlich einschlagen wird. Jedoch sind wenigstens zwei Konsequenzen jener Neuregelung jetzt schon sichtbar geworden: die Schwierigkeiten, im erforderlichen Umfang hinreichend qualifizierte Sachverständige für eine solche Begutachtung zu finden, und eine deutliche Zunahme solcher Verurteilter im Vollzug, denen aus Gründen öffentlicher Sicherheit eine Strafrestaussatzung verwehrt wird.

Dieses Beispiel bildet gewiss nicht den einzigen Anschauungsunterricht, der Anlass dazu gibt, über Reichweite und Konsequenzen der neueren Kriminalgesetzgebung nachzudenken. Der Kommentar von Tröndle/Fischer wartet darüber hinaus mit etlichen weiteren Exempeln auf. So kritisiert Tröndle in seinem Vorwort - etwa unter Bezugnahme auf das 6. Strafrechtsreformgesetz - denn auch den Umstand, dass der Gesetzgeber „ohne zureichende Diskussion in den parlamentarischen Gremien in unverantwortbarer Eile Regelungen schafft, die auf der einen Seite zahlreiche auch zum Teil schwere Mängel aufweisen (Einl. 11), deren alsbaldige Behebung der unhaltbaren Ergebnisse wegen unerlässlich ist“ (S. VII). Dem kann man nur beipflichten. Um so mehr verdienen die Qualität und Sorgfalt einer Kommentierung hervorgehoben zu werden, die nicht nur mit in der Sache selbst begründeten Problemen fertig werden muss, sondern eben auch mit unnötigerweise hervorgerufenen.

Heinz Müller-Dietz

Reindl, Richard/Kawamura, Gabriele (Hrsg.): Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen, Lambertus, Freiburg im Breisgau 2000, 136 S., DM 26,-

Der Prozess, in dem sich die Menschenrechte allmählich herausbilden und zum kritischen Maßstab der praktischen Politik wer-

den, setzt nicht erst mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen am 10.12.1948 ein, er erhält von ihr aber entscheidende Impulse. Der italienische Rechtsphilosoph Norberto Bobbio erkennt in ihr die Synthese einer dialektischen Bewegung, die mit der abstrakten Universalität der Naturrechte beginnt und über die konkrete Besonderheit der positiven Rechte der einzelnen Staaten bei konkreten universalen und positiven Rechten zum Abschluss kommt.¹⁾ Positivierung und Internationalisierung der Menschenrechte sind damit zwei entscheidende Entwicklungslinien. Inzwischen sind, anders als noch 1948, zahlreiche Menschenrechte in völkerrechtlich verbindlichen Konventionen verbürgt, und auch die Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen durch internationale Organe und Gremien hat, wenngleich weniger zügig, Fortschritte erzielt. Nur beispielhaft seien hier der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) sowie die Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf europäischer (1987) und internationaler Ebene (1984) genannt. Alle diese Abkommen enthalten Normen, die auch Straffällige in ihren Rechtspositionen schützen.²⁾ Aufgrund der jeweiligen Zustimmungsgesetze des Bundes zu diesen Abkommen sind diese Vorschriften geltendes Bundesrecht geworden; mithin treten sie als zwingendes Gesetzesrecht neben originär nationale Garantien wie z.B. Art. 1 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“). Daraus erklärt sich die große Bedeutung der Menschenrechte für Rechtswissenschaft und Praxis, wenngleich ihr konkreter Alltag oft genug hinter diese Garantien zurückfällt, weil die Zustimmung zu Menschenrechten in der Regel in dem Maße abnimmt, in dem sich konkrete politische und rechtliche Forderungen aus ihnen ergeben.

Der von Reindl und Kawamura herausgegebene und eingeleitete Sammelband vereinigt acht Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, die aus Anlass des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1998 bei einer Fachwoche der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) und der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe vorgelesen wurden. Bei dieser Themenwahl hat auch eine Rolle gespielt, dass sich in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit seit einigen Jahren ein Konzept entwickelt hat, das die Menschenrechte zum Ausgangspunkt der Überlegungen zur Sozialen Arbeit nimmt und Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession betrachtet. Dieser Ansatz, der auf die Dringlichkeit einer universal verankerten Begründung und Orientierung der Sozialen Arbeit angesichts zahlreicher Konflikte in einer multikulturellen Umwelt zurückgeht, wird im Beitrag von Walz vorgestellt. Dieser zeichnet die Entstehungsgeschichte dieses Approach in Deutschland nach und stellt die Verbindung her zum 1992 vom United Nations Centre for Human Rights veröffentlichten Handbuch „Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social work Profession“. Walz erläutert dessen Konzeption und schließt mit einem Plädoyer für eine berufsfeldübergreifende Vernetzung der Menschenrechtsorientierung mit dem Konzept der „nachhaltigen Entwicklung“, wie es in der „Agenda 21“ der Vereinten Nationen 1992 in Rio de Janeiro formuliert wurde.

Lottje skizziert in seinem Beitrag die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Menschenrechte und prüft die Möglichkeiten ihrer juristischen und politischen Durchsetzung im Kontext des internationalen Menschenrechtssystems. Dabei fragt er auch nach ihrer Relevanz für die Praxis hierzulande und hebt die wichtige Rolle der Nichtregierungsorganisationen als Dokumentations- und Kontrollinstanz hervor.

Die Beiträge von Preußner und Müller-Dietz nehmen sich die Veränderungen im sozialstaatliche Gefüge vor, die gegenwärtig mit Schlagworten wie „Umbau des Sozialstaats“, „Neoliberalismus“ und „schlanker Staat“ bezeichnet werden können. Während Preußner diese Erscheinungen in seinem eher essayistischen Beitrag auf dem Gebiet der Sozialpolitik verfolgt, ohne sie, was nahegelegen hätte, mit den sozialen Menschenrechten (z.B. Recht auf Arbeit, Recht auf Soziale Sicherheit, Art. 6 bzw. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966) zu konfrontieren, widmet sich Müller-Dietz den Folgen die-

ser Ökonomisierung für die Straffälligenhilfe. Mit Blick auf die Rechtsprechung und die philosophische Tradition der Aufklärung geht es ihm um den substantiellen Gehalt des Menschenwürdekonzepts und darum, wie dieser in der modernisierten Risikogesellschaft gegen zeitgeistige Kriminalpolitik und paternalistische Straffälligenhilfe gleichermaßen verteidigt werden kann.

Fragen der Kriminalpolitik sind im weiteren Sinne auch Gegenstand der anderen Beiträge. Walter unterzieht den Strafvollzug, den er der Umstände wegen für eine latente Gefährdung der Menschenwürde Gefangener hält, einer Prüfung, inwieweit er im Kontext von Verfassungs-, Straf- und Strafvollzugsrecht den Anforderungen genügt, die das Gebot der Achtung der Menschenwürde an ihn richtet. In diesem Zusammenhang stellt er sich vor die gesetzliche Konzeption des Vollzugs als Resozialisierungsvollzug (§ 2 S. 1 StVollzG) und ruft dazu auf, aktuellen Versuchen, dieses Konzept auszuhebeln, entschieden entgegenzutreten. Im Anschluss daran setzen sich Feest und Bammann mit der Effektivität der Kontrolle menschenwürdiger Behandlung im Strafvollzug durch deutsche Gerichte und europäische Instanzen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Komitee zur Verhütung von Folter) auseinander und illustrieren Problematik wie auch Defizite mit einigen Beispielen. Als Modellfall einer zunehmenden transnationalen Zusammenarbeit im Sinne einer europäischen Kriminalpolitik, die ihrerseits auf der Europäischen Menschenrechtskonvention basiert, stellt Best u.a. die vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (1987) sowie die Europäischen Grundsätze für nicht freiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen (1992) vor. Die ehemalige Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger schließlich kritisiert Teile der jüngeren Strafrechtsgesetzgebung und Kriminalpolitik als freiheitsgefährdende Einschränkung von Bürgerrechten, die in bedenklicher, weil das Verständnis der Grundrechte verkehrenden Weise mit einem sog. Grundrecht auf Sicherheit und mit einer vorgeblichen Notwendigkeit deutlicher Signale an die verunsicherten Bürger und Bürgerinnen politisch erkauft werde.

Die lesenswerten Beiträge aus durchweg kompetenter Feder bieten jeweils einen guten Überblick, können den aufgeworfenen Fragen naturgemäß jedoch nicht immer bis ins Detail nachgehen. Vornehmlich dürfte der Band deshalb für Praktiker der Sozialen Arbeit und Straffälligenhilfe empfehlenswert sein; aber auch Strafvollzugsbedienstete sowie Studenten und Studentinnen der Rechtswissenschaft, Sozialpädagogik und Sozialarbeit können sich auf diesem Wege einen guten Eindruck von dieser eminent bedeutsamen Thematik verschaffen. Hier übernimmt das Buch - auch im Hinblick auf den Preis - eine wichtige Funktion.

Frank Neubacher

Anmerkungen

- 1) Bobbio, Das Zeitalter der Menschenrechte, Ist Toleranz durchsetzbar?, Berlin 1999, S. 13.
- 2) Dazu im Einzelnen Neubacher, Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat, in: ZfStrVo 1999, S. 210 ff.